

LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 Chemnitz

- Zustellungsurkunde -

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Rechtsanwalt Dr. Robert Glawe  
Axel Springer Quartier  
Fuhrentwiete 5  
20355 Hamburg

Ihr-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon [REDACTED]  
Telefax +49 351 825-9601

Geschäftszeichen

(bitte bei Antwort angeben)  
DD43-0522/22/66

Dresden,  
2. Februar 2024

# Planfeststellungsbeschluss

zur Errichtung und zum Betrieb der  
DK I-Deponie „Deponie im Forst“



MACH [REDACTED]  
WAS [REDACTED]  
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**SACHSEN**  
KREMPelt DIE  
#ÄRMELHOCH  
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG

**Postanschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

**Besucheranschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

[www.lids.sachsen.de](http://www.lids.sachsen.de)

**Bankverbindung:**  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sach-  
sen

**IBAN**  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
**BIC** MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

**Verkehrsverbindung:**  
Straßenbahnlinie 11  
(Waldschlösschen)  
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Gebäude.

\*Informationen zum Zugang für ver-  
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie elektronische  
Zugangswege finden Sie unter  
[www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt).

Informationen zum Datenschutz finden Sie  
unter [www.lids.sachsen.de/datenschutz](http://www.lids.sachsen.de/datenschutz).

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	2
<b>Rechtsgrundlagen, technische Anleitungen, Merkblätter</b> .....	6
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	13
A. Tenor.....	17
I. Feststellung des Plans .....	17
II. Wasserrechtliche Erlaubnis .....	17
III. Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Zulassungen.....	17
1. Wasserrechtliche Genehmigungen .....	17
2. Naturschutzrechtliche Genehmigungen .....	19
3. Waldumwandlungsgenehmigung .....	20
IV. Sicherheitsleistung .....	20
V. Festgestellte Planunterlagen .....	21
VI. Feststellungen gemäß § 21 DepV .....	27
1. Name und Sitz des Vorhabenträgers/Deponiebetreibers .....	27
2. Deponieklasse .....	27
3. Bezeichnung der Deponie .....	27
4. Standortangaben .....	27
5. Zugelassene Abfallarten .....	27
6. Zuordnungskriterien.....	27
7. Zulässiges Volumen, Ablagerungsfläche, Oberflächengestaltung, Endhöhe .....	27
VII. Nebenbestimmungen .....	28
1. Deponiebau .....	28
2. Deponiebetrieb .....	31
3. Deponieüberwachung, Kontrollen, Messungen.....	33
4. Monitoring – Grundwasser, Sickerwasser, Oberflächenwasser .....	34
5. Wasserrecht .....	37
6. Naturschutz .....	41
7. Abfall/ Bodenschutz .....	57
8. Immissionsschutz .....	58
9. Forst.....	59
10. Arbeitsschutz.....	60
11. Trinkwasser/Badegewässer .....	60
12. Denkmalschutz/Archäologie .....	61

13. Anlagenzweck Daseinsvorsorge .....	61
14. Straßenbau .....	61
15. Vorbehalt .....	62
VIII. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen .....	63
IX. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit .....	63
X. Kostenentscheidung .....	63
B. Gründe .....	64
I. Sachverhalt .....	64
1. Beschreibung des Vorhabens .....	64
2. Verfahrensablauf .....	65
II. Rechtliche Würdigung .....	71
1. Zuständigkeit .....	71
2. Rechtswirkungen der Planfeststellung .....	71
3. Gegenstand und Umfang der Planfeststellung .....	71
4. Planrechtfertigung .....	72
5. Umweltverträglichkeitsprüfung .....	77
5.1 Untersuchungsrahmen .....	77
5.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG .....	78
5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 Abs. 1 UVPG ...	99
5.4 Gesamtbewertung .....	107
6. Zwingende Voraussetzungen für die Zulassungsentscheidung .....	111
6.1 Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 KrWG .....	111
6.2 Zulassungsvoraussetzungen nach der Deponieverordnung .....	121
7. Begründung der Sicherheitsleistung .....	122
8. Begründung der Feststellungen gem. § 21 DepV .....	126
9. Begründung der naturschutzrechtlichen Entscheidungen .....	126
9.1 Begründung der Zulassung des naturschutzrechtlichen Eingriffs.	126
9.2 Begründung der Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	126
10. Begründung der Nebenbestimmungen, Erlaubnisse und eingeschlossener öffentlich-rechtlicher Zulassungen .....	129
10.1 Deponiebau .....	129
10.2 Deponiebetrieb .....	132
10.3 Deponieüberwachung, Kontrollen, Messungen.....	134

10.4	Monitoring – Grundwasser, Sickerwasser, Oberflächenwasser....	136
10.5	Wasserrecht .....	138
10.6	Naturschutz .....	143
10.7	Abfall/ Bodenschutz.....	152
10.8	Immissionsschutz .....	153
10.9	Forst.....	154
10.10	Arbeitsschutz.....	155
10.11	Trinkwasser/Badegewässer.....	156
10.12	Denkmalschutz/Archäologie .....	156
10.13	Anlagenzweck Daseinsvorsorge.....	157
10.14	Straßenbau.....	161
10.15	Vorbehalt .....	161
11.	Begründung der Entscheidung über Einwendungen .....	162
11.1	Einwendungen allgemeiner bzw. verfahrensrechtlicher Art .....	162
11.2	Vollständigkeit sowie Richtigkeit/Nachvollziehbarkeit der Antragsunterlagen .....	176
11.3	Arten- und Biotopschutz .....	186
11.4	Grundwasser und Oberflächenwasser.....	193
11.5	Deponiesickerwasser .....	196
11.6	Abfall/ Bodenschutz – Deponieerrichtung/-betrieb -nachsorge.....	203
11.7	Emissionen/ Immissionen .....	225
11.8	Luftverunreinigungen/Lärm/Geruch .....	230
11.9	Erschütterungen .....	235
11.10	Raumordnung/Ressourcenschutz.....	235
11.11	Naturschutz und Landschaftspflege, Jagd .....	237
11.12	Straßenrecht und straßenrechtliche Erschließung .....	240
11.13	Arbeitsschutz, Brand- und Katastrophenschutz .....	243
11.14	Bergrecht.....	245
11.15	Kommunale Belange .....	248
11.16	Tourismus.....	250
11.17	Zivilrechtliche Forderungen (Wertminderung).....	251
11.18	Existenzgefährdung, Entschädigung .....	257
12.	Begründung der Entscheidung über Stellungnahmen .....	260
12.1	Stellungnahme des Landesjagdverbandes Sachsen e. V.....	260

12.2	Stellungnahme des NABU-Landesverbandes Sachsen e. V. vom 14. April 2022 .....	261
12.3	Stellungnahme des NABU-Landesverbandes Sachsen e. V. vom 29. Juli 2021 .....	261
12.4	Stellungnahme des NABU-Landesverbandes Sachsen e. V. vom 29. Mai 2015.....	262
12.5	Stellungnahme des GRÜNE LIGA Sachsen e. V. Regionalbüro Oberlausitz vom 26. Mai 2015 .....	263
12.6	Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz (auch für BUND, NABU, SDW) vom 1. Juni 2015 – Stellungnahme des BUND Landesverband Sachsen e. V. ....	264
12.7	Stellungnahme des Verwaltungsverbands Weißer Schöps/Neiße vom 20. April 2022 .....	266
12.8	Stellungnahme der Gemeinde Kodersdorf vom 26. Mai 2015.....	266
12.9	Stellungnahme der Gemeinde Neißeau vom 19. April 2022.....	266
12.10	Stellungnahme der Gemeinde Neißeau vom 29. Mai 2015.....	268
12.11	Stellungnahmen der Gemeinde Horka vom 28. Mai 2015 und 19. April 2022 .....	269
12.12	Stellungnahmen des RAVON vom 16. Juni 2015, 16. August 2021 und vom 19. April 2022 .....	269
13.	Gesamtabwägung .....	271
14.	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit .....	274
15.	Begründung der Kostenentscheidung .....	275
III.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	275
	Hinweise .....	277

**Rechtsgrundlagen, technische Anleitungen, Merkblätter:**

ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist
AbwAG	Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist
AbwV	Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87) geändert worden ist
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist
BaustellV	Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1) geändert worden ist

BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
BioStoffV	Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 9-1	Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 9-1 „Qualitätsmanagement - Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe in Deponieabdichtungs-systemen“ der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ vom 05.08.2020
DepV	Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist
DVGW-Arbeitsblatt W 121	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.: DVGW-Regelwerk, Technische Regel DVGW – Arbeitsblatt DVGW W 121 'Bau und Ausbau von Grundwassermessstellen', Stand: Juli 2003
DVGW-Arbeitsblatt W 129	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.: DVGW-Regelwerk, Technische Regel – Arbeitsblatt DVGW W 129 'Eignungsprüfung von Grundwassermessstellen', Stand: Mai 2012

DWA-A 117 und A 138	Arbeitsblätter DWA-A117 und A 138 Anwendung bei der Regenwasserbewirtschaftung in Bayern des Bayerischen Landesamts für Umwelt
EigenkontrollVO	Eigenkontrollverordnung vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1592), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist
ERVV	Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist
GDA Empfehlung	Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke – der Fachsektion 6 der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V.
GDA Empfehlung E 2-14	Basis-Entwässerung von Siedlungsabfalldeponien, GDA-Empfehlungen, 3. Auflage 1997 S.140 Überarbeitung 4/2011
GDA-Empfehlung E 3-5	Probefelder für Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme, GDA-Empfehlungen, 3. Auflage 1997 S.237 Überarbeitung 10/2019
GDA-Empfehlung E 5-7	Lysimeter-Meßeinrichtung für mineralische Oberflächenabdichtungen, GDA-Empfehlungen, 3. Auflage 1997 S.315, Überarbeitung 1/2010 (Kontrollfelder für mineralische Oberflächenabdichtungssysteme)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist
GeolDG	Geologiedatengesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387)
GIRL	Geruchsimmissions-Richtlinie vom 24. Oktober 2008 (SächsABl. S. 1596), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414)
Handbuch Grundwasser	Handbuch Grundwasserbeobachtung, Teil 5 – Grundwasserprobenahme, Stand: Mai 2003, LfULG
HGB	Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist



KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
LAGA – Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle"	Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23, Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle, Stand: 29. November 2022, veröffentlicht am 08.05.2023
Merkblatt Grundwasserprobenahme	Handbuch Grundwasserbeobachtung, Merkblatt "Bau von Grundwassermessstellen" Redaktionsschluss: 15. Juni 2012, Arbeitskreis Grundwasserbeobachtung (unter Mitwirkung des LfULG)
Merkblatt LAGA M 28	Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 28 Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien in der jeweils aktuellen Fassung (Stand: April 2019, redakt. erg. November 2019)
Merkblatt Nr. 3.6/4	„Ableitung und Speicherung von Deponiesickerwasser – Möglichkeiten, Bemessungsansätze, technische Anforderungen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand Februar 2015)
Merkblatt Nr. 4.5/2-51	"Hinweise zu Anhang 51 zur Abwasserverordnung (Oberirdische Ablagerung von Abfällen)" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 1.11.2011)
NachwV	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist
Regelwerk DWA-A 138	DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Stand: April 2005
Richtlinie 92/43/EWG	RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006
RL 2008/98/EG	RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3), zuletzt geändert durch RICHTLINIE (EU) 2018/851 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018

SächsBadegewVO	Sächsische Badegewässer-Verordnung vom 15. April 2008 (SächsGVBl. S. 279), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363) geändert worden ist
SächsBVO	Sächsische Bergverordnung vom 16. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 489)
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist
SächsKMVO	Sächsische Kampfmittelverordnung vom 20. Januar 2020 (SächsGVBl. S. 22)
SächsKrWBodSchG	Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)
SächsKrWBodSchZuVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung von Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzrechts vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 573)
10. SächsKVZ	Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2023 (SächsGVBl. S. 74) geändert worden ist
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist
SächsStrG	Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist
SächsVermKatG	Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist
SächsVwKG	Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist
SächsVwOrgG	Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist
SKZ/TÜV-LGA Güterrichtlinie	SKZ/TÜV-LGA Güterrichtlinie „Rohre, Schächte und Bauteile auf Deponien“, Stand Juni 2017
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
TRGS 519	Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 „Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“, Fassung v. 31.03.2022
TrinkwV	Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995
VerkFIBerG	Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1278) geändert worden ist
VO (EU) 2019/1021	VERORDNUNG (EU) 2019/1021 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe
VO (EG) 1013/2006	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom (14. Juni 2006) über die Verbringung von Abfällen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist
VwV-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001 in der Fassung vom 8. November 2021 (BAz AT 15.11.2021 B1)
Wasserrahmenrichtlinie	RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
ZTVA-StB97	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen - ZTV A-StB 97/06 (Ausgabe 1997/Fassung 2006)

**Abkürzungsverzeichnis**

A+S-Plan	Arbeits- und Sicherheitsplan
aaO	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
abZ	allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
AFB	Artenschutzfachbeitrag
ASN	Abfallschlüsselnummer
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BA	Bauabschnitt
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BQS	Bundeseinheitliche Qualitätsstandards
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BUP	Beurteilungspunkt
CEF- Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des Artenschutzes (continuous ecological functionality-measures)
CPA	chemisch-physikalische Abfall-/Abwasserbehandlungsanlage
d/D	d = Siebweite des unteren Begrenzungssiebes; D = Siebweite des oberen Begrenzungssiebes
DiBt	Deutsches Institut für Bautechnik
DIN	Deutsche Industrienorm
DK	Deponieklasse
DPR	Detaillierte Prüfung der Repräsentativität
DWD	Deutscher Wetterdienst
EG/ EU	Europäische Gemeinschaft/ Europäische Union

et al.	et alteri, „und die jeweils anderen“
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
GDA	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
GSE HD	Name Dichtungsbahn
GW	Grundwasser
GWM	Grundwassermessstelle
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KDB	Kunststoffdichtungsbahn
KMBD SN	Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen
LBM-DE	Landesbedeckungsmodell Deutschland
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LDS	Landesdirektion Sachsen
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiet
MK	Kerngebiete
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NB	Nebenbestimmung
NHN	Normalhöhennull des Höhenbezugssystems DHHN 92
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht?
OK	Oberkante

ÖBB	ökologische Baubegleitung
PEHD	Polyethylen hoher Dichte
PFV	Planfeststellungsverfahren
PM	particulate matter (Größenklasse Feinstaub)
POP	persistente organische Schadstoffe
resp.	respektive
RAVON	Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
SPA-Gebiet	Europäisches Vogelschutzgebiet, Special Protection Area
SUC	chemisch-physikalische Abwasserreinigungsanlage Freiberg
SW	Sickerwasser
SWS	Sickerwasserspeicherbecken
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoff
TW	Trinkwasser
u. a.	unter anderem
UNB	Unteren Naturschutzbehörde
UR	Untersuchungsraum
Urt.	Urteil
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVU/UVS	Umweltverträglichkeitsuntersuchung/Umweltverträglichkeitsstudie
V	Vermeidungsmaßnahme
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche

VHT	Vorhabenträgerin
VO	Verordnung
WA	Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete
WW	Wasserwirtschaft
ZAOE	Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZVA	Zweckverband Abwasser



Die Landesdirektion Sachsen (LDS, Planfeststellungsbehörde) erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

## A. TENOR

### I. Feststellung des Plans

Auf Antrag der Ton- und Kieswerke Kodersdorf GmbH, Zum Inselsee 1 in 02923 Horka, OT Biehain – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt – wird der Plan für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb der „Deponie im Forst““ als Deponie der Klasse I (Deponieklasse I, DK I) nach Deponieverordnung (DepV) entsprechend den unter Ziffer V. festgestellten Unterlagen, nach Maßgabe der in Ziffer VI. getroffenen Feststellungen sowie der unter Ziffer VII. enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt.

### II. Wasserrechtliche Erlaubnis

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des bei der Oberflächenentwässerung des Deponiekörpers anfallenden nicht verunreinigten Niederschlagswassers in das Grundwasser gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird unter Beachtung der unter Punkt A.VII. 5.1 formulierten Nebenbestimmungen erteilt.

### III. Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Zulassungen

#### 1. Wasserrechtliche Genehmigungen

##### 1.1 *Bau und Betrieb von drei Sickerwasserspeicherbecken ausgeführt als doppelwandige Erdbecken mit Leckageerkennung und doppelwandiger, zur Verwendung im Freien geeigneter, Dichtungsbahn mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 756 m<sup>3</sup> (§ 55 Abs. 2 SächsWG)*

Örtliche Lage der Sickerwasserbecken:

Sickerwasserbecken Süd (288 m <sup>3</sup> )	
Land:	Freistaat Sachsen
Kreis:	Landkreis Görlitz
Gemeinde/Gemarkung:	Horka / Mückenhain
Flur:	3
Flurstück:	11
<u>Koordinaten nach ETRS89 / UTM33 bezogen auf den Mittelpunkt des Beckens</u>	
Ostwert:	ca. 4948 19
Nordwert:	ca. 5679 876

Sickerwasserbecken Nordwest (225 m³)

Flur: 3

Flurstück: 7

Koordinaten nach ETRS89 / UTM33 bezogen auf den Mittelpunkt des Beckens

Ostwert: ca. 4945 10

Nordwert: ca. 5680 189

Sickerwasserbecken Nordost (243 m³)

Flur: 3

Flurstück: 7

Koordinaten nach ETRS89 / UTM33 bezogen auf den Mittelpunkt des Beckens

Ostwert: ca. 4947 07

Nordwert: ca. 5680 212

Die wasserrechtliche Zulässigkeit kann unter Beachtung der unter Punkt A. VII. 5.2 formulierten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

1.2 Indirekteinleitung von Deponiesickerwasser in die Kläranlage Rothenburg (§ 58 WHG)

Die wasserrechtliche Genehmigung zum Benutzen der öffentlichen Abwasseranlage zur Indirekteinleitung von Deponiesickerwasser aus dem Deponiekörper „Deponie im Forst“ wird unter Maßgabe nachfolgender Regelungen sowie unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Punkt A.VII. 5.3 erteilt:

- Abwassermengen:

Als jährliche maximale Einleitmenge in die Kläranlage Rothenburg werden 7.000 m³ und als tägliche maximale Einleitmenge 60 m³ gesammeltes Deponiesickerwasser festgelegt.

- Befristung:

Die Indirekteinleitergenehmigung wird zunächst bis zum 31. Oktober 2033 befristet erteilt. Die Verlängerung der Genehmigung ist zu gegebener Zeit zu beantragen.

- Einzuhaltende Überwachungswerte:

Folgende Werte aus der nichtabgesetzten homogenisierten Stichprobe sind einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert		Art d. Probenahme	Analysen- und Messverfahren
AOX	0,5	mg/l	Stichprobe	Anlage zu § 3 AbwAG in der jeweils geltenden Fassung
Hg	0,05	mg/l	Stichprobe	Anlage zu § 3 AbwAG in der jeweils geltenden Fassung
Cd	0,1	mg/l	Stichprobe	Anlage zu § 3 AbwAG in der jeweils geltenden Fassung
Cr	0,5	mg/l	Stichprobe	Anlage zu § 3 AbwAG in der jeweils geltenden Fassung
Cr VI	0,1	mg/l	Stichprobe	Anlage zu § 4 AbwV in der

				jeweils geltenden Fassung
Ni	1	mg/l	Stichprobe	Anlage zu § 3 AbwAG in der jeweils geltenden Fassung
Pb	0,5	mg/l	Stichprobe	Anlage zu § 3 AbwAG in der jeweils geltenden Fassung
Cu	0,5	mg/l	Stichprobe	Anlage zu § 3 AbwAG in der jeweils geltenden Fassung
As	0,1	mg/l	Stichprobe	Anlage zu § 4 AbwV in der jeweils geltenden Fassung
CN, leicht freisetzbar	0,2	mg/l	Stichprobe	Anlage zu § 4 AbwV in der jeweils geltenden Fassung
Sulfid	1	mg/l	Stichprobe	Anlage zu § 4 AbwV in der jeweils geltenden Fassung
Zink	2	mg/l	Stichprobe	Anlage zu § 4 AbwV in der jeweils geltenden Fassung

## 2. Naturschutzrechtliche Genehmigungen

### 2.1 Naturschutzrechtlicher Eingriff

Der mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene naturschutzrechtliche Eingriff wird zugelassen.

### 2.2 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG

Für die Entnahme der besonders und streng geschützten Art *Lacerta agilis* (Zauneidechse) von der Vorhabenfläche und die anschließende Umsiedlung in den vorab hergerichteten Ersatzlebensraum (FCS 1) auf einer Teilfläche des Flurstücks 16/5 der Gemarkung Kaltwasser, Flur 2 auf einer Fläche von 7.000 m<sup>2</sup> gemäß der als **Anlage 1** dem Planfeststellungsbeschluss beigefügten Karte (grün umrandete Fläche) wird hiermit eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zugelassen.

Die Ausnahmegenehmigung wird unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter den Punkten A.VII.6.5. und A.VII.6.13. sowie A.VII.2.26. erteilt.

Die Ausnahmegenehmigung erlischt, wenn mit der Entnahme und Umsiedlung nicht innerhalb von drei Jahren nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses begonnen oder eine begonnene Entnahme und Umsiedlung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bis zu zwei Jahre verlängert werden.

### 3. Waldumwandlungsgenehmigung

Die Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG zum Zwecke der Errichtung der Sickerwasserspeicherbecken auf Teilen der Flurstücke 7 und 11 der Gemarkung Mückenhain, Flur 3 auf einer Fläche von insgesamt 8.525 m<sup>2</sup> gemäß der als **Anlage 2** dem Planfeststellungsbeschluss beigelegten Karte wird unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Punkt A.VII. 9. erteilt.

## IV. Sicherheitsleistung

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter der **Bedingung**, dass vor Inbetriebnahme des 1. Unterbauabschnitts im Bauabschnitt 1 der Deponie (BA 1.1) und damit vor Beginn der Abfallablagerung auf einer Grundfläche von ca. 8.800 m<sup>2</sup> eine Sicherheitsleistung gemäß § 18 Abs. 1 DepV in Höhe von **755.000 EUR** (in Worten: siebenhundertfünfundfünfzigtausend EURO) erbracht wird. Vor der Inbetriebnahme des 2. Unterbauabschnitts im Bauabschnitt 1 der Deponie (BA 1.2) und damit vor Beginn der Abfallablagerung auf einer weiteren Grundfläche von ca. 13.500 m<sup>2</sup> ist eine weitere Sicherheitsleistung in Höhe von **1.186.000 EUR** (in Worten: eine Million einhundertsechszwanzigtausend EURO) zu erbringen.

Für die Inbetriebnahme der Bauabschnitte BA 2 und BA 3 mit ihren jeweiligen Unterbauabschnitten wird die dafür geltende Höhe der Sicherheitsleistung noch gesondert festgelegt.

Die Sicherheitsleistung ist zu erbringen in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, fällig auf erstes Anfordern, ausgestellt auf den Freistaat Sachsen, vertreten durch die LDS.

Die Höhe der Sicherheitsleistung kann gemäß § 18 Abs. 3 DepV seitens der Planfeststellungsbehörde entsprechend der tatsächlichen Kostenentwicklung, den aktuellen Betriebszuständen der Deponie, der aktuellen Entwicklung des Deponierechts oder des Standes der Technik neu festgesetzt werden.

## V. Festgestellte Planunterlagen

Die Planunterlagen sind mit einem Prüfvermerk der Landesdirektion Sachsen versehen und umfassen eine Gesamtseitenzahl von 2.269 Seiten.

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen mit Stand vom 30. Januar 2015, sofern sich kein Aktualisierungsdatum aus der nachfolgenden Tabelle ergibt:

Ordner	Bezeichnung	Plan-Nr.	Maßstab	Datum
1/4	Anlage I.1 Erläuterungsbericht	-	-	10.01.2023
	Anlage I.2 Antrag auf Indirekteinleitung von Sickerwasser in Kläranlage	-	-	
	Anlage I.2 Antrag auf Indirekteinleitung von Sickerwasser in SiWa-Reinigungsanlage	-	-	
	Anlage I.3 Antrag auf Versickerung von Oberflächenwasser	-	-	10.01.2023
	Anlage I.4 Abfallannahmekatalog	-	-	
	Anlage I.5 Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme - RA Dr. Glawe, Oppenhoff	-	-	27.05.2021
	Anlage 1 zu Anlage I.5 Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme - Stellungnahme Prof. Müller	-	-	
	Anlage 2 zu Anlage I.5 Rechtsdogmatik Bedarfsnachweis - erg. Stellungnahme Oppenhoff	-	-	02.10.2020
1a/4	Anlage I. 6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung	-	-	10.01.2023
	Anlage I. 6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung - Anlage 1 Übersichtsplan	20/06/692 PL	1:25.000	21.07.2020
	Anlage I. 6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung - Anlage 2 topogr. Karte	20/06/692 PL	1:10.000	23.07.2020
	Anlage I. 6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung - Anlage 3 Darstellung der Abgrenzung des Untersuchungsraumes	20/06/692 PL	1:25.000	21.07.2020
	Anlage I. 6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung - Anlage 4 Lageplan der Schutzgebiete	20/06/692 PL	1:25.000	26.05.2021

	Anlage I. 6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung - Anlage 5 Lageplan Realnutzung und Biotopkartierung	11/03/150PI	1:5.000	12.04.2011
	Anlage I. 6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung - Anlage 6 Bestandslageplan	3630020R	1:1.000	12.08.2014
	Anlage I. 6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung - Anlage 7 Lageplan Endhöhe	3630020R	1:1.000	30.01.2015
	Anlage I. 6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung - Anlage 8 Lageplan der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen			
	Anlage I. 6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung - Anlage 9 vorgesehener Abfallannahmekatalog	-	-	10.01.2023
	Anlage I. 6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung - Anlage 10 bodenkundliches Gutachten	-	-	10.01.2023
	Anlage I. 6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung - Anlage 11 Auszug aus dem Rahmenbetriebsplan	-	-	10.01.2023
	Anlage I. 6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung - Anlage 12 Emissions-/Immissionsprognose	-	-	22.04.2021
	Anlage I. 6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung - Anlage 12 Gutachten zur Geruchsmission	-	-	04.05.2011
1b/4	Anlage I. 6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung - Anlage 13 Gutachten zur Staubmission	-	-	05.05.2011
	Anlage I. 6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung - Anlage 14 Lärmimmissionsprognose	-	-	25.09.2021
	Anlage I. 6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung - Anlage 19 ASF Fledermäuse			29.10.2021

	Anlage I. 6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung - Anlage 20 Faunistische Untersuchung			29.10.2021
	Anlage I. 6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung - Anlage 21 Erheblichkeitsabschätzung auf Verträglichkeit mit den Natura-2000-Gebieten	-	-	10.01.2023
	Anlage I. 6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung - Anlage 22 Artenschutzrechtl. Fachbeitrag Uferschwalbe	-	-	14.03.2012
	Anlage I. 6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung - Anlage 23 faunistisches Sondergutachten Zau-neidechse	-	-	26.10.2012
	Anlage I. 6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung - Anlage 24 Artenschutzfachbeitrag	-	-	10.01.2023
	Anlage I. 6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung - Anlage 25 Ökologische Baubegleitung	-	-	28.05.2014
	Anlage I. 6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung - Anlage 26 Darstellung Zusammenhang Bergrecht Abfallrecht	20/06/692 PL	1:10.000	21.10.2021
	Anlage I. 6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung - Anlage 27 Artbezogene SPA-Verträglichkeitsprüfung	-	-	10.01.2023
	Anlage I.7 Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung	-	-	10.01.2023
	Anlage I.8 Alternativenprüfung	-	-	
2/4	Anlage II.1 Hydraulische Berechnungen mit Anlage	-	-	21.02.2022
	Anlage II.2 Baukosten	-	-	22.10.2021
	Anlage II.3.1 Standsicherheits- und Setzungsberechnungen mit Anlagen	-	-	30.01.2015

	Anlage II.3.2 Standsicherheitsnachweis bei angrenzendem Nassabbau im Ostfeld mit Anlagen	-	-	05.10.2012
	Anlage II.4.1 Hydrogeologisches Gutachten mit Anlagen	-	-	09.05.2011
	Anlage II.4.2 Hydrogeologisches Gutachten - 1. Zwischenbericht, Ergänzung Juli 2013 mit Anlagen	-	-	04.07.2013
	Anlage II.4.3 Hydrogeologie - Präzisierung des geologischen Modells mit Anlagen	-	-	07.09.2012
3/4	Anlage II.4.4 Grundwassermonitoring - Halbjahresbericht Juli - Dezember 2013 mit Anlagen	-	-	06.02.2014
	Anlage II.4.5 Grundwassermonitoring - Fortschreibung bis Juni 2014 und Fortschreibung bis Dezember 2020 mit Anlagen	-	-	07.10.2021
	Anlage II.4.5 Grundwassermonitoring - Fortschreibung bis Juni 2014 und Fortschreibung bis Dezember 2018 mit Anlagen	-	-	23.05.2019
	Anlage II.5 - Mengenbilanz Abfalleinlagerung	3640300R	1:2.500	30.01.2015
	Anlage II.5 - Mengenbilanz Bodenauffüllung	3640300R	1:2.500	12.08.2014
	Anlage III.1 - Vorläufiger Arbeits- und Sicherheitsplan	-	-	17.03.2021
	Anlage III.2 - Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Anlagen	-	-	10.01.2023
	Anlage III.3 - Entsorgungsnachweis Sickerwasser Annahmeerklärung AZV	-	-	22.01.2019
	Anlage III.3 - Entsorgungsnachweis Sickerwasser Annahmeerklärung SUC	-	-	22.01.2014
	Anlage III.6 - Bestätigung zur Befahrbarkeit / Kamerainspektion Spül- und Befahrbögen der Sickerwasserkontrollschächte	-	-	03.09.2014
	Anlage III.7 - Transportkonzept	-	-	



	Anlage III.8 - Einzelfallentscheidung der Landesdirektion Sachsen vom 06.02.2013			
4/4	Anlage AIV - Übersichtskarte	3610010R	1:10.000	12.08.2014
	Anlage AIV - Flurstückskarte	3610010R	1:2.000	12.08.2014
	Anlage AIV - Grundbuch Blatt 329	-	-	30.07.2008
	Anlage AIV - Luftbild	3640040R	1:10.000	12.08.2014
	Anlage AIV - Lageplan OK Planum/Auffüllung	3640050R	1:1.000	30.01.2015
	Anlage AIV - Lageplan OK geologische Barriere	3640060R	1:1.000	30.01.2015
	Anlage AIV - Lageplan OK mineralische Dichtung/Sickerwasserfassung	3640070R	1:1.000	30.01.2015
	Anlage AIV - Lageplan OK Abfalleinlagerung	3640080R	1:1.000	30.01.2015
	Anlage AIV - Bauwerkszeichnung SiWaSpeicher N-W	3670090R	1:50/1:200/1:25	12.08.2014
	Anlage AIV - Bauwerkszeichnung SiWaSpeicher N-O	3670090R	1:50/1:200/1:25	12.08.2014
	Anlage AIV - Bauwerkszeichnung SiWaSpeicher Süd	3670090R	1:50/1:200/1:25	12.08.2014
	Anlage AIV - Bauwerkszeichnung SiWakontrollschacht	3670100R	01:25	12.08.2014
	Anlage AIV - Regelschnitt Durchdringungsbauwerk	3600110R	01:50	12.08.2014
	Anlage AIV - Regeldarstellung Basisabdichtung/Sickerwasserrigole	3600120R	01:20	12.08.2014
	Anlage AIV - Deponiequerschnitt A-A	3660130R	1:500	30.01.2015
	Anlage AIV - Deponielängsschnitt B-B	3650140R	1:500	30.01.2015
	Anlage AIV - Regelschnitt Deponieabschnittssicherung	3600150R	01:25	12.08.2014
	Anlage AIV - Regeldarstellung Deponieumfahrung/Randdamm	3600160R	01:50	12.08.2014
	Anlage AIV - Lageplan Oberflächenentwässerung	3640170R	1:1.000	30.01.2015
	Anlage AIV - Regeldarstellung Versickerungsmulde	3600180R	01:25	12.08.2014
	Anlage AIV - Regelschnitt Deponiefußentwässerung	3600190R	01:50	30.01.2015

	Anlage AIV - Regelschnitt Entwässerungsmulden	3600210R	01:25	12.08.2014
	Anlage AIV - Lageplan Endhöhe/OK Oberflächenabdichtung	3640230R	1:1.000	30.01.2015
	Anlage AIV - Regeldarstellung Deponiefuß	3600240R	01:50	30.01.2015
	Anlage AIV - Regeldarstellung Oberflächenabdichtung	3600250R	01:25	30.01.2015
	Anlage AIV - Lageplan Deponieabschnitte BA1	3640260R	1:1.000	12.08.2014
	Anlage AIV - Lageplan Deponieabschnitte BA2	3640260R	1:1.000	12.08.2014
	Anlage AIV - Lageplan Deponieabschnitte BA3	3640260R	1:1.000	12.08.2014
	Anlage AIV - Lageplan Eingangsbereich	3640270R	1:500	12.08.2014

Des Weiteren werden die Anlagen 1 bis 7 zu diesem Planfeststellungsbeschluss als Bestandteil des Plans festgestellt.

## VI. Feststellungen gemäß § 21 DepV

### 1. Name und Sitz des Vorhabenträgers/Deponiebetreibers

Trägerin des Vorhabens und Deponiebetreiberin ist die Ton- und Kieswerke Kodersdorf GmbH mit Sitz in 02923 Horka, OT Biehain, Zum Insee 1.

### 2. Deponieklasse

Die Deponie wird als Deponie der Klasse I (Deponieklasse I, DK I) nach DepV zugelassen.

### 3. Bezeichnung der Deponie

Die Deponie trägt die Bezeichnung „Deponie im Forst“.

### 4. Standortangaben

Der Standort der „Deponie im Forst“ befindet sich im Landkreis Görlitz, Gemeinde Horka, Gemarkung Mückenhain und ist im Übersichtsplan Anlage 1 zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Anlage I.6. der Antragsunterlagen) dargestellt.

Der geometrische Anlagenmittelpunkt der Deponie wird durch folgende Koordinaten bestimmt:

Ostwert: 4947 08  
Nordwert: 5680 052

Koordinaten nach ETRS89 / UTM33.

### 5. Zugelassene Abfallarten

Die in Anlage I.4 „Abfallannahmekatalog“ der Antragsunterlagen beantragten Abfälle werden zur Ablagerung zugelassen, sofern sie die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Ziff. 2 DepV für die Deponieklasse I nach DepV einhalten. Die Ablagerungsverbote nach § 7 DepV sind einzuhalten.

### 6. Zuordnungskriterien

Die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse I nach DepV (Anhang 3 Tab. 2, Spalte 6) sind ohne eine Vermischung mit anderen Stoffen oder Abfällen einzuhalten.

### 7. Zulässiges Volumen, Ablagerungsfläche, Oberflächengestaltung, Endhöhe

Das zulässige Deponievolumen (Gesamtablagerungsvolumen) beträgt 750.000 m<sup>3</sup>.

Die Ablagerungsfläche umfasst 6,15 ha.

Die Oberflächengestaltung des Deponiekörpers ist gemäß „Lageplan Endhöhe/OK Abdichtung“ (Anlage IV.4.1 der Antragsunterlagen) vorzunehmen.

Die zulässige Endhöhe der rekultivierten Deponieoberfläche beträgt 222,62 m ü. NHN.

## VII. Nebenbestimmungen

### 1. Deponiebau

#### 1.1 Ausführungsplanung

Mindestens vier Wochen vor Baubeginn des jeweiligen Bauabschnitts sind der LDS je zwei Exemplare der Ausführungsplanung in schriftlicher und digitaler Form zu übergeben. Die Ausführungsplanung kann für Errichtung und Abschluss der Deponie getrennt erarbeitet werden.

#### 1.2 Stand- und Gleitsicherheitsnachweis

Im Rahmen der Ausführungsplanung oder in Vorbereitung der Bauausführung ist der Stand- und Gleitsicherheitsnachweis in Anlage II.3.1 der Planunterlagen zum Planfeststellungsantrag anhand der tatsächlichen laborativ ermittelten Kennwerte der im Basis- und Oberflächenabdichtungssystem einzusetzenden Materialien nachzuweisen. Sämtliche in den Standsicherheitsberechnungen (Anlage II.3.1 der Planunterlagen zum Planfeststellungsantrag) verwendeten Kennwerte sind im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. des Qualitätsmanagementplanes durch Laborversuche nachzuweisen.

#### 1.3 Darstellung Messstellen zur Deponieüberwachung

Im Zuge der Ausführungsplanung ist ein Übersichtsplan zum Deponie-Endzustand mit Darstellung aller Messstellen zur Überwachung der Deponie zu erarbeiten und der LDS vorzulegen.

#### 1.4 Kontrollfeld

Im Zuge der Ausführungsplanung sind Details zum Aufbau des Kontrollfeldes im Oberflächenabdichtungssystem festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen gemäß GDA-Empfehlung E 5-7 (Kontrollfelder für mineralische Oberflächenabdichtungssysteme) zu berücksichtigen.

#### 1.5 Bauanzeigen/Bauüberwachung

Die behördliche Überwachung der Baumaßnahme zur Gewährleistung der Qualitätskriterien in der Ausführung sowie im eingesetzten Material erfolgt durch die LDS. Der Baubeginn und der Abschluss von einzelnen Bauabschnitten sowie unplanmäßige Bauunterbrechungen von mehr als drei Monaten (einschließlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten) sind der LDS rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Mit der Bauüberwachung ist eine fachkundige Firma zu beauftragen. Sie ist der LDS vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu benennen.

### 1.6 Qualitätsmanagement/Qualitätsmanagementplan

Mit der Fremdprüfung ist eine fachkundige Firma zu beauftragen. Die fremdprüfende Stelle muss als Inspektionsstelle für die Fremdprüfung im Deponiebau nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012-07 akkreditiert sein und über ein nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03 akkreditiertes Prüflaboratorium verfügen. Über den zu bestellenden Fremdprüfer hat der Auftraggeber Einvernehmen mit der LDS herzustellen.

Mindestens vier Wochen vor Baubeginn ist der LDS ein Qualitätsmanagementplan zur Zustimmung vorzulegen. Die Grundsätze des Qualitätsmanagements des Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 9-1 und der GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke – der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V. sind als anerkannter Stand der Technik für die Herstellung und das Qualitätsmanagement von Abdichtungssystemen und deren Komponenten heranzuziehen. Dabei sind auch die Hinweise des Planfeststellungsbeschlusses zu beachten.

### 1.7 Deponieplanum

In den Qualitätsmanagementplan sind Anforderungen und Qualitätsprüfungen für das Deponieplanum (Basis und Böschungen), insbesondere zu Standsicherheit, Ebenheit und Neigung aufzunehmen. Auf dem Deponieplanum ist flächendeckend ein Verformungsmodul  $E_{v2}$  von mindestens 45 MN/m<sup>2</sup> nachzuweisen.

### 1.8 Mineralisches Abdichtungsmaterial

Für die geologische Barriere und mineralischen Dichtungen sind nur Materialien zu verwenden, die den Anforderungen der DepV, Anh. 1, Nr. 2.1.1, 2.2 und 2.3, untersetzt durch die bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS), genügen.

Vor Baubeginn ist die Eignung und die hinreichende Homogenität des zum Einbau vorgesehenen mineralischen Abdichtungsmaterials für den Ersatz in der geologischen Barriere, der Basisabdichtung und der Oberflächenabdichtung unter Anwendung der Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 1-0, 2-0, 2-1, 2-2 sowie 5-0, 5-1, 5-2 im Rahmen des Qualitätsmanagements nachzuweisen und die Ergebnisse zur Prüfung der LDS zu übergeben.

### 1.9 Material der Basisentwässerungsschicht

Vor Baubeginn ist der Nachweis für die Eignung des vorgesehenen mineralischen Materials für die Basisentwässerung unter Anwendung der BQS 3-1 und der GDA-Empfehlung E3-12 im Rahmen des Qualitätsmanagements beizubringen. Die Ergebnisse sind der LDS zur Prüfung zu übergeben.

Für das Material der mineralischen Basisentwässerungsschicht sind die beantragten Durchlässigkeitsbeiwerte von  $k_{f, \text{Einbau}} \geq 1 \times 10^{-1}$  m/s und  $k_{f, \text{Langfrist}} \geq 1 \times 10^{-2}$  m/s nachzuweisen.

### 1.10 Hydraulischer Nachweis der Oberflächendränwasserfassung und -ableitung

In Vorbereitung der Bauausführung ist der Nachweis über die hydraulische Leistungsfähigkeit für die Oberflächendränwasserfassung und -ableitung anhand der tatsächli-

chen laborativ ermittelten Kennwerte der im Oberflächenabdichtungssystem einzusetzenden Materialien zu erbringen.

#### 1.11 Probefelder

Die Herstellbarkeit des Basisabdichtungssystems und des Oberflächenabdichtungssystems sind in Probefeldern unter Baustellenbedingungen bei Einhaltung der entsprechenden Anforderungen nachzuweisen. Bei der Planung und der Ausführung der Probefelder ist die GDA-Empfehlung E 3-5 zu berücksichtigen. Der Qualitätsmanagementplan ist nach Auswertung des Probefeldes fortzuschreiben. Die Abdichtungsschichten sind standsicher zu errichten und diesbezüglich ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen, in dem auch die Gleitsicherheit zwischen den Bauelementen geprüft wurde.

Die Probefelder sind jeweils mit dem gesamten Schichtenaufbau des Basis- bzw. Oberflächenabdichtungssystems zu errichten.

Abschließend sind die angelegten Probefelder rückzubauen. Auf Antrag der Vorhabenträgerin kann die LDS einem Verbleib der jeweiligen Probefelder und einer Einbindung in das Basis- und Oberflächenabdichtungssystem bei Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen gemäß der GDA-Empfehlung E 3-5 zustimmen.

#### 1.12 Errichtung Muldenrigolen

Vor Errichtung der Muldenrigolen sind bodenmechanische Untersuchungen durchzuführen, mit denen die Durchlässigkeit des Bodens entsprechend der Berechnungen belegt werden soll. Diese Nachweise sind der LDS unaufgefordert vorzulegen.

#### 1.13 Anlieferung mineralischer Massen

Bei der Anlieferung der mineralischen Massen für die Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme sind folgende Angaben kontrollfähig zu dokumentieren:

- Datum der Anlieferung,
- Herkunft (Bauobjekt bzw. Anschrift oder Flurstück),
- angelieferte Menge (geschätztes Volumen),
- anliefernde Firma,
- besondere Vorkommnisse (z. B. zurückgewiesene Lieferungen, Fremdbestandteile).

Bei Verwendung von eigenem, lokal gewonnenem Ton aus dem bergrechtlichen Abbaufeld Biehai ist diese Dokumentation nicht erforderlich.

#### 1.14 Sickerwasserleitungen

Die Sickerwasserleitungen außerhalb des Abdichtungsbereiches des Deponiekörpers, d. h. beginnend ab den jeweiligen Durchdringungsbauwerken bis zu den Sickerwasserspeicherbecken sowie zwischen den Sickerwasserspeicherbecken sind als doppelwandige, kontrollierbare Rohrleitungen (Doppelrohrsystem) auszubilden. Die Vorgaben und Anforderungen der SKZ/TÜV-LGA Güterrichtlinie „Rohre, Schächte und Bauteile auf Deponien“ sind einzuhalten.

### 1.15 Störungen

Störungen oder besondere Vorkommnisse, die den bestimmungsgemäßen Ablauf der Bauarbeiten oder des Anlagenbetriebs erheblich beeinträchtigen oder die erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter haben, sowie schwere Unfälle sind unverzüglich der LDS schriftlich mitzuteilen. Die Meldepflicht gegenüber anderen Behörden bleibt davon unberührt.

### 1.16 Abschlussdokumentationen

Spätestens acht Wochen nach der Bauabnahme von Bauabschnitten sind der LDS, Abschlussdokumentationen jeweils mit mindestens folgendem Inhalt zu übergeben:

- Übersicht zum zeitlichen Verlauf,
- Veränderungen gegenüber dem bestätigten Projekt,
- flurstücksgenaue Bestandspläne Deponiebereich und Bestandspläne Bauwerke,
- Vermessungsunterlagen (je nach erfolgtem Bauabschnitt Vermessungsdaten vom Urgelände, vom Planum, von den einzelnen Schichten des Basis- und Oberflächenabdichtungssystems, nach der Profilierung des Abfallkörpers und nach dem Aufbringen der Rekultivierungsschicht),
- Statiken/Prüfstatiken,
- Druckprüfungen/Kamerabefahrungen,
- Massenbilanz,
- Bautagebuch,
- Bilddokumentation zu markanten Bauabschnitten.

## 2. Deponiebetrieb

### 2.1 Inbetriebnahme/Behördliche Bauabnahme

Die Inbetriebnahme von Bauabschnitten der Deponie darf erst nach Abnahme der jeweiligen Ablagerungsbereiche und der für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen durch die LDS erfolgen. Eine Voraussetzung für die behördliche Abnahme ist, dass der dem Bauabschnitt zuzuordnende Abschlussbericht des bestellten Fremdprüfers durch die LDS geprüft und die hinreichende Umsetzung des Qualitätsmanagementplanes bestätigt wurde.

Die Fertigstellung von Bauabschnitten, die separat in Betrieb genommen werden sollen, ist der LDS als Genehmigungsbehörde sowie als zuständiger Arbeitsschutzbehörde acht Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme des jeweiligen Deponieabschnittes schriftlich anzuzeigen.

### 2.2 Anlagenkennzeichnung

Die Anlagenbereiche und die Verkehrsführung sind einheitlich und übersichtlich zu kennzeichnen. Die Anlage gliedert sich mindestens in die Bereiche:

- Eingangsbereich (Toranlage, Annahmegebäude, Waage, Stauraum für Anlieferfahrzeuge, Rückstellprobendepot),
- Ablagerungsbereich,

- Sicherstellungsbereich und
- sonstige Bereiche (u. a. Sickerwassererfassung / -speicherbecken, Muldenrigolen).

### 2.3 Abfälle

Die in Anlage I.4 „Abfallannahmekatalog“ der Antragsunterlagen beantragten Abfälle werden zur Ablagerung zugelassen, sofern sie die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Ziff. 2 DepV für die Deponieklasse I nach DepV einhalten.

Die Ablagerungsverbote nach § 7 DepV sind einzuhalten.

Das Annahmeverfahren von Abfällen ist gemäß § 8 DepV durchzuführen.

### 2.4 Ablagerung von Aschen und Schlacken

Die Annahme und Ablagerung heißer Aschen und Schlacken ist nicht gestattet. Der Antransport darf nur in geschlossenen oder abgeplanten Fahrzeugen erfolgen. Zur Verhinderung oder Begrenzung möglicher exothermer Prozesse in abgelagerten Aschen und Schlacken, die zu lokalen Aufheizungen führen können, soll die Ablagerungsmächtigkeit dieser Abfälle im Wechsel mit anderen Abfällen auf Schichtstärken von max. 1 m begrenzt bleiben.

### 2.5 Asbestabfälle

Die Ablagerung von asbesthaltigen Abfällen hat nur in speziell dafür vorgesehenen Monobereichen der Deponie zu erfolgen. Die Ablagerungsbereiche asbesthaltiger Abfälle sind im Abfallkataster nach Anhang 5 Nr. 1.3 DepV zu dokumentieren.

Bei Antransport und Ablagerung der in Anlage I.4 „Abfallannahmekatalog“ der Antragsunterlagen aufgeführten asbesthaltigen Abfälle sind die im LAGA – Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" festgelegten Regelungen hinsichtlich Transport, Einbau und Überdeckung einzuhalten. Für den Umgang mit einzulagernden Asbestabfällen sind zudem die Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 „Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ heranzuziehen.

Die Einzelmaßnahmen sind im Betriebshandbuch und in der Betriebsordnung festzuschreiben.

### 2.6 Bestandspläne

Ist die Verfüllung eines Deponieabschnittes abgeschlossen, ist innerhalb von sechs Monaten ein Bestandsplan zu erstellen. Das Abfallkataster ist aufzunehmen. Ein Deponieabschnitt gilt auch als vorläufig abgeschlossen, wenn verfülltechnologisch bedingt die Endverfüllung erst nach Abschluss weiterer Deponieabschnitte erfolgt.

### 2.7 Betriebsordnung/Betriebshandbuch

Vor Inbetriebnahme des ersten Deponieabschnitts sind der LDS die Betriebsordnung, das Betriebshandbuch sowie der Maßnahmenplan bei Überschreitung der Auslöseschwellen vorzulegen.

Die Betriebsordnung muss die maßgeblichen Vorschriften zur betrieblichen Sicherheit und Ordnung (z. B. Betretungs- und Verkehrsregelungen, Schutzmittelvorhaltung, Alarmplan, Notfall-Tel.-Nummern etc.) enthalten, die für Benutzer der Deponie an geeigneter Stelle gut öffentlich einsehbar (ggf. ausgehängt) sein muss.



Das Betriebshandbuch muss die Regeln für den Normalbetrieb (einschließlich des Technikeinsatzes und der Regelungen bei der Ablagerung von Asbestabfällen), für Maßnahmen der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen enthalten. Aus dem Betriebshandbuch sollen die Verantwortungsbereiche des Deponiepersonals (insbesondere die Benennung des Betriebsbeauftragten für Abfall), wesentliche Arbeitsanweisungen, die Kontroll-, Wartungs- und Informations-/ Dokumentationspflichten sowie das Verhalten bei Überschreiten der Auslöseschwellen (Maßnahmepläne nach § 12 Abs. 4 DepV) hervorgehen.

### 2.8 Abfallkataster

Vor der ersten Abfallablagerung sind die Deponieabschnitte auf der Basis des Deponierasters in Anlage IV.5 der Antragsunterlagen in Lage- und Höhenraster einzuteilen, deren Grundfläche 2.500 m<sup>2</sup> nicht überschreiten soll. Bei Monobereichen sind größere Rasterweiten zulässig.

Pro Raster sollen folgende Angaben recherchierbar sein:

- Abfallbezeichnung/Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung,
- Abfallmenge und deren Ablagerungsart und
- Einbautermin.

### 2.9 Betriebstagebuch

Mit Beginn der Ablagerung ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dokumentensicher oder elektronisch anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen ist. Das Betriebstagebuch hat alle wesentlichen Daten gemäß Anhang 5 Nr. 1.4 DepV zu enthalten.

### 2.10 Personal

Vor Inbetriebnahme des ersten Deponieabschnitts sowie in Folge alle zwei bzw. vier Jahre ist der LDS schriftlich nachzuweisen, dass das Deponiepersonal entsprechend den Anforderungen von § 4 DepV qualifiziert ist.

## 3. Deponieüberwachung, Kontrollen, Messungen

### 3.1 Mess- und Kontrollprogramm

Das Mess- und Kontrollprogramm ist entsprechend Anhang 5, Ziffer 3.2 DepV durchzuführen, sofern im Planfeststellungsbeschluss nichts Abweichendes geregelt ist. Regelmäßige Messungen zum Deponiegas sind nicht erforderlich.

### 3.2 Jahresberichte

Jeweils bis zum 31. März des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres ist der LDS ein Jahresbericht entsprechend Anhang 5, Nummer 2 DepV vorzulegen.

### 3.3 Meteorologische Daten

Zur Ermittlung der meteorologischen Daten ist am Standort der „Deponie im Forst“ eine Wetterstation einzurichten, die die meteorologischen Parameter gemäß Anhang 5, Nr. 3.2, Tabelle (Nr. 1.1 – 1.4) DepV misst. Ein Verzicht auf diese Wetterstation bzw. auf die Messung einzelner Parameter und Rückgriff auf die Daten der Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes (DWD) in Görlitz kann nur erfolgen, wenn vor Beginn der Ablagerungsphase die Vergleichbarkeit beider Standorte (Deponiestandort und DWD-Wetterstation) nachgewiesen und dieser Nachweis von der LDS bestätigt wurde.

### 3.4 Setzungsmessungen

Sowohl in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase als auch in der Nachsorgephase sind Setzungsmessungen am Deponiekörper durchzuführen. Hierzu sind Setzungspegel einzurichten, deren Anzahl und Lage im Vorfeld mit der LDS abzustimmen sind. Die Setzungsmessungen sind jährlich zu wiederholen und im Jahresbericht auszuwerten.

### 3.5 Kontrollen der Sickerwasserleitungen und Schächte

Die Sickerwasserdränleitungen, die Sickerwasserkontrollschächte sowie die Sickerwassertransportleitungen sind mindestens jährlich durch eine Kamerabefahrung auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen, nach Bedarf zu reinigen und auszubessern.

Mittels der Kamerabefahrung und Höhenvermessung gemessene Verformungen des Basisabdichtungssystems sind mit den Ergebnissen der Setzungs- und Verformungsprognosen für die Deponiebasis zu vergleichen und zusammen mit den ermittelten Temperaturen auf der Basisabdichtung zu dokumentieren und im Jahresbericht auszuwerten.

Die Temperaturmessungen im Deponiebasisabdichtungssystem sind bis 5 m Überdeckung aller sechs Monate durchzuführen.

## 4. Monitoring – Grundwasser, Sickerwasser, Oberflächenwasser

### 4.1 Grundwasser

#### 4.1.1 Grundwasserüberwachung

- a) Die Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit hat an folgenden GWM zu erfolgen:
- *Anstrom*: neu errichtete GWM gemäß Nebenbestimmung Ziffer A.VII.5.4.1 dieses Beschlusses,
  - *Abstrom*: zwei neu errichtete GWM gemäß Nebenbestimmung Ziffer A.VII.5.4.1 dieses Beschlusses und GWM B 1A/998.

Die Beprobungen sind fachgerecht unter Beachtung der Vorgaben in den technischen Regelwerken:

- Handbuch Grundwasserbeobachtung, Teil 5 – Grundwasserprobenahme – Stand: Mai 2003; LfUG und
- Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.: DVGW-Regelwerk, Technische Regel – Arbeitsblatt W 112 'Grundsätze der Grundwasserprobenahme aus Grundwassermessstellen'; Stand: Oktober 2011

durchzuführen. Das bei der Probenahme abgepumpte Grundwasser ist entsprechend seines Schadstoffgehaltes einer nachweislich zugelassenen Ableitung bzw. Entsorgung zuzuführen.

Frühestens sechs Monate vor Inbetriebnahme der Deponie ist eine Nullmessung (Frühjahr [April/Mai] oder Herbst [Oktober/November]) durchzuführen. Die Ergebnisse der Nullmessung sind der LDS spätestens vier Wochen nach Durchführung vorzulegen.

Für die Nullmessung und vierteljährlich im ersten Jahr der Betriebsphase der Deponie sind die Grundwasseruntersuchungen an den für die Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit genutzten GWM (die unter a) genannten neuen GWM) als Übersichtsprogramm durchzuführen, d. h. Analytik der Vor-Ort-Parameter sowie der Pakete A und BÜ gemäß Merkblatt LAGA M 28, Anhang 2.

b) Die Stichtagsmessung der Grundwasserstände hat an folgenden GWM zu erfolgen:

drei neu errichtete GWM gemäß Nebenbestimmung Ziffer A. VII. 5.4.1 dieses Beschlusses sowie GWM B 42/978, B 1A/998, B 9/998, B 10/998, B 4/2007, P 1/2012, P 2/2012, staatliche GWM 47553063.

#### 4.1.2 Prüfung der hydraulischen Anbindung der GWM an den Grundwasserleiter

Alle fünf bis zehn Jahre ist an allen GWM ein hydraulischer Funktionstest (z. B. Auffüllversuch) gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 129 durchzuführen.

Die erste Prüfung der hydraulischen Anbindung der vorhandenen GWM B 42/978, B 1A/998, B 9/998, B 10/998, B 4/2007, P 1/2012, P 2/2012 sowie der staatlichen GWM 47553063 an den GW-Leiter hat noch vor Inbetriebnahme der Deponie zu erfolgen. Die Ergebnisprotokolle sind der LDS bis zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Deponie zu übergeben.

## 4.2 Sickerwasser

### 4.2.1 Sickerwassermenge

Die anfallende Sickerwassermenge ist als Tagessummenwert zu erfassen.

### 4.2.2 Sickerwasserbeschaffenheit

Im ersten Jahr der Betriebsphase der Deponie sind die SW-Untersuchungen vierteljährlich als Übersichtsprogramm durchzuführen, d. h. Analytik der Vor-Ort-Parameter sowie der Pakete A und BÜ gemäß Merkblatt LAGA M 28, Anhang 1.

## 4.3 Oberflächenwasser

### 4.3.1 Oberflächenwasserbeschaffenheit

Die Beprobung des Oberflächenwassers soll jeweils im direkten Ablauf, ohne eine Vermischung mit anderen Abwässern, durchgeführt werden. An den Zuläufen zu den Muldenrigolen sind Probenahmestellen vorzusehen.

Die Untersuchungen zur Oberflächenwasserzusammensetzung sind während der Ablagerungs- und Stilllegungsphase der Deponie vierteljährlich durchzuführen.

Der zu analysierende Parameterumfang richtet sich nach Anhang 3 des Merkblattes LAGA M 28.

### 4.3.2 Gewässeraufsicht

Die Jahresberichte zum Monitoring der Oberflächenentwässerung sind zusätzlich bei der Unteren Wasserbehörde jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres einzureichen.

## 4.4 Dokumentation im Jahresbericht

Das Grundwasser-, Sicker- und Oberflächenwasser-Monitoring ist in den Jahresberichten mit folgenden Unterlagen zu dokumentieren:

- Erläuterung der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zur Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser,
- Probenahmeprotokolle Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser,
- Laborprüfberichte Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser,
- messstellenbezogene tabellarische Zusammenstellung Gesamtanalytik Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser, d. h. aller bisher gemessenen Werte und Kennzeichnung von Messwerten, die im Vergleich zu den Bewertungskriterien (vgl. die Hinweise zu diesem Planfeststellungsbeschluss zu Bewertungskriterien) und festgelegten Auslöseschwellen auffällig sind,
- Hydroisohypsenpläne auf der Grundlage der Stichtagsmessungen der Grundwasserstände (in den ersten beiden Betriebsjahren vierteljährlich [regelmäßig aller drei Monate]),
- Auswertung des Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser-Monitorings (Gefährdungsbewertung im Vergleich zu den Bewertungskriterien (vgl. die Hinweise zu diesem Planfeststellungsbeschluss zu Bewertungskriterien) und Schlussfolgerungen für den Deponiebetrieb und die Deponieüberwachung.

## 5. Wasserrecht

### 5.1 Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des bei der Oberflächenentwässerung des Deponiekörpers anfallenden nicht verunreinigten Niederschlagswassers in das Grundwasser

#### 5.1.1

Die Anlage zur Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser ist gemäß Regelwerk DWA-A 138 entsprechend den vorgelegten Planungsunterlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu warten.

Betrieb und Wartung sind so vorzunehmen, dass

- die Anlagenteile, die einer regelmäßigen Wartung bedürfen, jederzeit zugänglich sind,
- eine Gefährdung der Umwelt und insbesondere der stofflichen Beschaffenheit des Grundwassers nicht zu besorgen ist und
- die Versickerungsanlage in ihrem Bestand und in ihrer bestimmungsgemäßen Funktion stets betriebsfähig ist und die Versickerungsleistung dauerhaft erhalten bleibt.

#### 5.1.2

Im Zuge der Bauarbeiten sind alle Vorkehrungen zu treffen, um Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers zu verhindern. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen.

#### 5.1.3

Die Versickerungsanlagen sind regelmäßig zu kontrollieren. Insbesondere sind während der Deponiebauphase Maßnahmen zu ergreifen, die eine Verschlammung der Versickerungsflächen verhindern. Zur Vorbeugung und Beseitigung einer Verschlammung und Selbstdichtung sind Laubeinträge aus dem Versickerungsbereich zu entfernen. Arbeiten zur Grünpflege sind saisonbedingt durchzuführen.

### 5.2 Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der drei Sickerwasserspeicherbecken

#### 5.2.1

Zur Abdichtung der Sickerwasserspeicherbecken gelangen Bauprodukte aus dem Bereich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen zum Einsatz (Dichtungsbahn als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und Auffangräumen in Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen). Die ordnungsgemäße Errichtung der Becken unter Verwendung v. g. Bauprodukte ist durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV zu bescheinigen. Die Inbetriebnahme der Sickerwasserspeicherbecken darf erst erfolgen, wenn der Sachverständige eine mängelfreie Errichtung bescheinigt. Dem Sachverständigen ist die Möglichkeit einzuräumen während der Errichtung der Speicherbecken jederzeit den Bauablauf zu überwachen.

### 5.2.2

Die Sickerwasserspeicherbecken sind wechselweise so zu betreiben, dass nach erfolgter Analyse des Beckeninhaltes gemäß den Vorgaben der Indirekteinleitergenehmigung und Freigabe zur Abfuhr in die Kläranlage Rothenburg kein weiterer Sickerwasserzufluss in dieses Becken mehr erfolgt. Nach erfolgter Entleerung des Beckens ist analog mit dem nächsten so zu verfahren.

### 5.2.3

In die Sickerwasserspeicherbecken darf nur Abwasser eingeleitet werden, dass diese weder beschädigt noch ihre Funktion beeinträchtigt.

### 5.2.4

Der Betreiber hat in regelmäßigen Zeitabständen alle Arbeiten durchzuführen, die im wesentlichen die Funktionskontrolle der Anlage sowie die Messung der wichtigsten Betriebsparameter zum Inhalt haben. Dabei ist die Betriebsanleitung aufzustellen und zu beachten. Der Betreiber muss die Arbeiten durch eine von ihm beauftragte sachkundige Person durchführen lassen, wenn er selbst nicht die notwendige Sachkunde besitzt

### 5.2.5

Monatlich sind folgende Kontrollen durchzuführen:

- Sichtprüfung der Zuläufe auf Verstopfung und
- Feststellung von Schwimmschlamm Bildung und
- ggf. Entfernen des Schwimmschlammes.

### 5.2.6

Die Wartung der Sickerwasserspeicherbecken ist von einem Fachbetrieb mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

### 5.2.7

Die Sickerwasserspeicherbecken sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass jederzeit der vorgeschriebene Wirkungsgrad erreicht wird und dass Beeinträchtigungen und Belästigungen Dritter vermieden werden. Etwaige Schäden an den Anlagen oder Störungen sind ohne besondere Aufforderung unverzüglich zu beheben.

### 5.3 Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Genehmigung der Indirekteinleitung von Deponiesickerwasser in die Kläranlage Rothenburg

#### 5.3.1

Die Indirekteinleitung von Deponiesickerwasser in die Kläranlage Rothenburg ergeht unter der Bedingung, dass der Betrieb der Sickerwasserspeicherbecken so erfolgt, dass nach erfolgter Befüllung des jeweiligen Hauptbeckens eine repräsentative Beprobung des Beckeninhaltes erfolgt, keine weitere Befüllung des Beckens bis zur Entleerung erfolgt, das Sickerwasser bis zur Entleerung des Hauptbeckens in das Reservebecken erfolgt und alle vorgegebenen Überwachungswerte eingehalten werden (vgl. Ziff. A.III.1. – Genehmigung zum Bau und Betrieb der Sickerwasserspeicherbecken sowie Ziff. Punkt A. VII. 5.2 – Nebenbestimmungen).

Nach einer Analyse des Beckenwassers muss gewährleistet werden, dass das darin befindliche Wasser erst dann der Kläranlage Rothenburg zugeführt wird, wenn das Ergebnis der Analyse vorliegt. Bis dahin darf auch kein weiteres Wasser in das Becken gelangen, da sonst andere Analysenwerte erreicht werden können.

#### 5.3.2

Die Eigenkontrolle der Abwasseranlagen und -einleitung hat unter Beachtung der EigenkontrollVO zu erfolgen. Das in die Kläranlage Rothenburg einzuleitende Deponiesickerwasser ist einmal monatlich durch ein Labor gemäß § 2 Abs. 2 EigenkontrollVO auf o. g. Parameter zu untersuchen.

Bis spätestens 31. März des Folgejahres ist der Jahresbericht nach § 6 EigenkontrollVO der Unteren Wasserbehörde zu übergeben.

#### 5.3.3

Die Mengenerfassung erfolgt aus der transportierten Charge. Die Eigenkontrolle erfolgt aus dem jeweils befüllten Becken.

#### 5.3.4

Die genannten Überwachungswerte sind Mindestanforderungen. Darüber hinaus sind die satzungsrechtlichen und vertraglichen Anforderungen des Betreibers der öffentlichen Kläranlage einzuhalten. Das Abwasser darf keine über den Rahmen der Genehmigung hinausgehenden, für die Kläranlage schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen.

#### 5.3.5

Die im Rahmen dieses Bescheides getroffenen Regelungen unterliegen der behördlichen Gewässeraufsicht. Der Gewässerbenutzer trägt die Kosten der regelmäßigen, im Rahmen der Gewässeraufsicht durchzuführenden behördlichen Abwasseruntersuchungen im Sinne von § 96 Abs. 3 Satz 1 SächsWG. Die regelmäßige Gewässeraufsicht umfasst jährlich mindestens eine Abwasseruntersuchung. Für über die Regelung hinausgehende Untersuchungen besteht eine Pflicht zur Kostentragung, wenn ein Verstoß gegen die Festlegungen dieses Bescheides festgestellt wird.

## 5.4 Errichtung von Grundwassermessstellen

### 5.4.1

Zur Umsetzung der Anforderungen an die Messeinrichtungen entsprechend Anhang 5, Ziffer 3.1 DepV sind vor Inbetriebnahme der Deponie im Grundwasseranstrom mindestens eine und im Grundwasserabstrom mindestens zwei GWM unter Beachtung der fachlichen Anforderungen an Gütemessstellen (vgl. Hinweise zu diesem Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung der GWM) neu zu errichten.

Die Bohransatzpunkte und der konkrete Ausbau der GWM (u. a. Endteufe, Filterbereich) sind bis zwei Monate vor Ausführung der technischen Arbeiten mit der LDS unter Einbeziehung des LfULG/Abt. 10/Ref. 105 – Hydrogeologie abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin hat klarzustellen, welche Grundwassermessstellen als Löschwasserbrunnen ausgebaut werden sollen oder an welchen Standorten neue Löschwasserbrunnen errichtet werden sollen.

### 5.4.2

Die neu errichteten GWM sind durch ein akkreditiertes Vermessungsbüro oder durch einen öffentlich bestellten und anerkannten Vermessungsingenieur unter Bezugnahme auf einen Festpunkt nach Lage und Höhe geodätisch einzumessen.

Die Koordinaten sind im geltenden amtlichen Lage- und Höhenreferenzsystem anzugeben. Die Hinweise zu diesem Planfeststellungsbeschluss zu amtlichen Referenzsystemen sind zu beachten.

### 5.4.3

Für die neu errichteten GWM sowie die GWM B 1A/998 sind Messstellenpässe, entsprechend dem Muster im Merkblatt Grundwasserprobenahme zu erstellen.

Die vollständige Aufschluss- und Ausbaudokumentation, das Vermessungsprotokoll und die Messstellenpässe sind der LDS bis zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Deponie zu übergeben. In diesem Zusammenhang ist dem LfULG/Ref. 105 – Hydrogeologie auch die bisher fehlende Aufschluss- und Ausbaudokumentation der GWM B 9/998 zur datentechnischen Erfassung zu übergeben, für die in der Landesaufschlussdatenbank keine Informationen vorliegen.

## 5.5 Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz

### 5.5.1

Die geplante Abfallentsorgungsanlage ist so zu errichten, zu betreiben und nachzusorgen, dass nachteilige Auswirkungen, insbesondere auf die Grundwasserbeschaffenheit, nicht zu besorgen sind.



### 5.5.2

Beginn und Beendigung von Baumaßnahmen, auch von Bauabschnitten, sind dem Landratsamt Görlitz mindestens eine Woche vor Maßnahmenbeginn anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für folgende Maßnahmen:

#### *Basisabdichtung*

- Herstellung des Planums,
- Errichtung der geologischen Ersatzbarriere,
- Herstellung der Basisabdichtung,

#### *Oberflächenabdichtung*

- Errichtung der Oberflächenabdichtung.

### 5.5.3

Während der Bauphase der Deponie sind Schutzmaßnahmen gegen Verunreinigungen des Grundwassers zu treffen. Die vorgesehenen Flächen für die Baustelleneinrichtung sind so herzustellen, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Für plötzlich auftretende Schadensfälle sind geeignete Ölauffangwannen und Bindemittel bereitzustellen. Die für die Baumaßnahmen im Vorhabengebiet verwendeten Baustoffe und Einbaumaterialien dürfen keine wassergefährdenden Stoffe enthalten, die über das Sickerwasser in den oberen Grundwasserleiter gelangen können.

### 5.5.4

Im Fall von Havarien während der Errichtung, des Betriebs und der Nachsorgephase der Deponie ist die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.

### 5.6 Nebenbestimmung betreffend Oberflächengewässer

Die geplante Abfallentsorgungsanlage ist so zu errichten, zu betreiben und nachzusorgen, dass jegliche nachteiligen Auswirkungen auf Oberflächengewässer ausgeschlossen sind.

## 6. Naturschutz

### Allgemeine Nebenbestimmungen

#### 6.1 Betriebszeiten der Deponie

Die Anlieferung und der Einbau der Abfälle sind antragsgemäß auf die folgenden Betriebszeiten zu beschränken:

- montags bis freitags von 06:00 Uhr – 18:00 Uhr.

#### 6.2 Künstliche Beleuchtung

Eine künstliche Beleuchtung der Deponiefläche ist nicht zu installieren. Sollte doch eine künstliche Beleuchtung notwendig sein, so ist diese zwingend während der Zugzeiten der Arten Wendehals, Schwarzmilan, Rotmilan, Ortolan, Neuntöter, Heidelerche und Baumfalke (15. Februar – 31. Mai und 1. Juli – 30. Dezember) pauschal abzuschalten. Die Beleuchtung ist auf das minimal notwendige Maß zu reduzieren und ein vogelfreundliches Lichtdesign (geringe Lichtintensität, Licht nach unten gerichtet und nach oben abgeschirmt, Blinklicht ist gegenüber dauerhaft scheinendem Licht vorzuziehen) ist zu planen. Das Beleuchtungskonzept ist vorab mit der zuständigen Unteren Natur-schutzbehörde (UNB) abzustimmen.

### 6.3 Baubeginn

Der Baubeginn ist der UNB vier Wochen vorher anzuzeigen. Vor Baubeginn müssen die CEF-Maßnahmen (vgl. Nebenbestimmungen 6.6 – 6.13) sowie die Vermeidungsmaßnahmen V5 (vgl. Nebenbestimmung 6.18), V6 (vgl. Nebenbestimmung 6.19) und die Vermeidungsmaßnahme „Markierung Waldameisennester“ (vgl. Nebenbestimmung 6.25) umgesetzt sein. Zudem muss die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachgewiesen und die Maßnahmen durch die UNB abgenommen sein.

### 6.4 Störungen und besondere Vorkommnisse

Störungen und besondere Vorkommnisse, die insbesondere zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können, sind der Planfeststellungsbehörde und der UNB unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS)

### 6.5 FCS 1 - Herrichtung eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse

Auf dem Flurstück 16/5 (Gemarkung Kaltwasser, Flur 2) ist entsprechend Karte 1 der Anlage zum Ausnahmeantrag ein ca. 0,7 ha großes, für die Zauneidechse vollwertiges Ersatzhabitat herzustellen.

- a. Das Ersatzhabitat ist entsprechend den Vorgaben der Maßnahme CEF1 des Artenschutzfachbeitrags herzustellen. Die Anzahl der Strukturelemente (Anlage frostsicherer Verstecke (Winterquartiere), Anlage Sonnplätze und Tagesverstecke, Anlage Eiablageplätze) ist entsprechend der Ausführungen des Artenschutzfachbeitrags zu ermitteln und mit der UNB vorab abzustimmen.
- b. Für die Durchführung der Maßnahme FCS1 sind zwingend die Vermeidungsmaßnahmen V2 (Bauzeitenregelung, vgl. NB 6.15), V3 (Ökologische Baubegleitung (ÖBB), vgl. NB 6.16), V4 (Erhalt von Höhlenbäumen und Schutz von Gehölzen, vgl. NB 6.17) und V8 (Prüfung auf Besatz und Bergung aufgefundener Individuen, vgl. NB 6.20) des Artenschutzfachbeitrags zu beachten und umzusetzen.
- c. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch die ÖBB in Wort und Bild zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde und der UNB nach Abschluss der Maßnahme und spätestens 14 Tage vor der geplanten Abnahme un-aufgefordert vorzulegen.

- d. Vor der Abnahme der FCS1-Maßnahme durch die UNB ist die Funktionsfähigkeit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zauneidechse zu gewährleisten. Dies ist durch einen Fachgutachter in einem Gutachten darzulegen, welches spätestens 14 Tage vor der geplanten Abnahme unaufgefordert der Planfeststellungsbehörde und der UNB vorzulegen ist.
- e. Zur Abnahme der umgesetzten FCS-Maßnahme ist mit der UNB ein Vor-Ort-Termin durchzuführen und zu dokumentieren. Das Protokoll ist der Planfeststellungsbehörde und der UNB spätestens sieben Tage nach dem Vor-Ort-Termin unaufgefordert zu übermitteln.
- f. Nach erfolgter Umsiedelung von Zauneidechsen in die FCS-Fläche, ist das Ersatzhabitat entsprechend der Vorgaben des Artenschutzfachgutachtens zur Unterhaltung der Maßnahme CEF 1 zu pflegen. Eine Pflege der Flächen ist spätestens aller zwei Jahre zu realisieren. Bei Notwendigkeit ist der Turnus der Maßnahme zu verkürzen. Die Pflege der Flächen der FCS1-Maßnahme ist während der gesamten Bau- und Betriebszeit, bis mind. fünf Jahre nach Abschluss der Rekultivierung der Deponie zu gewährleisten.
- g. Die Unterhaltung der Fläche ist entsprechend in Wort und Bild zu dokumentieren und der UNB unaufgefordert bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen.
- h. Es ist sicherzustellen, dass während der gesamten Bau- und Betriebszeit die Ersatzhabitate nicht durch Unbefugte betreten oder befahren werden.

Für die Maßnahme ist entsprechend der NB 6.21 ein Monitoring zu planen und nach erfolgter Umsiedlung von Zauneidechsen in die Maßnahmenfläche umzusetzen.

#### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

##### 6.6 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen CEF1 – CEF5

Die im Artenschutzfachbeitrag (AFB, Stand: 29. Oktober 2021) dargestellten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen CEF1 – CEF5 sind entsprechend den dortigen Vorgaben sowie den Ergänzungen aus dem Protokoll zum Abstimmungstermin der CEF-Maßnahmen vom 17. Dezember 2021 (siehe **Anlage 3** zum Planfeststellungsbeschluss) als verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung zu betrachten und entsprechend umzusetzen.

Dies umfasst die folgenden Maßnahmen mit entsprechendem Umfang:

Maßnahme	Beschreibung	Standort	Umfang
CEF1	Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse	Flurstück 7 (Gemarkung Mückenhain, Flur 3), entspr. Karte 11.1 des AFB, sowie Flst. 10, 11, 12/1 (Gemarkung Kaltwasser, Flur 2) gelb umrandet in Anlage 1 zum Planfeststellungsbeschluss	1,44 ha, mit insgesamt 54 Strukturelementen, sowie weitere 0,4 ha auf Erweiterungsfläche
CEF2	Schaffung von Nist-	Randbereich der Deponie,	15 Stück

	hilfen	CEF-1 Fläche	
CEF3	Schaffung eines Ersatzhabitats für Flussregenpfeifer	Flurstücke 11 und 12/1 (Gemarkung Kaltwasser, Flur 2), entspr. Karte 1 des Protokolls „Planung Ersatzhabitat Flussregenpfeifer CEF3“ vom 04.10.2022 (Anlage 4 zum Planfeststellungsbeschluss)	3 x ca. 100 m <sup>2</sup>
CEF4	Auflichtung Waldbestand	Flurstücks 16/5 (Gemarkung Kaltwasser Flur 2), entspr. Karten 11.1 und 11.2 des AFB	ca. 1,5 ha
CEF5	Waldumbau	Flurstück 7 (Gemarkung Mückenhain, Flur 3), entspr. Karte 11.1 des AFB	ca. 1,5 ha

#### 6.7 CEF1 – Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse

Für die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme „CEF1 – Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse“ sind zusätzlich zu den Vorgaben der o. g. Antragsunterlagen die folgenden Nebenbestimmungen zu beachten.

- a. Für die Durchführung der Maßnahme CEF1 sind zwingend die Vermeidungsmaßnahmen V2 (Bauzeitenregelung, vgl. NB 6.15), V3 (Ökologische Baubegleitung (ÖBB), vgl. NB 6.16), V4 (Erhalt von Höhlenbäumen und Schutz von Gehölzen, vgl. NB 6.17) und V8 (Prüfung auf Besatz und Bergung aufgefundener Individuen, vgl. NB 6.20) des AFB zu beachten und umzusetzen.
- b. Die zur Fällung ausgezeichneten Gehölze sind nach Markierung und vor Fällung mit der UNB abzustimmen. Die UNB ist spätestens 14 Tage vor der geplanten Fällung zu einem Vor-Ort-Termin einzuladen. Die Fällung ist durch die UNB freizugeben.
- c. In einem Streifen von ca. 10 m im südlichen Randbereich der CEF1-Maßnahme, angrenzend an das bestehende Ersatzhabitat, sind bei der Fällung die Wurzelstubben zunächst im Boden zu belassen, da diese aktuell als Winterquartier für Zauneidechsen dienen können. Die Stubben dürfen nur im Zeitraum von Anfang April bis Mitte Mai oder Anfang August bis Ende September bei geeigneten Witterungsbedingungen gerodet werden. Die Stubben sind vorsichtig und mit kleiner Technik zu ziehen. Die Arbeiten sind langsam auszuführen, sodass eine aktive Flucht der Zauneidechsen möglich ist. Die Arbeit ist unter Aufsicht eines Artspezialisten durchzuführen.
- d. Anpassungen der Vorgaben an die Gegebenheiten vor Ort sind nur nach vorheriger Rücksprache mit der ÖBB und der UNB möglich.
- e. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch die ÖBB in Wort und Bild zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde und der UNB nach Abschluss der Maßnahme und spätestens 14 Tage vor der geplanten Abnahme unaufgefordert vorzulegen.
- f. Vor der Abnahme der CEF1-Maßnahme durch die UNB ist die Funktionsfähigkeit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zauneidechse zu gewährleisten.

Dies ist durch einen Fachgutachter in einem Gutachten darzulegen, welches spätestens 14 Tage vor der geplanten Abnahme unaufgefordert der Planfeststellungsbehörde und der UNB vorzulegen ist.

- g. Zur Abnahme der umgesetzten CEF-Maßnahme ist mit der UNB ein Vor-Ort-Termin durchzuführen und zu dokumentieren. Das Protokoll ist der Planfeststellungsbehörde und der UNB spätestens sieben Tage nach dem Vor-Ort-Termin unaufgefordert zu übermitteln.
- h. Die Unterhaltung der CEF1-Flächen ist entsprechend den Vorgaben des AFB durchzuführen. Eine Pflege der Flächen ist spätestens aller zwei Jahre zu realisieren. Bei Notwendigkeit ist der Turnus der Maßnahme zu verkürzen. Die Pflege der Flächen der CEF1-Maßnahme ist während der gesamten Bau- und Betriebszeit, bis mind. fünf Jahre nach Abschluss der Rekultivierung der Deponie zu gewährleisten.
- i. Die Unterhaltung der Flächen ist entsprechend in Wort und Bild zu dokumentieren und der UNB unaufgefordert bis zum 30. November eines Jahres vorzulegen.
- j. Es ist sicherzustellen, dass während der gesamten Bau- und Betriebszeit die Ersatzhabitate nicht durch Unbefugte betreten oder befahren werden.
- k. Für die Maßnahme ist entsprechend der NB 6.21 ein Monitoring zu planen und umzusetzen.

#### 6.8 Optimierung des bestehenden Zauneidechsen-Ersatzhabitats

- a. Im Zuge der Herrichtung der CEF1-Fläche ist das bestehende Zauneidechsen-Ersatzhabitat zu pflegen und ggf. zu optimieren.
- b. Die Flächen sind gemeinsam mit der CEF1-Fläche entsprechend den Vorgaben des AFBs, sowie den o.g. NB 6.7.h. und NB 6.7.i. zu unterhalten.
- c. Die NB 6.7.a. und 6.7.j. gelten entsprechend.
- d. Sollten Stubben gerodet werden müssen, so sind die Vorgaben der NB 6.7.c. zu beachten und umzusetzen.
- e. Für die Maßnahme ist entsprechend der NB 6.21 ein Monitoring zu planen und umzusetzen.

#### 6.9 CEF2 - Schaffung von Nisthilfen

Für die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme „CEF2 - Schaffung von Nisthilfen“ sind zusätzlich zu den Vorgaben der o. g. Antragsunterlagen die folgenden Nebenbestimmungen zu beachten.

- a. Entsprechend des AFB sind mind. neun Nisthöhlen zwei GR oval (Kohlmeise) und mind. sechs Nisthöhlen zwei GR dreifach (Blaumeise- und Haubenmeise) der Firma „Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH“ oder vergleichbare Modelle an geeigneten Standorten im Randbereich der Deponie (bevorzugt Waldrand) oder im Ersatzhabitat der Zauneidechse anzubringen.
- b. Die Anbringung und Standortwahl ist durch einen Fachgutachter durchzuführen oder zu begleiten.
- c. Die Anbringung hat im räumlichen Zusammenhang und vor Brut- und Baubeginn zu erfolgen.

- d. Die Standorte der Nistkästen sind mittels satellitengestütztem Positionierungssystem (GPS) einzumessen und der UNB mit der Dokumentation aus NB 6.9.e. dieses Beschlusses zu übermitteln.
- e. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch die ÖBB in Wort und Bild zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde und der UNB nach Abschluss der Maßnahme und spätestens 14 Tage vor dem geplanten Baubeginn unaufgefordert vorzulegen.
- f. Die Nisthilfen sind mind. jährlich außerhalb der Brutzeit durch eine fachkundige Person auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu reinigen (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern), sowie ggf. zu reparieren oder zu ersetzen.
- g. Die Pflege und Instandhaltung der Nistkästen ist während der gesamten Bau- und Betriebszeit, bis mind. fünf Jahre nach Abschluss der Rekultivierung der Deponie zu gewährleisten. Die Unterhaltung der Nistkästen ist entsprechend zu dokumentieren und der UNB unaufgefordert bis zum 30. November eines Jahres vorzulegen.
- h. Für die Maßnahme ist entsprechend der NB 6.21 ein Monitoring zu planen und umzusetzen.

#### 6.10 CEF3 - Schaffung eines Ersatzhabitats für Flussregenpfeifer

Für die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme „CEF3 - Schaffung eines Ersatzhabitats für Flussregenpfeifer“ sind zusätzlich zu den Vorgaben der o. g. Antragsunterlagen die folgenden Nebenbestimmungen zu beachten.

- a. Eine ca. 0,43 ha große und nur spärlich bewachsene Fläche ist entsprechend den Vorgaben der o. g. Antragsunterlagen und des Protokolls „Planung Ersatzhabitat Flussregenpfeifer CEF3“ vom 4. Oktober 2022 (siehe **Anlage 4** zum Planfeststellungsbeschluss) als Ersatzhabitat für den Flussregenpfeifer herzustellen und zu erhalten.
- b. Die Herrichtung hat während der Aktivitätszeit der Zauneidechsen und außerhalb der Fortpflanzungszeit von Brutvögeln zu erfolgen (ca. August und September). Sollte vor der Durchführung der Maßnahme durch die ÖBB eine Fortpflanzung von Brutvögeln ausgeschlossen werden können, so kann die Maßnahme nach Rücksprache mit der UNB im Zeitraum von Ende März bis Ende September durchgeführt werden.
- c. Die genaue Lage und Abgrenzung der Fläche ist vor der Herrichtung mit der UNB abzustimmen.
- d. Vor Beginn der Herrichtung sind zwingend weitere Vermeidungsmaßnahmen für die Arten Zauneidechse und Wechselkröte, sowie Brutvögel zu planen und mit der UNB abzustimmen.
- e. Die Durchführung der Maßnahme darf erst mit hergestelltem Einvernehmen der UNB begonnen werden.
- f. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch die ÖBB in Wort und Bild zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde und der UNB nach Abschluss der Maßnahme und spätestens 14 Tage vor der geplanten Abnahme unaufgefordert vorzulegen.
- g. Vor der Abnahme der CEF3-Maßnahme durch die UNB ist die Funktionsfähigkeit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Flussregenpfeifers zu gewährleisten. Dies ist durch einen Fachgutachter in einem Gutachten darzulegen, wel-

- ches spätestens 14 Tage vor der geplanten Abnahme unaufgefordert der Planfeststellungsbehörde und der UNB vorzulegen ist.
- h. Zur Abnahme der umgesetzten CEF-Maßnahme ist mit der UNB ein Vor-Ort-Termin durchzuführen und zu dokumentieren. Das Protokoll ist der Planfeststellungsbehörde und der UNB spätestens sieben Tage nach dem Vor-Ort-Termin unaufgefordert zu übermitteln.
  - i. Die Unterhaltung der CEF3-Fläche ist entsprechend der Vorgaben des AFB sowie des Protokolls „Planung Ersatzhabitat Flussregenpfeifer CEF3“ vom 4. Oktober 2022 (Anlage 4 zum Planfeststellungsbeschluss) durchzuführen. Entsprechend sind die Sandlinsen in den Wintermonaten (Ende November bis Ende Februar) von Bewuchs zu befreien. Die verbleibende CEF-Fläche ist frei von höherer Vegetation zu halten. Die Pflege der Flächen der CEF3-Maßnahme ist während der gesamten Bau- und Betriebszeit, bis mind. fünf Jahre nach Abschluss der Rekultivierung der Deponie zu gewährleisten.
  - j. Die Unterhaltung der Fläche ist entsprechend in Wort und Bild zu dokumentieren und der UNB unaufgefordert bis zum 28. Februar eines Jahres vorzulegen.
  - k. Es ist sicherzustellen, dass während der gesamten Ankunfts- und Brutzeit des Flussregenpfeifers (ca. Ende Februar bis Ende August) keine Störung (insb. durch Betreten und Befahren) im „störungsfreien Bereich“ (vgl. Karte 1 des Protokolls „Planung Ersatzhabitat Flussregenpfeifer CEF3“ vom 4. Oktober 2022 - Anlage 4 zum Planfeststellungsbeschluss) stattfindet.
  - l. Für die Maßnahme ist entsprechend der NB 6.21 ein Monitoring inkl. Risikomanagement zu planen und umzusetzen.

#### 6.11 CEF4 - Auflichtung Waldbestand

Für die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme „CEF4 - Auflichtung Waldbestand“ sind zusätzlich zu den Vorgaben der o. g. Antragsunterlagen die folgenden Nebenbestimmungen zu beachten.

- a. Der wenig strukturierte Kiefernwald ist auf einer Fläche von ca. 1,5 ha auf einen Bestockungsgrad von ca. 0,3 aufzulichten.
- b. Einzelne Gebüsche, Bäume und niedrige Krautvegetation, sowie der aus älteren Laubgehölzen bestehende aktuelle Waldrand sind zu erhalten (vgl. Karte 11.2 des AFB).
- c. Die zur Fällung ausgezeichneten Gehölze sind nach Markierung und vor Fällung mit der UNB abzustimmen. Diese ist spätestens 14 Tage vor der geplanten Fällung zu einem Vor-Ort-Termin einzuladen. Die Fällung ist durch die UNB freizugeben.
- d. Es ist ein gestufter Übergang von den umliegenden Kiefern zur aufgelichteten Fläche zu etablieren. Falls notwendig, sind unter Beachtung des Hinweises Nr. 19 zum Planfeststellungsbeschluss, Sträucher anzupflanzen.
- e. Für die Durchführung der Maßnahme CEF4 sind zwingend die Vermeidungsmaßnahmen V2 (Bauzeitenregelung, vgl. NB 6.15), V3 (Ökologische Baubegleitung, vgl. NB 6.16), V4 (Erhalt von Höhlenbäumen und Schutz von Gehölzen, vgl. NB 6.17) und V8 (Prüfung auf Besatz und Bergung aufgefundener Individuen, vgl. NB 6.20) des Artenschutzfachbeitrags zu beachten und umzusetzen.
- f. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch die ÖBB in Wort und Bild zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde und der UNB nach

Abschluss der Maßnahme und spätestens 14 Tage vor dem geplanten Baubeginn unaufgefordert vorzulegen.

- g. Vor Baubeginn ist die Funktionsfähigkeit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Arten Baumpieper, Heidelerche und Kuckuck zu gewährleisten. Dies ist durch einen Fachgutachter in einem Gutachten darzulegen, welches bis spätestens 14 Tage vor dem geplanten Baubeginn unaufgefordert der Planfeststellungsbehörde und der UNB vorzulegen ist.
- h. Zur Abnahme der umgesetzten CEF-Maßnahme ist mit der UNB ein Vor-Ort-Termin durchzuführen und zu dokumentieren. Das Protokoll ist der Planfeststellungsbehörde und der UNB spätestens sieben Tage nach dem Vor-Ort-Termin unaufgefordert zu übermitteln.
- i. Die Unterhaltung der CEF4-Fläche ist entsprechend den Vorgaben des AFB durchzuführen. Die aufgelichtete Fläche ist durch regelmäßige Rückschnitte je nach Wüchsigkeit des Standortes freizustellen sowie das Ziel eines Bestockungsgrades von 0,3 ist dauerhaft aufrecht zu erhalten. Der gestufte Waldrand ist durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu erhalten. Die Pflege ist während der gesamten Bau- und Betriebszeit, bis mind. fünf Jahre nach Abschluss der Rekultivierung der Deponie zu gewährleisten.
- j. Die Unterhaltung der Fläche ist entsprechend in Wort und Bild zu dokumentieren und der UNB unaufgefordert bis zum 30. November eines Jahres vorzulegen.
- k. Für die Maßnahme ist entsprechend der NB 6.21 ein Monitoring zu planen und umzusetzen.

#### 6.12 CEF5 - Waldumbau

Für die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme „CEF5 - Waldumbau“ sind zusätzlich zu den Vorgaben der o. g. Antragsunterlagen die folgenden Nebenbestimmungen zu beachten.

- a. Der Waldumbau von Nadel- zu standortgerechtem Kiefern-Traubeneichenmischwald auf einer Fläche von ca. 1,5 ha durch Auflichtung des aktuellen Gehölzbestandes auf einen Bestockungsgrad von ca. 0,3 und Anpflanzung von insb. Traubeneichen und Birken ist unter Beachtung des Hinweises Nr. 19 zum Planfeststellungsbeschluss durchzuführen.
- b. Laubbäume, Habitatbäume und ältere Gehölze sind zu erhalten.
- c. Im Übergang zur Maßnahmenfläche CEF1 ist ein mind. 5 m breiter gestufter Waldrand mit gebietseigenem Pflanzgut (entsprechend Hinweis Nr. 19) zu etablieren. Bereits bestehende Sträucher und Einzelbäume/Jungaufwuchs sind zu erhalten.
- d. Die zur Fällung ausgezeichneten Gehölze sind nach Markierung und vor Fällung mit der UNB abzustimmen. Diese ist spätestens 14 Tage vor der geplanten Fällung zu einem Vor-Ort-Termin einzuladen. Die Fällung ist durch die UNB freizugeben.
- e. Für die Durchführung der Maßnahme CEF5 sind zwingend die Vermeidungsmaßnahmen V2 (Bauzeitenregelung, vgl. NB 6.15), V3 (Ökologische Baubegleitung, vgl. NB 6.16), V4 (Erhalt von Höhlenbäumen und Schutz von Gehölzen, vgl. NB 6.17) und V8 (Prüfung auf Besatz und Bergung aufgefunderer Individuen, vgl. NB 6.20) des AFB zu beachten und umzusetzen.



- f. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch die ÖBB in Wort und Bild zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde und der UNB nach Abschluss der Maßnahme und spätestens 14 Tage vor dem geplanten Baubeginn unaufgefordert vorzulegen.
- g. Vor Baubeginn ist die Funktionsfähigkeit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Kuckuck (und seiner Wirtsarten) zu gewährleisten. Dies ist durch einen Fachgutachter in einem Gutachten darzulegen, welches spätestens 14 Tage vor dem geplanten Baubeginn unaufgefordert der Planfeststellungsbehörde und der UNB vorzulegen ist.
- h. Zur Abnahme der umgesetzten CEF-Maßnahme ist mit der UNB ein Vor-Ort-Termin durchzuführen und zu dokumentieren. Das Protokoll ist der Planfeststellungsbehörde und der UNB spätestens sieben Tage nach dem Vor-Ort-Termin unaufgefordert zu übermitteln.
- i. Die Unterhaltung der CEF5-Fläche ist entsprechend den Vorgaben der o. g. Antragsunterlagen durchzuführen. Die Pflege ist falls notwendig während der gesamten Bau- und Betriebszeit, bis mind. fünf Jahre nach Abschluss der Rekultivierung der Deponie zu gewährleisten.
- j. Die Unterhaltung der Fläche ist entsprechend in Wort und Bild zu dokumentieren und der UNB unaufgefordert bis zum 30. November eines Jahres vorzulegen.
- k. Für die Maßnahme ist entsprechend der NB 6.21 ein Monitoring zu planen und umzusetzen.

### 6.13 Sicherung der CEF- und FCS-Maßnahmen

Die Maßnahmenflächen sind, wenn sie nicht im Eigentum des Vorhabenträgers sind, dinglich zu sichern. Für diese Flächen ist ein Nachweis der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) über einen beglaubigten Grundbuchauszug vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde und der UNB vorzulegen.

Im Fall der Veräußerung der mit den CEF-, bzw. FCS-Maßnahmen belegten Grundstücke, hat der Vorhabenträger Zug um Zug mit der Auflassung an den neuen Eigentümer eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) zur Sicherung der CEF-, bzw. FCS-Maßnahmen am betreffenden Grundstück eintragen zu lassen und diese mittels beglaubigten Grundbuchauszugs nachzuweisen.

Im Fall der geplanten Nutzungsänderung der CEF- oder FCS-Flächen ist dies bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

### Vermeidungsmaßnahmen

#### 6.14 Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V13, Markierung Waldameisennester, Abfang und Umsiedlung von Zauneidechsen

Die im AFB (Stand 10.01.2023) dargestellten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V11 sowie die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU Stand 10.01.2023) dargestellten Vermeidungsmaßnahmen V12 und V13 als auch die Vermeidungsmaßnahmen „Markierung Waldameisennester“ sowie „Abfang und Umsiedlung von Zauneidechsen“ sind entsprechend den dortigen Vorgaben als verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung zu betrachten und entsprechend umzusetzen.

Dies umfasst die folgenden Maßnahmen mit entsprechendem Umfang:

<b>Maßnahme</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Arten</b>	<b>Zeitraum</b>
V1	Minimierung der Baustellen-einrichtung	Baumpieper, Fluss-regenpfeifer, Heide-lerche, Kuckuck, Sperlingskauz, Nah-rungsgäste, häufige Brutvogelarten, Fle-dermäuse, Amphi-bien, Reptilien und weitere	fortlaufend
V2	Bauzeitenregelung	Baumpieper, Fluss-regenpfeifer, Heide-lerche, Kuckuck, Sperlingskauz, Nah-rungsgäste, häufige Brutvogelarten, Fle-dermäuse, Amphi-bien, Reptilien und weitere	fortlaufend, während der bauvorbereitenden Ar-beiten und der Bauzeit
V3	Ökologische Baube-geleitung	Baumpieper, Fluss-regenpfeifer, Heide-lerche, Kuckuck, Sperlingskauz, Nah-rungsgäste, häufige Brutvogelarten, Fle-dermäuse, Amphi-bien, Reptilien und weitere	fortlaufend, während bauvorbereitenden Maßnahmen, Baumaß-nahme, CEF-, FCS- und Ver-meidungsmaßnahmen
V4	Erhalt von Höhlen-bäumen und Schutz von Gehölzen	Nahrungsgäste, häufige Brutvogelar-ten, Fledermäuse, xylobionte Käfer	fortlaufend, insb. während bauvorberei-tenden Maßnahmen, Baumaßnahme und CEF- und FCS-Maßnahmen
V5	Abfang und Umset-zung von Zaun-eidechsen	Zauneidechse	vor Baubeginn
V6	Reptilien- und Am-phiibienschutzzaun	Zauneidechse, Wechselkröte	<u>Ertüchtigung und Erwei-terung</u> vor Baubeginn bzw. bauvorbereitenden Maßnahmen sowie vor Durchführung V5,  <u>Unterhaltung</u> fortlaufend, bis Abschluss der Siche-rung der Deponie; im Bereich der Sicker-wasserspeicherbecken dauerhaft bis zum Rück-

			bau dieser
V7	Vermeidung Entstehung temporärer Vernässungsmulden	Wechselkröte	fortlaufend
V8	Prüfung auf Besatz und Bergung aufgefundener Individuen	Fledermäuse, xylobionte Käfer	fortlaufend vor anstehenden Rodungsarbeiten
V9	Geschwindigkeitsbeschränkung	Baumpieper, Flussregenpfeifer, Heidelerche, Kuckuck, Sperlingskauz, Nahrungsgäste und häufige Brutvogelarten	fortlaufend
V10	Monitoring, inkl. Risikomanagement	Seeadler, u. a.: Baumpieper, Flussregenpfeifer, Heidelerche, Kuckuck, häufige Brutvogelarten, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, xylobionte Käfer	fortlaufend, mind. bis 5 Jahre nach Abschluss Rekultivierung
V11	Sicherstellung Reduktion optischer Reize für den Seeadler	Seeadler	fortlaufend, mind. bis zum Abschluss der Rekultivierungsarbeiten
V12	Befeuchtung Betriebswege sowie Abfallkörper		fortlaufend
V13	Schutz der Avifauna beim Betrieb der Sickerwasserspeicherbecken	Avifauna	fortlaufend bis zur Beendigung der Nachsorgephase
	Markierung Waldameisennester	Waldameisen	Fortlaufend
	Abfang und Umsiedlung von Zauneidechsen	Zauneidechse	vor Baubeginn

#### 6.15 Vermeidungsmaßnahme „V2 - Bauzeitenregelung“

Für die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme „V2 - Bauzeitenregelung“ sind zusätzlich zu den Vorgaben der o. g. Antragsunterlagen die folgenden Nebenbestimmungen zu beachten.

- a. Baubeginn und Baufeldfreimachung sollten im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar liegen.
- b. Sofern der Baubeginn außerhalb dieses Zeitraums liegt, ist vor Brutbeginn von Bodenbrütern wie Flussregenpfeifer, Baumpieper und Heidelerche die geplante

Deponiefläche durch Vergrümmungsmaßnahmen für die Art unattraktiv zu gestalten, um eine Ansiedlung zu verhindern.

- c. Die Bauzeit ist auf die Zeit von 6:00 – 18:00 Uhr zu beschränken.
- d. Die Maßnahme ist entsprechend der NB 6.16 durch die ÖBB zu dokumentieren.

#### 6.16 Vermeidungsmaßnahme „V3 - Ökologische Baubegleitung“

Die Vermeidungsmaßnahme „V3 - Ökologische Baubegleitung“ ist zwingend während der gesamten Baumaßnahme, der bauvorbereitenden Maßnahmen, sowie bei der Umsetzung der CEF- und FCS-Maßnahmen sowie Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der o. g. Antragsunterlagen zu gewährleisten. Die gesamten Maßnahmen sind im Rahmen einer ÖBB durch einen Fachgutachter zu betreuen, um die Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des Artenschutzes zu überwachen.

- a. Vor Beginn eines jeden Bauabschnittes ist die Fläche durch die ÖBB zu kontrollieren. Erst nach Freigabe kann der Bauabschnitt für die weiteren Arbeiten genutzt werden.
- b. Die Maßnahmen sind in Wort und Bild/Foto zu protokollieren. Die Dokumentation ist mind. einmal jährlich spätestens zum 30. November unaufgefordert der UNB zu übergeben.
- c. Name und Kontaktdaten sind der UNB unter Vorlage der entsprechenden Referenzen vor Baubeginn mitzuteilen.
- d. Kommt es zu geänderten Modalitäten im Zuge der Umsetzung der Vermeidungs- sowie CEF- und FCS-Maßnahmen, ist vorab die Abstimmung mit der UNB zu führen.

#### 6.17 Vermeidungsmaßnahme „V4 - Erhalt von Höhlenbäumen und Schutz von Gehölzen“

Für die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme „V4 - Erhalt von Höhlenbäumen und Schutz von Gehölzen“ sind zusätzlich zu den Vorgaben der o. g. Antragsunterlagen die folgenden Nebenbestimmungen zu beachten.

- a. Habitat-/Höhlenbäume sind während der Herstellung der CEF- und FCS-Flächen sowie bei Durchführung der Baumaßnahmen zu erhalten.
- b. Erfasste Habitatbäume in den CEF-/FCS-Flächen sind mittels satellitengestütztem Positionierungssystem (GPS) einzumessen und der UNB entsprechend der NB 6.17.d. zu übermitteln.
- c. Die Richtlinien und Normen RAS-LP 4 und DIN 18920 zum Schutz von Bäumen sind zu beachten und einzuhalten.
- d. Die Maßnahme ist entsprechend der NB 6.16 durch die ÖBB zu dokumentieren.

#### 6.18 Vermeidungsmaßnahme „V5 - Abfang und Umsetzung von Zauneidechsen“

Für die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme „V5 - Abfang und Umsetzung von Zauneidechsen“ sind zusätzlich zu den Vorgaben der o. g. Antragsunterlagen die folgenden Nebenbestimmungen zu beachten.

- a. Vor Beginn der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme muss zwingend die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF1 sowie die Vermeidungsmaßnahme

- V6 durch die UNB entsprechend der NB 6.7.g., 6.8 und 6.19.c. dieses Beschlusses abgenommen sein. Erst danach kann die Freigabe durch die UNB erfolgen.
- b. Der Abfang der Zauneidechsen hat frühestens zwei Jahre vor Baubeginn zu erfolgen.
  - c. Die Maßnahme ist durch einen Fachgutachter zu begleiten. Dieser ist der UNB vorab mit Kontaktdaten und unter Vorlage der entsprechenden Referenzen zu benennen.
  - d. Der Abfang ist ausschließlich durch geschultes Personal durchzuführen.
  - e. Die gefangenen Tiere sind umgehend im hergerichteten und abgenommenen Ersatzhabitat (CEF1 oder deren Erweiterungsflächen) freizulassen. Eine Zwischenhaltung ist nicht gestattet.
  - f. Sollten bei den Abfängen andere Amphibien oder Reptilien gesichtet werden, so sind diese nach Möglichkeit ebenfalls in das angrenzende Ersatzhabitat umzusetzen.
  - g. Die Maßnahme ist entsprechend der NB 6.16 durch die ÖBB zu dokumentieren. Die Abfänge sind taggenau zu erfassen. Zu erheben sind die Witterungsbedingungen, gefangene Tierart, Datum des Fanges, Fangort, angewandte Fangmethode, Anzahl, Geschlecht und Alter der umgesetzten Tiere.
  - h. Weitere Umsetzungsflächen (aktuell Flst. 10, 11, 12/1, Gemarkung Kaltwasser, Flur 2) sind vor dem Besatz mit Zauneidechsen durch die UNB abzunehmen.

#### 6.19 Vermeidungsmaßnahme „V6 - Reptilien- und Amphibienschutzzaun“

Für die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme „V6 - Reptilien- und Amphibienschutzzaun“ sind zusätzlich zu den Vorgaben der o. g. Antragsunterlagen die folgenden Nebenbestimmungen zu beachten.

- a. Die Erweiterung des bestehenden Schutzzaunes um die geplanten Sickerwasserspeicherbecken (Nord-Ost, Nord-West und Süd) ist entsprechend des Protokolls „bestehendes Zauneidechseneratzhabitat + Reptilienschutzzaun“ vom 18. Februar 2022 (**Anlage 5** zum Planfeststellungsbeschluss) umzusetzen.
- b. Die Ertüchtigung und Erweiterung des bestehenden Schutzzaunes ist vor Baubeginn oder Durchführung bauvorbereitender Maßnahmen sowie vor der Durchführung der Vermeidungsmaßnahme V5 abzuschließen. Er ist im Winter vor dem geplanten Abfang der Zauneidechsen (Vermeidungsmaßnahme V5) zu ertüchtigen. Sollte der Abfang doch nicht stattfinden, ist der Schutzzaun zurückzubauen oder die Herstellung der Durchgängigkeit für Reptilien zu gewährleisten.
- c. Vor Durchführung der Vermeidungsmaßnahme V5 ist die Abnahme des vollständig errichteten und ertüchtigten Schutzzaunes durch die UNB zwingend notwendig. Zur Abnahme ist mit der UNB ein Vor-Ort-Termin durchzuführen. Dieser ist durch die ÖBB zu dokumentieren. Das Protokoll ist der Planfeststellungsbehörde und der UNB spätestens sieben Tage nach dem Vor-Ort-Termin unaufgefordert zu übermitteln.
- d. Der Zaun ist als dauerhafter Schutzzaun zu errichten und während des gesamten Betriebs und während der Sicherung der Deponie instand zu halten. Die Funktionsfähigkeit ist regelmäßig und insbesondere nach Schlechtwetterereignissen zu prüfen, ggf. ist der Schutzzaun umgehend instand zu setzen.
- e. Der Schutzzaun ist erst nach abgeschlossener Sicherung der Deponie und mit Bestätigung durch die UNB zurückzubauen. Um die Sickerwasserspeicherbe-

cken ist der Schutzzaun dauerhaft, bis zum Rückbau dieser zu erhalten und zu unterhalten.

- f. Die Maßnahme ist entsprechend der NB 6.16 durch die ÖBB zu dokumentieren.

#### 6.20 Vermeidungsmaßnahme „V8 - Prüfung auf Besatz und Bergung aufgefundener Individuen“

Für die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme „V8 - Prüfung auf Besatz und Bergung aufgefundener Individuen“ sind zusätzlich zu den Vorgaben der o. g. Antragsunterlagen die folgenden Nebenbestimmungen zu beachten.

- a. Vor Beginn von Rodungsarbeiten sind die Gehölze durch einen Fachgutachter auf das Vorkommen geschützter xylobionter Käferarten und Fledermäuse zu kontrollieren.
- b. Erfolgt ein Nachweis, so ist dies soweit möglich unter Angabe der Anzahl der Bäume, der Tierart, Anzahl der Fledermäuse und Art des Quartieres zu dokumentieren und der UNB mitzuteilen. Der Standort der Bäume ist mittels satellitengestütztem Positionierungssystem (GPS) einzumessen und ebenfalls der UNB zu melden.
- c. Es ist zu prüfen, ob der Habitat-/Quartierbaum bestehen bleiben kann. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Baumstämme im Bereich des nördlich angrenzenden, bestehenbleibenden Waldgebietes, aufrechtstehend zu verbringen. Dies kann durch das Anbinden an bestehende Bäume erfolgen. Der neue Standort ist ebenfalls mittels GPS einzumessen und der UNB zu übermitteln.
- d. Sollten bei den Rodungsarbeiten durch den Fachgutachter geschützte Tierarten nachgewiesen werden, sind die Arbeiten auszusetzen, bis die Tiere die Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlassen haben. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Schutzmaßnahmen in Absprache mit dem Gutachter und der UNB vorzusehen.
- e. Sollten Quartierbäume nicht erhalten bzw. umgesetzt werden können, ist pro entfallenden Höhlenbaum ein Ersatzquartier in Form von Fledermauskästen anzubringen. Potentielle Wochenstuben- und Winterquartiere sind zusätzlich im Verhältnis 1 : 5 und gefällte Sommerquartiere im Verhältnis 1 : 3 auszugleichen. Die Anbringung der Ersatzquartiere soll nach Möglichkeit im 500 m Radius um den ehemaligen Quartierbaum an trockenen, warmen und windgeschützten Stellen mit unterschiedlicher Ausrichtung am Baum erfolgen (je 5 - 7 Stück). Im Falle eines Wochenstubenquartieres ist die Möglichkeit zu überprüfen, den betroffenen Stammabschnitt an einem geeigneten bestehenden Baum in entsprechender Höhe (z. B. mit Gurten) und in der Nähe von bestehenden Ersatzquartieren anzubringen. Die Maßnahme ist von einem Artspezialisten zu begleiten und auf ihre Wirksamkeit zu prüfen (Erfolgskontrolle).
- f. Der Standort der Fledermauskästen und Stammabschnitte ist von einem Artspezialisten auszuwählen, mittels GPS einzumessen und der UNB zu übermitteln.
- g. Die Maßnahme ist entsprechend der NB 6.16 durch die ÖBB zu dokumentieren.

### 6.21 Vermeidungsmaßnahme „V10 - Monitoring“

Für die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme „V10 - Monitoring“ sind zusätzlich zu den Vorgaben der o. g. Antragsunterlagen die folgenden Nebenbestimmungen zu beachten.

- a. Es ist ein jährliches projektbezogenes Monitoring durchzuführen.
- b. Die Begehungen im Rahmen des geplanten Seeadlermonitorings sind entsprechend den Vorgaben der o. g. Antragsunterlagen durchzuführen. Störungen des Seeadlerpaares sind grundsätzlich zu vermeiden, bzw. so gering wie möglich zu halten. Insbesondere die Kontrollen während der Balz und Brutzeit sind so kurz und so weit entfernt vom Horststandort wie möglich durchzuführen, um eine Störung während dieser sensiblen Phasen zu vermeiden. Ein Auffliegen der Adler sollte unbedingt vermieden werden. Darüber hinaus sind regelmäßige Abstimmungen mit dem zuständigen Horstbetreuer zu führen.
- c. Beim Eintreten negativer Entwicklungen ist unmittelbar nach dessen Bekanntwerden die UNB durch den Fachgutachter zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- d. Das Monitoring ist so lange durchzuführen, bis etwaige Unsicherheiten über den Erfolg der Schutzmaßnahmen – ggf. nach ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen – ausgeräumt sind und ihre Wirksamkeit feststeht. Es ist während der gesamten Bauzeit und Betriebszeit, bis einschließlich fünf Jahre nach Abschluss der Rekultivierung der Deponieoberfläche zu gewährleisten.
- e. Das Monitoring ist in Wort und Bild/Foto zu dokumentieren und jährlich bis zum 30. November der UNB unaufgefordert zu übergeben.
- f. Ein entsprechendes Konzept ist spätestens nach Fertigstellung der CEF- und FCS-Maßnahmen sowie vor Baubeginn der UNB schriftlich vorzulegen und das Einvernehmen mit der UNB herzustellen.

### 6.22 Vermeidungsmaßnahme „V11 - Sicherstellung Reduktion optischer Reize für den Seeadler“

Für die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme „V11 - Sicherstellung Reduktion optischer Reize für den Seeadler“ sind zusätzlich zu den Vorgaben der o. g. Antragsunterlagen die folgenden Nebenbestimmungen zu beachten.

- a. Die kurzfristig realisierbaren Schutzmaßnahmen sind im Bedarfsfall in enger Abstimmung mit der UNB umzusetzen.
- b. Mit der Maßnahme zur Sicherung und Förderung weiterer potentieller Horststandorte für den Seeadler in geeigneten Waldkomplexen innerhalb des ermittelten Aktionsradius des Seeadlers ist bereits mit Baubeginn der Deponie zu beginnen. Die Maßnahme ist in enger Abstimmung mit der UNB umzusetzen.
- c. Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch die ÖBB in Wort und Bild zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde und der UNB regelmäßig, jedoch spätestens bis zum 30. November eines Jahres unaufgefordert vorzulegen.
- d. Die Maßnahme zur Sicherung und Förderung weiterer potentieller Horststandorte für den Seeadler in geeigneten Waldkomplexen innerhalb des ermittelten Aktionsradius des Seeadlers ist über die gesamte Bau- und Betriebszeit, bis mind. fünf Jahre nach Abschluss der Rekultivierung der Deponie zu gewährleisten.

- e. Für die Maßnahme ist entsprechend der NB 6.21 ein Monitoring zu planen und umzusetzen.
- f. Die Maßnahmenflächen zur Sicherung und Förderung weiterer potentieller Horststandorte für den Seeadler in geeigneten Waldkomplexen innerhalb des ermittelten Aktionsradius des Seeadlers befinden sich auf den Flurstücken 66, 67 und 68/1, Flur 6, Gemarkung Horka mit einer Gesamtfläche von 13.230 m<sup>2</sup>. Für diese Flächen ist ein Nachweis der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) über einen beglaubigten Grundbuchauszug vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde und der UNB vorzulegen. Kommt es zu einer Änderung dieser Flächen sind die Maßnahmenflächen über eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit dauerhaft zu sichern, wenn sie nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen.

#### 6.23 Vermeidungsmaßnahme V12 - Befeuchtung Betriebswege sowie Abfallkörper

Die in der UVU mit Stand vom 10. Januar 2023 dargestellte Vermeidungsmaßnahme V12 - Befeuchtung Betriebswege sowie Abfallkörper ist entsprechend den dortigen Vorgaben als verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung zu betrachten und entsprechend umzusetzen. Zusätzlich zu den Vorgaben der UVU sind die folgenden Nebenbestimmungen zu beachten.

- a. Schadstoffbelastete Ablagerungsstoffe sind während des Transportes abzuplanen.
- b. Bei trockenen Wetterlagen sind die Transporttrassen täglich mehrmals zu befeuchten.
- c. Der Einbau und die Verdichtung von Abfall haben im erdfeuchten Zustand zu erfolgen.

#### 6.24 Vermeidungsmaßnahme V13 - Schutz der Avifauna beim Betrieb der Sickerwasserspeicherbecken

Die in der UVU (Stand 29. Oktober 2021) dargestellte Vermeidungsmaßnahme V13 - Schutz der Avifauna beim Betrieb der Sickerwasserspeicherbecken ist entsprechend den dortigen Vorgaben als verbindlicher Bestandteil dieses Beschlusses zu betrachten und entsprechend umzusetzen. Zusätzlich zu den Vorgaben der UVU sind die folgenden Nebenbestimmungen zu beachten.

- a. Die geplante schwimmende Abdeckung zum Schutz der Avifauna ist vor Betriebsbeginn in den Sickerwasserspeicherbecken zu installieren.
- b. Die Installation und Fertigstellung der Abdeckungen ist entsprechend der NB 6.16 durch die ÖBB zu dokumentieren.
- c. Ein Rückbau der Abdeckungen ist erst mit Beendigung der Nachsorgephase, während derer alle (wasserrechtlichen) Analyse- und Überwachungswerte eingehalten wurden, zulässig.

#### 6.25 Vermeidungsmaßnahme „Markierung Waldameisennester“

- a. Entsprechend des AFB wurde ein Ameisennest der besonders geschützten Art Große Wiesenameise (*Formica pratensis*) am Nordrand der Deponie (vgl. AFB, Karte 9) kartiert. Das Nest ist vor Beginn jeglicher bauvorbereitender Maßnahmen bzw.



- vor Baubeginn eindeutig zu markieren (z. B. mittels Flatterband) und zwingend zu erhalten. Eine Beschädigung oder Zerstörung durch die Arbeiten ist zu vermeiden.
- Sollten während der Arbeiten weitere Nester der Art *Formica spec.* bekannt werden, so ist die Vermeidungsmaßnahme auch für diese Nester anzuwenden.
  - Die Maßnahme ist entsprechend der NB 6.16 durch die ÖBB zu dokumentieren.

#### 6.26 Vermeidungsmaßnahme „Abfang und Umsiedlung von Zauneidechsen“

Die im AFB (Stand: 10.01.2023) dargestellte Vermeidungsmaßnahme V5 (Abfang und Umsetzung von Zauneidechsen) ist entsprechend den dortigen Vorgaben als verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung zu betrachten und entsprechend vollumfänglich umzusetzen. Ergänzend zu den dortigen Vorgaben sind die folgenden Auflagen einzuhalten.

- Vor der Umsiedlung der abgefangenen Zauneidechsen in das Ersatzhabitat FCS 1 in der Gemarkung Kaltwasser Flur 2, Flurstück 16/5 muss dieses entsprechend der NB 6.5 vollständig hergerichtet und für die Zauneidechse als vollwertiges Habitat funktionsfähig sein.
- Der Beginn der Umsiedlung abgefangener Zauneidechsen in die hergerichtete Ausgleichsfläche (FCS 1) ist durch die UNB freizugeben.
- Die Maßnahme ist durch einen Fachgutachter zu begleiten. Dieser ist der UNB vorab mit Kontaktdaten und unter Vorlage der entsprechenden Referenzen zu benennen.
- Der Abfang ist ausschließlich durch geschultes Personal durchzuführen.
- Die gefangenen Tiere sind umgehend im hergerichteten Ersatzhabitat freizulassen.
- Die Maßnahme ist entsprechend der NB 6.16 durch die ÖBB zu dokumentieren. Die Abfänge sind taggenau zu erfassen. Zu erheben sind die Witterungsbedingungen, gefangene Tierart, Datum des Fanges, Fangort, angewandte Fangmethode, Anzahl, Geschlecht und Alter der umgesetzten Tiere.

#### 6.27 Rückbau der Sickerwasserspeicherbecken

Mit Beendigung der Nachsorgephase, während derer alle (wasserrechtlichen) Analyse- und Überwachungswerte eingehalten wurden, sowie im Zuge der sich anschließenden Wiederherstellung des Ausgangszustandes zur Rekultivierung der Sickerwasserspeicherbecken, sind die zur Abdichtung eingebrachten Kunststoffdichtungsbahnen zurückzubauen und vollständig zu entfernen.

### 7. Abfall/ Bodenschutz

#### 7.1 Register- und Nachweispflicht

Für die gefährliche Abfallart 19 03 06\* und für die nicht gefährliche Abfallart 19 03 05 nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) wird gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrWG die Register- und Nachweispflicht, das Grundverfahren nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 NachwV angeordnet.

## 8. Immissionsschutz

### 8.1 Betriebszeit

Der Deponiebetrieb ist antragsgemäß werktags von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr zulässig.

### 8.2 Ausrüstung

Die beim Deponiebetrieb zum Einsatz gelangenden Ausrüstungen müssen in Bezug auf die Schallemissionen und auf die Abgasemissionswerte dem Stand der Technik entsprechen.

### 8.3 Verminderung von Staubemissionen

Zur Beschränkung der Staubemissionen ist bei den Umschlags-, Aufschüttungs- und Planierprozessen zu gewährleisten, dass die Materialien eine ausreichende Oberflächenfeuchte besitzen. Es ist sicherzustellen, dass Staubemissionen beim Abwerfen des Materials, z. B. durch Verringern der Fallhöhe, minimiert werden. Des Weiteren sind diese Arbeiten nicht bei Extremwetterlagen (hohe Windgeschwindigkeit, große Trockenheit) durchzuführen.

### 8.4 Befeuchtung Fahrwege und Begrenzung Fahrgeschwindigkeit

Zur Reduzierung der Staubaufwirbelung durch den Fahrverkehr sind die Fahrwege während trockener Witterungsperioden täglich mehrmals zu befeuchten. Die Fahrgeschwindigkeit auf den Fahrwegen bzw. Betriebsstraßen ist auf 30 km/h zu begrenzen.

### 8.5 Fahrzeugabdeckung

Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass Fahrzeuge mit Schüttgütern mit einer Fahrzeugabdeckung versehen sind.

### 8.6 Befeuchtung Abfallkörper und staubende abgelagerte Materialien

Zur Vermeidung von Staubemissionen beim Einbau des Abfalls, ist der Abfallkörper bei Bedarf zu befeuchten. Zusätzlich sind abgelagerte staubende Materialien bei längeren Trockenperioden zu befeuchten.

Bei Erreichen der Endeinbauhöhe oder bei längeren Standzeiten einzelner Deponiebereiche, ist das Material abzudecken bzw. zu befeuchten.

### 8.7 Geruchsminderungsmaßnahmen

Geruchsauffällige Ablagerungsstoffe sind umgehend mit geruchsneutralen Abfallstoffen abzudecken.

Die Sickerwassersammelbecken sind, falls erforderlich, zur Minderung der Geruchsemission mit Kunststoffschwimmkörpern abzudecken.

## 9. Forst

### 9.1

Zum vollen Ausgleich nachteiliger Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist entsprechend der ermittelten Waldflächeninanspruchnahme zur Herstellung der Sickerwasserspeicherbecken eine Ersatzaufforstung im Umfang von 8.525 m<sup>2</sup> auf dem Flurstück 2436/2 (alte Flurstückbezeichnung: 2436 b) der Gemarkung Sohland innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Umwandlung abzuschließen (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 SächsWaldG i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG). (s. Ergänzung in der UVS vom 29. Oktober 2021 S. 125)

### 9.2

Durch den Vorhabenträger ist zuvor eine Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 10 SächsWaldG des Landratsamtes Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, SG Geschäftsstelle Gutachterausschuss/Agrarstruktur für eine insgesamt 8.525 m<sup>2</sup> große Fläche auf dem Flurstück 2436/2 der Gemarkung Sohland zu beantragen.

### 9.3

Der Zeitpunkt der Umwandlung der Waldflächen und der Aufforstung sind jeweils der Forstbehörde (Landkreis Görlitz) vor Maßnahmebeginn schriftlich mitzuteilen. Die Einzelheiten der Aufforstungsplanung (wie Baumartenwahl, Pflanzverbände, Waldrandgestaltung, Beachtung Forstvermehrungsgutgesetz usw.) sind vom Vorhabenträger frühzeitig mit der Forstbehörde (Landkreis Görlitz) abzustimmen.

### 9.4

Entsprechend den waldgesetzlichen Bestimmung des § 20 Abs. 2 SächsWaldG ist die angelegte Kultur vom Vorhabenträger rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie endgültig (dauerhaft) gesichert sind. Dies schließt neben Nachbesserungen bei Pflanzenausfällen auch eine Einzäunung der Aufforstungsfläche ein. Bei der Bewertung des Anwuchserfolges (Abnahme der gesicherten Kultur) ist die Forstbehörde (Landkreis Görlitz) als Fachbehörde zu beteiligen.

### 9.5

Beeinträchtigungen des angrenzenden Waldbestandes sind auszuschließen. Erforderlichenfalls sind die Randbäume während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen (§ 18 Abs. 1 Nr. 7 SächsWaldG). Durch geeignete Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinen Schäden am verbleibenden Waldbestand aufgrund der offenen Ausbildung der Sickerwasserspeicherbecken kommt (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 SächsWaldG).

### 9.6

Der vorgesehene Zaun zur Absicherung der Sickerwasserspeicherbecken ist als Wildschutzzaun mit 2 m Höhe zu errichten.

## 9.7

Im Zuge der Walderschließung muss die Erreichbarkeit der angrenzenden Waldbestände dauerhaft gewährleistet sein. Sollte es zu Schäden an den Waldwegen kommen, sind diese zu beseitigen, so dass sie (für befugte Personen bzw. Fahrzeuge) uneingeschränkt befahrbar sind (§ 18 Abs. 1 Nr. 6 und § 21 Abs. 1 und 2 SächsWaldG).

## 9.8

Werden während der Baumaßnahme Waldflächen zusätzlich, z. B. für Baustelleneinrichtungen in Anspruch genommen, ist die Genehmigung einer befristeten Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG beim Kreisforstamt zu beantragen.

## 9.9

Der vorbeugende Waldbrandschutz ist zu beachten. Insbesondere ist es gemäß § 15 SächsWaldG verboten, im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m Feuer anzuzünden, zu unterhalten oder offenes Licht zu gebrauchen. Sofern Brenn-, Trennschleif- oder Schweißarbeiten im Wald notwendig sind, ist dafür eine Genehmigung der Forstbehörde notwendig.

## 9.10

Temporäre Sperrungen von Zuwegungen der an die Trasse angrenzenden Waldbestände während der Bauphase sind frühzeitig mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen.

## 10. Arbeitsschutz

### 10.1

Vor Inbetriebnahme der Deponie ist eine Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung der Sicherheitsfachkraft und des Betriebsarztes durchzuführen und zu dokumentieren (§ 5 ArbSchG). Auf die gleichen Forderungen aus den §§ 3 BetrSichV, 4 BioStoffV und 6 GefStoffV wird verwiesen.

### 10.2

Die Inbetriebnahme der neuen Deponie ist der LDS, Abteilung 5 Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz schriftlich anzuzeigen. (§ 22 Abs. 1 ArbSchG).

## 11. Trinkwasser/Badegewässer

### 11.1

Es ist sicherzustellen, dass keine nachteilige Beeinflussung von Trinkwasserversorgungsanlagen im Umfeld des Deponiestandortes erfolgt.

## 11.2

Für das Annahmegebäude ist eine ausreichende Versorgung mit Trinkwasser, das den mikrobiologischen und chemischen Grenz- und Richtwertanforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV) entspricht, zu sichern.

## 11.3

Es ist zu gewährleisten, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie keine Beeinträchtigung der Badewasserqualität in dem gegenwärtigen sowie zum späteren Zeitpunkt genutzten Badesees der Umgebung erfolgt.

## 12. Denkmalschutz/Archäologie

Das Landesamt für Archäologie ist bei sämtlichen Maßnahmen, die außerhalb der alten Grube stattfinden, vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Anzeige des Baubeginns hat die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter zu benennen.

## 13. Anlagenzweck Daseinsvorsorge

Auf der „Deponie im Forst“ sind überwiegend, das heißt mindestens 51 Prozent, nicht verwertbare Abfälle, die im Freistaat Sachsen angefallen sind, zu entsorgen. Der Nachweis ist gegenüber der LDS für das jeweilige Berichtsjahr im Jahresbericht zu erbringen.

Zugelassene DK I-Abfälle aus dem Verbandsgebiet des RAVON, die seitens des RAVON oder von Dritten der Vorhabenträgerin zur Beseitigung angeboten werden, sind auf der „Deponie im Forst“ zu entsorgen.

Die Annahme von Abfällen zur Beseitigung wird, soweit diese Abfälle außerhalb des Freistaates Sachsen angefallen sind, auf einen Aufnahmeradius von 100 km, in dem die Abfälle angefallen sind, in Entfernung zur „Deponie im Forst“ begrenzt.

## 14. Straßenbau

Die Vorhabenträgerin baut die Tatrastraße im Anschlussbereich an die Kreisstraße K 8434 auf einer Länge von ca. 100 m verkehrs- und nutzungsgerecht mittels Aufbringung einer Asphaltbefestigung aus. Hierzu sind Detailabstimmungen mit der Unteren Straßenbaubehörde beim Landkreis Görlitz und der Gemeinde Neißeaue als Straßenbaulastträgerin vorzunehmen.

Die Vorhabenträgerin übernimmt zunächst weiterhin die Instandhaltung, Ausbesserungsarbeiten sowie den Winterdienst für den vom Deponieverkehr genutzten Abschnitt der Tatrastraße, d. h. von der Einmündung der K8434 bis einschließlich des Bereiches der LKW-Waage und des Annahmegebäudes.

Die Vorhabenträgerin hat der LDS, Referat 43, innerhalb von sechs Monaten nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses eine vertragliche Regelung zur Instandhaltung der Tatrastraße bis zum Abschluss der Rekultivierung der „Deponie im Forst“ in Abstimmung mit den derzeitigen Straßenbaulastträgern, den Gemeinden Neißeaue, Kodersdorf und Horka, vorzulegen.

15. Vorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb (§ 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG).

### **VIII. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen**

Soweit die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

### **IX. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit**

Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

### **X. Kostenentscheidung**

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## B. GRÜNDE

### I. Sachverhalt

#### 1. Beschreibung des Vorhabens

Der geplante Deponiestandort befindet sich in der Gemeinde Horka, Gemarkung Mückenhain im Landkreis Görlitz. Er ist Teil des unter Bergaufsicht stehenden Kiessandtagebaus Kaltwasser. Der Tagebau unterteilt sich in zwei Teilbereiche, welche durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende „Tatrastraße“ voneinander getrennt werden. Der westliche Bereich („das Westfeld“) dieses Kiessandtagebaus ist als Standort für die geplante „Deponie im Forst“ vorgesehen. Hier ist die Auskiesung des Tagebaus im Trockenschnitt bis zu einer Tagebausohle von 178,31 m NHN erfolgt. Nach lagenweiser Auffüllung mit nichtbindigem Füllboden und Verdichtung weist die Tagebausohle derzeit eine Höhenlage zwischen 179,50 m NHN und 181,90 m NHN auf. Das Ostfeld des Kiestagebaus Kaltwasser soll weiterhin bergrechtlich betrieben werden, aktuell im Trockenschnitt.

Die Entfernungen des Vorhabenstandortes zu den umliegenden Ortschaften sind wie folgt dargestellt:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Entfernung [m]</b>	<b>Richtung</b>
Biehain	2.300	NNO
Horka	1.900	NW
Kaltwasser	900	O
Mückenhain	1.500	SW
Kodersdorf Bahnhof	1.300	SSW
Zeltplatz am Waldsee	880	N
Campingplatz "Sonnenfreunde Biehain"	1.550	NO
Splittersiedlung "Am Ziegeleiweg"	450	NO

Vom geplanten Vorhaben sind folgende Grundstücke betroffen: Grundbuch von Mückenhain, Blatt 329, Flur 3, Flurstücke Nr. 7 bis 11. Die Grundstücke stehen im Eigentum der Vorhabenträgerin.

Das geplante Deponievorhaben hat einen Flächenbedarf von insgesamt 8,14 ha. Neben der reinen Deponiegrundfläche, die 6,15 ha betragen soll, sind hierbei auch der Betriebsrandweg, die Sickerwasserspeicherbecken, die Versickerungsanlagen, Randbereiche etc. umfasst. Die Deponieoberfläche soll nach Fertigstellung 6,55 ha betragen. Die Deponie soll nach Verfüllung und Rekultivierung eine Endhöhe von 222,62 m ü. NHN erreichen.

Es sollen Abfälle abgelagert werden, die die Zuordnungskriterien gemäß Anh. 3, Tab. 2, Sp. 6 der DepV für die Deponieklasse I einhalten. Die Errichtung und der nachfolgende Betrieb der Deponie der DK I nach DepV ist in drei Bauabschnitten vorgesehen.



Das geplante Gesamtablagerungsvolumen beträgt 750.000 m<sup>3</sup>. Bei einem jährlichen Einbauvolumen von 50.000 m<sup>3</sup>/a und einer mittleren Einbaudichte von ca. 1,40 Mg/m<sup>3</sup> ergäbe sich ein prognostizierter Betriebszeitraum von 15 Jahren.

Die Verkehrsanbindung des Deponiestandortes erfolgt über die Bundesautobahn BAB 4 Dresden – Görlitz sowie über die Bundesstraße B 115, die Staatsstraße S 127 und die Kreisstraße K 8434. Die unmittelbare Zuwegung zur Deponie erfolgt über die Kreisstraße K 8434 und die „Tatrastraße“. Im Hinblick auf den Transportverkehr zur Deponie hin und von der Deponie weg liegt der Planung ein Transportkonzept mit Ring- und Richtungsverkehr zugrunde, das vorsieht, dass sich die Verkehrsströme der K 8434 an der Zufahrt zur „Tatrastraße“ teilen. Damit verläuft der Verkehrsstrom zur Deponie hin aus Richtung Krauscha und der Verkehrsstrom von der Deponie weg über Kodersdorf. Eine Ausnahme bildet der Abtransport von Sickerwasser, der in Richtung Krauscha verläuft. Insoweit wird der deponiebedingte Verkehrsstrom unter den Ortschaften Krauscha und Kodersdorf aufgeteilt bzw. nahezu halbiert.

## 2. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 17. Februar 2014 stellte die Ton- und Kieswerke Kodersdorf GmbH (TKK GmbH) einen Antrag auf Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG unter Übersendung entsprechender Planunterlagen für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb der Deponie im Forst“. Dabei handelte es sich um einen Neuantrag. Ein zuvor begonnenes Verfahren wurde nach Antragsrücknahme eingestellt.

Die LDS als Planfeststellungsbehörde führte eine Prüfung auf Plausibilität und Vollständigkeit durch mit dem Ergebnis, dass die Planunterlagen anzupassen waren. Im Mai 2014 übermittelte die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin (TKK GmbH) entsprechende Hinweise und fachliche Nachforderungen. Die Vorhabenträgerin reichte im Oktober 2014 überarbeitete Antragsunterlagen ein. Im Dezember 2014 teilte die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin die Vollständigkeit der Planunterlagen mit und stellte zugleich fest, dass der Antrag in der geänderten Form aus deponiefachlicher Sicht nicht genehmigungsfähig ist. Die Gründe wurden der Vorhabenträgerin im Einzelnen dargelegt und Hinweise zur Überarbeitung der Antragsunterlagen gegeben.

Im Februar 2015 reichte die Vorhabenträgerin die daraufhin erneut überarbeiteten Planunterlagen bei der Planfeststellungsbehörde ein.

Die Planfeststellungsbehörde gab daraufhin mit Schreiben vom 20. März 2015 den folgenden Behörden, Körperschaften, Anstalten, Zweckverbänden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Versorgungsunternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Landkreis Görlitz – Amt für Kreisentwicklung,
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
- Sächsisches Oberbergamt,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr,
- Landesamt für Denkmalpflege,
- Polizeiverwaltungsamt,
- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen,
- Gemeinde Horka,
- Gemeinde Kodersdorf,

- Gemeinde Neißeau,
- Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße,
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien,
- Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON),
- Trinkwasserzweckverband Neiße-Schöps,
- Zweckverband Abwasser Rothenburg,
- Deutsche Telekom Technik GmbH Niederlassung Ost,
- ENSO Netz GmbH Regionalbereich Görlitz,
- Verbundnetz Gas AG,
- Stadtwerke Rothenburg.

Darüber hinaus beteiligte die Planfeststellungsbehörde die folgenden anerkannten Naturschutzvereinigungen/Umweltverbände:

- Grüne Liga Sachsen e. V.,
- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.,
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Sachsen e. V.,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) - Landesverband Sachsen e. V.,
- Landesjagdverband Sachsen e. V.,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Sachsen e. V.,
- Landesverband Sächsischer Angler e. V..

Innerhalb der LDS wurden folgende Sachgebiete, Referate und Abteilungen beteiligt:

- Referat 34 DD – Raumordnung, Stadtentwicklung (jetzt Referat 34),
- Referat 41 DD – Siedlungswasserwirtschaft (jetzt Referat 41),
- Referat 42 DD – Oberflächenwasser, Hochwasserschutz (jetzt Referat 42),
- Sachgebiet 46 DD – Wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren, Hochwasserschutz (jetzt Referat 46),
- Abteilung 5 - Arbeitsschutz.

Für die Abgabe der Stellungnahme gab die Planfeststellungsbehörde den Beteiligten bis zum 2. Juni 2015 Gelegenheit. (Im weiteren Verfahren erfolgte darüber hinaus eine Beteiligung des Landkreises Mittelsachsen und des Landesamtes für Archäologie).

Im Zeitraum vom 16. April 2015 bis zum 19. Mai 2015 lagen die Planunterlagen, einschließlich Zeichnungen und Erläuterungen, in den Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neißeau sowie beim Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bis zum 2. Juni 2015 konnten Einwendungen gegen den Plan erhoben werden. Die Auslegung der Planunterlagen wurde zuvor im April 2015 ortsüblich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Gemeinden bzw. durch Abdruck im Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße und zusätzlich am 7. April 2015 auf der Internetseite der LDS bekannt gemacht.

Daraufhin wurden die eingegangenen Einwendungen (der insgesamt 1.514 Einwender) und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin im Juni/Juli 2015 zur Gegenstellungnahme übersandt. Die Vorhabenträgerin nahm hierzu abschließend im Dezember 2017 Stellung.

Im Zuge des Verfahrens kristallisierten sich insbesondere zwei Problemschwerpunkte heraus. Zum einen erwies sich die Zuwegung über die Tatrastraße als nicht öffentlich gewidmete Straße als problematisch. Hierzu übermittelte die Vorhabenträgerin im Juni 2018 einen Planänderungsantrag betreffend eine alternative Zufahrt. Im Oktober 2018 wurde dieser Änderungsantrag aber wieder zurückgezogen. Zum anderen stellte sich die Frage nach dem Bedarf an weiterer Deponiekapazität in Ostsachsen. Diese Themen erörterte die Planfeststellungsbehörde mit der Vorhabenträgerin umfänglich sowohl schriftlich als auch im mündlichen Gespräch. Die Planfeststellungsbehörde sah insbesondere den Bedarfsnachweis durch die Vorhabenträgerin als nicht ausreichend geführt an und bat um Ergänzung. Da diese Ergänzung nicht erfolgte, legte die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin im Juni 2019 nahe, den Planfeststellungsantrag zurückzunehmen. Eine Antragsrücknahme erfolgte nicht.

Mit Bescheid vom 23. Oktober 2019 lehnte dann die Planfeststellungsbehörde den Antrag der Vorhabenträgerin auf Errichtung und Betrieb der „Deponie im Forst“ ab.

Daraufhin erhob die Vorhabenträgerin am 22. November 2019 Klage zum Obergerverwaltungsgericht Bautzen. Am 5. Juni 2020 fand ein seitens des Obergerverwaltungsgerichts anberaumter Erörterungstermin mit den Beteiligten statt, in dessen Ergebnis das Gericht der Planfeststellungsbehörde empfahl, den streitgegenständlichen ablehnenden Bescheid zurückzunehmen und das Verfahren zunächst fortzusetzen. Die Planfeststellungsbehörde folgte der gerichtlichen Empfehlung.

Im Juli 2020 teilte die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin mit, dass die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), die Teil der Planunterlagen ist, aufgrund Zeitablaufs zu aktualisieren und zu plausibilisieren ist.

Weiterhin stand die Frage des Bedarfsnachweises im Raum. Eine Anfrage der Planfeststellungsbehörde an den Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien vom Oktober 2020 zur Mitbenutzung der geplanten Anlage „Deponie im Forst“ blieb unbeantwortet.

Am 31. Mai 2021 übersandte die Vorhabenträgerin die überarbeiteten Planunterlagen (Plausibilisierung der UVS).

Zu diesen Änderungen hat die Planfeststellungsbehörde Ende Juni 2021/Anfang Juli 2021 mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 6. August 2021 nochmals folgende von den Änderungen betroffene Behörden, Umweltverbände und Träger öffentlicher Belange angehört:

- Landkreis Görlitz – Amt für Kreisentwicklung,
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
- Sächsisches Oberbergamt,
- Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON),
- Grüne Liga Sachsen e. V.,
- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.,
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Sachsen e. V.,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) - Landesverband Sachsen e. V.,
- Landesjagdverband Sachsen e. V.,

- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Sachsen e. V.,
- Landesverband Sächsischer Angler e. V.,
- Naturschutzverband Sachsen (NaSa) e.V..

Hausintern wurden nochmals das Referat 41 - Siedlungswasserwirtschaft, das neu gegründete Referat 47 – Bergbau, Bergbaufolgen, Grundwasser und 52 – Gefahr- und Biostoffe, Gefahrgut beteiligt.

Eine nochmalige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer erneuten Auslegung war nach behördlicher Prüfung nicht erforderlich, da durch die konkreten Änderungen Belange Dritter weder erstmals noch stärker als bisher berührt wurden.

Im Ergebnis der Beteiligung übersandte die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 30. August 2021 die eingegangenen Stellungnahmen und bat um kurzfristige Bearbeitung der zahlreichen Nachforderungen in Form einer entsprechenden Anpassung der Planunterlagen. Zudem erhielt die Vorhabenträgerin Gelegenheit zur Gegenstellungnahme.

Im August 2021 beteiligte die Planfeststellungsbehörde den Landkreis Mittelsachsen im Hinblick auf die geplante Sickerwassereinleitung in die chemisch-physikalische Abwasserreinigungsanlage Freiberg. Zudem wurde im September 2021 das Landesamt für Archäologie beteiligt.

Mit Schreiben vom 2. November 2021 übersandte die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde die überarbeitete Planung mit Stand 22./29. Oktober 2021.

Hierzu wurden im November 2021 nochmals diejenigen Behörden beteiligt, deren Nachforderungen die Planfeststellungsbehörde am 30. November 2021 der Vorhabenträgerin übermittelt hatte, um die entsprechende Umsetzung in der geänderten Planung zu überprüfen.

Nach redaktionellen Änderungen übermittelte das beauftragte Ingenieurbüro der Vorhabenträgerin am 16. März 2022 die abschließend angepassten Planunterlagen.

Eine nochmalige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer erneuten Auslegung war nach behördlicher Prüfung nicht erforderlich, da durch die konkreten Änderungen Belange Dritter weder erstmals noch stärker als bisher berührt wurden.

Aufgrund des kursierenden Corona-Virus und zum damaligen Zeitpunkt steigender Infektionszahlen machte die Planfeststellungsbehörde nach Abwägung von der durch das Planungssicherstellungsgesetz, § 5 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4, eingeräumten Möglichkeit der Durchführung einer Online-Konsultation anstelle des Erörterungstermins Gebrauch. Angesichts der hohen Zahl an Einwendern im Verfahren (insgesamt 1.514 Einwender), der nach wie vor steigenden Infektionszahlen infolge des Corona-Virus und im Sinne des Gesundheitsschutzes entschied sich die Planfeststellungsbehörde für die Durchführung einer Online-Konsultation.

Die Durchführung der Online-Konsultation wurde am 10. März 2022 im Sächsischen Amtsblatt, in der Sächsischen Zeitung, Lokalteil Görlitz und auf der Internetseite der LDS bekanntgemacht.

Diejenigen, die nach Auslegung der Planunterlagen im Jahr 2016 schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, lud die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 8. März 2022 unter Mitteilung des entsprechenden Kennwortes für den Online-Zugang zur Online-Konsultation ein. Zusätzlich benachrichtigte die Planfeststellungsbehörde die benannten Vertreter derjenigen Einwender, die Ihre Einwendungen durch Übersendung entsprechender Musterschreiben erhoben haben bzw. auf einer Unterschriftenliste unterschrieben haben.

Folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange wurden schriftlich eingeladen:

- Landratsamt Görlitz
- Landratsamt Mittelsachsen,
- Sächsisches Oberbergamt,
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
- Landesamt für Archäologie Sachsen,
- Gemeinde Neißeau,
- Gemeinde Horka,
- Gemeinde Kodersdorf,
- Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr,
- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung,
- Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien,
- Deutsche Telekom Technik GmbH,
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien,
- ENSO Netz GmbH, Regionalbereich Görlitz,
- GDMcom GmbH,
- Trinkwasserzweckverband „Weißer Schöps“,
- Polizeiverwaltungsamt – Kampfmittelbeseitigungsdienst,
- Stadtwerke Rothenburg.

Behördenintern wurden folgende Referate der LDS an der Online-Konsultation beteiligt:

- 34 – Raumordnung, Stadtentwicklung,
- 41 – Siedlungswasserwirtschaft,
- 47 – Bergbau, Bergbaufolgen, Grundwasser,
- 52 – Gefahr- und Biostoffe, Gefahrgut.

Die Online-Konsultation fand vom 18. März 2022 bis zum 19. April 2022 statt. Dazu stellte die Planfeststellungsbehörde den Teilnahmerechtigten folgende Unterlagen zur Einsicht und zum Download digital zur Verfügung:

- eine einführende Präsentation der Vorhabenträgerin zum Vorhaben,
- die Synopse Teil 1a (Private Einwendungen, anonymisiert, und Erwiderung der Vorhabenträgerin),
- die Synopse Teil 1b (Einwendungen Träger öffentlicher Belange und Erwiderung der Vorhabenträgerin),
- die Synopse Teil 2 (Behördenstimmungen und Stimmungen sonstiger Träger öffentlicher Belange),

- die aktualisierten Planunterlagen, Stand 16. März 2022 und
- einen Erläuterungstext „Einführung in die Online-Konsultation“.

Die Planfeststellungsbehörde räumte im Bekanntmachungstext den Teilnahmeberechtigten an der Online-Konsultation eine Äußerungsfrist bis zum 19. April 2022 ein. Die Äußerungen konnten sowohl schriftlich als auch elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht werden.

Bei der Planfeststellungsbehörde gingen daraufhin 87 Äußerungen von Privaten, Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein.

Aufgrund der Einwendungen/Stellungnahmen im Rahmen der Online-Konsultation wurden die Unterlagen durch die Vorhabenträgerin ein weiteres Mal überarbeitet/angepasst. Dies war insbesondere aufgrund des neu festgestellten Seeadlervorkommens in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenstandort erforderlich. Die Überarbeitung der naturschutzfachlichen Unterlagen umfasste u. a. folgende Punkte: angepasste Bewertung der Erheblichkeitsabschätzung der Natura-2000-Gebiete, Korrektur einzelner Angaben der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, Aussagen zum Vorkommen und Artenschutz des Seeadlers, Aufnahme von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Seeadlers.

Inhaltliche Änderungen wurden im Wesentlichen an folgenden Dokumenten vorgenommen:

- UVU in der Anlage I.6 mit den Anlagen:  
Anlage 15 (Landschaftspflegerischer Begleitplan),  
Anlage 21 (Erheblichkeitsabschätzung – Natura-2000-Gebiete),  
Anlage 24 (Artenschutzbeitrag),  
neu Anlage 27 (Artbezogene SPA-Verträglichkeitsprüfung Seeadler) sowie der
- Anlage I.7 (Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung der UVS) und der
- Ergänzung zur Anlage I.3 (Antrag auf Versickerung von Oberflächenwasser).

Im Übrigen wurden nur noch redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Diese geänderten Unterlagen mit Stand 10. Januar 2023 übersandte die Vorhabenträgerin am 3. Februar 2023 (Posteingang) sowohl digital als auch schriftlich in Form einer vollständigen überarbeiteten Planunterlage.

Nach Prüfung der Betroffenheiten bzw. der berührten Belange gab die Planfeststellungsbehörde der UNB sowie der Unteren Wasserbehörde beim Landkreis Görlitz sowie sämtlichen bereits zuvor beteiligten Umweltverbänden nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15. März 2023.

Neben dem Landkreis Görlitz gab noch der Landesjagdverband Sachsen e.V. eine Stellungnahme ab. Damit war die Anhörung im Verfahren abgeschlossen.

Zum Sachverhalt und zum Vorbringen der Beteiligten im Anhörungsverfahren wird im Übrigen auf die entsprechenden Schriftsätze in den Verwaltungsakten sowie auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen.

## II. Rechtliche Würdigung

### 1. Zuständigkeit

Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 6 SächsKrWBodSchZuVO i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 SächsKrWBodSchG für den Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie § 6 Abs. 1 SächsVwOrgG.

### 2. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Hiervon ausgenommen sind im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG sowie die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die LDS als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde.

Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt, § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG.

### 3. Gegenstand und Umfang der Planfeststellung

Die Planfeststellung umfasst die Errichtung und den Betrieb der „Deponie im Forst“ samt der drei Sickerwasserspeicherbecken, der Betriebswege und sonstigen Nebenanlagen, der Einfriedung sowie die Rodung von Pflanzen auf den Flurstücken 7, 8, 9, 10 und 11, Flur 3 der Gemarkung Mückenhain im westlichen Teilbereich des trocken ausgekiesten Kiessandtagebaus Kaltwasser sowie die damit verbundene Baustelleneinrichtung und Anpassung von Wegen und Zufahrten.

Weiterhin von der Planfeststellung umfasst sind die notwendigen Folgemaßnahmen, d. h. insbesondere die naturschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen und zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft:

CEF<sub>1</sub> Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse - Flurstück 7, Gemarkung Mückenhain, Flur 3,

CEF<sub>2</sub> Schaffung von Nisthilfen - Flurstück 7, Gemarkung Mückenhain, Flur 3,

CEF<sub>3</sub> Schaffung eines Ersatzhabitats für Flussregenpfeifer – Flurstücke 11 und 12/1, Gemarkung Kaltwasser, Flur 2,

CEF<sub>4</sub> Auflichtung Waldbestand - Flurstücks 16/5, Gemarkung Kaltwasser, Flur 2

CEF<sub>5</sub> Waldumbau - Flurstück 7, Gemarkung Mückenhain, Flur 3.

Die Vermeidungsmaßnahmen sind allgemeingültig und bei Bedarf auf der gesamten Vorhabenfläche anzuwenden. Eine Ausnahme stellt die Maßnahme V 11 dar, die ausschließlich auf folgenden Flurstücken umzusetzen ist:

V<sub>11</sub> Förderung potentieller Horststandorte – Flurstücke 66, 67 und 68/1, Gemarkung Horka, Flur 6.

Die Planfeststellung umfasst auch den teilweisen Ausbau der Tatrastraße – als öffentliche Straße – durch Aufbringung einer Asphaltsschicht auf den ersten 100 Metern nach der Einmündung von der Kreisstraße K 8434. Konkret betrifft diese Maßnahme folgende Flurstücke: 5, 4, 3/1, 2/1 und 1, Flur 4 der Gemarkung Kaltwasser.

Wegen der weiteren Details wird auf die planfestgestellten Unterlagen verwiesen.

#### 4. Planrechtfertigung

Die Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie bedarf der Planrechtfertigung. Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in Rechte Dritter verbunden ist. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (ständige Rechtsprechung des BVerwG, vgl. u. a. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1001/04, juris Rn. 190 m. w. N.).

##### 4.1 Zielsetzung des KrWG/grundsätzlicher Bedarf

Es muss also gemessen an den Zielen des KrWG ein Bedarf für die Deponie bestehen. Zweck des KrWG ist es gemäß § 1 des Gesetzes, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Um diesem Zweck gerecht zu werden, sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, § 15 Abs. 2 Satz 1 KrWG. Abfälle dürfen zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden, § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG.

Der Vorhabenträger hat die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse DK I und damit einer Anlage zur Beseitigung von Abfällen in der Gemeinde Horka in Ostsachsen beantragt.



Wann und in welchem Umfang Bedarf an Deponiekapazität gemessen an den Zielen des KrWG besteht, regeln prinzipiell die Abfallwirtschaftspläne der Länder. Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 KrWG stellen die Länder für ihr Gebiet Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten auf. Die Abfallwirtschaftspläne stellen gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KrWG u. a. die Abfallentsorgungsanlagen dar, die zur Sicherung der Beseitigung von Abfällen im Inland erforderlich sind. Bei der Darstellung des Bedarfs sind zukünftige, innerhalb eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren zu erwartende Entwicklungen zu berücksichtigen, § 30 Abs. 2 Satz 1 KrWG.

Die Prüfung des Bedarfsnachweises im Rahmen der Planfeststellung erfolgt in zwei Schritten. Zunächst ist die Gesamtsituation im Freistaat Sachsen in den Blick zu nehmen. Hierzu ist auf die Bedarfsdarstellungen im geltenden Abfallwirtschaftsplan abzustellen. Das Vorhaben darf dem Abfallwirtschaftsplan nicht widersprechen. Daran anschließend ist anhand der Bedarfsanalyse der Antragstellerin einzuschätzen, ob Abfälle in ausreichendem Umfang anfallen, die eine hinreichende Auslastung des Vorhabens erwarten lassen (konkreter Bedarf am Standort). Eine nicht ausreichend genutzte Anlage kann schließlich das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen (vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 04.07.2017 – 7 KS 7/15, juris Rn. 117).

#### **4.1.1 Vorgaben des Abfallwirtschaftsplans, insbesondere Bedarf an Deponiekapazität im Freistaat Sachsen**

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG darf ein Planfeststellungsbeschluss nur erteilt werden, wenn die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Hier ist insbesondere an eine verbindliche Flächenausweisung für künftige Deponiestandorte zu denken.

Der Abfallwirtschaftsplan nach § 30 KrWG, bezeichnet als Kreislaufwirtschaftsplan für den Freistaat Sachsen, Fortschreibung 2023 vom 7. November 2023, enthält keine entsprechende Standortausweisung für Deponien und ist überdies nicht für verbindlich erklärt worden. Insoweit steht das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben dem Kreislaufwirtschaftsplan auch nicht entgegen.

Grundsätzlich stellen die Abfallwirtschaftspläne der Länder gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KrWG u. a. die Abfallentsorgungsanlagen dar, die zur Sicherung der Beseitigung von Abfällen sowie der Verwertung von gemischten Abfällen aus privaten Haushaltungen, einschließlich solcher die dabei auch in anderen Herkunftsbereichen gesammelt werden, im Inland erforderlich sind. Bei der Darstellung des Bedarfs sind künftige, innerhalb eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren zu erwartende Entwicklungen zu berücksichtigen.

Der Kreislaufwirtschaftsplan für den Freistaat Sachsen, Fortschreibung 2023, besagt unter dem Punkt 5.3.3.3 Bau- und Abbruchabfälle (Seite 79 u. 80), dass in Summe für den Prognosezeitraum von einem leichten Anstieg der Bau- und Abbruchabfälle ausgegangen wird. Die zukünftige Entwicklung der den öRE überlassenen Bau- und Abbruchabfälle sei nur schwer vorherzusagen. Tendenziell würde das Aufkommen aufgrund des rückläufigen Bedarfs an Ersatzbaustoffen für stillgelegte Deponien sowie aufgrund der Anforderungen an die Getrennthaltung von Wertstoffrelevanten Abfällen aus dem Baubereich stabil bis leicht rückläufig eingeschätzt. Dabei würden starke konjunkturelle Einflüsse auch in den nächsten Jahren erwartet werden.

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf das Forschungsvorhaben MinRessource II, mit welchem nachfolgend ergänzende Untersuchungen zum Bedarf an Deponiekapazitäten vorgenommen wurden. Die Studie "MinRessource – Deponiebedarf für mineralische Abfälle im Freistaat Sachsen bis 2035" wurde am 16. November 2020 veröffentlicht.

Im Ergebnis dieser überschlägig-prognostischen Betrachtung mehrerer Szenarien ergab sich für die erforderlichen Deponiekapazitäten für die Deponie der DK I nach DepV im Freistaat Sachsen folgende Schlussfolgerung:

„Für die DK I wurde im Basisszenario ein Deponierungsbedarf von 68.000 t (42.000 m<sup>3</sup>) für das Jahr 2016 im Freistaat Sachsen ermittelt. Bis zum Jahr 2035 steigt dieser Bedarf auf 159.000 t (105.000 m<sup>3</sup>) an. Über den Betrachtungszeitraum ergibt sich im Freistaat Sachsen ein Deponierungsbedarf von insgesamt 2,6 Mio. t (1,7 Mio. m<sup>3</sup>). Die jährlich geplante Ablagerungsmenge auf der neuen DK-I-Deponie Rothschönberg (50.000 m<sup>3</sup>/a) wird damit rechnerisch bereits ab 2020 durch den landesweit steigenden Deponierungsbedarf für die DK I überschritten. Unabhängig von der geplanten Ablagerungsmenge und -dauer der Deponie Rothschönberg ergibt sich unter Berücksichtigung der bereits genehmigten Boden- und Bauschuttdeponie Taucha-Südfeld bei dem prognostizierten Deponierungsbedarf für DK I eine theoretische Restlaufzeit bis über das Jahr 2035 hinaus. **Dennoch besteht regional betrachtet ein Deponiebedarf für die Betrachtungsregionen Chemnitz und Dresden.**

Bei Einführung der MantelV ohne Länderöffnungsklausel würde sich die Situation nach Ablauf der Übergangsfrist ab dem Jahr 2028 deutlich verschärfen. Im Betrachtungszeitraum beläuft sich der Deponierungsbedarf im MantelV-Szenario für DK 0 auf 21,9 Mio. t (14,3 Mio. m<sup>3</sup>) und für DK I auf 11,8 Mio. t (8,0 Mio. m<sup>3</sup>). Die Restlaufzeit für die DK I würde sich unter Berücksichtigung der Planung bis zum Jahr 2028 verringern. Für die DK 0 ergäben sich aufgrund der achtjährigen Übergangsfrist keine Änderungen gegenüber der bereits im Basisszenario ermittelten Restlaufzeit.

Die Erhöhung der Recyclingaktivitäten, die durch verschiedene Regelungen vorangetrieben werden sollen, wirken sich im Recycling-Szenario nur leicht mindernd auf den im Basisszenario ermittelten Bedarf sowie die Restlaufzeiten der Deponien aus. Im Betrachtungszeitraum beläuft sich der Deponiebedarf in diesem Szenario für DK 0 auf insgesamt 8,6 Mio. t (5,2 Mio. m<sup>3</sup>) und für DK I auf insgesamt 2,6 Mio. t (1,7 Mio. m<sup>3</sup>).“

(vgl. "MinRessource – Deponiebedarf für mineralische Abfälle im Freistaat Sachsen bis 2035" vom 16. November 2020, Ziff. 9, Seite 84 f.)

Entsprechend den Aussagen im Gutachten „MinRessource – Deponiebedarf für mineralische Abfälle im Freistaat Sachsen bis 2035“ vom 16. November 2020 ist von einem grundsätzlichen Bedarf an DK I-Deponieraum im Freistaat Sachsen auszugehen.

Der Bedarf ist jedoch deutlich geringer einzuschätzen als im Gutachten „MinRessource“ angenommen. Aufgrund der Covid 19 - Pandemie und dem Ukraine - Krieg und der damit einhergehenden steigenden Inflation und steigenden Baukosten sowie steigen-

den Zinsen sind die in ganz Deutschland und in Sachsen geplanten Bauvorhaben deutlich zurückgegangen. Dadurch ist mangels mineralischen Abfällen auch der Bedarf an DK I - Deponieraum im Freistaat Sachsen erheblich zurückgegangen.

Dies ergibt sich auch aus dem Vergleich der RAVON Jahresberichte der angenommenen Gesamtmenge an DK I-Volumen auf der Deponie Kunnersdorf. Während im Jahr 2021 noch 16.221,07 t angenommen wurden, ist die Annahmemenge im Jahr 2022 bereits auf 13.374,00 t gesunken. Bis zum 30. November 2023 wurden nur 10.035,52 t angenommen.

#### **4.1.2 Erforderlichkeit des Vorhabens am konkreten Standort**

Das Vorhaben ist dann vernünftigerweise geboten, wenn nicht nur ein allgemeiner Bedarf an Deponiekapazität im Freistaat Sachsen vorhanden ist, sondern wenn auch am konkret geplanten Standort Bedarf an einer Deponie der DK I besteht. Das begründet sich insbesondere daraus, dass es aufgrund ökologischer und ökonomischer Gründe grundsätzlich nicht sinnvoll ist, Abfälle zur Beseitigung, die der DK I zuzuordnen sind, über längere Strecken (über 100 km hinaus) zu transportieren.

Im Verbandsgebiet des Regionalen Abfallverbands Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON), in welchem sich der geplante Vorhabenstandort befindet, wird aktuell keine Deponie der DK I nach DepV betrieben. Das Verbandsgebiet umfasst 4.400 km<sup>2</sup>. Die Einwohnerzahl beträgt ca. 600.000.

Gemäß den eingereichten Planunterlagen wird die „Deponie im Forst“ im Raum Ostsachsen, im Landkreis Görlitz, in der Gemeinde Horka mit einem Gesamtablagerungsvolumen von 750.000 m<sup>3</sup> geplant. Die Vorhabenträgerin rechnet mit einer jährlichen Abfalleinlagerungsmenge von max. 70.000 t/a und einem jährlichen Einlagerungsvolumen von 50.000 m<sup>3</sup> sowie mit einem Betriebszeitraum von 15 Jahren.

Die nächstgelegene DK I – Deponie befindet sich in Rothschönberg, etwa 135 km vom geplanten Deponiestandort entfernt im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE).

Aktuell entsorgt der RAVON die im Verbandsgebiet anfallenden DK I-Abfälle auf seiner höherklassigen DK II-Deponie Kunnersdorf. Zudem hat der RAVON auch bestimmte Abfallschlüsselnummern von der Annahme auf seiner Deponie ausgeschlossen.

Mit Schreiben vom 5. November 2021 hat der RAVON gegenüber der LDS als Oberer Abfall- und Bodenschutzbehörde mitgeteilt, dass es im Verbandsgebiet Bedarf an Deponiekapazität in Höhe von jährlich mehreren 10.000 t gäbe. Zusätzlich besteht auch Bedarf an Kapazität aufgrund von weiteren, sachsenweit anfallenden DK I - Abfällen, die auf dem Vorhaben entsorgt werden können.

Ein Bedarf an Deponievolumen für DK I - Abfälle im ostsächsischen Raum ist gegeben. Die Studie „MinRessource – Deponiebedarf für mineralische Abfälle im Freistaat Sachsen bis 2035“ vom 16. November 2020 prognostiziert, dass im Freistaat Sachsen jährlich mindestens 2,6 Mio. t an DK I - Abfällen anfallen werden. Daher könne es erforderlich sein, auch freistaatliche Abfälle über das Verbandsgebiet des RAVON hinaus auf der „Deponie im Forst“ zu beseitigen. Die der Studie zugrunde gelegten Daten wurden vor dem Beginn der Covid 19 - Pandemie 2020 und dem Ukraine - Krieg 2022 und den

damit einhergehenden Folgen für die Wirtschaft und Baubranche erhoben. Daher berücksichtigt die Studie nicht die aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen und die abnehmende Tendenz des Anfalls von mineralischen DK I - Abfällen in Sachsen. Trotz dessen besteht grundsätzlich ein Bedarf an Entsorgungskapazitäten für DK I - Abfälle im ostsächsischen Raum weiterhin, wenn auch in geringerem Umfang als in der Studie prognostiziert.

Zudem gilt es die Etablierung unrechtmäßiger Entsorgungsstrukturen, die sich möglicherweise aufgrund fehlender Kapazitäten an DK I-Deponievolumen entwickelt haben, zu verhindern bzw. mit der Schaffung neuer Deponiekapazität aufzulösen.

In der Gesamtbetrachtung sind die Errichtung und der Betrieb der „Deponie im Forst“ als Deponie der Klasse I vernünftigerweise geboten und damit erforderlich.

Alternative Deponiestandorte kommen hier nicht in Betracht.

Im Rahmen der Prüfung braucht die Planfeststellungsbehörde nicht jede denkbare, sondern nur ernsthaft im Hinblick auf die konkrete Entsorgungsaufgabe sich anbietende Alternativlösungen einzubeziehen. Eine flächendeckende Standortsuche ist grundsätzlich nicht erforderlich. (Versteyl/Mann/Schomerus, KrWG, Kommentar, § 36 Rn. 68, 4. Auflage, 2019). Von der privaten Vorhabenträgerin kann nicht gleichermaßen wie von einem öffentlichen Vorhabenträger eine Raumsuche nach Standortalternativen verlangt und erwartet werden. Ein privater Vorhabenträger ist einerseits in der Flächenverfügbarkeit beschränkt. Andererseits ist das Planfeststellungsverfahren auch nicht das geeignete Verfahren für eine Standortsuche.

Das Kriterium der Alternativenprüfung wurde auch insbesondere dafür entwickelt, um in Fällen, in denen der Vorhabenträger kein Eigentum an den Vorhabengrundstücken besitzt und daher enteignende Eingriffe in Privateigentum erfolgen sollten, ein weiteres Korrektiv in der planerischen Abwägung zu etablieren. (vgl. u. a. BVerwG, Urteil vom 09.03.1990, Az. 7 C 21/89)

Die Vorhabenträgerin will das Vorhaben auf unternehmenseigenen Flächen verwirklichen. Dabei handelt es sich um eine bereits devastierte Fläche durch die vormalige Nutzung als Kiestagebau. Es findet damit kein neuer Flächenverbrauch statt. Gleich geeignete Flächen hat die Vorhabenträgerin nicht in ihrem Eigentum. In der Nähe zu diesem Standort (d. h. 1,8 km Luftlinie entfernt) hat die Vorhabenträgerin bereits eine DK I – Deponie betrieben. Die bestehende Infrastruktur der vormaligen Deponie und des weiter betriebenen Kiestagebaus wird weiter - bzw. mitgenutzt.

## 5. Umweltverträglichkeitsprüfung

### 5.1 Untersuchungsrahmen

#### 5.1.1 **Wirkungsrelevante Faktoren des Vorhabens**

Der Bau und Betrieb einer Deponie verursacht unterschiedliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Diese Auswirkungen werden als Wirkfaktoren bezeichnet. Die einzelnen Wirkfaktoren können potenziell Auswirkungen auf die Schutzgüter haben. Inwieweit Wirkfaktoren tatsächlich Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter hervorrufen und wie diese zu bewerten sind, ist insbesondere von den örtlichen Gegebenheiten des Standortes und der Umgebung sowie den getroffenen Vermeidungsmaßnahmen abhängig. Um dies zu bewerten wird im Rahmen der UVU eine Wirkungsanalyse durchgeführt.

Nachfolgend sind die wichtigsten Wirkfaktoren und die von ihnen potenziell betroffenen Schutzgüter aufgeführt.

<b>Wirkfaktor</b>	<b>Potenziell beeinflusste Schutzgüter</b>
Flächenverbrauch	Tiere, Pflanzen, Boden, Landschaft, Kultur- u. Sachgüter
Luftschadstoffemission	Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Klima/Luft
Staubemissionen	Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Klima/Luft
Geruchsemission	Mensch, Klima/Luft
Lärmemission	Mensch, Tiere, Pflanzen, Landschaft
Deponiesickerwasser	Boden, Wasser
Oberflächenwasser	Wasser
Deponiekörper	Klima/Luft, Landschaft

#### 5.1.2 **Abgrenzung des Untersuchungsgebietes**

Im Rahmen des Scoping-Termins wurden verschiedene, an die Schutzgüter angepasste Untersuchungsräume bestimmt.

Im Folgenden werden die verschiedenen Untersuchungsräume aufgeführt. Eine kartographische Darstellung findet sich in Anlage 3 der UVS.

Untersuchungsraum	Schutzgüter	Beschreibung
UR 1	Wasser	Nordöstlich des geplanten Standortes: Teile des Mühlgrabens, die Tongrube Biehain-Kodersdorf, der Inselfsee, die geschlossene Deponie Kodersdorf, Teile der Biehainer Seen Südwestlich des geplanten Standortes: Feuchtgebiete im Mückenhainer Forst

UR 2	Tiere und Pflanzen, Landschaft, Klima/Luft, Boden, Kultur- und sonstige Sachgüter	Unmittelbares Umfeld im Abstand von 250–500 m um den geplanten Standort
UR 3	Mensch/Siedlung	Splittersiedlung „Alte Mühle“ (zwei getrennte Bereiche), nordwestlicher Teil der Ortslage Kaltwasser
UR 4	Kultur- und sonstige Sachgüter	Quadratische Fläche 2 km x 2 km um den geplanten Standort

## 5.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG

### **5.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit**

#### **Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen**

##### Wohnbebauung

Im Beurteilungsgebiet liegen die im Folgenden aufgeführten Wohnbebauungen.

Richtung	Entfernung [m]	Beschreibung
Nordost	450	zwei Splittersiedlungen der Gemeinde Horka (Ziegeleiweg), mehrere Ein- und Zweifamilienhäuser
Ost	900	Ortslage Kaltwasser

##### Vorbelastung

Vorbelastungen bestehen durch den vorhandenen Kiesabbau am Standort und die damit verbundenen Lärm- und Staubemissionen. Die Vorbelastungen wurden bei der Erarbeitung der Lärmimmissionsprognose und der Emissions- und Immissionsprognose für Stäube und Gerüche berücksichtigt. Vorbelastungen durch Geruchsemissionen bestehen am Standort nicht.

#### **Beschreibung der Auswirkungen**

##### Belastung durch Lärm

Lärmemissionen werden durch Transport- und Einbaufahrzeuge am Standort der Deponie sowie an den Zufahrtstraßen erzeugt. Eine eventuelle Beeinträchtigung durch Lärm ist auf die Betriebsstunden der Deponie begrenzt und am unmittelbaren Rand der Deponie verstärkt wahrnehmbar. Während der Bauphase ist mit zusätzlichen Lärmemissionen zu rechnen, die allerdings auf den Zeitraum der Bautätigkeiten beschränkt sind.

Für anlagenbedingte Schallimmissionen sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und für verkehrsbedingte Schallimmissionen die Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV einzuhalten.

Zur Feststellung der Belastungen wurde eine Lärmemissionsprognose (Anlage 14 zur UVS der Antragsunterlagen) erstellt. Im Rahmen der Immissionsprognose wurden die lärmbedingten Immissionen an sieben Immissionspunkten in zwei Varianten (Variante 1: Vorbelastung ohne Deponiebetrieb, Variante 2: Vorbelastung mit Deponiebetrieb) prognostiziert.

IP	Lage	Einstufung	Gesamtbeurteilungspegel L <sub>r</sub> [dB (A)]	Richtwert TA Lärm - tags - [dB(A)]	Richtwert 16. BImSchV - tags - [dB(A)]
1	Bebauung ca. 280 m nördlich der Zufahrt zur bestehenden Deponie Kodersdorf	MK / MD / MI	42,86	60	64
2	Bebauung ca. 75 m südlich der Zufahrt zur bestehenden Deponie Kodersdorf	MK / MD / MI	45,29	60	64
3	Bebauung am westlichen Ortsrand von Kaltwasser, südlich der Ortszufahrt	MK / MD / MI	31,39	60	64
4	Zeltplatz nördlich des In-selsees	WA	26,33	55	59
5	Zeltplatz beim Waldsee	WA	35,50	55	59
6	südöstlicher Ortsrand der Ortslage Biehai	MK / MD / MI	29,57	60	64
7	südwestlicher Ortsrand der Ortslage Biehai	MK / MD / MI	21,06	60	64

MK / MD / MI = Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete  
WA = Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete

Im Ergebnis wurde folgendes festgestellt:

Die ermittelten Gesamtbeurteilungspegel der Varianten 1 und 2 überschreiten die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm und der 16. BImSchV an den Immissionspunkten IP 1 bis IP 7 nicht.

Die Errichtung der geplanten „Deponie im Forst“ führt zu Veränderungen der Schallimmissionen an den Immissionspunkten IP 1 bis IP 7 im Untersuchungsgebiet. Die resultierenden Schallimmissionspegel bleiben dabei weit unter den gesetzlichen Grenz- und Richtwerten.

Abschließend konnte festgestellt werden, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten „Deponie im Forst“ als Ersatz für die bestehende Deponie Kodersdorf nicht zu unzulässigen Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Lärm führen wird. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der nachträglichen Einstufung der beiden Zeltplätze (IP 4, IP5) als allgemeines Wohngebiet im Zuge der Begutachtung.

#### Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe (Staub, Staubinhaltsstoffe, Geruch)

Staub- und Abgasemissionen treten bei Abladeprozessen, durch Transport- und Einbaufahrzeuge sowie durch Abwehungen auf. Staubemissionen können durch verschiedene Minimierungsmaßnahmen eingeschränkt werden. Während der Bauphase ist mit zusätzlichen Staubemissionen zu rechnen, die allerdings auf den Zeitraum der Bautätigkeiten beschränkt sind.

Zusätzliche Abgasemissionen treten durch den Anlieferverkehr auf, die sich nicht auf den Anlagenstandort konzentrieren.

Geruchsbelastungen sind im vorliegenden Fall eher von untergeordneter Größenordnung (Einlagerung von vorwiegend Abfallmaterialien mineralischer Struktur und geringem Organikanteil mit vernachlässigbarer Geruchsentwicklung; Wohnbebauung mindestens 450 m entfernt).

Zur Beurteilung dieser Auswirkungen wurde eine Emissions- und Immissionsprognose für Stäube und Gerüche (Anlage 12 zur UVS der Antragsunterlagen) erstellt.



### *Staubniederschlag und Schwebstaub*

Die Ergebnisse der Staubimmissionsprognose sind nachfolgend dargestellt.

	<b>Staubniederschlag Immissionsjahreswert PMDEP [g/(m<sup>2</sup>*d)]</b>	<b>Schwebstaub PM10 Immissionsjahreswert PMJ00 [µg/m<sup>3</sup>]</b>
<i>Vorbelastung IV (hier: Mittelwert der Jahre 2015 – 2019)</i>	0,07	20
BUP 1 – Ziegeleiweg 2	0,12	25
BUP 2 – Ziegeleiweg 7	0,09	22
BUP 3 – Zum Inselsee 3 (Alte Mühle)	0,09	22
<b>Immissionsjahreswert</b>	<b>0,35</b>	<b>40</b>
<b>Aquivalenzwert</b>	<b>-</b>	<b>30</b>

Für die Immissionszusatzbelastung an den Beurteilungspunkten BUP 4 (Horkaer Str. 20, Kaltwasser) und BUP 5 (Wochenendhaus) wurden die Irrelevanzwerte für Schwebstaub und Staubniederschlag auch unter Berücksichtigung der statistischen Unsicherheiten unterschritten, so dass für diese nach TA Luft keine Bestimmung der Gesamtstaubbelastung erforderlich war.

An den BUP 1–3 wird der zulässige Immissionsjahreswert durch die Gesamtbelastung für Schwebstaub und Staubniederschlag unterschritten.

Für die BUP 1–3 wird zudem der Äquivalenzwert von 30 µg/m<sup>3</sup> durch die Gesamtbelastung unterschritten. Bei Unterschreitung dieses Wertes durch die Gesamtbelastung kann davon ausgegangen werden, dass der Immissionstageswert mit der zulässigen Überschreitungshäufigkeit ebenfalls unterschritten wird.

Der Grenzwert für Schwebstaub PM<sub>2,5</sub> beträgt nach der 39. BImSchV 25 µg/m<sup>3</sup>. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass ca. 70 % der PM<sub>10</sub>-Konzentration als PM<sub>2,5</sub> zu bewerten sind. Unter Berücksichtigung einer Vorbelastung für Schwebstaub PM<sub>2,5</sub> von im Mittel 12 µg/m<sup>3</sup> für das Gebiet und einem Anteil von 70 % der PM<sub>10</sub>-Zusatzbelastung (5,2 µg/m<sup>3</sup> \* 70 % = 3,64 µg/m<sup>3</sup>) wird der Jahresmittelwert für PM<sub>2,5</sub> auf 16 µg/m<sup>3</sup> erhöht. Damit wird auch der Immissionsgrenzwert für PM<sub>2,5</sub> nach der 39. BImSchV eingehalten.

### Geruchsemissionen

Die Ergebnisse für die Prognose der Geruchsemissionen (Zusatzbelastung) sind folgende.

Beurteilungspunkt	Immissionswert nach GIRL [%]	Immissionszusatzbelastung Geruchsstundenhäufigkeit [%]
BUP 1 – Ziegeleiweg 2	10	8,1
BUP 2 – Ziegeleiweg 7		4,4
BUP 3 – Zum Inselsee 3 (Alte Mühle)		3,0
BUP 4 – Horkaer Str. 20, Kaltwasser		1,0
BUP 5 – Wochenendhaus		0,2

Die Geruchszusatzbelastung unterschreitet an allen Beurteilungspunkten die Immissionswerte nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL). An den BUP 4 und 5 wird das Irrelevanzkriterium von 2 % unterschritten, so dass davon auszugehen ist, dass die Deponie eine vorhandene Belastung nicht erhöht. Da im Beurteilungsgebiet keine Vorbelastung für Gerüche vorliegt, und die Immissionswerte nach GIRL durch die Zusatzbelastung eingehalten werden, konnte auf die Betrachtung der Gesamtbelastung verzichtet werden.

### Fazit

Im Ergebnis der Prognose wurde festgestellt, dass durch die Deponie an allen maßgebenden Beurteilungspunkten keine zusätzlichen schädlichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf Stäube und Gerüche hervorgerufen werden.

### Maßnahmen zur Verminderung bzw. Vermeidung von Auswirkungen

Folgende Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen sollen umgesetzt werden:

- Einsatz von Geräten und Maschinen im Deponiebetrieb, die dem Stand der Technik und gültigen Normen entsprechen,
- Begrenzung der Geschwindigkeit auf der Deponiezufahrt im Bereich des Kiessandtagebaus auf 50 km/h,
- Unterlassen von für den Deponiebetrieb nicht notwendigen Tätigkeiten,
- regelmäßige Prüfung der Umschlaggeräte auf Verschleiß und Abnutzungerscheinungen,
- regelmäßige Pflege der Fahrwege,
- Befeuchtung der Transportwege bei trockener Witterung, ggf. mehrmals täglich,
- Einbau und Verdichtung bei der Deponierung im erdfeuchten Zustand,

- Aufbau der Deponieabschnitte entsprechend den Vorgaben der DepV (Oberflächenabdichtung, Basisabdichtung),
- Abdeckung mit bewuchsfähigem Oberboden bzw. Befeuchtung bei Erreichen der Endeinbauhöhe bzw. bei längeren Standzeiten,
- Sickerwasserfassung, -ableitung und -entsorgung,
- Abdeckung der Sickerwasseroberfläche mit Schwimmkörpern aus Kunststoff im Falle des Auftretens von Gerüchen,
- Eigenüberwachung der Deponie (Betriebs- und Nachsorgephase), bei Auffälligkeiten in den Ergebnissen ggf. zusätzliche Maßnahmen,
- Sicherung gegen Betreten Unbefugter (Einzäunung).

Darüber hinaus wird dafür Sorge getragen, dass durch organisatorische Maßnahmen Beeinträchtigungen geringgehalten bzw. unterbunden werden.

In seiner Stellungnahme vom 9. Juni 2015 stellt das Landratsamt Görlitz zusammenfassend fest: „Bezüglich der von der geplanten Anlage ausgehenden und für das Schutzgut „Mensch“ wesentlichen Emissionen Schall, Geruch und Staub ist festzustellen, dass sich laut vorliegendem Antrag keine Hinweise ergeben, die zu wesentlichen Beanstandungen des Vorhabens bzgl. der o. g. Immissionsarten an den geprüften Immissionsorten führen. Voraussetzung dafür ist jedoch die Einhaltung der im Antrag ausgeführten Emissionsminderungsmaßnahmen sowie die weitest mögliche Berücksichtigung der gegebenen Hinweise zur Befolgung des Minimierungsgebotes (Immissionsminimierung).“

### **5.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

#### **Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen**

##### Untersuchungsraum

Für die Beurteilung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurde der Untersuchungsraum UR2 (siehe Anlage I.6 der Antragsunterlagen „Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Anlage 3“) festgelegt und im Zuge der UVU umfänglich kartiert. Dabei wurden Biotoptypen sowie die Flora und Fauna des Gebietes erfasst und bewertet. Beim unmittelbaren Vorhabengebiet handelt es sich um ein ausgekiesetes Tagebaurestloch.

Der Untersuchungsraum wurde in folgende Lebensraumkomplexe unterteilt, welche einzeln bewertet wurden.

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Lebensraumkomplex</b>	<b>Beschreibung Lebensraum beispielhafte Arten</b>
1	Geplanter Deponiestandort, ausgekiesetes Tagebaurestloch	Komplex fast vegetationsloser Abgrabungsflächen und locker bewachsener Aufschüttungsflächen; im Randbereich höherwertige Rohbodenstandorte;	Aktuell geringe Eignung als Lebensraum, potentielle Magerstandorte und Standorte der Sukzession nach Beendigung der Abbautätigkeit mit entsprechendem, faunistischem Po-

Nr.	Bezeichnung	Lebensraumkomplex	Beschreibung Lebensraum beispielhafte Arten
		insgesamt geringe bis mittlere Wertigkeit	tential; locker bewachsene Aufschüttungsflächen bevorzugter Lebensraum der Zauneidechse; Bezüglich der Avifauna wurde für die geschützte Art Flussregenpfeifer ein Bruthabitat im unmittelbaren Anlagengelände ermittelt. Hier sind zwingend Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.
2	Aktuelles Kiestagebaugebiet	Komplex fast vegetationsloser Abgrabungsflächen und locker bewachsener Aufschüttungsflächen; bzw. höherwertige Rohbodenstandorte; insgesamt geringe bis mittlere Wertigkeit	Aktuell geringe Eignung als Lebensraum, potentielle Magerstandorte und Standorte der Sukzession nach Beendigung der Abbautätigkeit mit entsprechendem faunistischem Potential; locker bewachsene Aufschüttungsflächen bevorzugter Lebensraum der Zauneidechse;
3	Waldgebiet östlich, südlich und westlich des geplanten Deponiestandortes	Größtenteils sehr strukturarmer Forstbiotop; mit Bäumen unterschiedlicher Altersklassen; mittlere Wertigkeit	Mittlere bis hohe Nutzung durch Avifauna, Mitnutzung von Mausohr als Jagdgebiet. Bruthabitat Seeadler
4	Waldgebiet nördlich des geplanten Deponiestandortes	Mäßig strukturierter Komplex aus Forstbiotopen (vorwiegend Kiefernforste) mit aufgelassener Lehm- und Tongrube sowie Kleingewässer und Kahlschlagflächen; hohe Wertigkeit	Mittlere bis hohe Nutzung durch Avifauna, Mitnutzung als Jagdhabitat für Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus; Nutzung als (Sommer)Lebensraum Amphibien und Reptilien.

### Schutzgebiete

Innerhalb des Untersuchungsraums UR 2 (u. a. für Tiere und Pflanzen, Landschaft) befinden sich keine FFH-Schutzgebiete. Die nächstgelegenen FFH-Schutzgebiete befinden sich in nördlicher Richtung in 830 m Entfernung (FFH-Schutzgebiet 4755-301 „Teiche und Feuchtgebiete nordöstlich Kodersdorf“) und in südwestlicher Richtung in 1.800 m Entfernung (FFH-Schutzgebiet 4755-302 „Fließgewässer bei Schöpstal und Kodersdorf“).

In westlicher Richtung befindet sich in 120 m Entfernung das SPA-Schutzgebiet 4655-451 „Teiche und Wälder um Mückenhain“. Das Schutzgebiet befindet sich innerhalb des Untersuchungsraums UR 2.

Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete sowie Biosphärenreservate kommen im Umkreis von 5 km um die Vorhabenfläche nicht vor.

## **Beschreibung der Auswirkungen**

### Auswirkungen im Untersuchungsraum UR 2

#### *Allgemeines*

Für zahlreiche betroffene Tierarten wurden grundsätzlich folgende Auswirkungen festgestellt:

- Möglichkeit des Fangens, der Verletzung oder Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- Möglichkeit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),
- Möglichkeit der Störung der Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Im Einzelnen werden diese Auswirkungen durch folgende Wirkfaktoren hervorgerufen:

- Flächeninanspruchnahme: baubedingt durch die Nutzung angrenzender Gehölzstrukturen und offener Flächen als Baustellenfläche; anlagenbedingt durch die Umwandlung bestehender Offenstandorte bzw. Gehölzstrukturen in bebaute Flächen (Deponiefläche, Sickerwasserbecken, Zuwegungen),
- Verlust von Lebens- und Ruhstätten: bau- und anlagenbedingt durch die Entfernung von Gehölzstrukturen zum Zwecke der Nutzung der Flächen als Standort des Deponiekörpers und der Sickerwasserbecken,
- Lärmimmissionen: bau- und betriebsbedingte Vergrämung lärmempfindlicher Tierarten durch den Betrieb von Fahrzeugen und Geräten; beschränkt auf die Tagesstunden, so dass zumindest Fledermäuse weniger betroffen sind,
- Nähr- und Schadstoffemissionen: bau- und anlagebedingte Staub- und Schadstoffemissionen können die angrenzende Biozönose stark beeinträchtigen,
- Erschütterungen: bau- und betriebsbedingte Erschütterungen (Betrieb von Baumaschinen, Errichtung von Durchdringungsbauwerken, Verlegung von Rohrgräben, Geländeprofilierung, Ablagern von zu deponierenden Abfällen) können eine vergrämende Wirkung auf bodenbewohnende Tierarten (insbesondere Reptilien) haben,
- optische Störungen: bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Anwesenheit des Menschen, durch Bewegung und Reflektion sowie durch die Kulissenwirkung des Deponiekörpers; aufgrund des vorgesehenen Tagbetriebs können optische Beeinträchtigungen durch Licht nahezu ausgeschlossen werden,
- Barrierewirkung/Zerschneidung: anlagebedingt durch Deponiefläche, Sickerwasserbecken und Betriebswege für wenig mobile und nicht fliegende Tierarten
- Unfallrisiko: bau- und betriebsbedingte Verletzung oder Tötung insbesondere am Boden lebender (Reptilien, Amphibien, Insekten) oder den Boden in geringer Höhe querender Tierarten (Fledermäuse, Vögel).

Die Betrachtungen zum Schutzgut Pflanzen und Tiere wurden auf Basis der im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen (zuletzt im Rahmen der Online-Konsultation) mehrfach angepasst und präzisiert, zuletzt um Betrachtungen zum vorhandenen Seeadlervorkommen einschließlich der Ergänzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen.

#### *Baubedingte Auswirkungen*

Aufgrund verstärkter Lärm-, Staub- und Geruchsbelastung während der Bauphase wird mit Ausweichbewegungen ansässiger Arten in weniger belastete benachbarte Habitate gerechnet. Aufgrund der durch den Kiesabbau bestehenden Vorbelastungen wird der Einfluss der Auswirkungen als nicht erheblich eingeschätzt.

#### *Flächenverlust von Lebensräumen*

Durch den Bau einer Deponie kommt es üblicherweise zur Inanspruchnahme von Flächen und Lebensräumen und damit verbunden zu einem Funktionsverlust dieser Flächen für die Flora und Fauna. Da es sich bei der betroffenen Fläche um ein ausgekiesetes Tagebaurestloch handelt, sind diese Auswirkungen als minimal und allenfalls die Randbereiche der Deponie betreffend zu betrachten.

#### *Beeinträchtigung von Lebensräumen durch betriebsbedingte Auswirkungen*

Pflanzen und Tiere können durch betriebsbedingte Emissionen in Form von Staub oder schadstoffhaltigem Regen bzw. Spritzwasser beeinträchtigt werden. Tiere können zudem durch Lärm sowie visuelle Reize gestört werden. Insgesamt kann die Biotopqualität der umliegenden Lebensräume durch die betriebsbedingten Auswirkungen der Deponie gemindert werden.

#### *Erheblichkeitsabschätzung Lebensraumkomplexe*

Lebensraumkomplex 1 (geplanter Deponiestandort, ausgekiesetes Tagebaugebiet):

- geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen aufgrund anthropogener Vorbelastung (Kiesabbau),
- für Schutzgut Tiere (Flussregenpfeifer, Zauneidechse) sind vorgezogene Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, damit die Beeinträchtigung tolerierbar bleibt.

Lebensraumkomplex 2 (aktuelles Kiestagebaugebiet):

- keine Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere durch das geplante Vorhaben.

Lebensraumkomplex 3 (Waldgebiet östlich, südlich und westlich des geplanten Deponiestandortes):

- anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere aufgrund der Flächeninanspruchnahme für den Bau des südwestli-

chen Sickerwasserbeckens; Beeinträchtigung ist aufgrund vorhandener Ausweichmöglichkeiten tolerierbar,

- hohe bis mittlere betriebsbedingte Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere (Avifauna, Kriechtiere, Amphibien) aufgrund der offenen Ausprägung der Sickerwasserspeicherbecken; durch Umsetzung der definierten Sicherungs- und Vermeidungsmaßnahmen ist diese Beeinträchtigung tolerierbar.

Lebensraumkomplex 4 (Waldgebiet nördlich des geplanten Deponiestandortes):

- mittlere bis hohe anlagen- und baubedingte Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen durch Flächenentzug für den Bau des nördlichen und nordwestlichen Sickerwasserspeicherbeckens,
- nach § 21 SächsNatSchG geschütztes Biotop ist nicht betroffen,
- Verlegung des 2014 geschaffenen Zauneidechsenhabitats erforderlich,
- hohe bis mittlere betriebsbedingte Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere (Avifauna, Kriechtiere, Amphibien) aufgrund der offenen Ausprägung der Sickerwasserspeicherbecken; durch Umsetzung der definierten Sicherungs- und Vermeidungsmaßnahmen ist diese Beeinträchtigung tolerierbar,
- durch Umsetzung der Sicherungs- und Vermeidungsmaßnahmen (siehe Ziff. A.VII. 6.5 und 6.13 – Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss) sind die Beeinträchtigungen der Schutzgüter tolerierbar,
- mit Stilllegung der Deponie enden die Beeinträchtigungen.

Natura 2000-, SPA-/FFH-Verträglichkeitsprüfung/Artenschutzfachprüfung

Um die Beeinträchtigungen für das im Untersuchungsraum UR 2 gelegene SPA-Schutzgebiet „Teiche und Wälder um Mückenhain“ zu bewerten, wurde eine Erheblichkeitsabschätzung auf Verträglichkeit mit den Natura 2000-Gebieten (siehe Anlage I.6 der Antragsunterlagen: Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Anlage 21) durchgeführt. Darin wurden auch die nahegelegenen FFH-Schutzgebiete „Fließgewässer bei Schöpstal und Kodersdorf“ und „Teiche und Feuchtgebiete nordöstlich Kodersdorf“ betrachtet.

Im Ergebnis wurde für die beiden FFH-Gebiete festgestellt, dass durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen innerhalb des jeweiligen FFH-Gebietes erzeugt werden.

Auch für das SPA-Gebiet werden keine Beeinträchtigungen auf Gebietsebene erzeugt. Aufgrund der Feststellung eines im Gebiet brütenden Seeadlerpärchens (Vogelart nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorie 2 der Roten Liste Wirbeltiere des Freistaates Sachsen (Stand 1999)), wurde ergänzend eine SPA-Verträglichkeitsprüfung Seeadler (siehe Anlage I.6 der Antragsunterlagen: Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Anlage 27) erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (speziell Seeadler) des SPA-Gebietes 4655-451 „Teiche und Wälder um Mückenhain“ führt. Das Gutachten empfiehlt Schadensbegrenzungsmaßnahmen. Es werden Anpassungen der Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzfachbeitrags „Deponie im Forst“ (siehe nachfolgend) empfohlen. Ein jährliches Monitoring zur Erfolgskontrolle der Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahme V10) ist durchzuführen. Zudem soll sichergestellt werden, dass optische Reize für den Seeadler reduziert werden (V11). Weiterhin ist vorgesehen, ab Beginn des Deponiebetriebs weitere alternative Neststandorte für den Seeadler zu

sichern und zu fördern (Erhalt und Förderung starker Altholzbestände auf einer ca. 1,3 ha großen Fläche).

Der Untersuchungsraum UR2 wurde aufgrund der artenschutzrechtlichen Relevanz des flächenbeanspruchenden Vorhabens einer artenschutzrechtlichen Prüfung hinsichtlich des Vorliegens von Verboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unterzogen. Die Ergebnisse sind als Artenschutzfachbeitrag „Deponie im Forst“ (vgl. Anlage I.6 der Antragsunterlagen, Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Anlage 24) Bestandteil der UVU. Im Rahmen der Untersuchung erfolgte eine Biotopkartierung und Potenzialanalyse besonders geschützter Biotope (Biotope nach § 21 SächsNatSchG), geschützter Pflanzenarten sowie höhlenreicher Bäume. Zudem wurden der Bestand und das Potenzial folgender Artengruppen und ihrer Habitate kartiert und analysiert:

- Horst- und Habitatbäume,
- Brutvögel,
- Fledermäuse,
- Käfer,
- Libellen,
- Reptilien,
- Amphibien.

Im Untersuchungsraum UR2 kommen zahlreiche zu schützende bzw. gefährdete Tierarten vor. Es wurde ein gemäß § 21 SächsNatSchG geschütztes Biotop festgestellt (naturnahes temporäres Kleingewässer im nordöstlichen Teil des Untersuchungsraums). Besonders geschützte Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG sowie höhlenreiche Altbäume kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

Auf Basis dieser Ergebnisse erfolgte eine artenschutzrechtliche Prüfung mit folgenden Inhalten:

- Prüfung der Betroffenheit – Relevanzprüfung, Konfliktanalyse,
- Prüfung der Beeinträchtigung – Prüfung der Verbotstatbestände,
- Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG, Alternativenvergleich.

Die Relevanzprüfung ergab, dass im Betrachtungsraum UR 2 zahlreiche relevante Tierarten (insbesondere Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Käfer, Libellen) vorkommen, welche durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Teilweise liegen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Zur Gewährleistung der ökologischen Funktion sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen (siehe unter Nebenbestimmungen Ziff. A.VII. 6.5 und 6.13 dieses Beschlusses).

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Alternativen zum Vorhabenstandort sind nicht gegeben, da die Vorhabenträgerin über keine weiteren Flächen verfügt und eine Nachnutzung des vormals bergbaulich genutzten Standortes angestrebt wird (vgl. Anlage I.8 der Antragsunterlagen, Alternativenprüfung).



## **Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft**

Als Eingriff gelten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen und Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Während der Bauphasen und des Deponiebetriebes treten Auswirkungen auf die Umwelt auf, die durch geeignete Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu minimieren bzw. kompensieren sind.

Für alle Auswirkungen wurde die Möglichkeit der Vermeidung (V) bzw. die Gewährleistung der ökologischen Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festgestellt.

Bezüglich der vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird auf die detaillierte tabellarische Darstellung der CEF-Maßnahmen CEF1 – CEF5 unter Ziff. A.VII.6.5 – Nebenbestimmungen – zu diesem Beschluss verwiesen.

Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V1 – V13 und Markierung Waldameisenester sind tabellarisch unter Ziff. A.VII.6.13 dieses Beschlusses im Detail dargestellt. Auch insoweit wird auf die Darstellung im Rahmen der Festlegung der Nebenbestimmungen verwiesen.

Die vorgenannten Nebenbestimmungen sind der Stellungnahme des Landratsamtes des Landkreises Görlitz, UNB, vom 15. März 2023 entnommen. Unter Beachtung dieser Nebenbestimmungen und Berücksichtigung entsprechender Hinweise ist das Vorhaben aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist eine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Realisierung des Vorhabens nicht notwendig.

### **5.2.3 Schutzgut Wasser**

#### **Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen**

##### Grundwasser

Der unmittelbare Standort ist aufgrund der Auskiesung stark anthropogen beeinflusst. Der Grundwasserwechselbereich liegt in Höhe der Abbausohle bei ca. 178,50 m ü. NHN. Inzwischen erfolgte zur Profilierung und zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser eine Materialauffüllung bis zu einer Höhe von  $\geq 179,80$  m ü. NHN. Das in der UVU erwähnte Trinkwasserschutzgebiet im nordöstlichen Bereich des Betrachtungsraums UR 1 ist mittlerweile aufgehoben.<sup>1</sup> Insofern bestehen innerhalb des Untersuchungsraums keine Trinkwasserschutzgebiete. Es sind ebenso keine Trinkwasserbrunnen bekannt. Der Ortsteil Kaltwasser ist vollständig an das Trinkwassernetz

---

<sup>1</sup> Das Trinkwasserschutzgebiet Biehaien ist außer Kraft seit dem 25.11.2017. Die Veröffentlichung der Aufhebung erfolgte im Landkreisjournal des Landkreises Görlitz am 24.11.2017 (Ausgabe 108, Seite 9).

angeschlossen. Lediglich für das als Wochenendgrundstück genutzte Grundstück „Am Bahnhof 24“, Horka, OT Mückenhain“ besteht keine Trinkwasseranbindung.

Die Grundwasserneubildungsrate für den unmittelbaren Standort ist sehr niedrig und wird in Karte 2.4.10 des Landschaftsrahmenplans Oberlausitz-Niederschlesien mit < 50 mm/a ausgewiesen. Im Untersuchungsraum UR 1 sind Grundwasserneubildungsraten zwischen sehr niedrig (< 50 mm/a) bis hoch (> 150 mm/a) im nordöstlichen Bereich (ehemalige Trinkwasserschutzzone) anzutreffen.

### Oberflächengewässer

Die Dichte an Oberflächengewässern ist innerhalb des Untersuchungsraums UR 1 infolge der langjährigen bergbaulichen Nutzung des Gebietes sehr hoch. Meist sind dies Tagebaurestseen sowie künstlich geschaffene Entwässerungskanäle bzw. Vorfluter im nordöstlichen bzw. südwestlichen Teil des Untersuchungsraums. Aufgrund hoher Grundwasserstände sind zudem Moor- und Zwischenmoorbereiche vorhanden.

Das nächstgelegene Oberflächengewässer befindet sich vom Vorhabenstandort aus 60 m entfernt in nördlicher Richtung und ist gleichzeitig ein nach § 21 SächsNatSchG geschütztes Biotop.

Der Untersuchungsraum UR 1 gehört zum Einzugsgebiet des „Weißen Schöps“. Die Gewässergüte wird gemäß Regionalplan der Region Oberlausitz-Niederschlesien in die Beschaffenheitsklasse II eingestuft. Die mäßigen Schadstoffeinträge sind auf intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen. Aus den gleichen Gründen sowie aufgrund von Freizeitnutzung (Badenutzung im Bereich der Zeltplätze) ist die Wasserqualität der Oberflächengewässer als eutroph einzuschätzen.

### Einstufung nach WRRL

Die Funktionsbeeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers wird durch die bestehende Nutzung innerhalb des Untersuchungsraums UR 2 als mittel eingestuft. Die Nutzungen verursachen insbesondere mäßige Schadstoffeinträge. Trinkwasserschutzgebiete befinden sich nicht im Einflussbereich des Vorhabens.

## **Beschreibung der Auswirkungen**

### Baubedingte Veränderungen der Gewässerstruktur und Schadstoffeintrag

Im unmittelbaren Bereich des Vorhabens befinden sich keine Oberflächengewässer. Durch die Baumaßnahme erfolgen insofern keine Veränderungen an der Struktur der Oberflächengewässer des Untersuchungsraums.

Schadstoffeinträge in das Grundwasser sind lediglich im Falle von Havarien oder bei unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der Baustelle zu befürchten. Dem ist durch entsprechende Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen vorzubeugen.

### Reduzierung Grundwasserneubildung

Durch die Versiegelung der Deponieflächen und der Flächen für die Sickerwasserspeicherbecken wird die Grundwasserneubildung eingeschränkt. Diese Einschränkung dauert auch nach Stilllegung der Deponie an.

Aufgrund der sehr niedrigen Grundwasserneubildungsrate am unmittelbaren Standort, wird der Einfluss als tolerierbar eingeschätzt.

### Austritt Sickerwasser und Schadstoffeintrag in das Grundwasser

Ein Austritt von Sickerwasser ist bei sachgemäßer Ausführung der Basisabdichtung und der Sickerwasserbecken lediglich im Havariefall zu erwarten. Ebenso ist im Rahmen der Baumaßnahmen bei Beachtung aller Vorsichts- und Vermeidungsmaßnahmen lediglich im Falle einer Havarie mit einer Grundwasserverunreinigung zu rechnen.

### **Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen**

Die geplante Deponie der DK I wird nach den Vorgaben der DepV errichtet und mit einer Basisabdichtung, einer Sickerwasserfassung und einer Oberflächenabdichtung inklusive Entwässerungssystem versehen. Die Basisabdichtung verhindert das Eindringen von Sickerwasser in den Untergrund und das Grundwasser. Durch die Oberflächenabdichtung wird die Entstehung von Deponiesickerwasser langfristig verhindert.

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Grundwasser geplant bzw. bereits umgesetzt:

- Einbau einer Untergrundprofilierung mit verdichtungsfähigem Füllboden bis auf 179,80 m ü. NHN (bereits umgesetzt),
- Einbau einer technischen Barriere und eines Basisabdichtungssystems gemäß Anhang 1 Nr. 2.2 DepV für DK I-Deponien,
- Fassung des Sickerwassers und Ableitung in Sickerwasserbecken,
- doppellagige Abdichtung der Sickerwasserbecken mittels bauaufsichtlich zugelassenen Kunststoffdichtungsbahnen (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-59.21-215),
- regelmäßige Entsorgung des Sickerwassers in Klärwerken,
- Ausführung der Sickerwasserleitungen außerhalb des Abdichtungsbereiches des Deponiekörpers, beginnend ab den Durchdringungsbauwerken bis zu den Sickerwasserspeicherbecken sowie zwischen den Sickerwasserspeicherbecken als doppelwandige, kontrollierbare Rohrleitungen (Doppelrohrsystem).

Der Verringerung der Grundwasserneubildungsrate wird nach Stilllegung der Deponie durch die Versickerung des Deponieoberflächenwassers in den Randbereichen der Deponie entgegengewirkt.

Während der Baumaßnahme zur Errichtung der Basisabdichtung sind Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen umzusetzen, um das Eindringen von Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden. Dazu zählen u. a.:

- kein Betanken von Fahrzeugen auf der Baustelle,
- Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden und vorschriftsmäßig gewarteten Fahrzeugen und Maschinen,
- Vorhalten von Ölbindemitteln, Auffangvorrichtungen und Folien für Notfälle.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffe nicht zu erwarten.

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde ist das Vorhaben bei Umsetzung der in der Stellungnahme des Landratsamts Görlitz vom 14. Januar 2022 formulierten Nebenbestimmungen genehmigungsfähig. Die Nebenbestimmungen haben Eingang in den Planfeststellungsbeschluss gefunden.

Die Stellungnahme des Referats 47 - Bergbau, Bergbaufolgen, Grundwasser – der LDS vom 15. Dezember 2021 enthält ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben, allerdings sind Hinweise zum Grundwasser- und Sickerwassermonitoring formuliert, die ebenfalls in diesem Planfeststellungsbeschluss enthalten sind.

### **5.2.4 Schutzgut Fläche und Boden**

#### **Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen**

Im Untersuchungsgebiet kommen an den nicht durch Bergbau devastierten Standorten Braunerden und Pseudogleye vor.

Im Bereich der bergbaulich genutzten Flächen einschließlich des geplanten Deponiestandortes wurden die natürlichen Bodenfunktionen durch den Abtrag der oberen Bodenschichten bereits stark beeinträchtigt. Dies betrifft vor allem die Funktion als Lebensraum, die Speicher- und Pufferfunktion bei stofflichen Einwirkungen sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Zudem sind die Flächen durch das Befahren mit schwerer Technik verdichtet.

Die zukünftig über die bereits devastierten Flächen hinaus für die Errichtung der Sickerwasserspeicherbecken und die Deponieumfahrung zu nutzenden Flächen werden derzeit forstwirtschaftlich oder als Waldweg genutzt.

Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, Bodenverunreinigungen oder Bodendenkmale sind im Untersuchungsraum UR 2 nicht nachgewiesen.

Die Wertigkeit des Schutzgutes Boden für die Bodenfunktionen am Standort wird aufgrund des erfolgten starken anthropogenen Einflusses als gering eingeschätzt. Hinsichtlich der Nutzungsfunktion ist die Beeinträchtigung gering bis mittel. Ursprünglich war eine Nassauskiesung geplant, von der im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens abgesehen wurde. Ein Abweichen vom Zielvorranggebiet für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe wurde durch die LDS für ein Teilgebiet zum Zwecke der Deponienutzung als vertretbar erachtet (Entscheidung der LDS vom 6. Februar 2013).

#### **Beschreibung der Auswirkungen**

##### Flächenverbrauch

Anlagenbedingt ist mit einem völligen Verlust der Funktionen entsprechend § 2 Abs. 2 BBodSchG im Bereich aller versiegelten Flächen der zukünftigen Deponie zu rechnen. Dies erfolgt auf einer Fläche von 8,14 ha. Vornehmlich wird diese Fläche der ursprünglich geplanten Auskiesung im Nassausbau entzogen (7,07 ha). In geringerem Umfang sind forstwirtschaftlich genutzte Flächen (0,67 ha) bzw. als Wege und Straßen genutzte Flächen (0,4 ha) betroffen. Die wesentlichen natürlichen Bodenfunktionen auf 7,47 ha sind bereits durch den Trockenabbau bzw. die Wegenutzung stark beeinträchtigt. Lediglich auf 0,67 ha erfolgt ein wesentlicher Eingriff in das Schutzgut Boden. Es handelt sich dabei um gering- bis mittelwertige Böden.

### Schadstoffeintrag/Deponiesickerwasser

Bau- und betriebsbedingt kann es zu Schadstoffemissionen kommen, die über den Luft- oder Wasserpfad in die obersten Bodenschichten gelangen. Dort ist eine Anreicherung der Schadstoffe möglich, wenn diese nicht oder nur schwer biologisch abbaubar sind. Diese Schadstoffe können unter Umständen die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigen. Diese Beeinträchtigungen können den unmittelbaren Bereich des zukünftigen Deponiestandortes sowie die Bereiche entlang der Zufahrtstraße betreffen. Mit einer Verunreinigung durch Deponiesickerwasser ist nur im Havariefall zu rechnen.

### **Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen**

Folgende Maßnahmen werden zur Vermeidung bau-, anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen auf das Schutzgut Boden getroffen:

- Beachtung von Vorsichts- und Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Baumaßnahmen (dem Stand der Technik entsprechende und gewartete Technik, keine Betankung auf der Baustelle, Vorhaltung von Aufnahmemitteln für Öl- und Kraftstoffhavarien),
- Aufbringung einer Untergrundabdichtung gemäß Anhang 1 Nr. 2.2 DepV für DK I-Deponien,
- Minimierung von staub- und verkehrsbedingten Emissionen durch ein Transport- und Einbauregime (Befeuchtung, Minimierung der Betriebsflächen),
- Abplanen schadstoffbelasteter Abfälle während des Transportes.

Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen können bau- und betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden. Anlagenbedingte Auswirkungen sind aufgrund des nur geringen Verlustes natürlicher Bodenflächen gering.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen lt. Stellungnahme des Landratsamtes Görlitz vom 14. Januar 2022 keine Einwände gegen das Vorhaben.

### **5.2.5 Schutzgut Luft und Klima**

#### **Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen**

Der Untersuchungsraum UR 2 gehört klimatisch zum Lausitzer Mittelgebirgsvorland. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt 680 mm und die Jahresdurchschnittstemperatur 8,2°C. Vorherrschende Windrichtung ist Südwest mit einem Spektrum von Süd bis West.

Auswirkungen auf das Lokalklima haben die Bewaldung im Untersuchungsraum sowie die Wasserflächen. Insbesondere haben diese Bedeutung für den Luftaustausch mit den benachbarten Siedlungsgebieten.

#### **Beschreibung der Auswirkungen**

Durch die Veränderung des Reliefs am Standort hat das Vorhaben Einfluss auf das Lokalklima. Aufgrund der fehlenden Vegetation und der Böschungsneigung des Deponeikörpers kann es zu verstärkter Aufheizung am Tag und zur verstärkten Entstehung

von Kaltluft in der Nacht kommen. Durch die umliegende Bewaldung bleiben diese Auswirkungen jedoch auf das Lokalklima am Standort begrenzt. Gleiches trifft zu auf lokale Turbulenzen des Bodenwindes, welche durch die Ausprägung des Deponiekörpers hervorgerufen werden können. Insgesamt sind die durch das Vorhaben hervorgerufenen Veränderungen als unwesentlich und lokal beschränkt einzustufen.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Staub- und Geruchsbelastung im Untersuchungsraum UR 2 wurde im Rahmen einer Staub- und Geruchsemissionsprognose ermittelt, deren Ergebnisse bereits unter Ziffer 5.2.1 dargestellt sind. Im Ergebnis der Prognose wurde festgestellt, dass durch die Deponie an allen maßgebenden Beurteilungspunkten keine zusätzlichen schädlichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf Stäube und Gerüche hervorgerufen werden.

### **Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen**

Folgende Maßnahmen werden zur Minimierung von Auswirkungen auf das Klima umgesetzt:

- Einsatz von Fahrzeugen und Maschinen, die dem Stand der Technik entsprechen,
- Unterlassen von für den Betrieb der Deponie nicht notwendigen Tätigkeiten,
- regelmäßige Überprüfung der Umschlaggeräte auf Verschleiß und Abnutzung,
- regelmäßige Wartung der Maschinen und Geräte,
- Befeuchtung von Fahrwegen bei trockener Witterung (bei Bedarf mehrmals täglich),
- Abplanen staubender Materialien beim Transport,
- kein Überladen von Fahrzeugen,
- Materialeinbau im erdfeuchten Zustand.

Durch Umsetzung dieser Maßnahmen werden die ohnehin geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima weiter minimiert.

### **5.2.6 Schutzgut Landschaft**

#### **Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen**

Der Untersuchungsraum UR 2 liegt im Landschaftsbildraum „Rothenburger Heidelandschaft“, welche durch großflächige Waldgebiete, ausgedehnte, wenig gegliederte Feldfluren und kleinere Erhebungen geprägt ist.

Gemäß Funktionskartierung des Mückenhainer Forstes ist diesem die Erholungsfunktion Stufe 2 zugewiesen. Im Untersuchungsraum UR 2 selbst existieren keine Erholungsnutzungen. Die nächstgelegenen Erholungsnutzungen sind

- Freizeitnutzung der Oberflächengewässer Inselfee und Waldsee,
- Zeltplatz am Langen See (Club der Biehainer Sonnenfreunde e. V.),
- Radfernweg (> 1.000 m westlich des Vorhabenstandortes),
- Reitwege (1.100 bzw. 1.700 m nördlich des Vorhabenstandortes).

Landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden sich

- südöstlich ab 300 m Entfernung,
- südwestlich ab 920 m Entfernung,
- nordwestlich ab 1.250 m Entfernung.

in westlicher Richtung (7.000 m Entfernung) befinden sich die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete.

Der Vorhabenstandort selbst ist durch seine bergbauliche Nutzung sowie die umgebenden Kiefernforste geprägt.

## **Beschreibung der Auswirkungen**

### Erholungsfunktion

Aufgrund fehlender Erholungsfunktionen innerhalb des Untersuchungsraums UR 2 wird mit keiner Beeinträchtigung der aktuell im Umfeld existierenden Erholungsfunktionen gerechnet.

Nach Abschluss der Nassauskiesung des östlich gelegenen Abbaufeldes ist eine Nachnutzung mit Erholungsfunktion vorgesehen. Es ist geplant, einen Tagebaurestsee anzulegen, welcher am Südwestufer über einen Badebereich (Badestrand, Liegewiese) verfügen soll. Die anderen Uferbereiche sollen naturnah (Schilf- und Verlandungsgürtel) gestaltet werden. Aufgrund des für die Auskiesung erforderlichen Zeitraums erfolgt die Rekultivierung für die Nachnutzung erst nach Stilllegung der Deponie. Aufgrund der Nachsorgemaßnahmen kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass das Deponievorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nachnutzung des Kiestagebaus haben wird.

### Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch den Deponiekörper nachhaltig beeinflusst.

Der unmittelbare Bereich wird bau-, anlage- und betriebsbedingt erheblich beeinträchtigt.

Die finale Kontur des Deponiekörpers wird nach Stilllegung der Deponie die umliegenden Baumkronen um 12 m überragen. Aufgrund der umliegenden Bewaldung wird das Bauwerk als Erhebung über den Baumkronen aus größerer Entfernung wahrnehmbar sein. Dies wird allerdings erst in den letzten ca. fünf der insgesamt 15 Betriebsjahre der Fall sein, wenn der Deponiekörper die Baumwipfelhöhe übersteigt. Die kürzeste Entfernung wird mit 450 m aus südöstlicher Richtung angegeben. Aus anderen Blickrichtungen beträgt die Entfernung, ab der das Bauwerk wahrnehmbar wird, über 1.000 m.

## **Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen**

Während des Deponiebetriebes sind keine Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen umsetzbar.

Nach Stilllegung der Deponie wird der Deponiekörper mit Ansaaten und natürlicher Sukzession begrünt, so dass eine Verbesserung des Landschaftsbildes im unmittelbaren Umfeld im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand erreicht wird.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden aus größerer Entfernung erst augenscheinlich, wenn der Deponiekörper den Wald überragt. Durch die Begrünung wird sich der Deponiekörper in das Landschaftsbild einfügen.

Für die geplante Nachnutzung des Kiesabbaugebietes ist die Umsetzung aller Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen von Bedeutung. Es sollte eine regelmäßige Kontrolle der Wasserqualität des Badegewässers erfolgen. Das Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz empfiehlt, die Zulässigkeit der Nachnutzung Erholung/Baden am geplanten Restsee im Ostfeld im Zusammenhang mit der geringen Entfernung zum Standort der Deponie zu prüfen, insbesondere da die Möglichkeit eines analytischen Nachweises der Unbedenklichkeit des Badewassers bei der Vielzahl der abgelagerten Stoffe zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht realistisch angesehen wird (Stellungnahme des Landratsamtes Görlitz vom 14. Januar 2022).

### 5.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

#### Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen

Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen wurden im bisherigen Bergbaubetrieb im unmittelbaren Vorhabenbereich nicht aufgeschlossen.

Im Untersuchungsraum UR 4 befinden sich die nachfolgend aufgeführten Kulturgüter.

Nr./Bezeichnung	Bedeutung	Lage	Entfernung zum Untersuchungsbereich
08992078 Denkmalgeschütztes Wohnhaus	bau- und ortsgeschichtlich von Bedeutung	Ortslage Kaltwasser	Nordost, ca. 490 m
08985860 Denkmalgeschütztes Gebäude „Alte Mühle“	hochgradig authentisches Gebäude, bau- und sozialgeschichtliche Bedeutung	Splittersiedlung Horka, Ziegeleiweg	Nordost, ca. 765 m
08985864 Wegstein	verkehrsgeschichtlich von Bedeutung	Mückenhainer Forst	Nordwest, ca. 380 m
08985862 Wegstein	verkehrsgeschichtlich von Bedeutung	Mückenhainer Forst	Nordwest, ca. 820 m

#### Beschreibung der Auswirkungen

Bodendenkmale und archäologische Fundstellen sind nicht bekannt, insofern bestehen keine Auswirkungen auf derartige Schutzgüter.

Die im Untersuchungsraum UR 4 existierenden Kulturgüter befinden sich in einer Entfernung vom Vorhabenstandort, die keine Beeinträchtigung erwarten lässt.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

#### Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen

Aufgrund fehlender Beeinträchtigungen sind keine Maßnahmen erforderlich.



In seiner Stellungnahme vom 28. September 2021 weist das Landesamt für Archäologie auf die Notwendigkeit einer Baubeginnanzeige sowie die Meldepflicht von Bodenfunden hin.

### **5.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen Wechselwirkungen, die über die Wirkfaktoren verknüpft sind. Die schutzgutbezogene Berücksichtigung von Wechselwirkungen erfolgte bereits indirekt bei der Einzelbewertung der Schutzgüter.

Bei der Bestandserfassung und Bewertung des Schutzgutes Wasser werden zur Bestimmung des Grundwasserhaushaltes bodenkundliche, klimatische und vegetationskundliche Parameter herangezogen. Beim Schutzgut Klima wird der Zusammenhang zwischen Relief, Vegetation und geländeklimatischen Luftaustauschprozessen berücksichtigt.

Weiterhin lassen sich bestimmte Schutzgutfunktionen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern abbilden (z. B. beim Boden die Lebensraumfunktion oder die Speicher- und Reglerfunktion).

Biotische und abiotische (Boden, Wasser, Luft) Umweltbestandteile stehen in ständiger intensiver Wechselwirkung miteinander. Die Auswirkungen dieser Wechselwirkungen sind die durch ein Vorhaben verursachten Veränderungen des Prozessgefüges.

Das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes der „Deponie im Forst“ führt zur Veränderung der Oberflächengestalt der Landschaft und zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Es handelt sich um einen Wirkungskomplex (Auswirkungen betreffen nicht nur ein Umweltmedium).

Jeder Umweltbereich übt einen direkten oder indirekten Einfluss auf die anderen Bereiche aus (Pflanzen reflektieren die lokalen Standortbedingungen; für Tiere sind raumwirksame Prozesse bezeichnend – Orientierung im Raum, Wanderungen zwischen Teilhabitaten, Reaktionen auf Störungen).

Die abiotischen Faktoren des Standortes sind durch den Kiesabbau bereits stark beeinflusst (Vegetations- und Bodenabtrag im Bereich der Deponiefläche). Die Grundwasserschutzfunktion ist aufgrund fehlender Deckschichten gegenüber dem Ausgangszustand erheblich beeinträchtigt.

Die Lebensraumfunktion ist stark eingeschränkt (Standortbedingungen, Nutzungen). Die künstlichen Strukturen beeinflussen das Landschaftsbild.

Im Folgenden werden die einzelnen Schutzgüter und die möglichen Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern aufgeführt.

<b>Schutzgut/Schutzgutfunktion</b>	<b>Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern</b>
Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Biotopschutzfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften</li> <li>▪ Nutzung/anthropogene Vorbelastungen von Biotopen</li> </ul>
Tiere <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lebensraumfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abhängigkeit der Fauna von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung</li> <li>▪ spezielle Tierarten/Tierartengruppen als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotopen/-komplexen;</li> </ul>

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ anthropogene Vorbelastungen von Tieren und Tierlebensräumen</li> </ul>
<p>Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lebensraumfunktion</li> <li>▪ Speicher- und Reglerfunktion</li> <li>▪ natürliche Ertragsfunktion</li> <li>▪ Boden als natur- und kulturhistorische Urkunde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen</li> <li>▪ Boden als Standort für Biotope/Pflanzengesellschaften und als Lebensraum für Bodentiere</li> <li>▪ Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt</li> <li>▪ Boden als Schadstoffsенke und Transportmedium (Wirkpfade: Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere)</li> <li>▪ Abhängigkeit der Erosionsgefährdung des Bodens von den geomorphologischen Verhältnissen und dem Bewuchs</li> <li>▪ anthropogene Vorbelastungen des Bodens</li> </ul>
<p>Grundwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ GW-Dargebotsfunktion</li> <li>▪ GW-Schutzfunktion</li> <li>▪ Funktion im Landschaftswasserhaushalt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abhängigkeit der Grundwasserergiebigkeit von den hydrogeologischen Verhältnissen und der Grundwasserneubildung</li> <li>▪ Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen/nutzungsbezogenen Faktoren</li> <li>▪ Abhängigkeit der Grundwasserschutzfunktion von der Grundwasserneubildung und der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens</li> <li>▪ oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften</li> <li>▪ Grundwasserdynamik und seine Bedeutung für den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern</li> <li>▪ oberflächennahes Grundwasser in seiner Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung</li> <li>▪ Grundwasser als Schadstofftransportmedium (Wirkpfade: Grundwasser-Mensch, Grundwasser-Oberflächengewässer, Grundwasser-Pflanzen)</li> </ul>
<p>Oberflächenwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lebensraumfunktion</li> <li>▪ Funktion im Landschaftswasserhaushalt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abhängigkeit der Selbstreinigungskraft vom ökologischen Gewässerzustand</li> <li>▪ Gewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere</li> <li>▪ Abhängigkeit der Gewässerdynamik im Einzugsgebiet von Klima, Relief, Hydrogeologie (Grundwasserdynamik), Boden, Vegetation, Nutzung</li> <li>▪ Gewässer als Schadstofftransportmedium (Wirkpfade: Gewässer-Mensch, Gewässer-Tiere, Ge-</li> </ul>

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
	wässer-Pflanzen)
Klima/Luft <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Regionalklima</li> <li>▪ Geländeklima</li> <li>▪ Ausgleichsfunktion</li> <li>▪ Belastungsräume</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen</li> <li>▪ Geländeklima (Bestandsklima) als Standortfaktor für die Vegetation und die Tierwelt</li> <li>▪ Abhängigkeit des Geländeklimas und der Ausgleichsfunktion von Relief, Vegetation, Nutzung und größeren Wasserflächen</li> <li>▪ Abhängigkeit der lufthygienischen Belastungssituation von geländeklimatischen Besonderheiten</li> <li>▪ Luft als Schadstofftransportmedium (Wirkpfade Luft- Pflanzen, Luft-Menschen)</li> <li>▪ lufthygienische Situation für den Menschen; anthropogene Vorbelastungen</li> </ul>
Landschaft <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftsbildfunktion</li> <li>▪ natürliche Erholungsfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation, Gewässer, Nutzung</li> <li>▪ anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes</li> </ul>

### 5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 Abs. 1 UVPG

#### **5.3.1 Allgemeines**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben nach § 2 UVPG umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter

sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Sie wird auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG durchgeführt. Bewertungsmaßstäbe bilden dabei die für die Art des Verfahrens maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Entscheidend sind die vom Vorhaben ausgehenden Veränderungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die auch unter Einbeziehung von Kompensations-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine andauernde irreversible negative Beeinflussung der bzw. einiger Schutzgüter nach sich ziehen. In erster Linie dient die UVP der Umweltvorsorge in deren Zentrum das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen stehen.

Grundlagen hierfür sind:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

### 5.3.2 Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstab für die Verträglichkeit des Vorhabens mit den einzelnen Schutzgütern wurden neben den Orientierungshilfen der UVPVwV, gesetzliche Richt- und Grenzwerte und spezielle Regelungen des Fachrechtes (KrWG, DepV, TA Luft, TA Lärm, 32. BImSchV, BNatSchG, SächsNatSchG, WHG, SächsWG, AwSV, Wasserrahmenrichtlinie, BBodSchG, SächsDSchG) herangezogen.

Grundlage der einzelnen Bewertungsstufen sind folgende Kriterien:

Wertstufen	Bewertungskriterien
sehr hoch	Kennzeichnet sehr hohe Belastungen mit Grenzwertüberschreitungen, möglicherweise irreversiblen Schädigungen, akuten Gefahren bzw. sehr hohen Empfindlichkeiten wertvoller, intakter Ökosysteme.
hoch	Liegt demgegenüber oberhalb von Vorsorgewerten und Normalbelastungen, aber noch unterhalb von Grenzwerten, die nicht aus wirkungsseitigen Vorsorgewerten abgeleitet sind. Bei Belastungen dieser Stufe ist das Vorsorgeprinzip nicht mehr gewahrt, weil bereits Schädigungen der natürlichen Ressourcen zu erwarten sind.
mittel	Kennzeichnet die Spanne bis zu den Vorsorgewerten; wo diese nicht vorhanden sind, ist damit der Bereich von Normalbelastungen gekennzeichnet. Eingriffe dieser Intensität werden als gering und noch hinnehmbar bewertet.
gering	Kennzeichnet eine Belastung unterhalb der Normalbelastung, eine zu vernachlässigende Empfindlichkeit und ein zu vernachlässigendes Risiko; Messwerte liegen in der Regel weit unterhalb von Vorsorge- und Grenzwerten.

### 5.3.3 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

#### Bewertung

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkung	Erläuterung
Auswirkungen durch Schallimmissionen der Anlage	gering	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ zulässige Geräuschemissionen im Normalbetrieb einhaltbar</li> <li>▪ keine Überschreitung der Grenzwerte der TA Lärm durch den Deponiebetrieb (Transport- und Einbaugeräte) an allen zu berücksichtigenden Lärmimmissionspunkten</li> <li>▪ geräuschintensive Arbeiten auf Tagstunden beschränkt</li> </ul>
Auswirkungen durch Schallimmissionen des anlagenbedingten Verkehrs	gering	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schallimmissionen an allen Lärmimmissionspunkten unter den jeweiligen Grenzwerten der 16. BImSchV</li> <li>▪ Schallemissionen zeitlich begrenzt auf tägliche Betriebsdauer der Anlage</li> </ul>
Auswirkungen durch Geruchsmissionen	gering	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zusatzbelastung durch Geruch in dauerhaft bewohnten Gebieten ist gering bis irrelevant</li> <li>▪ Einlagerung von überwiegend mineralischen Abfällen</li> <li>▪ geringer Anteil organischer Bestandteile im Abfall</li> </ul>
Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen der Anlage	gering	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anlage selbst emittiert keine Luftschadstoffe</li> <li>▪ Staubbelastung unterschreitet an allen Beurteilungspunkten die geltenden Grenzwerte</li> <li>▪ die Belastung ist gering bis irrelevant</li> </ul>
Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen des anlagenbedingten Verkehrs	gering	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ während Bauphase durch Abgase aus Verbrennungsmotoren von Bau- und Transportfahrzeugen</li> <li>▪ während Betriebsphase Freisetzung von Schadstoffen durch Fahrzeuge zum Transport und Einbau der Abfälle</li> <li>▪ Staubemissionen und Materialabwehungen während Bau- und Betriebsphase minimiert</li> </ul>
Auswirkungen bei Störungen	gering	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Maßnahmenkonzept (Deponieabdichtung, Fassung und Entsorgung Deponiesickerwasser)</li> <li>▪ Eigenüberwachung der Deponie, Siche-</li> </ul>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkung	Erläuterung
		rungsmaßnahmen ▪ Gefährdung der Bevölkerung unwahrscheinlich

### Prüfergebnis

Durch die Einhaltung der Vorgaben der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Immissionswerte“ und der 32. BImSchV – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung sind mögliche Beeinträchtigungen vermeidbar.

Die Beeinträchtigungen sind insgesamt gering.

### 5.3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

#### Bewertung

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkung	Erläuterung
am Standort	mittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Teilflächen innerhalb des Standortes beansprucht, die bereits der bergbaulichen Nutzung unterliegen; erhaltenswerte Naturraumbestandteile am Vorhabenstandort nicht vorhanden</li> <li>▪ Waldflächen werden beansprucht, für die Ausgleich und Ersatz geschaffen wird</li> <li>▪ Betroffenheit Schutzgut Tiere/Pflanzen offensichtlich – Ausmaß nicht erheblich nachteilig</li> <li>▪ Vogelarten verlieren zeitweise Teile ihres Lebensraumes bzw. werden vergrämt – ausreichende Ausweichflächen im Untersuchungsraum vorhanden</li> <li>▪ Verlust von Brutrevierteilen gefährdet nicht den Erhaltungszustand der Arten</li> <li>▪ Lebensstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten</li> <li>▪ auf Zauneidechse wirken die zeitweisen Flächenverluste – Umsiedlung erfolgt</li> <li>▪ langanhaltender Lebensraumverlust durch Betriebszeit der Deponie - nach Rekultivierung und Begrünung neue Lebensräume/Vegetationsbereiche vorhanden</li> </ul>
im Untersuchungsraum	gering	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umfeld der Deponie meist von geringer ökologischer Bedeutung</li> </ul>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkung	Erläuterung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Luftschadstoffemissionen weitgehend auszuschließen</li> <li>▪ keine weitreichende andauernde Beeinträchtigung des Gebietes durch Lärm – unmittelbarer Bereich um das jeweilige Arbeitsfeld der Deponie erfährt Beeinflussung lärmempfindlicher Tiere während der Arbeitszeiten (Avifauna, Fledermäuse)</li> <li>▪ Einfluss durch optische Reize aufgrund der Betriebszeiten ausschließlich während der Tagstunden minimiert; keine Beleuchtung der Deponie</li> </ul>

### Prüfergebnis

Zur Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden fünf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und 13 Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen können die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben als gering eingeschätzt werden.

### 5.3.5 Schutzgut Wasser

#### Bewertung

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkung	Erläuterung
auf Grundwasserneubildung	gering	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sammlung abfließenden unbelasteten Oberflächenwassers durch gezielte Versickerung in den Wasserkreislauf rückgeführt;</li> <li>▪ Minderung Grundwasserneubildung zeitlich begrenzt auf Bau- und Betriebsphase (Errichtung Basisabdichtung; Abdichtung Deponiekörper)</li> <li>▪ lokale Grundwasserneubildungsrate ist ohnehin sehr niedrig</li> </ul>
Grundwassergefährdung	gering	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beeinflussung des Grundwassers durch bergbauliche Tätigkeit derzeit bereits gegeben</li> <li>▪ Basisabdichtung verhindert künftig Eindringen von Schadstoffen aus dem Sickerwasser in das Grundwasser</li> <li>▪ Deponiesickerwasserfassungssystem und Vorbehandlung ermöglichen ordnungsge-</li> </ul>

		<p>mäße Entsorgung belasteter Abwässer (kommunale Abwasserreinigungsanlage Rothenburg oder chemisch-physikalische Abwasserreinigungsanlage Freiberg (SUC))</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Oberflächenabdichtung minimiert Bildung von Deponiesickerwasser; mittels Entwässerungssystem der Oberflächenabdichtung wird unbelastetes Oberflächenwasser gesammelt und im Randbereich der Deponie versickert (Entwässerungsmulden im Böschungsbereich und Randmulde am Deponeifuß)</li> </ul>
Gewässergüte (Oberflächengewässer)	keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst.</li> </ul>

### Prüfergebnis

Das Grundwasser wird durch die technischen Sicherungsmaßnahmen der Deponie geschützt. Die Grundwasserneubildungsrate ist am Standort sehr gering, der lokale Einfluss durch die Flächenversiegelung ist demzufolge zu vernachlässigen. Durch die Versickerung des anfallenden unbelasteten Oberflächenwassers nach oberflächiger Abdichtung der Deponie wird der Einfluss weiter gemindert.

Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

### 5.3.6 Schutzgut Fläche und Boden

#### Bewertung

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkung	Erläuterung
Schadstoffeintrag	keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eindringen von Sickerwasser in den Untergrund und damit Schadstoffeintrag durch Basisabdichtung der Deponie sicher verhindert</li> <li>▪ Eintrag durch Stäube bzw. Abwehungen und Luftschadstoffe (Abgase) irrelevant</li> </ul>
Schadstoffeintrag durch Löschwasser	keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontaminiertes Löschwasser kann im Falle von Deponiebränden über das Sickerwassersystem vollständig gefasst und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt werden.</li> </ul>
hinsichtlich Bodenfunktion am Standort	gering	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ durch bisherige Nutzung (obertägiger Bergbau) natürliche Bodenfunktionen bereits stark beeinträchtigt</li> <li>▪ Flächenbedarf 8,14 ha, davon lediglich</li> </ul>



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkung	Erläuterung
		0,67 ha Verlust an unbeeinträchtigtter Bodenfläche <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Basisabdichtung als Vollversiegelung zu werten</li> </ul>
hinsichtlich Nutzungsfunktion des Bodens	gering	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Plangebiet bereits überprägt von ehem. Kiestagebau</li> <li>▪ Mutterbodenabtrag großflächig bereits erfolgt</li> </ul>

### Prüfergebnis

Aufgrund der durch die Vorbelastung Kiestagebau bereits geschädigten Bodenfunktion verursacht das Deponievorhaben keine weiteren wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Der Verlust an bislang unbeeinträchtigten Bodenflächen ist mit 0,67 ha sehr gering. Die Deponiesicherungsmaßnahmen (Basisabdichtung, doppellagige Sicherwasserspeicherbecken) verhindern die Beeinträchtigung des Bodens durch Deponiesicker- und Löschwasser.

### 5.3.7 Schutzgut Luft und Klima

#### Bewertung

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkung	Erläuterung
auf Lokalklima	gering	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mikroklimatische Auswirkungen infolge veränderter Turbulenzen des Bodenwindes durch Deponiekörper möglich</li> <li>▪ Entstehung lokaler Kaltluftbereiche aufgrund nächtlicher Ausstrahlung von vegetationsloser Deponieoberfläche möglich</li> </ul>
auf Globalklima (Treibhauseffekt)	keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Beeinflussung von Kaltluftabflüssen</li> <li>▪ keine Temperaturbeeinflussung</li> <li>▪ keine Deponiegasentstehung durch mineralische Abfälle</li> </ul>
auf Luftqualität	keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Betrieb der Anlage führt zu unerheblichen Emissionen an Geruch, Staub und Abgasen</li> <li>▪ Ergebnisse der Geruchs- und Staubgutachten liegen alle unterhalb der geltenden Grenzwerte</li> </ul>

## Prüfergebnis

Durch den Deponiekörper sind geringe mikroklimatische Veränderungen des Lokalklimas (Kaltluftfelder, Turbulenzen des Bodenwindes) möglich. Diese sind insbesondere aufgrund des umgebenden Waldes auf den Standort der Deponie begrenzt und deswegen als geringe Beeinträchtigung zu bewerten.

Beeinträchtigungen des Globalklimas und der Luftqualität sind nicht zu erwarten.

### 5.3.8 Schutzgut Landschaft

#### Bewertung

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkung	Erläuterung
auf lokales Landschaftsbild während Bau- und Betriebsphase	hoch	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Veränderung des lokalen Landschaftsbildes durch Aufhaltung des Deponiekörpers</li> <li>▪ lokales Landschaftsbild bereits jetzt erheblich beeinträchtigt durch vorhandenes Bergbaugelände</li> </ul>
auf regionales Landschaftsbild während Bau- und Betriebsphase	hoch	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ störendes Element (den Wald um 12 m überragender Haldenkörper) in der Landschaft – aus Richtung landwirtschaftlicher Flächen in einer Entfernung von mind. 450 m einsehbar, allerdings erst nach Überschreiten der Baumwipfel</li> <li>▪ geringere Auswirkung für Bereiche mit geminderter Einsehbarkeit (Waldflächen)</li> </ul>
auf lokales Landschaftsbild nach Deponiestilllegung	positiv	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ durch Rekultivierung sowie Realisierung der gewählten Ausgleichsmaßnahmen Verbesserung des bergbaulich geprägten lokalen Landschaftsbildes am Vorhabenstandort</li> </ul>
auf regionales Landschaftsbild nach Deponiestilllegung	mittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswirkungen werden wesentlich gemindert nach Deponieabdeckung und Rekultivierung sowie durch Realisierung der gewählten Ausgleichsmaßnahmen</li> <li>▪ keine Auswirkung für Bereiche mit geminderter Einsehbarkeit (Waldflächen)</li> </ul>
auf Erholungseignung	Keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Erholungsfunktion innerhalb des Untersuchungsraums UR2</li> <li>▪ umliegende Erholungsnutzung (Waldgebiet, Wanderwege, Campingplatz, Badeseen) nicht nachteilig beeinflusst – ausreichende Entfernung</li> <li>▪ Schaffung von Erholungsnutzung (Badestelle) nach Abschluss der Nassauskiesung im</li> </ul>

		Kiesabbau östlich des Deponiestandortes lange nach Deponiestilllegung
--	--	--

### Prüfergebnis

Der Deponiekörper mit einem Volumen von 750.000 m<sup>3</sup>, einer Höhe von 12 m über den Baumkronen des umgebenden Waldgebietes und einem Flächenbedarf von 70.700 m<sup>2</sup> (reine Deponiefläche) ist in der Landschaft weithin sichtbar und beeinträchtigt das Landschaftsbild zeitweilig in hohem Maße. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang die Betriebsphase mit einer Dauer von etwa 15 Jahren, während der die Beeinträchtigung allerdings erst in den letzten ca. fünf Betriebsjahren besonders zum Tragen kommt, wenn der Deponiekörper die Baumwipfelhöhe übersteigt. Während der Betriebsphase erscheint die Deponie in ihrer räumlichen Wirkung als Fremdkörper in der Landschaft. Das Vorhaben stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar, der durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren ist (vgl. Anlage III.2 der Antragsunterlagen: Landschaftspflegerische Begleitplan, Abschnitt 5.5 „Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen aufgrund der artenspezifischen Fachbeträge“). Nach der Kompensation wird das Landschaftsbild zwar verändert bleiben, der Deponiekörper wird sich allerdings aufgrund der Begrünung in die Landschaft einpassen und nur aus größerer (mind. 450 m Entfernung) als Erhebung sichtbar sein.

#### 5.3.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

##### Bewertung

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkung	Erläuterung
auf Schäden am kulturellen Erbe und an sonstigen Sachgütern	keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nur bei eventueller Freilegung von Bodendenkmälern relevant</li> </ul>

### Prüfergebnis

Aufgrund des Fehlens von kulturellem Erbe bzw. sonstigen Sachgütern im Untersuchungsraum UR2 sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### 5.3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Aus den unter Ziffer 5.2.8 dargestellten Wechselwirkungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter ableitbar.

### 5.4 Gesamtbewertung

Die Beschreibung der Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen durch die Errichtung der DK I-Deponie „Deponie im Forst“ erfolgte im Rahmen der UVU durch eine Wirkungsanalyse und die Berücksichtigung von Fachgutachten und Fachstellungennahmen.

Es wurden die einzelnen Auswirkungen ausführlich hergeleitet, beschrieben und unter Berücksichtigung der Schutzgüter bewertet. Die Ergebnisse der Bewertung sind nachfolgend tabellarisch zusammengefasst. Wirkungszusammenhänge wurden dabei bereits berücksichtigt.

Der Bewertung liegt die folgende fünfstufige Bewertungsskala zugrunde.

Bewertung der Auswirkungen		Erläuterung
Umwententlastung	<b>+</b>	Durch das Vorhaben ist eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Situation zu erwarten.
keine Auswirkungen	<b>0</b>	Es sind keine zusätzlichen Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten/festzustellen (Status Quo).
geringe Auswirkungen	<b>1</b>	Zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen sind durch das Vorhaben zu erwarten/festzustellen, bei denen aber eine Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.
mäßige Auswirkungen	<b>2</b>	Erhebliche zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorhaben sind festzustellen, die jedoch durch entsprechende Maßnahmen potenziell ausgeglichen oder ersetzt werden können.
hohe Auswirkungen	<b>3</b>	Erhebliche zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorhaben sind feststellbar, die potenziell nicht ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Die im bisherigen Text erfolgten verbalen Bewertungen werden durch Einordnung in einem Benotungssystem tabellarisch zusammengefasst.

Erfolgten bei der Bewertung der Auswirkungen auf ein Schutzgut differenzierte Bewertungen je nach Wirkungspfad wird nachfolgend eine (gewichtete) Gesamtbewertung vorgenommen.

Schutzgut		Bewertung				
		3	2	1	0	+
Mensch und Siedlung	Lärm			x		
	Schadstoffe			x		
Tiere und Pflanzen			x			
Boden				x		
Wasser				x		
Luft				x		
Klima					x	
Landschaftsbild und Erholung			x			
Kultur und Sachgüter					x	

Die zusammengestellte Übersicht der Bewertung zeigt, dass von der Errichtung und dem Betrieb der Deponie nach DK I auf dem bereits bestehenden Bergbaugelände insgesamt geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG zu erwarten sind.

Die Untersuchungsräume wurden so gewählt, dass maximale Auswirkungen innerhalb dieser Räume liegen. Bei den Wechsel- und Folgewirkungen ist gleichfalls nur von geringen Umweltauswirkungen auszugehen.

Bei der DK I handelt es sich um Deponien, bei denen hauptsächlich thermisch vorbehandelte Abfälle bzw. mineralische Abfälle wie Bauschutt, Erdaushub und ähnliche Abfälle abgelagert werden.

Es sind Abfälle zur Deponierung vorgesehen, die den Zuordnungswerten der DepV Anhang 3 Tabelle 2 Spalte 6 (DK I) entsprechen.

Die geplante Deponie DK I erhält eine Basis- und Oberflächenabdichtung.

Die Basisabdichtung genügt den Anforderungen der DepV Anhang 1 Punkt 2.2 Tabelle 1. Das anfallende Sickerwasser wird in Sammelbecken gefördert und in die kommunale Abwasserreinigungsanlage Rothenburg oder in die chemisch-physikalische Abwasserreinigungsanlage Freiberg (SUC) entsorgt. Durch das Dichtungssystem an der Basis wird sichergestellt, dass ein ausreichender Abstand zum Grundwasser gegeben ist.

Die Oberflächenwasserabdichtung genügt den Vorgaben der DepV Anhang 1 Punkt 2.3 Tabelle 2. Das Oberflächenwasser wird in Randgräben gefasst und über Versickerungsmulden am Standort versickert.

Die Oberfläche der Deponie weist in der Endgestaltung Neigungen von 1:3 bis 1:7,2 auf (Standortsicherheitsuntersuchungen und erdstatische Berechnungen wurden durchgeführt), (vgl. Anlage II.3.1 der Antragsunterlagen).

Eine Gefährdung der Umwelt ist aufgrund der technisch-technologischen Ausführung der Deponie nicht zu besorgen. Den gesetzlichen Anforderungen wird Rechnung getragen.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser (speziell Grundwasser) und Boden sind aufgrund der geplanten Basis- und Oberflächenabdichtung einschließlich Fassung der Sicker- und Oberflächenwässer nicht gegeben.

Die Einlagerung der gefährlichen Abfälle erfolgt nach den Vorgaben des § 6 Abs. 3 der DepV. Asbesthaltige Abfälle und Abfälle mit gefährlichen Mineralfasern werden getrennt von anderen Abfällen abgelagert.

Auf Grund des dargestellten Anlagenbetriebes und der zu realisierenden Minderungsmaßnahmen sind im Hinblick auf den Lärmschutz und die Luftreinhaltung keine schädlichen oder erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die nicht vermieden oder ausgeglichen werden können, sind mit

dem Vorhaben nicht verbunden. Funktionen von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Aus der Gegenüberstellung der Zustände Ist-Zustand (815.900 Wertpunkte) mit der Rekultivierungsplanung/Deponieplanung (1.592.300 Wertpunkte) ergibt sich ein erheblicher Wertpunktüberschuss. Der Zustand der errichteten Deponie DK I ist nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen höher zu bewerten.

Die rekultivierte Deponie weist im Vergleich zum Ist-Zustand im Rahmen der Bilanzierung einen Wertpunkteüberhang auf. Während der Bauphasen und des Deponiebetriebes werden jedoch Auswirkungen auf die Umwelt auftreten, die die gewählten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich machen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können durch den durch die Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen erreichten Überschuss an Wertungspunkten ausgeglichen werden.

Aufgrund der Entfernung der besonderen Schutzgebiete (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete (SPA)) und der technischen Ausführung der Planung ist davon auszugehen, dass diese Gebiete keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen unterliegen.

Durch die Festlegung strenger betriebsbezogener und technischer Anforderungen für die gesamte Zeit des Bestehens der Deponie wird sichergestellt, dass negative Auswirkungen der Ablagerung der Abfälle auf die Umwelt vermieden und die Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser (Oberflächen- und Grundwasser), Boden, Luft und das globale Klima gemindert und Risiken für die menschliche Gesundheit vermieden werden. Für die Betriebs- und Stilllegungsphase als auch die Nachsorgephase sind Mess- und Kontrollmaßnahmen vorgesehen.

Insgesamt kann das Vorhaben aufgrund des hohen Sicherheitsniveaus und der technischen Konzeption (Ausführung in Bauabschnitten, Herrichtung der Basisabdichtung, Schaffung der erforderlichen Infrastruktur – Umfahrung, Entwässerungs- und Versickerungsanlagen, Profilierung Deponiekörper, Herrichtung Oberflächenabdichtungssystem mit Rekultivierungsschicht), der Wahl des Standortes und der vorgesehenen umfangreichen Nachsorgemaßnahmen (Programm zur Deponie- und Umgebungsüberwachung über den Deponiebetrieb hinaus) sowie unter Beachtung der Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss als umweltverträglich i. S. d. UVPG bewertet werden.

## 6. Zwingende Voraussetzungen für die Zulassungsentscheidung

### 6.1 Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 KrWG

Gemäß § 36 Abs. 1 KrWG darf der Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Abs. 2 nur erlassen werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere
  - a) keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können,
  - b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
  - c) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben,
3. diese Personen im Sinne der Nummer 2 und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen,
4. keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind und
5. die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 KrWG stehen dem Erlass einer Planfeststellung die in § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG genannten nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen nicht entgegen, wenn sie durch Auflagen oder Bedingungen verhütet oder ausgeglichen werden oder der Betroffenen den nachteiligen Wirkungen auf sein Recht nicht widerspricht.

Der Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 von Bedingungen abhängig gemacht, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

### **6.1.1 Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, § 36 Abs. 1 Nr. 1a, 1b und 1c KrWG**

Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind bei der Errichtung und dem Betrieb der „Deponie im Forst“ unter Beachtung der unter Ziff. A.VII. dieses Beschlusses festgelegten Nebenbestimmungen nach dem Maßstab der praktischen Vernunft nicht zu erwarten. Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter werden nicht hervorgerufen. Gegen deren Beeinträchtigung wird ausreichend Vorsorge durch die aus dem Plan in Verbindung mit den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses ersichtlichen baulichen, betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen getroffen.

Zu den Schutzgütern des § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG im Einzelnen:

#### **Gesundheit der Menschen**

Gefahren für die Gesundheit der Menschen sind nicht zu erwarten.

Es sind in der näheren Wohnbebauung nur geringe Lärmbelästigungen durch Transportfahrzeuge von und zur Deponie und Einbaufahrzeuge auf dem Deponiekörper zu erwarten.

In Auswertung der durchgeführten Emissions-/Immissionsprognose konnte festgestellt werden, dass die ermittelten Gesamtbeurteilungspegel für Lärmimmissionen an den Immissionspunkten IP 1 bis IP 7 sowohl die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm als auch diejenigen der 16. BImSchV nicht überschritten werden. Die Schallimmissionspegel bleiben weit unter den gesetzlichen Grenz- und Richtwerten.

Durch das Vorhaben werden auch keine erheblichen Staub- und Geruchsbelästigungen hervorgerufen.

Staub- und Abgasemissionen können beim Abladen, Transport und Einbau der Abfälle sowie durch Abwehungen auftreten. Geruchsbelastungen sind im vorliegenden Fall eher von untergeordneter Bedeutung, da überwiegend mineralische Abfälle beseitigt werden. Gemäß der Emissions- und Immissionsprognose für Stäube und Gerüche (Anlage 12 zur UVS der Antragsunterlagen) werden für die Immissionszusatzbelastung an den Beurteilungspunkten BUP 4 (Horkaer Str. 20, Kaltwasser) und BUP 5 (Wochenendhaus) die Irrelevanzwerte für Schwebstaub und Staubbiederschlag unterschritten, so dass für diese nach TA Luft keine Bestimmung der Gesamtstaubbelastung erforderlich war. An den BUP 1–3 wird der zulässige Immissionsjahreswert durch die Gesamtbelastung für Schwebstaub und Staubbiederschlag unterschritten. Für die BUP 1–3 wird zudem der Äquivalenzwert von  $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$  durch die Gesamtbelastung unterschritten. Bei Unterschreitung dieses Wertes durch die Gesamtbelastung kann davon ausgegangen werden, dass der Immissionstageswert mit der zulässigen Überschreitungshäufigkeit ebenfalls unterschritten wird.

Der Grenzwert für Schwebstaub PM<sub>2,5</sub> beträgt nach der 39. BImSchV  $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Es wird allgemein davon ausgegangen, dass ca. 70 % der PM<sub>10</sub>-Konzentration als PM<sub>2,5</sub> zu bewerten sind. Unter Berücksichtigung einer Vorbelastung für Schwebstaub PM<sub>2,5</sub> von im Mittel  $12 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für das Gebiet und einem Anteil von 70 % der PM<sub>10</sub>-Zusatzbelastung ( $5,2 \mu\text{g}/\text{m}^3 * 70 \% = 3,64 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) wird der Jahresmittelwert für PM<sub>2,5</sub> auf  $16 \mu\text{g}/\text{m}^3$  erhöht. Damit wird auch der Immissionsgrenzwert für PM<sub>2,5</sub> nach der 39. BImSchV eingehalten.



Die Geruchszusatzbelastung unterschreitet an allen Beurteilungspunkten die Immissionswerte nach der GIRL. An den BUP 4 und 5 wird das Irrelevanzkriterium von 2 % unterschritten, so dass davon auszugehen ist, dass die Deponie eine vorhandene Belastung nicht erhöht.

Unter Beachtung der zusätzlichen Emissionsminderungsmaßnahmen in den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.VII.8 dieses Beschlusses können Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden.

*Stellungnahme der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA) vom 2. August 2021:*

Die LUA empfiehlt in ihrer Stellungnahme im Hinblick auf den Transportverkehr auf der Tatrastraße aus Lärmschutzgründen eine generelle Geschwindigkeitsanpassung von 50 km/h auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h vorzunehmen. Dadurch würde eine doch erfahrungsgemäß vorkommende Ausreizung der aktuellen Höchstgeschwindigkeit vermieden werden, die sich wiederum negativ auf die Schallimmissionen im Umfeld auswirken könnte.

Die Untere Immissionsschutzbehörde hat bereits eine Begrenzung der Geschwindigkeit auf Fahr- und Betriebswegen auf 30 km/h gefordert (vgl. Nebenbestimmung Ziff. A.VII.8.4 zu diesem Beschluss). Betreffend die Tatrastraße als öffentliche Straße wäre die Geschwindigkeit im Wege einer Allgemeinverfügung zu begrenzen. Der für den Erlass eines solchen Verwaltungsaktes zuständige Verwaltungsverband Weißer Schöps/ Neißة ist entsprechend informiert.

Im Hinblick auf die Transportwege der LKW und damit einhergehender Immissionsbelastungen regt die LUA eine Aufklärung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Deponie und eine Überprüfung der Einhaltung der Lärmschutzanforderungen durch gutachterliche Immissionsmessungen vor Ort nach Inbetriebnahme der Deponie an. Dies würde einen Beitrag zur Akzeptanz der Anwohner leisten.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Online-Konsultation die Einrichtung eines entsprechenden Formates in Aussicht gestellt. Sie plant bei nachhaltigem fachlichen Interesse dialogbereiter Bürger und Bürgerinnen einen sog. Einwenderausschuss einzurichten, der der ständigen Korrespondenz derjenigen mit der Vorhabenträgerin dienen soll, die ein valides und nachhaltiges Interesse an der Gewährleistung hoher Standards bei der Planausführung haben. In einem solchen Gremium könnte sicherlich auch die Frage einer freiwilligen Immissionsmessung während des Deponiebetriebs thematisiert werden.

### **Tiere und Pflanzen**

Für das Schutzgut Flora und Fauna ergibt sich bau- und anlagebedingt eine erhebliche Beeinträchtigung durch den Flächenverlust von Lebensräumen. Dieser nicht vermeidbare Eingriff wird gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen.

Zur Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden fünf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und 13 Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses als Nebenbestimmungen festgelegt. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen können die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben als gering eingeschätzt werden.

Durch das Vorhaben erfolgt keine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten.

Auch für das SPA-Gebiet werden keine Beeinträchtigungen auf Gebietsebene erzeugt.

Die Stellungnahmen des NABU-Landesverbandes Sachsen e.V. sowie die Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz (auch für BUND, NABU, SDW) sind unter Ziffer B.II.12 dieses Beschlusses durch die Planfeststellungsbehörde bewertet worden. Insoweit wird verwiesen.

### **Gewässer und Böden**

Das Grundwasser wird durch die technischen Sicherungsmaßnahmen der Deponie geschützt. Die Grundwasserneubildungsrate ist am Standort sehr gering, der lokale Einfluss durch die Flächenversiegelung ist demzufolge zu vernachlässigen. Durch die Versickerung des anfallenden unbelasteten Oberflächenwassers nach oberflächiger Abdichtung der Deponie wird der Einfluss weiter gemindert. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Aufgrund der durch die Vorbelastung Kiestagebau bereits geschädigten Bodenfunktion verursacht das Deponievorhaben keine weiteren wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Der Verlust an bislang unbeeinträchtigten Bodenflächen ist mit 0,67 ha sehr gering. Die Deponiesicherungsmaßnahmen (Basisabdichtung, doppellagige Sickerwasserspeicherbecken) verhindern die Beeinträchtigung des Bodens durch Deponiesicker- und Löschwasser.

Die von der Unteren Wasserbehörde beim Landkreis Görlitz mit Stellungnahmen vom 17. August 2021 und vom 14. Januar 2022 und vom 11. Februar 2022 formulierten Forderungen sowie die zu den erteilten Genehmigungen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss übernommen worden. Ebenso wurden die Forderungen der Oberen Wasserbehörde aus der Stellungnahme vom 15. Dezember 2021 in den Beschluss übernommen. Insoweit wird verwiesen auf die Ziffern A.VII.4. und A.VII.5. dieses Beschlusses. Das LfULG hat mit Stellungnahme vom 26. November 2021 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Entsprechende Hinweise sind in den Planunterlagen berücksichtigt worden.

Die Forderungen der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Görlitz vom 17. August 2021 haben als Nebenbestimmung unter Ziffer A.VII.7 Eingang in den Planfeststellungsbeschluss gefunden. Im Hinblick auf die Entsorgung von Deponiesickerwasser bei der SUC GmbH in Freiberg hat die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde beim Landkreis Mittelsachsen mit Stellungnahme vom 30. September 2021 dem Vorhaben zugestimmt.

Einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 59 Abs. 1 WHG zur Einleitung des Deponiesickerwassers in die chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlage der SUC GmbH in Freiberg bedurfte es nicht, da es sich bei der betreffenden Anlage um eine abfallrechtliche und nicht um eine wasserrechtlich genehmigte Anlage handelt.

Die Nebenbestimmung und Hinweise des Landesamtes für Archäologie gemäß Stellungnahme vom 28. September 2021 sind im Planfeststellungsbeschluss enthalten.

### **Keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung oder Lärm**

Zusätzliche unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm sind nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die diesbezüglichen Ausführungen oben unter „Gesundheit der Menschen“ verwiesen.

Die durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Görlitz mit Stellungnahme vom 17. August 2021 mitgeteilten Forderungen sind unter Ziffer A.VII.8. als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen worden.

## **Ziele oder Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung**

Die Belange der Raumordnung sind gewahrt.

Zwar soll das Vorhaben im Bereich eines im aktuell noch geltenden Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien 2010 ausgewiesenen Vorranggebiets für Kies und Sand KS 26 errichtet werden; hierzu ist aber bereits mit Entscheidung der LDS, Referat Raumordnung, vom 6. Februar 2013 für das geplante Vorhaben eine Zielabweichung zugelassen worden. Die Zielabweichung wird unter Einhaltung zweier Maßgaben ermöglicht. Zum einen war die Rohstoffblockierung auf den Bereich der Deponie zu beschränken. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Fachgutachten in Auftrag gegeben, um gegenüber der Oberen Raumordnungsbehörde die Einhaltung dieser Maßgabe nachzuweisen. Weiterhin ist der Bedarf an zusätzlicher Deponiekapazität in der Planungsregion Oberlausitz/Niederschlesien nachvollziehbar darzulegen. Darauf weist auch der Regionale Planungsverband Oberlausitz/Niederschlesien in seinen Stellungnahmen vom 13. April 2022 und vom 20. März 2015 hin. Diese abschließende Bedarfsprüfung und –feststellung obliegt der Planfeststellungsbehörde im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Diese Prüfung ist unter Ziffer B.II.4. dieses Beschlusses erfolgt.

In seiner Stellungnahme vom 16. Juni 2015 äußert Referat 34 der LDS, Raumordnung, trotz der erteilten Zielabweichungsentscheidung Bedenken an der Zulässigkeit des Vorhabens. Diese Bedenken beziehen sich auf die Begründung des Bedarfs für die Deponie.

Referat 34 weist insoweit auf einen Widerspruch zwischen den regional ausgerichteten, öffentlichen Interessen in Form der Erfordernisse der Raumordnung und den möglichen, überregional ausgerichteten privatwirtschaftlichen Interessen des Deponiebetreibers. Da das Abfallrecht keine raumbezogenen Einschränkungen der Abfalleinlagerung vorsehe, könne der Deponiebetreiber seine unternehmerischen Aktivitäten über den regionalen Raumbezug hinaus ausdehnen und auch nicht aus Sachsen stammende Abfälle zur Einlagerung in der „Deponie im Forst“ annehmen.

Im Ergebnis würden für den Freistaat Sachsen regionale Rohstoffvorkommen von ca. 500.000 t Kiessand nachhaltig blockiert, was einen Ressourcenverlust bedeute, hingegen werde ggf. der privaten Vorhabenträgerin erlaubt nicht nur regionale Abfälle einzulagern, sondern auch überregionale Abfälle.

Den Verlust an Rohstoffen sieht das Referat Raumordnung offenbar dann als gerechtfertigt an, wenn die Deponie zur Beseitigung der regionalen Abfälle erforderlich ist. Die Einlagerung überregionaler, insbesondere ausländischer, Abfälle wird vor dem Hintergrund der „Aufopferung“ heimischer Rohstoffvorkommen kritisch gesehen.

Zur Prüfung und Feststellung des Bedarfs für die geplante Deponie wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.II.4. dieses Beschlusses verwiesen. Bezüglich der raumordnerischen Bedenken zum Verzicht auf heimische Rohstoffressourcen zugunsten der Beseitigung ausländischer Abfälle ist auf die Nebenbestimmung unter Ziffer A.VII.13. dieses Beschlusses zu verweisen. Mit dieser Bestimmung soll gerade sichergestellt werden, dass im Hinblick auf die Daseinsvorsorge auf der „Deponie im Forst“ als Deponie der Klasse I nach DepV zumindest alle im Verbandsgebiet des RAVON anfallenden DK I-Abfälle entsorgt werden können. Mit Blick darauf, dass die Vorhabenträgerin ein privatwirtschaftlich organisiertes Unternehmen ist, wird ihr die Annahme überregionaler/ausländischer Abfälle nicht verwehrt, wohl aber prozentual an die regionalen Abfälle gekoppelt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Bedarf für die „Deponie im Forst“ gegeben. Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VII.13. dürften die Bedenken der Raumordnungsbehörde ausgeräumt sein.

### **Belange Naturschutz, Landschaftspflege, Städtebau**

Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind gewahrt.

Es wird auf die ausführliche Darstellung unter Ziffer B.II.5. des Beschlusses verwiesen. Soweit von öffentlichen Trägern wie auch von zahlreichen privaten Einwendern die Höhe der Deponie als Eingriff in das Landschaftsbild kritisiert wird, ist festzustellen, dass sich das Landschaftsbild mit dem Deponievorhaben über die Jahre tatsächlich nicht unerheblich verändern wird. Das betrifft insbesondere den Zeitpunkt, ab dem die Deponie die Baumwipfel des umgebenden Waldes überragen wird. Das dürfte zeitlich ca. die letzten fünf Jahre des avisierten Betriebszeitraums betreffen. Abschließend wird der Deponiekörper rekultiviert und begrünt werden, sodass aus größerer Entfernung ein begrünter Hügel im Landschaftsbild zu sehen sein wird. Diese dauerhafte Änderung des Landschaftsbildes dürfte keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen; der Anblick der sich in den letzten Betriebsjahren befindenden Deponie, die die Baumwipfel überragt, dürfte hingegen in der Tat eine störende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Diese Beeinträchtigung ist aber nicht dauerhaft und sie wird mit der Rekultivierung ausgeglichen. Dann wird sich der begrünte Deponiekörper in die Landschaft einfügen.

Städtebauliche Belange sind ebenfalls gewahrt.

### **Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

#### Sicherung der Erschließung

Die verkehrliche Erschließung bzw. Anbindung der „Deponie im Forst“ erfolgt über die Kreisstraße K 8434 und die sog. Tatrastraße.

Bei der sog. Tatrastraße handelt es sich um einen Weg von ca. 7 bis 10 Meter Breite, welcher im Süden an der Aufmündung zur Kreisstraße K 8434 (Hauptstraße) beginnt und im Norden an der Aufmündung zur Horkaer Straße (Gemeindeverbindungsstraße Mückenhain [Horka] / Kaltwasser [Neißeau]) endet. Er verläuft über eine Länge von ca. 2 km über das Gebiet dreier Gemeinden (Neißeau, Kodersdorf und Horka).

Fraglich war zunächst, ob es sich bei der Tatrastraße auch um eine öffentliche Straße handelte. Zwischenzeitlich ist die Öffentlichkeit der Tatrastraße durch Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Januar 2023, Az. 12 K 2238/19, festgestellt worden. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Die Gemeinde Neißeau hat Berufung dagegen eingelegt.

Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde über den Planfeststellungsantrag der Vorhabenträgerin und in diesem Zusammenhang auch über die Frage der Öffentlichkeit der Tatrastraße zu entscheiden (vgl. dazu auch Protokoll des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Bautzen vom 5. Juni 2020 zum Erörterungstermin, Az. 4 C 24/19). Die Planfeststellungsbehörde hält die Feststellungen und Ausführungen des Verwaltungsgerichts für tragfähig und überzeugend. Das Verwaltungsgericht Dresden hat festgestellt, dass die streitgegenständliche Straße gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG am

16. Februar 1993 eine betrieblich-öffentliche Straße war und damit eine öffentliche Straße i. S. d. Sächsischen Straßengesetzes ist und dass sie diesen Status auch im Nachgang nicht verloren hat. Das Verwaltungsgericht geht insbesondere deshalb von einer betrieblich-öffentlichen Straße aus, weil neben der betrieblichen Nutzung – insbesondere für Zwecke des Kiesabbaus und im Zusammenhang mit der Verfüllung von Tongruben – auch eine – nicht nur gelegentliche bzw. völlig untergeordnete – öffentliche Nutzung stattfand.

Damit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Erschließung der Vorhabensgrundstücke über die Tatrastraße als betrieblich-öffentliche Straße gesichert. Die wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke für einen Deponiebetrieb ist mit der bisherigen Nutzung für Zwecke des Kiesabbaus und der bergrechtlichen Rückverfüllung der entsprechenden Gruben vergleichbar.

Das prozessuale Risiko, dass das OVG Bautzen im straßenrechtlichen Berufungsverfahren zur Frage der Öffentlichkeit der Tatrastraße eine von der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts Dresden und der Planfeststellungsbehörde abweichende Entscheidung trifft, trägt insoweit die Vorhabenträgerin. Ein Zuwarten mit der Planungsentscheidung ist nicht angezeigt. Das Verfahren ist entscheidungsreif. Die Entscheidung ist aus Gründen der Daseinsvorsorge zeitnah zu treffen. Im Übrigen würden bei einem Zuwarten die erst aktualisierten Gutachten wieder an Aktualität verlieren und wären ein weiteres Mal zu aktualisieren.

#### Straßenverkehr und teilweiser Ausbau der Tatrastraße

Um die Ort Krauscha und Kodersdorf nicht jeweils einseitig mit dem zu erwartenden Transportverkehr durch die geplante „Deponie im Forst“ zu belasten, wurde zwischen der Vorhabenträgerin und der Straßenbehörde ein Richtungs-/ und Ringverkehr sowie ein allgemeines Transportkonzept abgestimmt und dem Antrag in der Anlage III.7 der Planunterlagen beigelegt. Das Konzept sieht für die K 8434 eine Teilung der Verkehrsströme an der Zufahrt zur Tatrastraße und damit die Verteilung (Halbierung) der Verkehrsströme für die Richtungen Krauscha und Kodersdorf vor.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) hat mit Stellungnahme vom 28. Mai 2015 keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Hingewiesen wurde auf die Notwendigkeit des Ausbaus der Tatrastraße im Anschlussbereich zur Kreisstraße.

Die Tatrastraße soll im Bereich der Einmündung von der Kreisstraße K 8434 auf einer Strecke von 100 Metern durch die Vorhabenträgerin asphaltiert werden. Diese Maßnahme dient der Sicherung des Verkehrs im Einmündungsbereich und der Verhinderung einer weiteren Verbreiterung der Straße in diesem Bereich. Die Asphaltierung bewirkt zudem, dass mit weniger Staubaufwirbelung durch den Fahrverkehr zu rechnen ist. Ausweislich der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Karten und Pläne verläuft die Tatrastraße in diesem Bereich über die Flurstücke 5, 4, 3/1, 2/1 und 1, Flur 4 der Gemarkung Kaltwasser. Die Flurstücke befinden sich überwiegend im Privateigentum und liegen im Gemeindegebiet der Gemeinde Neißeaue.

#### Bergrecht

Die mit Stellungnahmen vom 16. Juni 2015, 19. August 2021 sowie 29. November 2021 seitens des Sächsischen Oberbergamtes (SOBA) geltend gemachten bergrechtlichen Belange, die sich im Wesentlichen auf die Abstimmung der bergrechtlichen mit der ab-

fallrechtlichen Planung bezogen, sind in den aktualisierten Planunterlagen berücksichtigt.

Aktuell wird beim SOBA das Planverfahren zur Änderung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans geführt (Deponie anstelle Restsee im Ostfeld des Kiessandtagebaus Kaltwasser). Im Anschluss daran soll die Entlassung des Vorhabenstandortes, d.h. des Ostfeldes, aus der Bergaufsicht erfolgen.

#### Arbeitsschutz

Unter Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen bestehen auch seitens des Referats 52 – Arbeitsschutz – Gefahr- und Biostoffe, Gefahrgut – der LDS keine Bedenken gegen das Vorhaben gemäß Stellungnahmen vom 13. Mai 2015 und 27. Juli 2021.

#### Geobasisinformation/Vermessung

Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen hat mit Stellungnahmen vom 20. Mai 2015 und vom 14. April 2022 keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

#### Unterirdische Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Telekommunikation)

Mit Stellungnahme vom 21. April 2015 teilte die ENSO NETZ GmbH – Regionalbereich Görlitz mit, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Der Vorhabenstandort sei frei von unterirdischen Versorgungsleitungen der ENSO NETZ GmbH. Maßnahmen seien in diesem Bereich zudem nicht geplant.

Weiterhin teilte die GDMcom als beauftragtes Dienstleistungsunternehmen für die ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig (ONTRAS) und die VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig (VGS) mit Stellungnahme vom 21. April 2015 mit, dass das Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt, weshalb gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen.

Die DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH teilte mit Stellungnahme vom 3. Juni 2015 mit, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH befinden.

#### Trinkwasserversorgung

Der Trinkwasserzweckverband „Neiße-Schöps“ teilte mit Stellungnahme vom 31. März 2015 mit, dass die umliegenden Ortslagen an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen sind und Brunnenanlagen in diesem Bereich durch den Zweckverband nicht betrieben werden. Der Trinkwasserzweckverband unterhält im Bereich des Vorhabenstandorts keine entsprechenden Anlagen. Das Vorhaben liegt außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes.

#### Kampfmittelbeseitigung

Mit Stellungnahme vom 14. April 2015 hat das Polizeiverwaltungsamt – Kampfmittelbeseitigungsdienst – mitgeteilt, dass sich der geplante Deponiestandort in einem ehemaligen Kampfgebiet befindet. Eine Kampfmittelbelastung kann daher nicht ausgeschlossen werden. Konkrete Anhaltspunkte für Lagerorte von Kampfmitteln liegen dem

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) Sachsen jedoch nicht vor. Die entsprechenden Empfehlungen und Hinweise des KMBD sind als Hinweise zu diesem Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

Mit dem Stand der Technik entsprechenden Anforderungen an bauliche, betriebliche und organisatorische Maßnahmen in den Planunterlagen sowie den ergänzenden Nebenbestimmungen wurde entsprechende Vorsorge gegenüber Beeinträchtigungen der im § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter getroffen (§ 36 Abs. 1 Nr. 1b KrWG).

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Umsetzung des Vorhabens dem Grundsatz der sparsamen und effizienten Energieverwendung entgegensteht (§ 36 Abs. 1 Nr. 1c KrWG). Insbesondere wird auf der „Deponie im Forst“ kein Deponiegas anfallen, welches zu fassen wäre.

#### **6.1.2 Zuverlässigkeit des Betreibers, § 36 Abs. 1 Nr. 2 KrWG**

Der Planfeststellungsbehörde sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben.

#### **6.1.3 Fach- und Sachkunde, § 36 Abs. 1 Nr. 3 KrWG**

Die Fach- und Sachkunde des Betreibers bzw. des für die Errichtung und Leitung des Betriebs verantwortlichen Herrn Tzschoppe (Geschäftsführer der Vorhabenträgerin) ist gegeben. Ein aktueller Nachweis für die Teilnahme an einem anerkannten Fachkurselehrgang nach § 4 Nr. 2 DepV i.V.m. Anhang 5 Nr. 9 DepV vom 12. September 2023 liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Auf die organisatorischen Pflichten des Deponiebetreibers gemäß § 4 DepV wird ausdrücklich hingewiesen.

#### **6.1.4 Keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer, § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG**

Es dürfen keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer zu erwarten sein. Rechte i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG sind insbesondere das Eigentum und andere dingliche Rechte, die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit, das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sowie Fischerei- und Jagdrechte. Nachteilige Wirkungen werden insbesondere durch schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen (Jarass/Petersen, KrWG Kommentar, § 36 Rn. 54). Rein wirtschaftliche, soziale, ideelle oder sonstige rechtlich nicht geschützte Belange wie z.B. Wertminderungen, die durch die bloße Nachbarschaft zu einer Deponie entstehen, stellen kein Recht in diesem Sinne dar (aaO § 36 Rn. 56). Die nachteiligen Wirkungen müssen *zu erwarten* sein. Sie müssen nach allgemeiner Lebenserfahrung und anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich und ihrer Natur nach annähernd voraussehbar sein (aaO § 36 Rn. 57).

Nachteilige Wirkungen sind hier nicht zu erwarten bzw. werden diese durch die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss verhütet oder ausgeglichen.

Für die Errichtung der Deponie werden nur Grundstücke in Anspruch genommen, die sich im Eigentum der Vorhabenträgerin befinden. Für die weitere Inanspruchnahme von Grundstücken, die zur Umsetzung von mit der Deponieplanung einhergehenden Ver-

meidungsmaßnahmen benötigt werden, hat die Vorhabenträgerin mit den jeweiligen Eigentümern Nutzungsvereinbarungen getroffen oder entsprechende Dienstbarkeiten zur Sicherung der Inanspruchnahme bestellen lassen. Das betrifft hier insbesondere die Inanspruchnahme der Flurstücke 66, 67 und 68/1, Flur 6 der Gemarkung Horka für die Vermeidungsmaßnahme V 11- Sicherstellung der Reduktion optischer Reize für den Seeadler. Im Weiteren sind durch die Asphaltierung der Tatrastraße auf einer Strecke von 100 m ab dem Einmündungsbereich von der Kreisstraße K 8434 folgende überwiegend im Privateigentum befindliche Flurstücke betroffen: 5, 4, 3/1, 2/1 und 1, Flur 4 der Gemarkung Kaltwasser. Die Flurstücke liegen im Gemeindegebiet der Gemeinde Neißeaue, welche aufgrund der Öffentlichkeit der Tatrastraße Trägerin der Straßenbaulast im diesem Bereich ist. Durch die Asphaltierung der Tatrastraße werden weder die Privateigentümer noch die Gemeinde Neißeaue beschwert. Der Straßenausbau durch die Vorhabenträgerin in diesem Teilbereich bewirkt, dass zum einen die Gemeinde Neißeaue Finanzmittel für diesen Ausbau erspart. Zum anderen verringert sich die Staubbelastung, die der Transportverkehr bewirkt. Durch die Asphaltierung/Versiegelung werden die Privateigentümer auch nicht schlechter gestellt, als sie bisher standen. Die Tatrastraße führte offenbar seit jeher über die benannten Flurstücke. Die öffentliche Straße wurde damit auch bislang schon auf den Privatgrundstücken geduldet. Im Übrigen ist es den jeweiligen Eigentümern unbenommen von ihrem Recht aus § 8 Abs. 2 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFlBerG) Gebrauch zu machen. Ein unmittelbarer Eingriff in Eigentumsrechte kann damit ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf den Straßenausbau wird der Eingriff in das Eigentum Privater sowie der Gemeinde Neißeaue als zumutbar angesehen. Der Eingriff ist in Anbetracht der Erforderlichkeit der Abfallbeseitigungsanlage zur Absicherung der umwelt- und gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung für Abfälle der Deponieklasse I in der Region Ostsachsen hinzunehmen. Der verhältnismäßig geringe Eingriff in das Eigentum muss gegenüber dem Gemeinwohlbelang der Daseinsvorsorge zurückstehen.

Soweit Beeinträchtigungen des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, des Jagdrechts und Wertminderung von Grundstückseigentum geltend gemacht wurden, waren hier keine tatsächlichen Beeinträchtigungen nachweisbar. Verwiesen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen unter Ziffer B.II.11.17 und 11.18 dieses Beschlusses.

#### **6.1.5 Kein Entgegenstehen des Abfallwirtschaftsplans, § 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG**

Verbindliche Feststellungen des Kreislaufwirtschaftsplans für den Freistaat Sachsen, Fortschreibung 2023 stehen dem Vorhaben nicht entgegen (siehe hierzu auch Ziff. B.II.4. Planrechtfertigung – dieses Planfeststellungsbeschlusses).

#### **6.1.6 Sicherheitsleistung, § 36 Abs. 3 KrWG**

Gemäß § 36 Abs. 3 KrWG soll die zuständige Behörde verlangen, dass der Betreiber einer Deponie für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage Sicherheit im Sinne von § 232 BGB leistet oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel erbringt.

Demgemäß ist unter Ziff. A.IV. dieses Beschlusses eine entsprechende Sicherheit festgelegt worden (zur Begründung siehe auch Ziff. B.II.7. dieses Beschlusses).



## 6.2 Zulassungsvoraussetzungen nach der Deponieverordnung

Die Deponie der Klasse I ist gemäß § 3 Abs. 1 DepV so zu errichten, dass die Anforderungen nach § 3 Abs. 3 DepV sowie nach Anhang 1 der DepV an den Standort, die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem eingehalten werden.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 DepV hat der Deponiebetreiber auf der Deponie außer einem Ablagerungsbereich mindestens einen Eingangsbereich einzurichten. Er hat die Deponie gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 DepV so zu sichern, dass ein unbefugter Zugang zu der Anlage verhindert wird.

Den einzurichtenden Eingangsbereich weist die Anlage VI.5.2 – Lageplan Eingangsbereich – der Antragsunterlagen aus. Danach wird der Eingangsbereich mit einem Flügeltor (10 m) und einer Schrankenanlage an der Deponiezufahrt versehen sein. Für die Eingangskontrolle wird die an der Tatrastraße nahe der Deponiezufahrt befindliche diesbezügliche Infrastruktur (Annahmegebäude und LKW-Waage) des bestehenden Kiestagebaus Kaltwasser mitgenutzt werden. Das Deponiegelände wird vollständig eingezäunt werden.

Entsprechend den Anforderungen im Anhang 1 zur DepV kann der Standort für die Deponie als geeignet angesehen werden.

Insbesondere ist der permanent zu gewährleistende Abstand der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von mindestens 1 m eingehalten.

Im Hydrogeologischen Gutachten, Anlage II.4.1 der Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass der höchste Grundwasserstand im Planungsbereich mit einem Wiederkehrintervall von  $n > 100$  Jahren bei 179,30 m NN liegt. Im Erläuterungsbericht, Seite 37, Anlage I.1 der Antragsunterlagen ist dargestellt, dass ausgehend vom höchsten zu erwartenden Grundwasserstand von 179,30 m NHN noch diverse Sicherheitszuschläge von insgesamt 0,5 m vorgenommen werden. Das Deponieplanum und damit die Unterkante der geologischen bzw. hier der technischen Barriere liegt damit bei 179,80 m NHN. Die technische Barriere ist mit einer Mächtigkeit von mindestens einem Meter herzustellen (vgl. Anhang 1 Ziff. 2.2 DepV). Die Oberkante der technischen Barriere liegt damit bei 180,80 m und damit mehr als einen Meter über dem höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel.

Trinkwasserschutzgebiete sind im relevanten Umfeld der Deponie im Forst nicht mehr ausgewiesen. Das Trinkwasserschutzgebiet Biehain wurde mit Verordnung des LRA Görlitz vom 24. Oktober 2017 aufgehoben. Anderweitige besonders geschützte Flächen wie z. B. Naturschutzgebiete und Biotopflächen liegen nicht im relevanten Umfeld zum Vorhabensgebiet.

Es ist ein ausreichender Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung gegeben.

Die Gefahr von Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen, Erdfällen, Hangrutschen oder Lawinen auf dem Gelände besteht nicht.

Die Ableitbarkeit des gesammelten Sickerwassers im freien Gefälle aus dem Deponiekörper hinaus in die Sickerwasserspeicherbecken ist gegeben.

## 7. Begründung der Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung wird gemäß § 36 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 18 DepV gefordert.

Im Rahmen der Planfeststellung soll die zuständige Behörde gemäß § 36 Abs. 3 KrWG vom Deponiebetreiber die Leistung einer Sicherheit gemäß § 232 BGB oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage verlangen.

Gemäß § 18 Abs. 1 DepV hat der Deponiebetreiber vor Beginn der Ablagerungsphase der zuständigen Behörde die Sicherheit für die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen zu leisten, die mit dem Planfeststellungsbeschluss für die Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit angeordnet werden.

Die Sicherheitsleistung wird vorerst nur auf den ersten bauseitig fertig gestellten Deponieabschnitt BA 1 beschränkt. Grundlage der Berechnung bildet der Antrag des Deponiebetreibers, vorerst nur den ersten Bauabschnitt BA 1 mit ca. 22.300 m<sup>2</sup> Grundfläche (siehe Anlage 5.1, Blatt 1/3 des Planfeststellungsantrages) auszubauen und zu befüllen. Der Bauabschnitt BA 1 unterteilt sich wiederum in die Unterbauabschnitte BA 1.1 mit einer Grundfläche von 8.800 m<sup>2</sup> und BA 1.2 mit einer Grundfläche von 13.500 m<sup>2</sup>. Die beiden Unterbauabschnitte sollen nacheinander in Betrieb genommen werden, d. h. erst wenn der Unterbauabschnitt BA 1.1 mit Abfall befüllt wurde, soll anschließend die Inbetriebnahme des BA 1.2 erfolgen.

Die Sicherheitsleistung wird auf Antrag der Vorhabenträgerin separat sowohl für den 1. Unterbauabschnitt im Bauabschnitt 1 (BA 1.1) als auch für den 2. Unterbauabschnitt im Bauabschnitt 1 (BA 1.2) festgelegt.

Die Sicherheitsleistung umfasst sowohl die Kosten der Stilllegung als auch die Kosten der Nachsorge. Die Sicherheitsleistung beinhaltet die Bruttokosten unter Berücksichtigung der derzeit gültigen Mehrwertsteuer von 19 %.

### *Kosten der Stilllegung (Oberflächenabdichtung und Rekultivierung) 1. BA:*

Die aktualisierte Kostenschätzung (Planfeststellungsantrag, Anlage II.2) zur Stilllegung der Deponie ist hinsichtlich der angesetzten Leistungen, Mengen und Preise grundsätzlich plausibel und kann daher als Grundlage für die Ermittlung der Sicherheitsleistungen herangezogen werden. Gemäß der in Anlage II.2 des Planfeststellungsantrags vorangestellten Annahmen wurden jedoch alle Schüttgüter zur Errichtung der Oberflächenabdichtung zum Selbstkostenpreis der Vorhabenträgerin (Einheitspreis ohne Gewinn) eingepreist. Beim Wegebau wurde die Leistung zur Lieferung der Materialien (Füllboden, Tragschicht, Deckschicht) sogar vollständig auf 0,00 EUR/m<sup>3</sup> gesetzt.

Gleichfalls sind Kosten für Ausgleichsmaßnahmen nicht Bestandteil der Kostenschätzung. Gemäß der UVS (Anlage I.6 des Planfeststellungsantrags) sind zur Kompensation von Eingriffen und aus artenschutzrechtlichen Aspekten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A1, A2, A4, A5), Vermeidungsmaßnahmen (V1 – V11) und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der beeinträchtigten Fauna (CEF<sub>1</sub> – CEF<sub>5</sub>) vorgesehen. Die Ausgleichsmaßnahmen (A1, A2, A4, A5) betref-

fen die Rekultivierung der Deponieoberfläche sowie die Wiederherstellung/Rekultivierung der Bereiche der Sickerwasserspeicherbecken zum Zeitpunkt des Abschlusses der Nachsorge. Diese Maßnahmen finden Berücksichtigung bei der Ermittlung der Sicherheitsleistungen für die Stilllegung und Nachsorge. Die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind (bis auf wenige Ausnahmen) vor Beginn der Baumaßnahme bzw. betriebsbegleitend durchzuführen, so dass hierfür keine Sicherheitsleistung erforderlich wird. Die vorgenannten Ausnahmen betreffen Maßnahmen im Rahmen der Nachsorge und werden bei der Ermittlung der Sicherheitsleistung angesetzt (siehe weiter unten).

Im Falle einer etwaigen Insolvenz des Betreibers müssen die Sicherheitsleistungen so ausreichend sein, dass die Deponie im Istzustand ordnungsgemäß stillgelegt werden kann. Hierzu müsste die LDS Baufirmen beauftragen, die auch die erforderlichen Schüttgüter zu marktüblichen Einheitspreisen, in denen eine Gewinnmarge für das Bauunternehmen berücksichtigt wurde, anbieten würden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Schüttgüter der Vorhabenträgerin dann noch zum Selbstkostenpreis für die Deponiestilllegung zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund wurde die vorgelegte Kostenschätzung (Planfeststellungsantrag, Anlage II.2) bei den Leistungen zur Lieferung von Schüttgütern um die Gewinnmargen in Höhe von 9,4 %<sup>2</sup> der Einheitspreise ergänzt. Bei den Leistungspositionen zur Lieferung der Materialien für den Wegebau wurden Einheitspreise aus vergleichbaren Projekten angesetzt (siehe **Anlage 6** zum Planfeststellungsbeschluss – Kostenermittlung Stilllegung).

Da die mit dem Planfeststellungsantrag vorgelegte aktualisierte Kostenermittlung (Anlage II.2 der Antragsunterlagen) vom 22. Oktober 2021 datiert und zwischenzeitlich durch steigende Baumaterialpreise, Energiekosten und Zinsen weiterhin gestiegene Preise insbesondere in der Baubranche zu verzeichnen sind, ist eine entsprechende Berücksichtigung dieser Kostensteigerung bei der Kostenermittlung für die Sicherheitsleistung (Kosten für die Stilllegung) erforderlich.

Im Jahresdurchschnitt 2022 hat der Preis für Bauleistungen des Bauhauptgewerbes – nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (ohne MwSt.) – um 16,7 % zugelegt. Mittlerweile trat 2023 eine leichte Preisberuhigung ein. Im Februar 2023 lagen die durchschnittlichen Preise für Leistungen des Bauhauptgewerbes um 15 % über dem Niveau des Vorjahresmonats. Für das Gesamtjahr 2023 liegen die Preisprognosen für die gesamten Bauinvestitionen im Durchschnitt der Wirtschaftsforschungsinstitute bei 7,2 % (Quelle: <https://www.bauindustrie.de/zahlen-fakten/auf-den-punkt-gebracht/preisentwicklung-im-bauhaupt-gewerbe>).

Entsprechend vorgenannter Angaben wird bei der Ermittlung der Kosten für die Stilllegung ein Zuschlag für die Preissteigerungen in 2022 und 2023 in Höhe von 22 % (15 % (2022) + 7 % (2023) = 22 %) berücksichtigt.

Die damit vervollständigten Gesamtkosten für die Stilllegung der Gesamtdeponie einschließlich Baunebenkosten betragen 2.985.507,25 EUR netto bzw. bei 19 % Mehrwertsteuer 3.552.753,62 EUR brutto. Unter Berücksichtigung der einzelnen Grundflä-

---

<sup>2</sup> Die durchschnittliche Umsatzrendite von mittelständischen Unternehmen in Deutschland im Baugewerbe lag im Jahr 2020 bei 9,4 Prozent.  
(Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/261430/umfrage/umsatzrenditen-im-deutschen-mittelstand-nach-branchen/>)

chen ergeben sich aufgeteilt auf die drei Bau-/Verfüllabschnitte und die zwei Unterbauabschnitte BA 1.1 und BA 1.2 folgende Kosten:

Bauabschnitte	Grundfläche	Anteil an Gesamtfläche	Anteilige Kosten (brutto) für Stilllegung
BA1	22.300 m <sup>2</sup>	36 %	1.278.991,30 EUR
BA 1.1	(8.800 m <sup>2</sup> )	(14 %)	(497.385,51 EUR)
BA 1.2	(13.500 m <sup>2</sup> )	(22 %)	(781.605,80 EUR)
BA2	18.900 m <sup>2</sup>	31 %	1.101.353,62 EUR
BA3	20.300 m <sup>2</sup>	33 %	1.172.408,70 EUR
Summe	61.500 m <sup>2</sup>	100 %	3.552.753,62 EUR

Es ergeben sich für die Stilllegung des 1. Unterbauabschnitts im Bauabschnitt 1 (BA 1.1) Kosten in Höhe von 497.385,51 EUR und für die Stilllegung des 2. Unterbauabschnitts im Bauabschnitt 1 (BA 1.2) Kosten in Höhe von 781.605,80 EUR.

#### *Kosten der Nachsorge 1. BA:*

Bezüglich der Kosten der Nachsorge sind im Planfeststellungsantrag keine Angaben enthalten. Die Aufwandsermittlung erfolgt daher auf Basis von aktuellen Erfahrungswerten vergleichbarer Deponiestandorte im ostsächsischen Raum (siehe **Anlage 7** zum Planfeststellungsbeschluss – Kostenermittlung Nachsorge).

Gemäß § 18 Abs. 2 S. 5 DepV ist bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung ein planmäßiger Nachsorgebetrieb zu Grunde zu legen und bei Deponien der Klasse DK I von einem Nachsorgezeitraum von mindestens 30 Jahren auszugehen. Die ermittelten Nachsorgeleistungen beziehen sich ebenfalls auf den 1. und 2. Unterbauabschnitt im Bauabschnitt 1 der Deponie. Analog zur Berechnung der Stilllegungskosten wurden die Nachsorgekosten anteilig vom Gesamtnachsorgeaufwand über die Grundflächen der Unterbauabschnitte BA 1.1 und BA 1.2 ermittelt.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Deponiebetreibers ist das unbehandelte Sickerwasser der Deponie dem Zweckverband Abwasser Rothenburg/O. L. anzudienen. Gemäß Auskunft der Vorhabenträgerin liegen die derzeitigen Behandlungskosten für Sickerwasser der gleichfalls von der Vorhabenträgerin betriebenen Deponie Biehai-Kodersdorf in der Abwasserbehandlungsanlage des Zweckverbandes bei 17,81 EUR/m<sup>3</sup>. Diese Kosten sind auch für die Sickerwasserentsorgung der „Deponie im Forst“ anzusetzen. Da noch geringfügige Transportkosten berücksichtigt werden müssen, wird im Folgenden pauschal von 18,00 EUR/m<sup>3</sup> ausgegangen.

Die in Anlage 7 angegebenen Gesamtkubikmeter Sickerwasseranfall wurden unter Berücksichtigung des in der Planungsunterlage angegebenen Ablagerungszeitraumes von 15 Jahren (Anlage I.1, Kapitel 2.2) und den in Anlage II.1, Tabellen 11 und 12 der Planunterlagen enthaltenen Berechnungen zum Sickerwasseranfall ermittelt.

Bei verändertem Sickerwasseraufkommen, welches im aktiven Deponiebetrieb nachgewiesen werden kann, unterliegt der angesetzte Wert folgerichtig einer Korrektur. Eine Reduzierung der Sicherheitsleistung für die Sickerwasserbehandlung/-entsorgung in der Nachsorgephase ist durch die zeitnahe Abdichtung/Abdeckung von Deponieabschnitten nach ihrer Verfüllung möglich.

Für die weiteren Maßnahmen der Nachsorgephase wurden Pauschalkosten abgeschätzt (siehe **Anlage 7** zum Planfeststellungsbeschluss – Kostenermittlung Nachsorge).

Für die ersten zehn Nachsorgejahre werden sowohl die Kontrollbegehungen des Depo- niestandortes als auch die Pflegemaßnahmen mit zweimal jährlich angesetzt. In den Folgejahren wurden diese Maßnahmen auf einmal jährlich reduziert.

Der angesetzte Umfang des erforderlichen Mess- und Kontrollprogramms richtet sich nach den Vorgaben gemäß Anhang 5 Nr. 3.2 DepV.

Für die ersten zehn Nachsorgejahre werden jährlich zwei Grundwasser-, Sickerwasser- und Oberflächenwasseruntersuchungen angesetzt. Mit Einverständnis der zuständigen Behörde kann das Beprobungsintervall ab dem elften Nachsorgejahr auf einmal jährlich reduziert werden.

Für die ersten zehn Nachsorgejahre wurden jährliche Setzungsmessungen angesetzt. Nach dem Abklingen der Setzungserscheinungen können die Setzungsmessungen in den Folgejahren mit Einverständnis der zuständigen Behörde auf Messintervalle von drei Jahren ausgeweitet werden.

Für die gemäß UVS (Anlage I.6 des Planfeststellungsantrags) in der Nachsorgephase durchzuführenden Maßnahmen wurden ebenfalls Kosten angesetzt:

- Vermeidungsmaßnahme V6: Rückbau Reptilien- und Amphibienzaun (mit Ausnahme SW-Speicherbecken),
- CEF<sub>3</sub>-Maßnahme: dauerhafte Freihaltung einer ca. 200 m<sup>2</sup> großen Kiesfläche auf dem Flurstück 12/1,
- CEF<sub>5</sub>-Maßnahme: langfristige Pflege des Waldumbaus auf Flurstück 7.

Neben den in der Regel jährlich wiederkehrenden Kosten wie z. B. Grünpflege und Monitoringmaßnahmen werden auch zum Abschluss der Nachsorgephase einmalig anfallende Kosten für den Rückbau von baulichen Anlagen (z. B. Sickerwasserspeicherbecken, Zaun), Verkehrsflächen und Messstellen berücksichtigt. Hierfür wurden ebenfalls Pauschalen angesetzt.

Die Nachsorgekosten für die Gesamtdeponie über einen Zeitraum von 30 Jahren wurden mit 1.835.615,46 EUR berechnet. Anteilig über die Grundflächen ermittelt, ergeben sich für die Nachsorge des 1. Unterbauabschnittes im Bauabschnitt 1 (BA 1.1) Kosten in Höhe von 256.986,16 EUR und für die Nachsorge des 2. Unterbauabschnitts im Bauabschnitt 1 (BA 1.2) Kosten in Höhe von 403.835,40 EUR.

*Summe der Sicherheitsleistung:*

Aus den vorgenannten Berechnungen der Sicherheitsleistungen für die Stilllegung und Nachsorge der Unterbauabschnitte BA 1.1 und BA 1.2 ergeben sich folgende Summen:

	<b>BA 1.1</b>	<b>BA 1.2</b>
Kosten der Stilllegung	497.385,51 €	781.605,80 €
Kosten der Nachsorge	256.986,16 €	403.835,40 €
<b>Summen</b>	<b>754.371,67 €</b>	<b>1.185.441,20 €</b>
<b>Gerundete Summen</b>	<b>755.000 €</b>	<b>1.186.000 €</b>

8. Begründung der Feststellungen gem. § 21 DepV

Die Feststellungen gemäß § 21 DepV unter Ziff. A. VI. 1. – 7. dienen der Klarstellung und eindeutigen Festlegung der Mindestangaben gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1, 3 - 8 DepV.

9. Begründung der naturschutzrechtlichen Entscheidungen

9.1 Begründung der Zulassung des naturschutzrechtlichen Eingriffs

Unter Ziff. A.III.2.1 wird der mit dem Vorhaben verbundene naturschutzrechtliche Eingriff zugelassen.

Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften, hier die Planfeststellung nach § 35 KrWG, einer behördlichen Zulassung, hat die Planfeststellungsbehörde nach § 17 Abs. 1 BNatSchG die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen, das bedeutet insbesondere die Entscheidung über die Zulassung eines Eingriffs und die Entscheidung über Kompensationspflichten, im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 SächsNatSchG sind die zur Durchführung von § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen über § 17 Abs. 1 BNatSchG hinaus im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zu treffen. Das gilt allerdings nicht bei Eingriffen, die aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes durchgeführt werden sollen; in diesen Fällen findet § 17 Abs. 1 BNatSchG für die Planaufstellung entsprechende Anwendung, § 12 Abs. 4 SächsNatSchG. Die abfallrechtliche Planfeststellung nach dem KrWG ist öffentliches Fachplanungsrecht. Demnach war nach dem einschlägigen § 17 Abs. 1 BNatSchG das Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, der UNB beim Landratsamt Görlitz gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 47 Abs. 1 SächsNatSchG, herzustellen, was erfolgt ist.

9.2 Begründung der Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Unter Ziff. A.III.2.2 wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Hinblick auf die Entnahme und Umsiedlung der besonders und streng geschützten Art *Lacerta agilis* (Zauneidechse) zugelassen.

Die Zauneidechse ist in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und

Pflanzen (FFH-Richtlinie) aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG eine besonders und nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art. Für streng geschützte Arten gelten die Schutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Da das Vorhaben planfestgestellt wird, ist grundsätzlich u. a. § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG anzuwenden, nachdem das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vorliegt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Da das nun anzulegende Ersatzhabitat (FCS 1) jedoch keinen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat hat und entsprechend nicht in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ursprungshabitat steht, kann Absatz 5 Ziffer 2 nicht zur Anwendung kommen. Entsprechend war von der Vorhabenträgerin für das Nachstellen und Fangen sowie die anschließende Umsetzung eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 zu beantragen. Die Beantragung erfolgte am 27. September 2023.

Von den Verboten kann die zuständige Naturschutzbehörde nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art Ausnahmen zulassen, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Das überwiegend öffentliche Interesse ergibt sich aus dem Fehlen von Deponieraum der DK I im gesamten Verbandsgebiet des RAVON. Insoweit wird auf die entsprechende Darstellung unter Ziffer B.II.4.1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Anderweitig zufriedenstellende und zumutbare Alternativen sowohl in zeitlicher als auch räumlicher Dimension liegen aufgrund der Dringlichkeit der Schaffung neuen Deponieraumes als auch aufgrund fehlender geeigneter (bereits beeinträchtigter) Standorte, die im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, nicht vor. Im Einzelnen wird auch hier auf die Ausführungen unter Ziffer B.II.4.1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Hinsichtlich des Ersatzlebensraumes und der Umsiedlung stehen ebenfalls keine geeigneten Alternativen zur Verfügung, da alle seitens der Vorhabenträgerin verfügbaren Flächen, welche sich in räumlichen Zusammenhang zum Ursprungslebensraum befinden, bereits durch die umgesetzten CEF 1-Maßnahmen genutzt wurden und nun aufgrund ausgeschöpfter Lebensraumkapazitäten durch die Vielzahl umgesetzter Zau-neidechsen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zau-neidechse ist nicht anzunehmen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist

immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. Dies ist im vorliegenden Fall nicht anzunehmen, da bereits mit dem Abfang von mehr als 840 Individuen von der Eingriffsfläche und ein Umsetzen in das angrenzende Ersatzhabitat (CEF 1) ein Fortbestand der lokalen Population an diesem Standort gesichert ist. Eine Beeinträchtigung der Art kann überdies mit den geplanten Vermeidungsmaßnahmen effektiv reduziert werden. Die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sind zur Sicherung der Population geeignet und sichern die Kontinuität der betroffenen Lebensstätten. Darüber hinaus werden die durch das Vorhaben beeinträchtigten Flächen nach der Umsetzung des Vorhabens der Art wieder zur Verfügung stehen und zumindest zeitweilig an Attraktivität für die Zauneidechse gewonnen haben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Artpopulationen in der kontinentalen Region durch das Vorhaben ist nicht zu befürchten.

Das Vorhaben steht somit der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der europarechtlich geschützten Zauneidechse nicht entgegen.

Bei Umsiedlungsaktionen in ein neues Ersatzhabitat ist damit zu rechnen, dass es zu Verletzungen oder gar Tötungen einzelner Individuen kommen kann. Dies ist nach der „Freiberg“-Entscheidung (BVerwG-9 A 12.10, vom 14.07.2011 7) nicht von der Freistellung des § 44 Abs. 5 BNatSchG gedeckt und bedarf somit einer Ausnahmeentscheidung.

Die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG war somit im pflichtgemäßen Ermessen zu erteilen.

Die auflösende Bedingung, dahingehend, dass die Entnahme und Umsiedlung innerhalb von drei Jahren zu beginnen hat, ist geeignet, erforderlich und angemessen, um ein Auslösen erneuter Verbotstatbestände auf Grund der Phänologie der Zauneidechse sowie einer zwischenzeitlichen Veränderung der Habitatstrukturen zu vermeiden.



## 10. Begründung der Nebenbestimmungen, Erlaubnisse und eingeschlossener öffentlich-rechtlicher Zulassungen

### 10.1 Deponiebau

Zu NB 1.1:

Die Ausführungsplanung bildet die Arbeitsgrundlage für die Bauüberwachung durch die LDS. Da die Arbeiten zum Abschluss des ersten Deponieabschnitts frühestens einige Jahre nach dessen Errichtung erfolgen, kann die Ausführungsplanung für den Abschluss zu diesem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Zu NB 1.2:

Im Rahmen der Standsicherheitsberechnungen (Anlage II.3.1 der Planunterlagen zum Planfeststellungsantrag) wurden anhand von Erfahrungswerten Annahmen für die bodenmechanischen Kennwerte der einzusetzenden Materialien des Basis- und Oberflächenabdichtungssystems getroffen. Die angesetzten Kennwerte sind durch Laborversuche nachzuweisen.

Im Ergebnis der Standsicherheitsberechnungen (Anlage II.3.1 der Planunterlagen zum Planfeststellungsantrag) wird unter Punkt 7 (Seite 41) gefordert, dass die Vorgaben der Reibungswiderstände für die einzelnen Schichten der Abdichtungssysteme Mindestanforderungen bilden und im Zuge der weiteren Bauausführung zu bestätigen sind. Hierzu sind Scher- und Reibungsversuche mit den zum Einsatz kommenden Baustoffen durchzuführen. Anhand dieser Ergebnisse ist in der Bauausführung ein erneuter Standsicherheitsnachweis zu führen, in welchen dann auch die Einwirkungen im Rahmen der Bautätigkeit (Bemessungssituation BS-T) projektbezogen erfasst werden.

Der Standsicherheitsnachweis beschränkt sich im Nachweis der Standsicherheit auf den Nachweis des Endzustandes und ständig einwirkende Lasten. Die Betrachtung der Standsicherheit im Betriebszustand mit zusätzlichen Verkehrslasten wurde bisher nicht vorgenommen

Zu NB 1.3:

Ein Übersichtsplan mit Darstellung aller Messstellen zur Überwachung der Deponie (Grundwasser, Sickerwasser, Oberflächenwasser, Setzungen) ist nicht Bestandteil der Antragsunterlagen. Mit dem Übersichtsplan soll der Zustand zum Zeitpunkt der Entlassung in die Nachsorge widerspruchsfrei dargestellt werden.

Zu NB 1.4:

Ein Kontrollfeld ist gemäß Anhang 1 Pkt. 2.3 DepV erforderlich. Mit der GDA-Empfehlung E 5-7 wird diese Forderung hinsichtlich Planung, Herstellung und Betrieb von Kontrollfeldern fachlich untersetzt. Im Erläuterungsbericht Nr. 6.3 und in Anlage IV.4.1 der Antragsunterlagen wird die Errichtung eines 300 m<sup>2</sup> großen Kontrollfeldes zwar vorgesehen, jedoch fehlen bisher konkrete Angaben zu dessen konstruktiver/baulicher Ausführung.

Zu NB 1.5:

Die Gewährleistung der behördlichen Überwachung nach § 16 Abs. 1 Sächs-KrWBodSchG i. V. m. § 2 Nr. 8 SächsKrWBodSchZuVO erfordert die rechtzeitige Benachrichtigung durch den Vorhabensträger. Die Nebenbestimmungen sichern diesen Informationsfluss.

Zu NB 1.6:

Entsprechend Anhang 1 Pkt. 2.1 DepV ist die Herstellung der technisch herzustellen geologischen Barriere sowie der Komponenten der Abdichtungssysteme in der Vorfertigung und während der Bauausführung einem Qualitätsmanagement zu unterwerfen. Die Qualitätssicherung erfolgt mittels Eigen- und Fremdprüfungen sowie der behördlichen Überwachung. Die fremdprüfende Stelle ist mit der LDS abzustimmen. Entsprechend Anhang 1 Pkt. 2.1 DepV bedarf der Qualitätsmanagementplan der Zustimmung der LDS. In den Qualitätsmanagementplan müssen die Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses einfließen, damit er als Grundlage für die Bauüberwachung dienen kann.

Zu NB 1.7:

Zwingende Voraussetzung für die Funktionalität des Entwässerungssystems ist die Vermeidung von Setzungsunterschieden des Deponieplanums, d. h. der Deponiebasis und der Dammböschungen. Die Qualitätskontrolle erfolgt über die Kenngröße des Verformungsmoduls, welches engmaschig (also flächendeckend bzw. je Lage) nachzuweisen ist. Der Wert von 45 MN/m<sup>2</sup> entspricht dem Antrag.

Zu NB 1.8:

Lt. Erläuterungsbericht, Kap. 5.1, Abb. 3 „Regelaufbau der geologischen Barriere und des Basisabdichtungssystems“ der Antragsunterlagen sowie lt. Anlage IV.4.3 „Regeldarstellung Oberflächenabdichtung“ der Antragsunterlagen werden die Abdichtungselemente aus mineralischem Dichtungsmaterial hergestellt.

Deponieabdichtungen einschließlich Ersatz der geologischen Barriere müssen nach dem anerkannten Stand der Technik errichtet werden. Ortsnah oder anderweitig gewonnener Dichtungston ist nach BQS 2-1 Nr. 2 als natürlicher mineralischer Baustoff grundsätzlich geeignet, wenn die Gewinnung qualitätsüberwacht wird, sich durch Angabe geeigneter Merkmale eindeutig kennzeichnen lässt und die Bandbreite der Parameter des Tons ein gleichartiges bodenmechanisches und hydraulisches Verhalten garantiert.

Zur Eignungsprüfung des mineralischen Dichtungsmaterials sind die Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 1-0, 2-1, 2-2 sowie 5-1, 5-2 anzuwenden.

Nach Anhang 1. Nr. 2.1.1 DepV muss der Nachweis der Funktionalität der Einzelkomponenten wie auch des Gesamtsystems über einen Zeitraum von 100 Jahren nachgewiesen werden.

Zu NB 1.9:

Gemäß Anhang 1 Nr. 2.2 Tabelle 1 DepV soll für die Deponieklasse I die Dicke der Basis-Entwässerungsschicht mindestens 50 cm betragen. Die DIN 19667, auf die Bezug genommen wird, fordert in den unteren 30 cm grobkörnigen Kies (Rundkorn) bzw. doppelt gebrochenen Splitt der Korngruppe 16/32 und zur Vervollständigung der 50 cm eine weitere mineralische Schicht mit Durchlässigkeitsbeiwerten im Einbauzustand von  $k_f \geq 1 \times 10^{-2}$  m/s, so dass langfristig ein Durchlässigkeitsbeiwert von  $k_f \geq 1 \times 10^{-3}$  m/s nicht unterschritten wird.

In Übereinstimmung mit der GDA E2-14 lässt die DepV auch geringere Schichtdicken und andere Körnungen zu, wenn der Nachweis erbracht wird, dass langfristig kein Wassereinstau in den Deponiekörper stattfindet.

Beantragt wurde gemäß Erläuterungsbericht Nr. 5.1 und Nr. 5.2.4 der Antragsunterlagen eine Entwässerungsschicht von 30 cm aus grobkörnigem Kies bzw. Splitt gemäß DIN 19667 mit Durchlässigkeitsbeiwerten von  $k_{f, \text{Einbau}} \geq 1 \times 10^{-1}$  m/s und  $k_{f, \text{Langfrist}} \geq 1 \times 10^{-2}$  m/s.

Der Antragsteller weist in der hydraulischen Berechnung in Anlage II.1 Nr. 2.4.4 der Antragsunterlagen nach, dass bei einer Dicke von 30 cm langfristig kein Wassereinstau in den Deponiekörper stattfindet. Ergänzt wird die Entwässerungsschicht mit einer weiteren 20 cm mächtigen filterstabilen mineralischen Trennschicht, um einem Transport von Feinmaterial in die Entwässerungsschicht (Kolmation der Entwässerungsschicht) vorzubeugen. Damit wird der Forderung in Nr. 4.3.3 der GDA E2-14 nach einer Filterschicht entsprochen.

Abweichend von den Anforderungen nach Nr. 4.3.1 der GDA E2-14 soll die Entwässerungsschicht erhöhte Durchlässigkeitsbeiwerte von  $k_{f, \text{Einbau}} \geq 1 \times 10^{-1}$  m/s,  $k_{f, \text{Langfrist}} \geq 1 \times 10^{-2}$  m/s aufweisen, um die Gleichwertigkeit der von 15 m auf maximal 35 m vergrößerten Zulaufängen im geplanten Basisentwässerungssystem zu erreichen. Diese Gleichwertigkeit wurde ebenfalls gemäß der hydraulischen Berechnung in Anlage II.1 Nr. 2.4.4 der Antragsunterlagen nachgewiesen.

Zu NB 1.10:

Die im Rahmen der hydraulischen Berechnungen (Anlage II.1 der Antragsunterlagen), Kapitel 3.5 (Dränwasserfassung und -ableitung) verwendeten Durchlässigkeitsbeiwerte beruhen auf Annahmen, welche bei Vorlage der Bodenkennwerte der tatsächlich zum Einbau gelangenden Materialien (Ober- und Unterböden der Rekultivierungsschicht, Entwässerungsschicht) zu verifizieren sind. Die Berechnung zum Nachweis der Aufstauhöhe in der Entwässerungsschicht ist dann zu wiederholen.

Zu NB 1.11:

Die Errichtung eines Probefeldes wird gemäß Anhang 1 Nr. 2.1 DepV gefordert.

Zu NB 1.12:

Die Nebenbestimmung begründet sich in der Notwendigkeit, die berechnete Versickerungsleistung nach DWA-A 117 und 138 der Muldenrigolen mittels Hydrauliknachweis durch bodenmechanische Untersuchungen vor der Bauausführung zu überprüfen. Somit soll sichergestellt werden, dass die Durchlässigkeitswerte, die laut hydrogeologischen Gutachten (Anlage II.4 der Antragsunterlagen) am Standort vorliegen, vor Bau-

beginn nachgewiesen werden. Bei abweichenden Werten ist bei Bedarf die Bauausführung anzupassen oder falls notwendig ein Bodenaustausch mit durchlässigem Material entsprechend den Vorgaben der DWA-A 138 bzw. 117 vorzunehmen.

Zu NB 1.13:

Dies dient der Nachvollziehbarkeit in Bezug auf Quantität und Qualität der eingebauten mineralischen Massen.

Zu NB 1.14:

Für die Eignungsbeurteilung von Baustoffen, Abdichtungskomponenten und Abdichtungssystemen, für die die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) keine Zulassungen auf der Grundlage der DepV erteilt, definieren die Länder Prüfkriterien und legen Anforderungen an den fachgerechten Einbau sowie an das Qualitätsmanagement in bundeseinheitlichen Qualitätsstandards fest (Anhang 1 Nr. 2.1.2 DepV).

Gemäß Bundeseinheitlichem Qualitätsstandard 8-1 „Rohre, Schächte Bauteile“ stellt die SKZ/TÜV-LGA Güterichtlinie „Rohre, Schächte und Bauteile auf Deponien“ den Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard für Rohre, Schächte und Bauteile dar. Rohre, Schächte und Bauteile, die nach der vorliegenden Güterichtlinie hergestellt, geprüft und eingebaut werden, erfüllen die Anforderungen an den Stand der Technik im Sinne der DepV.

Gemäß der Planunterlage (Anlage I.1 – Erläuterungsbericht und Abschnitt IV, Anlagen 2,3, 2.5, 2.6) sind die Sickerwasserleitungen außerhalb des Abdichtungsbereiches des Deponiekörpers nur als einwandige Rohrleitungen vorgesehen. Dies entspricht nicht den Vorgaben der SKZ/TÜV-LGA Güterichtlinie und damit nicht dem Stand der Technik. Gemäß SKZ/TÜV-LGA Güterichtlinie hat die Ableitung des Sickerwassers ab dem Durchdringungsbauwerk außerhalb des Deponiekörpers über doppelwandige, kontrollierbare Rohrleitungen (Doppelrohrsystem) zu erfolgen.

Zu NB 1.15:

Zur Gewährleistung der behördlichen Überwachung durch die LDS ist eine rechtzeitige Benachrichtigung durch den Vorhabenträger erforderlich. Die Nebenbestimmung sichert diesen Informationsfluss.

Zu NB 1.16:

Zur Dokumentation der Baumaßnahme - im Zusammenhang mit den Bauabnahmen sowie der Schlussabnahme nach Abschluss der Deponie - und um eine nachhaltige Sicherung der Deponie in der Nachsorgephase gewährleisten zu können, werden die Abschlussdokumentationen benötigt.

## 10.2 Deponiebetrieb

Zu NB 2.1:

Gemäß § 5 DepV darf der Deponiebetreiber die Deponie oder einen Deponieabschnitt erst in Betrieb nehmen, wenn die zuständige Behörde die für den Betrieb erforderlichen

Einrichtungen abgenommen hat. Die fachtechnische Bauabnahme erfordert die rechtzeitige Benachrichtigung durch den Verpflichteten.

Zu NB 2.2:

§ 3 Abs. 3 DepV schreibt neben dem Ablagerungsbereich mindestens die Einrichtung eines Eingangsbereiches vor. Es ist geplant, die bereits bestehenden infrastrukturellen Einrichtungen des Eingangsbereiches des Kiessandtagebaus Kaltwasser weiter- bzw. mitzunutzen. Die mit der Inbetriebnahme der „Deponie im Forst“ einhergehenden Änderungen in der Verkehrsführung und Logistik erfordern eine eindeutige Kennzeichnung der jeweiligen Bereiche.

Zu NB 2.3:

Die Nebenbestimmung dient der Klarstellung. Der Abfallannahmekatalog wurde antragsgemäß zugelassen.

Zu NB 2.4:

Nach Anhang 5 Nr. 4 Ziffer 4 DepV ist die Deponie so aufzubauen, dass keine nachteiligen Reaktionen der Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe untereinander oder mit dem Sickerwasser erfolgen. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass Temperaturentwicklungen im Deponiekörper nicht zu Beeinträchtigungen der deponietechnischen Einrichtungen führen.

Eine Schichtstärkenbegrenzung auf 1 m soll mögliche exotherme Reaktionen wirksam eingrenzen.

Die „Deponie im Forst“ ist von Waldflächen umgeben. Bei der Anlieferung noch heißer Brandaschen kann es zu Verwehungen bzw. Funkenflug kommen. Zur Verhinderung möglicher Waldbrandgefahren dürfen Aschen und Schlacken nur in geeigneten, d. h. geschlossenen oder abgeplanten Transportfahrzeugen antransportiert und erst im erkalteten Zustand abgekippt werden.

Zu NB 2.5:

Die Monobereiche für Asbestabfälle sind bestandsplanmäßig so zu erfassen, dass ihre Lage im Abfallkörper auch zukünftig nachvollziehbar ist. Eine mögliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser ist seitens der eingelagerten Asbestabfälle nicht zu besorgen, sofern zusätzliche Schadstoffbelastungen ausgeschlossen werden können. Die mögliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft erfordert jedoch besondere Vorkehrungen, insbesondere hinsichtlich des Arbeitsschutzes vor Ort.

Da das Betriebshandbuch und die Betriebsordnung den ordnungsgemäßen Betriebsablauf regeln, sind auch die Maßnahmen zum Umgang mit asbesthaltigen Abfällen aufzunehmen.

Zu NB 2.6:

Die Anforderung basiert auf § 13 Abs. 6 DepV.

Die „Deponie im Forst“ ist in drei Deponieabschnitte unterteilt. Die Verfüllung der ersten beiden Deponieabschnitte kann technologisch nur unvollständig erfolgen, da der mittlere Teil der Deponie erst im Endstadium verfüllt werden kann. Die Abschnitte werden

jedoch teilgesichert und verbleiben über Jahre in diesem Zustand, sodass von einem temporären Verfüllungsabschluss ausgegangen werden kann.

Zu NB 2.7:

Betriebsordnung, Betriebshandbuch und Maßnahmeplan sind in der Genehmigungsplanung nicht enthalten. Betriebsordnung und Betriebshandbuch sind nach § 13 Abs. 1 DepV verbindlich vorgeschrieben.

Maßnahmepläne bedürfen gemäß § 12 Abs. 4 DepV der Zustimmung der LDS.

Zu NB 2.8:

Das Abfallkataster ist nach § 13 Abs. 2 DepV in Verbindung mit Anhang 5 Nr. 1.3 DepV einzurichten.

Das Deponieraster in Anlage IV.5 der Antragsunterlagen weist Rastergrößen von 20 m x 20 m (400 m<sup>2</sup>) auf. Damit wird die Vorgabe in Anhang 5 Nr. 1.3 DepV eingehalten. Die Abfallhöhe im Raster soll 2 m nicht überschreiten.

Zu NB 2.9:

Das Betriebstagebuch ist nach § 13 Abs. 3 DepV in Verbindung mit Anhang 5 Nr. 1.4 DepV einzurichten.

Zu NB 2.10:

Die Anforderungen an das Personal und an dessen Weiterbildung und Schulung resultieren aus § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 DepV. Die für die Leitung verantwortlichen Personen haben nachweislich alle zwei Jahre an anerkannten Lehrgängen nach Anhang 5 Nr. 9 DepV teilzunehmen. Die fachspezifische Fortbildung des sonstigen Deponiepersonals hat der Anlagenbetreiber aller vier Jahre sicherzustellen.

Dies ist gegenüber der LDS zu belegen, um die Einhaltung der entsprechenden Anforderung der DepV nachzuweisen.

### 10.3 Deponieüberwachung, Kontrollen, Messungen

Zu NB 3.1:

Entsprechend § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KrWG hat der Deponiebetreiber Mess- und Überwachungsmaßnahmen vorzunehmen. Deren Anforderungen richten sich nach § 12 Abs. 3 DepV, d. h. es sind grundsätzlich Messungen und Kontrollen nach Anhang 5, Ziffer 3.2 DepV unter Beachtung der Vorgaben im Merkblatt LAGA M 28 durchzuführen.

Gemäß Merkblatt LAGA M 28 sollen die Grund-, Sicker- und Oberflächenwasseruntersuchungen in einem festgelegten Zeitrahmen mit unterschiedlichen Untersuchungsumfängen (Parameterpakete BS [Standardprogramm] und BÜ [Übersichtsprogramm]) durchgeführt werden. Anhand der Ergebnisse aus dem umfangreichen Übersichtsprogramm wird ein an die jeweilige Deponie angepasstes Standardprogramm zusammengestellt. Dieses Standardprogramm stellt einen Auszug aus dem Übersichtsprogramm dar und dient der regelmäßigen Kontrolle.

Die zur Deponierung zugelassenen Abfälle haben bei Einhaltung der Zuordnungswerte einen sehr geringen Organikanteil, so dass keine relevanten Mengen an Deponiegas entstehen können. Regelmäßige Gasuntersuchungen sind somit nicht erforderlich.

Zu NB 3.2:

§ 13 Abs. 5 DepV verpflichtet den Betreiber zur Vorlage von Jahresberichten. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 12 DepV ist dies im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben. Der Umfang der Informations- und Dokumentationspflichten richtet sich nach Anhang 5 Nr. 2 DepV.

Zu NB 3.3:

Laut den Planunterlagen soll am Deponiestandort auf die Einrichtung einer Wetterstation zur Messung der kompletten meteorologischen Parameter gemäß Anhang 5, Nr. 3.2, Tabelle (Nr. 1.1 – 1.4) DepV verzichtet werden und nur die Messung des Parameters Niederschlag erfolgen. Bezüglich der anderen Parameter will die Vorhabenträgerin auf die Wetterdaten der Station Görlitz des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zurückgreifen.

Gemäß Anhang 5 Nr. 3.1 Pkt. 5 DepV kann auf die Datenerfassung von meteorologischen Messstationen an einem vergleichbaren Standort in der Umgebung des Deponiestandes zurückgegriffen werden. Die von der Vorhabenträgerin vorgesehene DWD-Station Görlitz ist ca. 13 km vom geplanten Deponiestandort entfernt. Inwieweit die meteorologischen Daten der Wetterstation Görlitz mit denen vom Deponiestandort vergleichbar sind, ist von der Vorhabenträgerin in geeigneter Form nachzuweisen. Hierzu zählt z.B. eine Stellungnahme des DWD mit einer entsprechenden Aussage. Sollte die Vergleichbarkeit gegeben sein, so ist vom DWD des Weiteren zu bestätigen, dass die gemäß Anhang 5, Nr. 3.2, Tabelle (Nr. 1.1 – 1.4) DepV geforderten Parameter in der Station Görlitz tatsächlich gemessen werden.

Zu NB 3.4:

Die Setzungsmessungen ergeben sich aus dem Mess- und Kontrollprogramm gemäß Anhang 5 Nr. 3.2 Tabelle Nr. 4 DepV. In der Antragsunterlage sind keine Angaben zu Anzahl und Lage der Setzungspegel enthalten.

Zu NB 3.5:

Die regelmäßige Kamerabefahrung des Sickerwasserfassungssystems ist ein unverzichtbares Kontroll- und Wartungsinstrument zur reibungslosen Fassung und Abführung der Deponiesickerwässer. In der Antragsunterlage (Erläuterungsbericht, Kap. 9) wird nur die Kamerabefahrung der Sickerrohre im Basisentwässerungssystem vorgesehen. Es ist jedoch erforderlich, dass auch die Sickerwassertransportleitungen zwischen den Kontrollschächten und den Sickerwasserspeicherbecken kontrolliert und gereinigt werden.

Die Häufigkeit der Temperaturmessungen ergibt sich aus der Fußnote 9 der Tabelle in Anhang 5 Nr. 3.2 DepV.

## 10.4 Monitoring – Grundwasser, Sickerwasser, Oberflächenwasser

### **10.4.1 Begründung der Nebenbestimmungen zum Grundwasser-Monitoring**

Zu NB 4.1.1:

Die Nullmessung vor Beginn des Deponiebetriebes soll die Ausgangssituation bezüglich der Grundwasserbeschaffenheit dokumentieren und dient der Festlegung der Auslöseschwellen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 14 DepV.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 14 DepV sind in der Planfeststellung zur Errichtung einer Deponie Auslöseschwellen festzulegen. Diese Auslöseschwellen sind gemäß § 12 Abs. 1 DepV vor Beginn der Ablagerungsphase unter Berücksichtigung der jeweiligen hydrogeologischen Gegebenheiten am Standort der Deponie und der Grundwasserqualität auszuweisen.

Da es sich um eine Deponie-Neuanlage handelt, deren bauliche Errichtung bis zum Planfeststellungsbeschluss noch aussteht und bisher noch keine geeigneten Grundwassermessstellen gemäß Anhang 5 Nr. 3.1 Pkt. 1 DepV zur Verfügung stehen, wird die Festlegung der Auslöseschwellen nach Herstellung dieser geeigneten Grundwassermessstellen und Vorliegen der Ergebnisse der Nullmessung (vor dem Beginn der Ablagerungsphase) unter Berücksichtigung der erwarteten Sickerwasserzusammensetzung erfolgen.

Die Auslöseschwellen können bei Vorliegen weiterer Kenntnisse angepasst oder neu festgelegt werden.

Die Grundwasseruntersuchungen sind vor Inbetriebnahme der Deponie sowie im ersten Jahr des Betriebes als Übersichtsprogramm nach Merkblatt LAGA M 28, Anhang 2 durchzuführen, damit der standortkonkrete Ausgangszustand ausreichend gut dokumentiert wird (vgl. LAGA M 28, Kapitel 4). Da die Beschaffenheit des Grundwassers räumlichen und (jahres)-zeitlichen Schwankungen unterliegt, kann nicht erwartet werden, dass mit einer einmaligen Untersuchung ein repräsentatives Beschaffenheitsbild ermittelt wird. Nach Vorlage dieser Ergebnisse wird durch die LDS das Standardprogramm abgeleitet.

Zu NB 4.1.2:

Das DVGW-Arbeitsblatt W 129 empfiehlt alle fünf bis zehn Jahre die Durchführung hydraulischer Tests. Die regelmäßige Durchführung von technischen Eignungsprüfungen an GWM dient der Qualitätssicherung, da nur funktionstüchtige GWM den Anforderungen an eine ziel- und ergebnisorientierte Grundwasserüberwachung zur Ermittlung belastbarer und repräsentativer Grundwassermessdaten gerecht werden. Das ist im konkreten Fall umso wichtiger, da es sich um entscheidungsrelevante GWM zur Überwachung der Deponie handelt.

### **10.4.2 Begründung der Nebenbestimmungen zum Sickerwasser-Monitoring**

Zu NB 4.2.1:

Gemäß Anhang 5 Nr. 3.2 DepV, lfd. Nr. 2.1 in der Tabelle, ist die Sickerwassermenge in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase täglich als Tagessummenwert zu erfassen. Eine Mengenerfassung allein auf Basis der Dokumentation der Sickerwasserabtransporte, wie im Erläuterungsbericht unter Kap. 9 der Antragsunterlagen angegeben, ist



hierfür nicht ausreichend, da in Abhängigkeit vom Sickerwasseranfall davon auszugehen ist, dass nicht im gesamten Ablagerungszeitraum täglich Sickerwasserabtransporte erforderlich werden.

Zu NB 4.2.2:

Untersuchungen zur Zusammensetzung des Sickerwassers sind einerseits

- im Rahmen der Deponieüberwachung im Zusammenhang mit den abfallrechtlichen Betreiberpflichten (Eigenüberwachung) und andererseits
- zur Überwachung wasserrechtlicher Anforderungen an die Ableitung/ Entsorgung von Sickerwasser (Abwasser)

erforderlich.

In Tabelle 4 des Erläuterungsberichtes der Antragsunterlagen ist bisher die Überwachung der Sickerwasserzusammensetzung (Beschaffenheit) ausschließlich im Rahmen wasserrechtlicher Entscheidungen vorgesehen. Ein Sickerwasser-Monitoring, dass die abfallrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Überwachung von Deponien umsetzt, d. h.

– ein Mess- und Kontrollprogramm entsprechend Anhang 5 Nummer 3.2 DepV lfd. Nr. 2.2 in der Tabelle unter Beachtung des Merkblattes LAGA M 28 –

fehlt und ist daher im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen.

Die Sickerwasseruntersuchungen sind im ersten Jahr des Betriebes als Übersichtsprogramm nach Merkblatt LAGA M 28, Anhang 1 durchzuführen, um ausreichend repräsentative Analysen für die Festlegung des Standardprogramms zu erhalten. Da die Zusammensetzung des Sickerwassers abfallspezifischen Besonderheiten unterliegt, kann nicht erwartet werden, dass mit einer einmaligen Untersuchung ein repräsentatives Beschaffenheitsbild ermittelt wird.

#### **10.4.3 Begründung der Nebenbestimmung zum Oberflächenwasser-Monitoring**

Zu NB 4.3.1:

Gemäß Anhang 5 Ziffer 3.2 DepV, Fußnote 1 zur Tabelle, sind die zur Untersuchung des Oberflächenwassers zu messenden Parameter in der Deponiezulassung festzulegen. Hierbei ist das LAGA-Merkblatt M 28 zu beachten.

Davon unberührt bleiben Forderungen im Zusammenhang mit den erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen bzw. Genehmigungen.

Zu NB 4.3.2:

Diese Nebenbestimmung begründet sich in der Wahrnehmung der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG.

#### **10.4.4 Begründung der Nebenbestimmung zur Dokumentation im Jahresbericht**

§ 13 Abs. 5 DepV verpflichtet den Betreiber zur Vorlage von Jahresberichten. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 12 DepV ist dies im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben. Der Umfang der Informations- und Dokumentationspflichten richtet sich nach Anhang 5 Nr. 2 DepV.

Die Forderungen zum Dokumentationsumfang des Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser-Monitorings dienen der Klarstellung der erforderlichen Unterlagen und Auswertungen.

#### 10.5 Wasserrecht

##### **10.5.1 Begründung der Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des bei der Oberflächenentwässerung des Deponiekörpers anfallenden nicht verunreinigten Niederschlagswassers in das Grundwasser sowie Begründung der Erlaubnis selbst**

Gegenstand der Erlaubnis ist die Einleitung von gesammelten, nicht kontaminierten Niederschlags- und Dränwasser durch die Vorhabenträgerin in das Grundwasser gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

Die erlaubte Gewässernutzung dient der Ableitung des auf der Deponieoberfläche und in der Dränschicht der Deponieoberflächenabdichtung anfallenden nicht belasteten Niederschlagswassers bzw. Dränwassers in das Grundwasser. Das Niederschlagswasser wird über eine Entwässerungsmulde im Böschungsbereich und Raubettrinnen in eine Randmulde entlang der Deponiefußlinie abgeführt, das anfallende Dränwasser der Entwässerungsschicht wird direkt in die Randmulde entwässert. Von den Tiefpunkten der Randmulde erfolgt die Überleitung zu den dezentralen Versickerungsanlagen (Muldenrigolen).

Die Größe des Einzugsgebietes beträgt 6,77 ha. Die Versickerungsmenge von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser beträgt, bezogen auf das Bemessungsniederschlagsereignis ( $r_{15(0,2)} = 199,10 \text{ l/s*ha}$ ), 429,22 l/s. Für die Versickerung sollen acht Muldenrigolen-Systeme (MR 1-8) errichtet werden:

Mulden-Rigolen-System	Größe Einzugsgebiet	Muldenvolumen (geplant)	Muldenvolumen (erforderlich)	Rigolenlänge (geplant)	Rigolenlänge (erforderlich)
Maßeinheit	ha	m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>	m	m
MR 1	0,72	94,0	93,79	87,0	84,1
MR 2	0,80	97,0	96,7	66,0	65,5
MR 3	0,86	115,0	102,7	87,0	82,9
MR 4	0,76	95,0	93,5	87,0	86,0
MR 5	0,74	92,0	91,14	87,0	85,2
MR 6	1,36	157,0	156,4	112,0	108,0
MR 7	0,73	91,0	90,17	87,0	84,7
MR 8	0,81	105,0	99,87	63,5	61,4

Die im Planungsgebiet angetroffenen lithologischen Verhältnisse lassen die Versickerung von Niederschlagswasser über die ungesättigte Bodenzone zu. Die anstehenden

Sedimente (glazifluviatile, saalekaltzeitliche Sande/Kiese – gfQS1n) weisen kf-Werte von  $10^{-3}$  bis  $10^{-5}$  m/s auf, die für eine regelgerechte Versickerung ausreichend sind. Gemäß den Forderungen des ATV-DVGW-Regelwerkes A 138 soll die Mindestmächtigkeit des Sickertraumes von der Unterkante der Versickerungsanlage, bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand, 1 m betragen. Letzteres wurde standortkonkret nachgewiesen.

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 13 WHG i. V. m. § 48 WHG. Sie sind erforderlich, um das durch die Errichtung und den Betrieb der Versickerungsanlage entstehende Gefährdungspotential auf ein Minimum zu reduzieren und dadurch das Schutzgut Grundwasser zum Wohl der Allgemeinheit vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Zudem werden die Voraussetzungen für die in § 107 SächsWG geregelte behördliche Gewässeraufsicht geschaffen und deren Durchführung gesichert.

#### **10.5.2 Begründung der Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der drei Sickerwasserspeicherbecken und der Genehmigung selbst**

Bau und Betrieb von Abwasseranlagen bedürfen gemäß § 60 WHG der wasserrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 55 Abs. 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Unter den Begriff Abwasseranlagen fallen alle Anlagen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere solche, die zum Sammeln, Fortleiten, Einleiten von Abwasser. Damit schließt die wasserrechtliche Genehmigung auch die geplanten Druckrohrleitungen und Sammelschächte mit ein, da diese Anlagenteile unerlässlich sind, um den Betrieb der Sickerwasserspeicherbecken sicherzustellen.

Abwasseranlagen sind gemäß § 60 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

Zu NB 5.2.1:

Die Sickerwasserspeicherbecken werden mit einem Bauprodukt abgedichtet, welches in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zum Einsatz gelangt. Dabei handelt es sich um eine Dichtungsbahn gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.21-215. Um einen ordnungsgemäßen Einbau und Betrieb zu gewährleisten ist gemäß Punkt 4.2 der abZ Z-59.21-215 eine Inbetriebnahme Überprüfung durch den Sachverständigen nach AwSV durchzuführen. Durch die Nebenbestimmung wird gewährleistet, dass der ordnungsgemäße Einbau und Betrieb auch bei der Abwasseranlage gewährleistet wird.

Zu NB 5.2.2:

Der wechselseitige Betrieb der Sickerwasserspeicherbecken gewährleistet einen qualitativ gleichmäßigen Zufluss zur Kläranlage. Erfolgt nach der Beprobung die weitere Sickerwassereinleitung in das Becken, ist nicht gewährleistet, dass die Zulaufqualität den gemessenen Werten entspricht.

Zu NB 5.2.3:

Um die chemische Beständigkeit der Folie zu gewährleisten, sind Abwässer von der Einleitung auszuschließen, die zu einer Beschädigung führen könnten, beispielsweise Sickerwässer von anderen Deponien.

Zu NB 5.2.4:

Die abZ Z-59.21-215 enthält die Forderung einer Betriebsanweisung auch im Punkt 4.1 (Bestimmungen für Nutzung Unterhaltung und Betrieb). Um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage zu gewährleisten, ist das auch hier anzuwenden.

Zu NB 5.2.5 bis 5.2.7:

Mit Festsetzung dieser Nebenbestimmungen wird den Anforderungen an Betrieb und Unterhaltung von Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 60 Abs. 1 und 2 WHG Rechnung getragen.

### ***10.5.3 Begründung der Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Genehmigung für die Indirekteinleitung von Sickerwasser in die Kläranlage Rothenburg sowie der Genehmigung selbst***

Rechtsgrundlage für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung ist § 58 Abs. 1 WHG, demzufolge bedarf das Einleiten des Deponiesickerwassers in öffentliche Abwasseranlagen der Genehmigung, da in der AbwV unter Anhang 51 Anforderungen vor der Vermischung festgelegt sind.

Die Genehmigung darf gemäß § 58 Abs. 2 i. V. m. § 57 Abs. 2 WHG nur erteilt werden, wenn diese Anforderungen eingehalten werden. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen kann, gemäß § 58 Abs. 4 i. V. m. § 13 WHG ein ausreichender Gewässerschutz sichergestellt werden.

Die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der Befristung ist gemäß § 13 WHG zulässig. Sie sind geeignet, notwendig und angemessen, um nachteilige Wirkungen für das Gewässer zu verhüten und evtl. von Störfällen ausgehende nachteilige Wirkung auf das Gewässer zu vermeiden, zu mindern bzw. eingetretenen Schäden umgehend entgegenzuwirken.

Befristung:

Aufgrund der Weiterentwicklung des Stands der Technik und der damit einhergehenden Änderungen rechtlicher Vorschriften sowie aufgrund der Amortisationszeit und der Funktionalität der kommunalen Kläranlage, wurde die wasserrechtliche Genehmigung zur Indirekteinleitung des Deponiesickerwassers befristet. Die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen ist durch die Untere Wasserbehörde regelmäßig zu überwachen und Indirekteinleitergenehmigung erforderlichenfalls innerhalb angemessener Fristen anzupassen.

**Überwachungswerte:**

Die festgelegten Überwachungswerte ergeben sich aus der AbwV Anhang 51 Teil D Absatz 1.

**Art der Probenahme:**

Die Festlegung der Probenahmeart „Stichprobe“ ist abweichend von Anhang 51 erforderlich, da das Deponiesickerwasser chargenweise zur Kläranlage Rothenburg transportiert wird.

**Zu NB 5.3.2:**

Die Verpflichtung zur Selbstüberwachung und Eigenkontrollen sowie zur Übergabe des Jahresberichtes ergeben sich aus § 61 WHG und der EigenkontrollVO.

**Zu NB 5.3.3:**

Die Mengenerfassung aus der transportierten Charge dient der Einhaltung der festgelegten maximalen Einleitmenge von täglich 60 m<sup>3</sup> Deponiesickerwassers in die Kläranlage Rothenburg. Mit der Analyse des jeweiligen Beckenwassers ist sicherzustellen, dass die Zuführung des Deponiesickerwassers in die Kläranlage Rothenburg erfolgen kann.

**Zu NB 5.3.4:**

Die einzuhaltenden Überwachungswerte sind Mindestanforderungen an das einzuleitende Deponiesickerwasser und ergeben sich aus der AbwV Anhang 51 D Absatz 1. Gemäß § 58 Abs. 2 WHG kann bei Einhaltung der Anforderungen der gemäß § 57 Abs. 2 WHG für den Ort des Anfalls bzw. vor Vermischung festgelegten Überwachungswerte ein ausreichender Gewässerschutz sichergestellt werden.

**Zu NB 5.3.5:**

Damit werden die Voraussetzungen für die in § 100 WHG i. V. m. § 107 SächsWG geregelte behördliche Gewässeraufsicht geschaffen und deren Durchführung gesichert. Die Überwachungspflicht durch die Aufsichtsbehörde (Gewässeraufsicht) regelt sich in § 100 WHG.

**10.5.4 Begründung der Forderung zur Errichtung der Grundwassermessstellen****Zu NB 5.4.1:**

Entsprechend Anhang 5, Ziffer 3.1, Nr. 1 DepV hat der Deponiebetreiber für die Grundwasserüberwachung

- mindestens eine geeignete GWM im Grundwasseranstrom und
- eine ausreichende Anzahl, mindestens jedoch zwei GWM im Grundwasserabstrom der Deponie

herzustellen und funktionstüchtig zu halten.

Zur Überwachung der GW-Beschaffenheit sollen laut Vorschlag in der Tabelle 4 im Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen die GWM

- B 1A/998 (GW-Abstrom) und
- P 1/2012, P 2/2012 (beide im GW-Anstrom)

genutzt werden. Somit befindet sich nur eine GWM im Grundwasserabstrom der geplanten Deponie. Der südliche Bereich des vorwiegend westlich gerichteten Grundwasserabstroms wird derzeit durch keine GWM erfasst.

Aufgrund der vorliegenden Daten/Informationen kann für die GWM P 1/2012 und P 2/2012 eingeschätzt werden, dass diese **nicht** den fachlichen Anforderungen gemäß der allgemein anerkannten Regeln aus Wissenschaft und Technik an GWM für ein Monitoring der GW-Beschaffenheit entsprechen.

Dies ist für die GWM B 1A/998 ausbautechnisch ähnlich zu beurteilen. Aufgrund der Tatsache, dass mit dieser GWM der Grundwasserabstrom der geplanten Deponie, insbesondere der südliche Bereich, nicht ausreichend erfasst wird sowie die hydrodynamische Situation im südwestlichen Grundwasserabstrom aufgrund des Fehlens einer GWM nicht belastbar beurteilt werden kann, ist ein GWM-Neubau unter Beachtung der fachlichen Anforderungen (Gütemessstellen) im mittleren und südwestlichen Grundwasserabstrom erforderlich (mindestens zwei GWM im Grundwasserabstrom nach DepV). Die GWM B 1A/998 kann als dritte GWM zur Überwachung des nordwestlichen Grundwasserabstroms (im Sinne der Verhältnismäßigkeit) in das Grundwasserbeschaffenheitsmonitoring einbezogen werden, wobei den Daten aus den zwei neu zu errichtenden GWM mehr Repräsentanz einzuräumen ist als denen aus GWM B 1A/998.

Zu NB 5.4.2:

Entsprechend den technischen Regeln sind die neu errichteten GWM nach baulicher Fertigstellung höhen- und lagemäßig zu vermessen (s. DVGW-Arbeitsblatt W 121 und LfULG-Merkblatt).

Die Vermessungsleistung ist aus Gründen der Qualitätssicherung durch ein akkreditiertes Vermessungsbüro bzw. durch einen öffentlich bestellten und anerkannten Vermessungsingenieur auszuführen.

Zu NB 5.4.3:

Messstellenpässe sind unverzichtbare Planungsgrundlage für die Routinebeprobung und enthalten die für die Probenahme wichtigsten messstellenspezifischen Informationen, u. a. Messstellenausbau, Zugänglichkeit, baulicher und hydraulischer Zustand, durchgeführte Eignungsprüfungen.

#### **10.5.5 Begründung der Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz**

Zu NB 5.5:

Die Nebenbestimmungen finden ihre Begründung in § 13 WHG und § 107 SächsWG. Sie sind notwendig, geeignet und angemessen, nachteilige Auswirkungen auf die stoff-

liche Beschaffenheit des Grundwassers am Standort und im Abstrombereich der Deponie zu verhindern. Die Nebenbestimmungen sind insbesondere erforderlich, um den möglichen Eintrag Wasser gefährdender Stoffe in das Schutzgut Grundwasser infolge der Errichtung und des Betriebes der Deponie sowie während der Nachsorgephase auszuschließen.

#### **10.5.6 Begründung der Nebenbestimmung betreffend Oberflächengewässer**

Zu NB 5.6:

Diese Nebenbestimmung begründet sich aus § 5 Abs. 1 WHG und § 27 WHG.

#### 10.6 Naturschutz

Die Nebenbestimmungen zum Artenschutz ergeben sich insbesondere aus § 44 Abs. 1 BNatSchG, gemäß dem es verboten ist, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Es ist ferner verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, bei Betroffenheit von im Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten oder solcher Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, ein Verstoß gegen

- das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- oder Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können, und
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird,

nicht vor.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können soweit erforderlich auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die geforderten Nebenbestimmungen sind notwendig, geeignet und angemessen, nachteilige Auswirkungen um das durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie und der Sickerwasserspeicherbecken entstehende Gefährdungspotential auf das Schutzgut Fauna auf ein Minimum zu reduzieren.

#### Begründung der Allgemeinen Nebenbestimmungen

Zu NB 6.1 - 6.4:

Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich, um erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes abzuwenden und Vorsorge gegen das Entstehen weiterer Wirkungen auf Natur und Landschaft zu treffen.

Die eingeschränkten Betriebszeiten sind notwendig, um eine künstliche Beleuchtung, insb. während der Fortpflanzungszeiten von Brutvögeln und der Aktivitätszeiten von Fledermäusen sowie eine damit einhergehende Störung der Individuen zu vermeiden. Die pauschale Abschaltung ist notwendig, um ein Störungsverbot von Rast- und Zugvögeln auszuschließen. Die Planung einer vogelfreundlichen Beleuchtung ergibt sich aus § 41a BNatSchG. Die vorherige Abstimmung des Beleuchtungskonzepts mit der UNB dient dazu, weitere Verbotstatbestände auszuschließen.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden, um Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) zu vermeiden. CEF-Maßnahmen müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam und deren Funktionsfähigkeit nachweislich belegt sein. Daher ist die Freigabe des Baubeginns durch die UNB angemessen.

Die fristgemäße Anzeige von Änderungen oder Störungen während der Bau- und Betriebsphase ist erforderlich, um der UNB ein rechtzeitiges Einschreiten zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheides nicht erfüllt werden oder die vorhabenbezogenen Flächen nicht antragsgemäß genutzt werden.

#### Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS)

Zu NB 6.5:

Die festgesetzte FCS-Maßnahme ist erforderlich, geeignet und angemessen, um gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG den Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse sowie die Kontinuität deren Lebensstätten zu sichern. Hierfür ist die Schaffung eines weiteren 0,7 ha großen Ersatzhabitats in einem großräumigeren Kontext und ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte notwendig.

Zu NB 6.5 a.-b.:

Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich, geeignet und angemessen, um ein Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sowie die Herrichtung eines optimalen Ersatzhabitats für die Zauneidechse sicherzustellen und die Wirksamkeit der Maßnahme zu erhöhen.



Zu NB 6.5 c.-e.:

Diese Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung eines zum Beginn der Umsiedlung von Zauneidechsen wirksam hergestellten Ersatzlebensraumes. Sie sind darüber hinaus notwendig, um die Funktionsfähigkeit der Maßnahme vor der Umsiedlung der Zauneidechsen zu gewährleisten. Sie sollen den Maßnahmeerfolg durch eine fachgerechte Umsetzung bei der Errichtung der Strukturelemente erhöhen.

Zu NB 6.5 f.-g.:

Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich, geeignet und angemessen, um die Funktionsfähigkeit der Maßnahme durch Unterhaltungsmaßnahmen während der gesamten Eingriffszeit zu gewährleisten. Sie sollen den Maßnahmeerfolg durch eine fachgerechte Umsetzung der Unterhaltungsmaßnahmen erhöhen. Die Unterhaltung sowie deren Dokumentation ist erst mit Beginn der Umsiedlung von Zauneidechsen in das Ersatzhabitat erforderlich.

#### Begründung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Durch die festgesetzten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen soll ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abgewendet werden. Die geplanten CEF-Maßnahmen sind erforderlich, geeignet und angemessen, um die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Hierfür sind die Maßnahmen zur Neuschaffung oder zur Optimierung von Lebensstätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erforderlich.

Zu NB 6.7.a.:

Diese Nebenbestimmung ist notwendig und angemessen, um ein Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sowie die Herrichtung eines optimalen Ersatzhabitats der Zauneidechse sicherzustellen.

Zu NB 6.7.b.:

Diese Nebenbestimmung ist notwendig und angemessen, um ein Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sowie die Wirksamkeit der Maßnahme zu erhöhen.

Zu NB 6.7.c.:

Diese Nebenbestimmung ist notwendig und angemessen, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung von Individuen der streng geschützten Zauneidechse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, da sich direkt im Süden an die CEF1-Fläche angrenzend ein bestehendes Zauneidechsen-Ersatzhabitat befindet. Es ist daher davon auszugehen, dass der angrenzende Waldbereich als Winterquartier der Art dient.

Zu NB 6.7.d.- g.:

Diese Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung eines im räumlichen Zusammenhang und zum Eingriffszeitpunkt wirksamen hergestellten Ersatzhabitats für die Zauneidechse.

Zu NB 6.7.h.- i.:

Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Funktionsfähigkeit der Maßnahme während der gesamten Eingriffszeit und bis zu einer möglichen Wiederbesiedlung des Ursprungslebensraumes zu gewährleisten.

Zu NB 6.8.b.:

Diese Nebenbestimmung ist notwendig, um die Funktionsfähigkeit der Maßnahme während der gesamten Eingriffszeit und bis zu einer möglichen Wiederbesiedlung des Ursprungslebensraumes zu gewährleisten.

Zu NB 6.8.d.:

Diese Nebenbestimmung ist notwendig und angemessen, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung von Individuen der streng geschützten Zauneidechse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, da die Stubben als Winterquartier der Art dienen können.

Zu NB 6.9.a-c.:

Diese Nebenbestimmungen dienen dazu, die CEF-Maßnahme hinsichtlich ihrer erwarteten Wirksamkeit zu ergänzen. Dadurch soll der Erhaltungszustand der betroffenen Artenpopulationen gesichert werden.

Zu NB 6.9.d.:

Das Einmessen der angebrachten Nisthilfen dient dem Wiederauffinden dieser im Rahmen des Monitorings und der Funktionsprüfung.

Zu NB 6.9.f.-g.:

Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Funktionsfähigkeit der Maßnahme während der gesamten Eingriffszeit und bis zu einer möglichen Wiederbesiedlung des Ursprungslebensraumes zu gewährleisten.

Zu NB 6.10.b.-f.:

Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Auf Grund der Habitatausstattung können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wechselkröte, Zauneidechse und diverser Brutvögel nicht ausgeschlossen werden. Durch die Maßnahmen zur Herstellung (insb. Vegetationsentfernung und Abschieben des Oberbodens) des Ersatzhabitats für den Flussregenpfeifer können Beeinträchtigungen der vorgenannten Arten/-gruppen nicht ausgeschlossen werden.

Zu NB 6.10.g.-h.:

Diese Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung eines im räumlichen Zusammenhang und zum Eingriffszeitpunkt wirksamen hergestellten Ersatzhabitats für die Zauneidechse.

Zu NB 6.10.i.:

Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Funktionsfähigkeit der Maßnahme während der gesamten Eingriffszeit und bis zu einer möglichen Wiederbesiedlung des Ursprungslebensraumes zu gewährleisten.

Zu NB 6.10.k.:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme zu erhöhen und das Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG zu vermeiden. Der Flussregenpfeifer ist ein Bodenbrüter, der seine Eier gut getarnt zwischen Kies in flache Mulden legt. Bei Befahrung oder Betreten der Flächen während der Brutzeit kann eine Störung der Brut und ggf. eine Beschädigung oder Zerstörung des Geleges nicht ausgeschlossen werden.

Zu NB 6.11.a.-b.:

Diese Spezifikationen sind notwendig, um die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme zu erhöhen und die Funktionsfähigkeit zeitnah herzustellen.

Zu NB 6.11.c.:

Diese Nebenbestimmung ist notwendig und angemessen, um ein Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden sowie die Wirksamkeit der Maßnahme zu erhöhen.

Zu NB 6.11.d.:

Das Erfordernis dieser Nebenbestimmung ergibt sich aus der Einhaltung des § 40 Abs. 1 BNatSchG.

Zu NB 6.11.f.-h.:

Diese Nebenbestimmung dient der Sicherstellung eines im räumlichen Zusammenhang und zum Eingriffszeitpunkt wirksamen hergestellten Ersatzhabitats für die Arten Baumpieper, Heidelerche und Kuckuck.

Zu NB 6.11.i.-j.:

Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Funktionsfähigkeit der Maßnahme während der gesamten Eingriffszeit und bis zu einer möglichen Wiederbesiedlung des Ursprungslebensraumes zu gewährleisten.

Zu NB 6.12.a.,c:

Das Erfordernis dieser Nebenbestimmungen ergibt sich aus der Einhaltung des § 40 Abs. 1 BNatSchG.

Zu NB 6.12.d.:

Diese Nebenbestimmung ist notwendig und angemessen, um ein Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sowie die Wirksamkeit der Maßnahme zu erhöhen.

Zu NB 6.12.f.-h.:

Diese Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung eines im räumlichen Zusammenhang und zum Eingriffszeitpunkt wirksamen hergestellten Ersatzhabitats für den Kuckuck und dessen Wirtsarten.

Zu NB 6.12.i.-j.:

Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Funktionsfähigkeit der Maßnahme während der gesamten Eingriffszeit und bis zu einer möglichen Wiederbesiedlung des Ursprungslebensraumes zu gewährleisten.

#### Begründung der Sicherung der CEF- und FCS-Maßnahmen

Zu NB 6.13:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich zu sichern. Da der Eingriff in Natur und Landschaft, der mit dem Vorhaben verbunden ist, auf Dauer angelegt ist, müssen auch die Kompensationsmaßnahmen langfristig gesichert werden (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 25.06.2009, Az.: 4CN 1347 (08 N, 2009, 650); Schumacher & Fischer-Hüftle (2010), § 44 Rdnr. 75). Eine privatrechtliche Sicherung durch Grundbucheintrag ist daher erforderlich.

#### Begründung der Vermeidungsmaßnahmen

Die Nebenbestimmungen zu den Vermeidungsmaßnahmen dienen der Vermeidung von Individuenverlusten, der Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und der Funktionssicherung verbleibender Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Zu NB 6.16.:

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist während der Ausführung des Vorhabens eine ständige Kontrolle über die Einhaltung und Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen und naturschutzrechtlichen Vorgaben durch Sachverständige sicherzustellen.

Zu NB 6.17.:

Die Maßnahme ergibt sich aus den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 SächsNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowie § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Das Einmessen der Habitatbäume dient dem Wiederauffinden dieser im Rahmen des Monitorings.

Zu NB 6.18.a.,h.:

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, muss zwingend vor der Umsetzung der streng geschützten Zauneidechse ein nachweislich funktionsfähiges Ersatzhabitat (Vegetationsstrukturen, Beuteangebot, etc.) hergestellt sein. Um eine Rückwanderung der umgesetzten Individuen in die abgefangenen Flächen zu verhindern, ist es notwendig vor der Umsetzaktion den geplanten Reptilienschutzzaun zu ertüchtigen bzw. zu erweitern.

Zu NB 6.18.b.:

Die Befristung ist notwendig, um eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der im Vorhabengebiet verbliebenen Teilpopulation zu vermeiden. Da sich die Tiere häufig im Schutz der Vegetation aufhalten oder gar nicht aktiv sind, ist ein vollständiger Abfang (100%) der Zauneidechsenpopulation im Vorhabengebiet nicht möglich. Die dauerhafte Installation von Reptilienschutzzäunen in Zauneidechsenhabitaten kann eine erhebliche Störung darstellen, da durch die Sperre die Habitateigenschaften dauerhaft verschlechtert und der genetische Austausch durch die Isolation von Teilpopulation behindert bzw. unterbunden wird. Durch die Eingrenzung von Teilhabitaten kann sich zudem der Stress für Individuen vergrößern, wenn die Kapazitätsgrenzen des verbliebenen Habitats erreicht oder überschritten werden und die Fläche den individuellen Raumansprüchen nicht mehr entspricht bzw. die zu Verfügung stehende Nahrung dem Bedarf der Tiere nicht mehr entspricht.

Zu NB 6.18.c., d.:

Die Nebenbestimmung ist notwendig und angemessen, um durch einen schonenden Fang und ein schonendes Handling den Stress auf die Tiere zu reduzieren sowie ein Autotomieren (Schwanzabwurf) zu vermeiden (reduziert die Überlebenschancen der Individuen, vgl. BLANKE 2010).

Zu NB 6.18.f.:

Diese Nebenbestimmung ergibt sich aus den §§ 39 Abs. 1 und 44 Abs. 1 BNatSchG und soll das Eintreten entsprechender Verbotstatbestände vermeiden.

Zu NB 6.18.g.:

Die Dokumentation der artspezifischen Angaben wie Art, Anzahl, ggf. Geschlecht und Alter der aufgefundenen und umgesetzten Tiere sowie die Angaben zu den Fangumständen wie Witterungsbedingungen, Datum, Uhrzeit und Ort dienen dazu, den Fortschritt der Umsetzung zu dokumentieren. Aus der Verteilung der Abfangzahlen und der Zusammensetzung der Altersklassen und Geschlechter kann der Fortschritt des Abfangs abgeleitet und der Erfolg der Maßnahme geprüft werden. Erst wenn ein möglichst

hoher Anteil des Bestandes (> 80 %) abgefangen und alle Altersklassen sowie Geschlechter repräsentativ vertreten sind, ist ein Baubeginn ohne Verletzung der Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich.

Zu NB 6.19.b.-c.:

Die Nebenbestimmung ist notwendig, um eine Rückwanderung der umgesetzten Individuen in das Vorhabengebiet sowie das Eintreten des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG während der Bau- und Betriebszeit zu vermeiden. Die Befristung der Errichtung auf den Winter vor dem geplanten Abfang ist notwendig, um eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden. Die dauerhafte Installation von Reptilienschutzgittern in Zauneidechsenhabitaten kann eine erhebliche Störung darstellen, da durch die Sperre die Habitateigenschaften dauerhaft verschlechtert und der genetische Austausch durch die Isolation von Teilpopulation behindert bzw. unterbunden werden. Durch die Eingrenzung von Teilhabitaten kann sich zudem der Stress für Individuen vergrößern, wenn die Kapazitätsgrenzen des verbliebenen Habitats erreicht oder überschritten werden und die Fläche den individuellen Raumansprüchen nicht mehr entspricht bzw. die zur Verfügung stehende Nahrung dem Bedarf der Tiere nicht mehr entspricht.

Zu NB 6.19.d.-e.:

Die Nebenbestimmung ist notwendig, um ein Einwandern von Reptilien in das Vorhabengebiet und ein damit mögliches Eintreten des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG während der Bau- und Betriebszeit zu vermeiden.

Zu NB 6.20.a.:

Diese Nebenbestimmung ist notwendig, um durch die Rodung von Bäumen mit Quartierpotential das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Zu NB 6.20.b.:

Die Dokumentation der artspezifischen Angaben wie Art, Anzahl sowie die Anzahl der Habitatbäume dient dazu, den geplanten Umfang der Kompensationsmaßnahmen zu prüfen, ggf. anzupassen oder zu ergänzen. Dadurch soll der Erhaltungszustand der betroffenen Artenpopulationen gesichert werden. Das Einmessen der Habitatbäume dient dem Wiederauffinden dieser im Rahmen des Monitorings.

Zu NB 6.20.c.:

Das Belassen von Habitat-/Quartierbäumen, bzw. ggf. das Verbringen von Baumabschnitten und Anbringung dieser in räumlicher Nähe dient der Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population. Das Einmessen des neuen Standortes dient dem Wiederauffinden dieser im Rahmen des Monitorings.

Zu NB 6.20.d.:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden oder ggf. notwendige Vermeidungsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen zu prüfen und anzuwenden.

Zu NB 6.20.e. und 6.20.f.:

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherung des Erhaltungszustandes der betreffenden Population, wenn im Rahmen der Rodungsarbeiten Fledermausquartiere bekannt werden. Das Einmessen dient dem Wiederauffinden dieser im Rahmen des Monitorings und der Pflegearbeiten.

Zu NB 6.21.:

Der Vorhabenträger muss den Nachweis für die Funktionsfähigkeit seines Schutzkonzeptes erbringen. Risiken, die aus Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Maßnahme oder der Beurteilung ihrer langfristigen Wirksamkeit resultieren, gehen zu Lasten des Vorhabens und erfordern ein Risikomanagement (Monitoring sowie erforderlichenfalls Korrektur und Vorsorgemaßnahmen) [BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, Az.: 9A 4.06, NuR 2008, 633 Rdnr. 244; VGH Kassel, Urt. v. 21.02.2008, Az.: 4-N 869/07, NuR 2008, 352; Schumacher & Fischer-Hüftle (2010), § 44 Rdnr. 75].

Verwiesen sei auch auf das BVerwG-Urteil vom 21.11.2013 (7C/40/11), wonach der Genehmigungsbehörde bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auch hinsichtlich der Risikobewertung eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zusteht, soweit sich zu ökologischen Fragestellungen noch kein allgemein anerkannter Stand der Fachwissenschaft herausgebildet hat.

Das Risikomanagement ist sinnvoll, weil es Nachbesserungsoptionen durch eine veränderte Bewirtschaftung der neu angelegten Flächen oder die Schaffung weiterer oder anderer Flächen gibt. Gegebenenfalls ist die Durchführung von Ergänzungsmaßnahmen als Bestandteil des Risikomanagements erforderlich.

Zu NB 6.22.:

Diese Nebenbestimmungen sind notwendig und geeignet, um eine mögliche Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Seeadlers gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei Verlust des zwischen Vorhaben und Horststandort bestehenden Waldgürtels oder Anwachsen der Deponie über die Waldobergrenze zu vermeiden.

Zu NB 6.23.:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um Staubemissionen während des Transportes und des Einbaus von Abfällen und ein damit einhergehendes mögliches Auslösen der Verbotstatbestände nach §§ 33 Abs. 1, 39 Abs. 1 und 44 Abs. 1 BNatSchG durch z. B. die Anreicherung von Schadstoffen in der Nahrungskette zu vermeiden.

Zu NB 6.24.:

Die Nebenbestimmung ist notwendig, um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG durch Kontakt der Avifauna mit Giftstoffen der Sickerwasserspeicherbecken zu vermeiden.

Zu NB 6.25.:

Entsprechend des AFB wurde ein Ameisennest der besonders geschützten Art Große Wiesenameise (*Formica pratensis*) am Nordrand der Deponie (vgl. AFB, Karte 9) kartiert. Die Waldameisen (u. a. *Formica rufa*, *F. polyctena*, *F. truncorum*, *F. pratensis*, *F. exsecta*) zählen laut Anhang A der Bundesartenschutzverordnung i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 13c BNatSchG zu den besonders geschützten Tierarten. Die umzusetzende Vermeidungsmaßnahme ist erforderlich, um einen Verstoß gegen das in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannte Zugriffs- und Tötungsverbot auszuschließen.

Zu NB 6.26.a.-b.:

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, muss zwingend vor der Umsetzung der streng geschützten Zauneidechse ein nachweislich funktionsfähiges Ersatzhabitat (Vegetationsstrukturen, Beuteangebot, etc.) hergestellt sein.

Zu NB 6.26.c., d.:

Die Nebenbestimmung ist notwendig und angemessen, um durch einen schonenden Fang und ein schonendes Handling den Stress auf die Tiere zu reduzieren sowie ein Autotomieren (Schwanzabwurf) zu vermeiden (reduziert die Überlebenswahrscheinlichkeit der Individuen, vgl. BLANKE 2010).

Zu NB 6.26.f.:

Die Dokumentation der artspezifischen Angaben wie Art, Anzahl, ggf. Geschlecht und Alter der aufgefundenen und umgesetzten Tiere sowie die Angaben zu den Fangumständen wie Witterungsbedingungen, Datum, Uhrzeit und Ort dienen dazu, den Fortschritt der Umsetzung zu dokumentieren. Aus der Verteilung der Abfangzahlen und der Zusammensetzung der Altersklassen und Geschlechter kann der Fortschritt des Abfangs abgeleitet und der Erfolg der Maßnahme geprüft werden. Erst wenn ein möglichst hoher Anteil des Bestandes (> 80 %) abgefangen und alle Altersklassen sowie Geschlechter repräsentativ vertreten sind, ist ein Baubeginn ohne Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich.

### 10.7 Abfall/ Bodenschutz

Zu NB 7.1:

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, u. a. Abfälle der Gruppe 19 03 – stabilisierte und verfestigte Abfälle – nach AVV in ihrer Deponie einzulagern. Die betreffenden im Abfallannahmekatalog genannten Abfallarten der Gruppe 19 03 nach AVV sind charakterisiert durch das Stabilisieren von gefährlichen Abfällen bzw. das Vermengen und Vermi-



schen von gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfallarten mit anderen Zuschlagstoffen. Auch bei der nicht gefährlichen Abfallart 19 03 05 sind zuvor Stabilisierungsprozesse erfolgt, während derer Inhaltsstoffe gefährlicher Abfälle so verändert wurden, dass sich die Gefährlichkeit der Abfälle ändert und diese Abfälle danach dieser nicht gefährlichen Abfallart zugeordnet werden können. Welche gefährlichen Inhaltsstoffe der Abfall vor dem Stabilisierungsprozess besitzt, geht aus den Nachweisbelegen nicht hervor und muss durch die Behörde abgeprüft werden können. An die durch die Stabilisierung behandelte Abfallart 19 03 05 sowie an die verfestigten gefährlichen Abfälle der Abfallart 19 03 06\* sind daher besondere Anforderungen an die Entsorgung und die behördliche Überwachung zu stellen.

Für die gefährliche Abfallart 19 03 06\* wurde das Grundverfahren bereits durch die Vorhabenträgerin vorgesehen (Erläuterungsbericht, Punkt 2.1, S. 27). Nicht gefährliche Abfallarten fallen nicht unter die Nachweisverordnung. Eine behördliche Überwachung ist somit nur sehr eingeschränkt möglich. Aus Gründen der Daseinsvorsorge und zur Sicherung des Allgemeinwohls wird daher die Nachweis- und Registerführung für die Entsorgung der nicht gefährlichen Abfallart 19 03 05 nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrWG angeordnet. Damit wird die zuständige Überwachungsbehörde in die Lage versetzt, die stoffliche Zusammensetzung der Abfälle vor und nach dem Stabilisierungsprozess vollumfänglich zu prüfen und sicher zu stellen, dass nur solche Abfälle abgelagert werden, die die Zulassungskriterien einer Deponie der DK I nach DepV einhalten.

Die Anordnung des Grundverfahrens nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NachwV (hier die Pflicht zur Einholung einer Eingangsbestätigung nach § 4 NachwV und zur Einholung einer Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 5 NachwV) ist erforderlich, damit es der Behörde zeitlich möglich ist, eine Vorabprüfung der vorgesehenen Entsorgung vorzunehmen. Im Falle einer Privilegierung entfällt für den nach § 7 Abs. 1 NachwV Freigestellten die Pflicht zur Einholung der Eingangsbestätigung und der behördlichen Bestätigung im Rahmen der Vorabprüfung nach § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KrWG i. V. m. §§ 4 und 5 NachwV. Sofern im Vorabverfahren ein Entsorgungsnachweis (EN) im privilegierten Verfahren bei der Behörde eingegangen ist, kann die Entsorgung von Abfällen erfolgen, ohne dass der EN und die stoffliche Zusammensetzung des Abfalls vor und nach dem durchlaufenen Behandlungsverfahren (Stabilisierung/Vermengung) zuvor durch die Behörde geprüft werden konnte. Es kann daher auch nicht oder nur sehr eingeschränkt die Einhaltung der Zulassungskriterien geprüft werden. Mit Anwendung des Grundverfahrens bleibt der zuständigen Überwachungsbehörde ausreichend Zeit für die erforderliche Prüfung, da nur mit behördlicher Bestätigung die Entsorgung erfolgen kann.

### 10.8 Immissionsschutz

Zu NB 8.1 bis 8.7:

Bei dem Antragsgegenstand handelt es sich um eine im Sinne des BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlage.

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind gem. § 22 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,

- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
- die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Die genannten Nebenbestimmungen dienen der Sicherung der Einhaltung der Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Festsetzung der Betriebszeit erfolgt antragsgemäß.

Die Festsetzungen zur Reduzierung der Staub- und Geruchsemissionen dienen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen und entsprechenden Staubminderungsmaßnahmen der Emissions-/Immissionsprognose für Stäube und Gerüche, Bericht-Nr.: 401.10666/21 vom 22. April 2021 der Ingenieur Ulbricht GmbH.

Der rechnerische Nachweis der Einhaltung der zulässigen Geräuschemissionswerte wurde an Hand der Lärmimmissionsprognose Projekt-Nr.: 30210110 vom 21. Mai 2021 der GEOS mbH geführt.

## 10.9 Forst

### **10.9.1 Begründung der Waldumwandlungsgenehmigung und der dazu erteilten Nebenbestimmungen**

Durch die Errichtung der Sickerwasserspeicherbecken wird Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG dauerhaft in Anspruch genommen. Die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen werden auf dem Flurstück 7 der Gemarkung Mückenhain Flur 3 für das nordwestliche Sickerwasserspeicherbecken mit 1.687 m<sup>2</sup> und für das nordöstliche Sickerwasserspeicherbecken mit 3.536 m<sup>2</sup> angegeben. Die für das südliche Sickerwasserspeicherbecken auf dem Flurstück 11 der Gemarkung Mückenhain Flur 3 anlagebedingte Flächeninanspruchnahme beträgt 3.302 m<sup>2</sup>. Somit umfasst die gesamte Waldflächeninanspruchnahme für das Vorhaben 8.525 m<sup>2</sup> (s. Ergänzung UVS vom 29. Oktober 2021 Seite 125).

Die Sickerwasserspeicherbecken sind auf den Lageplänen „OK Abfalleinlagerung“ und „OK mineralische Dichtung/Sickerwasserfassung“ maßstabsgerecht und flurstücksge-  
nau dargestellt.

Als Kompensationsmaßnahme nach Einstellung des Deponiebetriebes ist entsprechend Tabelle 25 der UVS (Seite 128) für das Sickerwasserspeicherbecken Süd als Maßnahme A4 nach Rückverfüllung die Anpflanzung eines Kiefern-Traubeneichen-Mischwaldes und für die nördlichen Sickerwasserspeicherbecken als Maßnahme A5 nach Entsiegelung die Anlage eines gestuften Waldrandbereiches vorgesehen. Diesen Maßnahmen wird seitens der Forstbehörde zugestimmt. Sie werden sich nach Einstellung des Deponiebetriebes mit hoher Wahrscheinlichkeit günstig auf die Stabilität der angrenzenden Waldbestände auswirken.

Für die betroffenen Waldflächen liegen hinsichtlich der Waldfunktionen- und Waldbiotopkartierung keine Ergebnisse vor.

Mit der Anlage der geplanten Sickerwasserspeicherbecken erfolgt gegenüber der bereits genehmigten bergbaulichen Flächennutzung ein weiterer Eingriff in einen Waldkomplex.

Die mit dem Vorhaben verbundene Waldinanspruchnahme von insgesamt 8.525 m<sup>2</sup> ist durch folgende nachteilige Auswirkungen auf den vorhandenen Wald gekennzeichnet:

- Dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen,
- Versiegelung von Waldboden,
- Beeinträchtigung und Zerstörung von Lebensräumen und Austauschbeziehungen,
- Anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes (Randfolgeschäden, Immissionsbelastungen),
- Bewirtschaftungerschwernisse für die angrenzenden Waldbesitzer.

Nach Abwägung der Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und der Belange der Allgemeinheit insbesondere im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird die Waldinanspruchnahme als unvermeidbar eingestuft (vgl. § 8 Abs. 2 SächsWaldG), da ein hohes öffentliches Interesse an der Schaffung von Deponieraum für Abfälle der DK I nach DepV im Raum Ostsachsen besteht.

Zu NB 9.2.:

Für eine 3.700 m<sup>2</sup> große Teilfläche auf dem Flurstück 2436/2 (alte Flurstückbezeichnung: 2436 b) der Gemarkung Sohland wurde dem Vorhabenträger am 05. Juni 2014 bereits eine Erstaufforstungsgenehmigung erteilt, entsprechend der ursprünglich geplanten Waldinanspruchnahme von 3.685 m<sup>2</sup> (UVS vom 25. Mai 2021, Seite 121). Nach Angaben der zuständigen Forstbehörde ist diese Ersatzaufforstungsgenehmigung inzwischen abgelaufen.

Zudem liegt dem Vorhabenträger für das Flurstück 2436/2 der Gemarkung Sohland eine Ersatzaufforstungsgenehmigung für eine 5.600 m<sup>2</sup> große Teilfläche vor (Bescheid vom 14. November 2016, Az. 666.940/2016-30 und Verlängerungsbescheid vom 22. März 2019, Az. 940/2019-1). Diese war gemäß dem Änderungsantrag zum Rahmenbetriebsplan vom 29. März 2018/Ergänzung vom 26. Juni 2018 bereits für die erforderliche bergrechtliche Kompensation im Falle einer Genehmigung der Deponie vorgesehen. Das SOBA wurde schriftlich darüber informiert, dass die im bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan von 2018 geplante Anpflanzung in Sohland nunmehr für den Ausgleich im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren beabsichtigt ist. Somit müssen im Falle der Genehmigung der Deponie weitere 5.600 m<sup>2</sup> auf einer anderen Ersatzaufforstungsfläche für den Kiessandtagebau Kaltwasser bergrechtlich verbindlich geleistet werden.

#### 10.10 Arbeitsschutz

Zu NB 10.1:

Mit dem Vorhaben zur Errichtung und Betrieb der „Deponie im Forst“ DK I ergeben sich bei der Antragstellerin neue bzw. wesentlich geänderte Arbeitsbedingungen. Deshalb muss die betriebliche Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz neu erstellt oder zumindest aktualisiert werden.

Zu NB 10.2:

Die LDS, Abteilung 5 Arbeitsschutz kann als zuständige Behörde zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderliche Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen.

#### 10.11 Trinkwasser/Badegewässer

Zu NB 11.1:

Um eine Versorgung von Grundstücken mit einer Eigenwasserversorgungsanlage mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft zu gewährleisten, ist durch den Vorhabenträger zu gewährleisten, dass vorhandene Trinkwasserbrunnen im Umfeld des Deponiestandortes in qualitativer und quantitativer Hinsicht nicht nachteilig beeinflusst werden.

Zu NB 11.2:

Die Anforderungen an die Trinkwasserqualität sind in der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV) festgelegt. In der TrinkwV ist geregelt, dass alles Wasser, welches u. a. zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken, zur Körperpflege und -reinigung (z. B. Hände waschen) verwendet wird, Trinkwasser im Sinne der Verordnung ist.

Die DIN 2001-2 Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen; Teil 2 – Nicht ortsfeste Anlagen - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen - ist entsprechend zu berücksichtigen.

Zu NB 11.3:

Das Gesundheitsamt überwacht nach Sächsischer Badegewässer-Verordnung (Sächs-BadegewVO) die Qualität der Badegewässer. Nach der SächsBadegewVO stehen regelmäßige mikrobiologische Untersuchungen des Badewassers im Vordergrund.

Um eine Beeinträchtigung/Schädigung der Gesundheit durch chemische Stoffe im Rahmen der Badenutzung zu vermeiden, ist durch entsprechende Maßnahmen zu sichern, dass durch die Deponie eine Belastung der Gewässer mit chemischen Stoffen dauerhaft ausgeschlossen wird.

#### 10.12 Denkmalschutz/Archäologie

Zu NB 12:

Die Genehmigungspflicht für das o. g. Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Es gilt darüber hinaus stets zu beachten, dass die aktuelle Kartierung der Bodendenkmale nur die bislang bekannten und dokumentierten Fundstellen umfasst. Tatsächlich ist mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Vielzahl weiterer archäologischer Kulturdenkmäler nach § 2 SächsDSchG zu rechnen.

### 10.13 Anlagenzweck Daseinsvorsorge

Zu NB 13:

In dem über 4.400 km<sup>2</sup> umfassenden Verbandsgebiet des RAVON – bestehend aus den Landkreisen Bautzen und Görlitz – mit rund 600.000 Einwohnern wird aktuell keine Deponie der DK I nach DepV betrieben. Jedoch fallen Abfälle, die dieser DK zuzuordnen sind, nach Angabe des RAVON jährlich in einer Größenordnung von mindestens 10.000 t an. Bisher hat der RAVON, dem diese Abfälle anzudienen sind, die Abfälle auf der von ihm betriebenen Deponie Kunnersdorf, einer Deponie der DK II nach DepV, entsorgt. Mit Neugenehmigung einer Deponie der DK I im Verbandsgebiet (hier konkret der „Deponie im Forst“) sind die dem RAVON angedienten Abfälle deponieklassenspezifisch zu beseitigen. Das heißt DK I – Abfälle sind auf einer DK I – Deponie nunmehr zu entsorgen.

Die deponieklassenspezifische Entsorgung ergibt sich aus dem Kreislaufwirtschaftsplan für den Freistaat Sachsen. (Der Abfallwirtschaftsplan nach § 30 KrWG, bezeichnet als Kreislaufwirtschaftsplan für den Freistaat Sachsen, Fortschreibung 2023 vom 7. November 2023) Dieser besagt (Seite 20), dass nicht verwertbare Abfälle grundsätzlich entsprechend ihren Zuordnungswerten in die jeweilige Deponieklasse abzulagern sind. Als behördeninterne Verwaltungsvorschrift kann auch ein nicht für verbindlich erklärter Abfallwirtschaftsplan das Ermessen der abfallrechtlichen Planfeststellungsbehörde binden (vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer UmweltR, 102. EL September 2023, KrWG § 36 Rn. 51).

Da der Deponiebetrieb – wie hier – durch ein privatwirtschaftlich organisiertes Unternehmen neben dem Zweck der Daseinsvorsorge immer auch privatwirtschaftliche Interessen verfolgt, wird die Annahme von außerhalb des Freistaates Sachsen angefallenen Abfällen nicht ausgeschlossen, sondern im Hinblick auf die vordergründige Sicherung der Daseinsvorsorge unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abgewogen.

Die jährliche Annahmemenge an Abfällen wurde im Antrag mit ca. 50.000 m<sup>3</sup>/pro Jahr seitens der Vorhabenträgerin angenommen. Die Menge kann im praktischen Betrieb variieren. Sie ist abhängig davon, wieviel Abfall im Verbandsgebiet des RAVON tatsächlich anfällt bzw. wieviel Abfall die Vorhabenträgerin im regionalen Umfeld, im Freistaat Sachsen sowie in der Bundesrepublik und dem Ausland im Rahmen des 100 km Radius in Entfernung zur „Deponie im Forst“ akquirieren kann.

Die Regelung schont den neu geschaffenen, aber knappen Deponieraum und räumt der Entsorgung sächsischer Abfälle im Rahmen der Daseinsvorsorge den Vorrang ein, ohne die Vorhabenträgerin in Ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu stark zu begrenzen.

Die Nebenbestimmung, dass

- überwiegend nicht verwertbare Abfälle, die im Freistaat Sachsen angefallen sind, zu entsorgen sind sowie die diesbezügliche Nachweispflicht und
- DK I-Abfälle aus dem Verbandsgebiet des RAVON zwingend zur Entsorgung anzunehmen sind,

sind geeignet, das Ziel der Daseinsvorsorge sicherzustellen und sind unter Abwägung der widerstreitenden Interessen (Daseinsvorsorge, einzige DK I - Deponie im Verbandsgebiet, Grundsatz der deponieklassenspezifischen Abfallentsorgung, privatwirtschaftliche Interessen der Vorhabenträgerin) unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erforderlich und im engeren Sinne angemessen.

Grundsätzlich liegt die geordnete und umweltverträgliche Beseitigung von nicht verwertbaren Abfällen auf Deponien als Form der Daseinsvorsorge im Allgemeininteresse. Das Allgemeininteresse an der Beseitigung beschränkt sich dabei darauf, nicht über das notwendige Maß hinausgehende, nur in Sachsen angefallene, nicht verwertbare DK I - Abfälle anzunehmen. Demgegenüber steht das privatwirtschaftliche Interesse der Vorhabenträgerin am Betrieb der Deponie.

Die grundsätzliche geografische Beschränkung der Annahme auf in Sachsen angefallene, nicht verwertbare DK I- Abfälle ergibt sich auch aus dem Kreislaufwirtschaftsplan für den Freistaat Sachsen, Fortschreibung 2023. Dieser besagt (Seite 20), dass im Freistaat Sachsen Kapazitäten der Deponieklassen 0, I und II im Regelfall nur für im Freistaat Sachsen anfallende, nicht verwertbare Abfälle unter Berücksichtigung des Prinzips der Ortsnähe neu genehmigt werden sollen.

Der Begriff Regelfall beschreibt einen üblichen, fast ausnahmslos eintretenden Fall. Für die Genehmigung einer Ausnahme müssten außergewöhnliche Umstände eingetreten und dargelegt werden. Dies ist hier nicht der Fall. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, da sie das Ziel der Daseinsvorsorge fördern.

Aus dem Kreislaufwirtschaftsplan für den Freistaat Sachsen, Fortschreibung 2023 ergibt sich daher die Quotierung einer Mindestannahme von im Freistaat Sachsen angefallenen Abfällen von mindestens 51 Prozent.

Die Nebenbestimmungen sind auch erforderlich, da es kein milderes, aber ebenso wirksames Mittel gibt. Aufgrund der europäischen Warenverkehrsfreiheit gem. Art. 28 AEUV unterliegt die Vorhabenträgerin selbst rechtlich keinen Beschränkungen, woher sie ihre Abfälle zum Betrieb der Deponie annimmt. Zwar unterliegt die Einfuhr von außerhalb von Sachsen angefallenem Abfall einem gesonderten Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren, es ist aber nicht von vornherein ausgeschlossen, dass diese Genehmigung erteilt wird. Um die Zielvorstellung des Kreislaufwirtschaftsplans durchzusetzen ist eine sachsenweite Beschränkung notwendig.

Die Nebenbestimmung ist auch angemessen im engeren Sinne, da sie keine übermäßige Benachteiligung der Vorhabenträgerin darstellt. Der Kreislaufwirtschaftsplan sieht vor (S. 20), dass grundsätzlich nicht verwertbare Abfälle nur noch entsprechend ihren

Zuordnungswerten in die jeweilige Deponieklasse abzulagern sind. Im Verbandsgebiet des beantragten Vorhabens wird zurzeit keine andere DK I - Deponie betrieben, sodass mindestens der gesamte im Verbandsgebiet anfallende Abfall der DK I auf das beantragte Vorhaben verbracht werden kann. Damit ist es der Vorhabenträgerin unter Zugrundelegung der von ihr vorgebrachten Bedarfswerte an anfallendem Abfall möglich, im Sinne ihres privatwirtschaftlichen Interesses die Deponie wirtschaftlich zu betreiben.

Die Nebenbestimmung, dass

- die Annahme von Abfällen zur Beseitigung, soweit diese Abfälle außerhalb des Freistaates Sachsen angefallen sind, auf einen Aufnahmeradius von 100 km, in dem die Abfälle angefallen sind, in Entfernung zur „Deponie im Forst“ begrenzt wird

dient dem Ausgleich des generellen Betriebes der Deponie als Daseinsvorsorge im Allgemeininteresse, dem wirtschaftlichen Interesse der Vorhabenträgerin sowie des Allgemeinwohlinteresesses an der Einhaltung von Klimaschutzbelangen.

Der Kreislaufwirtschaftsplan für den Freistaat Sachsen, Fortschreibung 2023 lenkt das Ermessen insoweit, als dass er besagt (Seite 20), dass im Freistaat Sachsen Kapazitäten der Deponieklassen 0, I und II unter Beachtung des Prinzips der Ortsnähe neu genehmigt werden sollen. Das Prinzip der Ortsnähe findet seinen Niederschlag in der Festlegung der 100 km Grenze in Entfernung zur „Deponie im Forst“, da so ein größtmöglicher Ausgleich von wirtschaftlichen Interessen der Vorhabenträgerin und Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen geschaffen wird.

§ 13 Abs. 1 S. 1 KSG verpflichtet alle „Träger öffentlicher Aufgaben“ bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Diesen Belangen kommt jedoch kein Vorrang vor anderen Belangen zu, maßgeblich für die Abwägung sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls. Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes ist nach § 1 KSG die Verringerung von Treibhausgasemissionen mit dem Ziel, die EU-rechtlichen und nationalen Klimaschutzziele zu erreichen. Das Ziel der Reduzierung von Treibhausgasemissionen ist in die Entscheidung einzubeziehen und bei der Entscheidungsfindung nach ihrem tatsächlichen Gewicht zu berücksichtigen (vgl. *Schink* in *Schink KlimaschutzR*, 1. Aufl. 2021, KSG § 13 Rn. 13). Das Berücksichtigungsverbot des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG umfasst jede Tätigkeit der Träger der öffentlichen Verwaltung, bei der nach den gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen, ausgenommen sind nur gebundene Entscheidungen (Amtl. Begründung, BT-Drs. 14/337 S. 36).

Der Bereich Abfallwirtschaft ist explizit in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 KSG als relevanter Klimaschutzziel-Faktor genannt. Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG darf der Planfeststellungsbeschluss nur erlassen werden, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wird durch § 13 Abs. 1 S. 1 KSG konkretisiert und um die Verpflichtung ergänzt, Klimaschutzbelange im Rahmen der Berücksichtigung öffentlicher Interessen bzw. des Wohls der Allgemeinheit bei der Entscheidung zu berücksichtigen (vgl. *Schink* in *Schink KlimaschutzR*, 1. Aufl. 2021, KSG § 13 Rn. 18).

Dabei sind die Bedeutung der Entscheidung für den Klimaschutz zu ermitteln und Klimaschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen (Amtl. Begründung, BT-Drs. 14/337 S. 36). Zu prüfen ist, ob die Entscheidung geeignet ist, den Ausstoß von Treibhausgasen zu erhöhen oder zu verringern oder ob sie keine Auswirkungen auf die Emission von Treibhausgasen hat. Dabei genügt es, wenn Auswirkungen durch die Entscheidung nur mittelbar verursacht werden können. Einzubeziehen sind auch die Auswirkungen des Transports. Da sich Art und Umfang der Entscheidung auf die Reduzierung von Treibhausgasen häufig nicht exakt ermitteln lassen, genügt eine Schätzung unter Heranziehung von Erfahrungssätzen. Insbesondere sind die CO<sub>2</sub>-Minderungspotenziale der Planung zu bestimmen. Dabei ist auch eine mögliche besondere Vorbildwirkung eines Vorhabens zu berücksichtigen (vgl. *Schink* in *Schink KlimaschutzR*, 1. Aufl. 2021, KSG § 13 Rn. 18).

Es sind daher auch die mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen, sofern ein eindeutiger Ursachenzusammenhang festgestellt werden kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.06.2023 – 7 VR 3.23 - NVwZ 2023, 1657, 1661).

Zwischen der Anlieferung von Abfällen als Erfordernis des Deponiebetriebs und dem Deponiebetrieb selbst besteht ein eindeutiger Ursachenzusammenhang. Die Einzugsgebiete von DK I - Deponien sind typischerweise eher regional ausgeprägt. Die Vorhabenträgerin legt in den Antragsunterlagen einen entsprechenden anfallenden Bedarf an Verbandsabfällen vor. Daher stellt eine Beschränkung der Abfallannahmemöglichkeit eines Radius von 100 km in Entfernung zur „Deponie im Forst“ keine unangemessene Benachteiligung ihres Interesses an einem wirtschaftlichen Betrieb dar. Die 100 km Radius in Entfernung zur „Deponie im Forst“ beziehen sowohl einen Teil der Republik Polens und der Tschechischen Republik als auch einen Teil Brandenburgs ein, aus dem entsprechende nicht verwertbare Abfälle der DK I bezogen werden können. Gleichzeitig ist eine Beschränkung des Radius der Annahmemöglichkeiten und damit auch des entsprechenden Anlieferungsverkehrs eine Möglichkeit, den Ausstoß von Treibhausgasen zu begrenzen. Die Radiusbeschränkung dient auch der Entsorgungssicherheit vor Ort. Kurze Lieferwege liegen aufgrund der damit einhergehenden, geringeren Umweltbelastung als bei weiteren Lieferwegen im öffentlichen Interesse. Insbesondere gibt es kein öffentliches Interesse an einer nicht gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung mit weiten Lieferwegen. Damit verstärken sich das Allgemeinwohlinteresse und Klimaszutzziele in diesem Fall gegenseitig und überwiegen ein etwaiges wirtschaftliches Interesse der Vorhabenträgerin an einem weiteren, nicht beschränkten Anlieferungsradius.

Die Beschränkung auf einen 100 km Radius in Entfernung zur „Deponie im Forst“ ist auch insoweit verhältnismäßig, als dass sie die Vorhabenträgerin selbst in ihrer vorgelegten Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme (Bedarfsanalyse) vom 27. Mai 2021 vorbringt. In dieser erklärt sie (Seite 10), dass die seitens der Vorhabenträgerin durchgeführte Marktanalyse der Limitierung des Einzugsbereichs auf einen 100 km Radius gerecht würde. Weiterhin betont die Vorhabenträgerin selbst die Wichtigkeit der lokalen Schaffung von DK I - Deponieraum angesichts von Umweltschutzaspekten (signifikante Verkürzung von Transportwegen) sowie Klimaschutzgründen.



Die Vorhabenträgerin ist auch insoweit nicht übermäßig durch die Regelung beeinträchtigt, als dass die Randlage des Vorhabens, d. h. die unmittelbare Nähe zur Republik Polen und auch zur Tschechischen Republik und zum Land Brandenburg berücksichtigt wird. Eine Annahme von DK I - Abfällen aus diesen Gebieten ist der Vorhabenträgerin möglich. Wie diese selbst in ihrer Stellungnahme zur Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme vom 27. Mai 2021 ausführt (Seite 8 u. 9), bestünde im Raum um den Dreiländerpunkt Deutschland, Polen und Tschechien („Euroregion Neiße“) ein erheblicher Bedarf an fachgerechter Abfallentsorgung, um etwa die Gefahr eines Schadstofftransfers bei Überschwemmungen zu vermeiden. Der vorgesehene Deponiestandort des beantragten Vorhabens könne künftig einen wichtigen Beitrag für die Region und damit für die Umwelt im länderübergreifenden Einflussgebiet leisten. Zudem werde in den kommenden Jahren die mit Unterstützung der EU stattfindende Sanierung von Altlasten ein steigendes Aufkommen mineralischer Abfälle in Tschechien mit sich bringen. Da Tschechien selbst nicht genug Deponieraum für mineralische Abfälle habe, könne im Zuge der Kooperation die Deponie im Forst unter Beachtung der Zuordnungskriterien für die DK I und unter Sicherung der entsprechenden Ablagerungsbedingungen einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der dringend notwendigen Abfallentsorgung für benachbarte Gebiete leisten.

#### 10.14 Straßenbau

Zu NB 14:

Der teilweise Straßenausbau der Tatrastraße im Aufmündungsbereich zur Kreisstraße durch Aufbringung einer Asphaltsschicht auf einer Strecke von 100 m ist angesichts des beständigen Verkehrs von LKW von und zum Deponiestandort in diesem Bereich erforderlich. Der Ausbau wurde seitens der Vorhabenträgerin eingeplant und ist von ihr in Abstimmung mit der Gemeinde Neißeau als Straßenbaulastträgerin für diesen Bereich der Tatrastraße (als öffentliche Straße) und mit der Unteren Straßenbaubehörde beim Landkreis Görlitz (betreffend den Anschluss an die Kreisstraße K 8434) auszuführen.

Aufgrund der überwiegenden und beständigen Nutzung der Tatrastraße durch die Vorhabenträgerin für den LKW-Transportverkehr, d. h. An- und Abtransport im Rahmen des Deponiebetriebs, ist die Instandhaltung der Straße in Abstimmung mit den betreffenden Gemeinden (Neißeau, Kodersdorf, Horka) als Straßenbaulastträgerinnen angemessen zu regeln. Diese vertragliche Regelung ist der LDS, Referat 43, binnen sechs Monaten nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses vorzulegen. Bis dahin übernimmt die Vorhabenträgerin vorläufig die Instandsetzung und Ausbesserung der Tatrastraße sowie den Winterdienst ohne Straßenbaulastträgerin zu sein.

#### 10.15 Vorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb (§ 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG).

## 11. Begründung der Entscheidung über Einwendungen

Im Anhörungsverfahren zum Planfeststellungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb der „Deponie im Forst“ sind nach Auslegung der Planunterlagen in den Gemeinden Horka, Kodersdorf und Neiße sowie beim Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße von insgesamt 1.514 Einwendern Einwendungen in Form von individuellen Schreiben, zahlreichen unterschiedlichen Mustereinwendungen und Unterschriftenlisten erhoben worden. Im Nachgang zur anstelle des Erörterungstermins, durchgeführten Online-Konsultation im Jahr 2022 gingen bei der Planfeststellungsbehörde nochmals 87 Äußerungen von Privaten, Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange ein.

Auf all diese Einwendungen wird im Folgenden thematisch geordnet eingegangen.

### 11.1 Einwendungen allgemeiner bzw. verfahrensrechtlicher Art

#### **11.1.1 Korrespondierende Verfahren**

Es wurde eingewendet, dass im Rahmen des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens keine Berücksichtigung korrespondierender Verfahren, hier des bergrechtlichen Verfahrens zum Kiessandtagebau Kaltwasser und zum Neuaufschluss einer Tongrube in Biehain, des Zielabweichungsverfahrens zum Vorranggebiet KS 26 und die Bewertung der Zuwegung zum geplanten Deponiestandort einschließlich des Verkehrskonzeptes, erfolgen würde bzw. erfolgt sei. Nach Ansicht der betreffenden Einwender sollten auch Einwendungen zu diesen korrespondierenden Verfahren hier im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren Berücksichtigung finden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die angesprochenen Verfahren – außer die Bewertung der Zuwegung zum Deponiestandort einschließlich des Verkehrskonzeptes – sind dem abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren zeitlich vor- bzw. nachgelagert. Eine Zusammenfassung dieser Verfahren kam nicht in Betracht. Im abfallrechtlichen Verfahren können nur Einwände, die die Errichtung und den Betrieb der geplanten Deponie betreffen, berücksichtigt werden. Einwände die anderen Verfahren betreffend sind bzw. waren ggf. dort geltend zu machen.

#### Zielabweichungsverfahren:

Das angesprochene Zielabweichungsverfahren war dem abfallrechtlichen Verfahren vorgelagert. Eine entsprechende Entscheidung der Raumordnungsbehörde liegt seit 2013 vor.

Über den Antrag der Vorhabenträgerin auf Zielabweichung im Hinblick auf das im Regionalplan festgelegte Ziel - Vorranggebiet Kies und Sand KS 26 – hat die zuständige LDS als Raumordnungsbehörde bereits mit Bescheid vom 6. Februar 2013 entschieden. Dabei wurde der Vorhabenträgerin die Zielabweichung unter Einhaltung zweier Maßgaben zugelassen. Zum einen ist bzw. war der Bedarf für zusätzliche Deponiekapazität in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren nachvollziehbar darzulegen. Zum anderen war bzw. ist die Blockierung des Rohstoffes auf den Bereich der geplanten Deponie zu beschränken. Maßgabe 1 wird im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses nachgewiesen. Maßgabe 2 hat die Vorhabenträgerin unabhängig vom abfallrechtlichen Verfahren gegenüber der Raumordnungsbehörde nachzuweisen. Das Zielabweichungsverfahren wurde mit Be-

scheid vom 6. Februar 2013, und damit vor der Beantragung der abfallrechtlichen Planfeststellung am 17. Februar 2014, abgeschlossen.

Zuwegung/Verkehrskonzept:

Die Prüfung der Zuwegung zum Deponiestandort sowie das Verkehrskonzept ist hingegen unmittelbar Gegenstand der abfallrechtlichen Planfeststellung. Die Prüfung und Entscheidung darüber ist unter Einbeziehung der betreffenden Fachbehörden im Rahmen dieses Beschlusses erfolgt.

Bergrechtliches Verfahren betreffend Kiessandtagebau:

Das bergrechtliche Verfahren betreffend den Kiessandtagebau Kaltwasser zur Änderung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans wird beim zuständigen SOBA geführt. Sobald die Entscheidung im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren ergangen ist, kann das bergrechtliche Änderungsverfahren zur konkreten Ausgestaltung der Wiedernutzbarmachung des Ostfeldes (nunmehr Errichtung und Betrieb der „Deponie im Forst“) dann inhaltlich angepasst zum Abschluss gebracht werden. Das bergrechtliche Verfahren zur Änderung des Rahmenbetriebsplans bzw. die Entscheidung darüber folgt nach der Entscheidung im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren. In den Planunterlagen zum bergrechtlichen Verfahren wird auf das vorliegende Verfahren ausdrücklich hingewiesen.

Neuaufschluss Tontagebau Biehain:

Der Aufschluss des Tontagebaus Biehain steht verfahrensrechtlich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Im Rahmen der abfallrechtlichen Planfeststellung hat sich die Vorhabenträgerin gerade nicht auf einen speziellen Ton zur Herstellung der Dichtungen festgelegt.

Soweit einwenderseitig gefordert wurde, „entsprechende Umweltverträglichkeitsuntersuchungen [für den Tontagebau und die Deponie] auf angrenzende Grundstücke in Biehain, die von den Einwirkungen des Tontagesbaus betroffen sein könnten einer gemeinsamen Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu unterziehen“, da beide Verfahren miteinander verknüpft seien, kann dem nicht entsprochen werden.

Das für das bergrechtliche Verfahren zum Aufschluss des Tontagebaus zuständige SOBA hat im Rahmen des dort geführten Verfahrens

1. bei der UVP-Vorprüfung festgestellt, dass eine UVP nicht erforderlich war, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten waren, und
2. bereits am 6. November 2019 die Entscheidung über die Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Tontagebau Biehain getroffen.

Zur Entscheidungsgrundlage des SOBA gehörte im Übrigen eine von der Vorhabenträgerin freiwillig durchgeführte UVP.

Unabhängig davon bestand auch wegen des fehlenden unmittelbaren Zusammenhangs des abfallrechtlichen mit dem bergrechtlichen Verfahren, keine Veranlassung zu einer Verfahrensverbindung. Der Dichtungsbau der Deponie hat mit nach den Vorgaben der DepV geeignetem Material zu erfolgen. Dieser Nachweis ist durch die Vorhabenträgerin gegenüber der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn zu erbringen.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde nochmals beziehend auf die Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Tontagebau Biehain eingewendet, dass in den dortigen Antragunterlagen dargelegt sei, dass der Ton für die neue Deponie verwendet werden solle. Die Genehmigung durch das SOBA sei jedoch ohne diesen Verwendungszweck erteilt worden. Die Einwendenden schlussfolgern daraus, dass beide Vorhaben, Tontagebau wie Errichtung und Betrieb der neuen Deponie, „einzeln unterhalb der Schwelle zur UVP-Pflicht liegen“ würden; bei einer Gesamtbetrachtung wäre die UVP-Pflicht gegeben, so die Einwendenden. Deshalb werde gefordert, diese UVP nachzuholen.

Wie bereits ausgeführt kam eine Verfahrensverbindung nicht in Betracht. Das Deponievorhaben ist nicht an den Tontagebau gebunden und umgekehrt konnte auch die Entscheidung über den Anschluss des Tons unabhängig von der Errichtung und dem Betrieb der Deponie erfolgen.

Unabhängig davon hat die Vorhabenträgerin im bergrechtlichen Verfahren eine freiwillige UVP durchgeführt. Im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren wurde gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG eine UVP durchgeführt.

Damit dürfte dem Einwand bereits Rechnung getragen sein.

Darüber hinaus ist Folgendes festzustellen:

Die Basisabdichtung der „Deponie im Forst“ kann nach gegenwärtiger Erkenntnis der Vorhabenträgerin wohl unter Verwendung von Ton aus dem Tontagebau Biehain erfolgen, muss jedoch nicht. Entsprechende Eignungsnachweise sind in diesem Fall vor Bauausführung der LDS vorzulegen.

Soweit den Einwendungen nicht bereits entsprochen ist, werden sie zurückgewiesen.

#### **11.1.2 Zielabweichungsverfahren, Bescheid der LDS vom 6. Februar 2013**

Es wurde eingewandt, dass die behördliche Entscheidung der LDS über das Zielabweichungsverfahren schriftlich direkt an Herrn Prof. Dr. Müller gerichtet gewesen sei. Das wird einwenderseitig offenbar als fehlerhaft angesehen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Müller war der zum Zeitpunkt des oben angeführten Bescheids der verfahrensbevollmächtigte Vertreter der Vorhabenträgerin, der aufgrund der Bevollmächtigung zur Entgegennahme behördlicher Schriftstücke berechtigt und verpflichtet war. Es handelte sich daher um eine rechtskonforme Zustellung der Entscheidung an den Verfahrensbevollmächtigten.

Das Zielabweichungsverfahren als Prüfverfahren zur Regelabweichung im Ausnahmefall wird naturgemäß zu Gunsten des jeweiligen Vorhabenträgers geführt.

Im Übrigen betrifft die Einwendung nicht das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren.

#### **11.1.3 Restvolumen der „Altdeponie“ Biehain**

Es wird eingewandt, dass die im Antrag Anlage 1.5 enthaltenen Zahlen zum Restvolumen der Altdeponie Biehain widersprüchlich seien.

Einwenderseitig wird hier ein Bezug der vormals durch die Vorhabenträgerin betriebenen „Altdeponie“ Biehain zum hier gegenständlichen Verfahren hergestellt. So wird die Plausibilität der für die technische Auslegung der beantragten Deponie angenommene mittlere Einbaudichte in Frage gestellt. Dazu werden Rückschlüsse aus den in der Schließungsphase der Altdeponie Biehain vermeintlich angenommenen Massen in Bezug zur angenommenen Einbaudichte für die noch zu errichtende „Deponie im Forst“ gezogen.

Da in der Begründung der Notwendigkeit der neuen Deponie auf die aktuellen Abfallarten und -mengen der Altdeponie verwiesen werde, wird seitens der Einwender geschlussfolgert, dass sich die Einbaudichte in der Schließungsphase der Altdeponie zu derjenigen der beantragten „Deponie im Forst“ nicht wesentlich unterscheidet.

Konkret wurde einwenderseitig ausgeführt:

„Allein die Einlagerungsmengen gefährlicher Abfälle von Januar 2010 bis Juli 2011 überschreiten bei einer überschlägigen Berechnung mit der im Antrag der Vorhabenträgerin angeführten mittleren Dichte von  $1,4 \text{ t/m}^3$  das ausgewiesene Restvolumen um rund  $33.000 \text{ m}^3$  bzw.  $46.000 \text{ t}$ . Damit ist der Verbleib dieser Abfälle nicht nachvollziehbar. Sollten diese Menge tatsächlich in der Deponie abgelagert worden sein, sind die mittlere Einbaudichte von  $1,4 \text{ t/m}^3$  und damit alle dem Antrag beigefügten Berechnungen (Hydraulik, Stand Sicherheit) in Frage zu stellen.“

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde der Einwand insoweit präzisiert, als dass dargelegt wurde, dass auf der Deponie Biehain von 2010 bis Juli 2011 insgesamt  $139.403 \text{ t}$  gefährliche Abfälle angenommen wurden (Quelle: Landtags-Drucksache). Bei einer Einbaudichte von  $1,4 \text{ t/m}^3$  ergäbe dies ein Volumen von  $99.574 \text{ m}^3$ . Das Restvolumen der Deponie Biehain habe aber nach 2009 nur noch  $66.543 \text{ m}^3$  (lt. Bedarfsanalyse der Antragsunterlagen) betragen. Einwenderseitig wird daraus geschlussfolgert, dass der Verbleib von ca.  $46.000 \text{ t}$  gefährlicher Abfälle unklar sei bzw. dass die mittlere Einbaudichte höher sei als angegeben.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die mittlere Einbaudichte für Abfalleinlagerungen auf der „Deponie im Forst“ wird in den Antragsunterlagen mit ca.  $1,4 \text{ t/m}^3$  prognostiziert. Diese Angabe ist aus deponiefachlicher Sicht plausibel und deckt sich mit den bisherigen Erfahrungen der Planfeststellungsbehörde. Rückschlüsse aus dem Abschluss der Deponie Biehain im Hinblick auf den zukünftigen Ablagerungsbetrieb der Deponie im Forst sind zur Plausibilisierung der angegebenen Dichte nicht erforderlich. Die Ausführungen des bzw. der Einwendenden sind darüber hinaus auch nicht geeignet die Plausibilität der Angabe der Einbaudichte in Frage zu stellen. Zum einen bezog sich das angegebene Restvolumen von  $66.543 \text{ m}^3$  auf das Jahr 2009, die Gesamtmenge an gefährlichen Abfällen von  $139.403 \text{ t}$  mit einem Volumen von  $99.574 \text{ m}^3$  betraf hingegen die Jahre 2010 bis 2011. Ein etwaiger Überhang ist demnach nicht erkennbar. Zum anderen kann die Dichte von Abfall, der während des Deponiebetriebes abgelagert wird, und die Dichte der Materialien zur Oberflächenabdichtung, die während der Schließungsphase der Deponie aufgebracht werden (wie der Rekultivierungsboden), stark variieren, weshalb es an einer Vergleichbarkeit der Fälle ohnehin fehlt.

#### **11.1.4 Notwendigkeit des Deponievorhabens**

Es wird eingewandt, dass die Notwendigkeit für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der DK I nach der DepV nicht gegeben sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Notwendigkeit der Schaffung neuen Deponieraums der DK I nach DepV in Ost-sachsen wurde von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Antragsunterlagen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 DepV begründet. Die Planfeststellungsbehörde hat ihrerseits die Erforderlichkeit der Maßnahme bzw. den in Sachsen bestehenden Bedarf an Depo-nievolumen der DK I geprüft mit dem Ergebnis, dass das beantragte Vorhaben zur Er-richtung und zum Betrieb der „Deponie im Forst“ notwendig ist. Zu den Details wird auf die Punkte B.II.4. Planrechtfertigung sowie B.II.13. Gesamtabwägung verwiesen.

Soweit von den betreffenden Einwendern auf die ca. 10 km entfernt liegende Deponie Kunnersdorf des RAVON verwiesen wird und eingewandt wird, dass diese Deponie dieselben Abfälle – wie von der Vorhabenträgerin beantragt – aufnehmen könne und aufnehmen werde, weshalb die „Deponie im Forst“ nicht notwendig sei, greift auch die- ser Einwand nicht durch und wird zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 5. November 2021 hat der RAVON der LDS als Oberer Abfall- und Bodenschutzbehörde mitgeteilt, dass er für die kommenden Jahre ein steigendes Ab- fallaufkommen prognostiziere, was zu einem erheblich höheren Abfallablagerungsvol- ume auf der von ihm betriebenen Deponie Kunnersdorf führen werde. Dadurch würde die Restlaufzeit der Deponie Kunnersdorf stark verkürzt werden. Seine Prognose unter- setzt der RAVON anhand der Darstellung zahlreicher konkreter Entsorgungsanfragen. Die Schlussfolgerung des RAVON lautet: „Aus Sicht des RAVON besteht die Notwen- digkeit weiterer kurzfristiger Entsorgungskapazitäten im Bereich Ostsachsen (Größen- ordnung mehrere 10.000 t/a).“

Die anderslautende erste Stellungnahme des RAVON vom 16. Juni 2015 ist damit zeit- lich überholt. Statt der damals prognostizierten 21 Jahre Restlaufzeit, wird zwischen- zeitlich nur noch von maximal 8 Jahren Restlaufzeit ausgegangen (Stand November 2021). Diese Restlaufzeit kann aber nur Bestand haben – so die Mitteilung des RAVON – wenn eine bestimmte jährliche Abfallablagerungsmenge nicht überschritten wird.

Soweit weiter eingewandt wird, dass die in Anlage I.5 der Antragsunterlagen zitierten Dokumente zu Aufkommen und Herkunft der am Altstandort eingelagerten Abfälle die Annahme erheblicher Abfallmengen von außerhalb des Freistaates Sachsen bzw. der Bundesrepublik belegen und ein fortwährender Abfallimport aus dem Ausland ange- sichts eines möglicherweise bestehenden Entsorgungseinganges in Sachsen befürcht- et und kritisiert wird, ist diesem Einwand im Rahmen dieser Entscheidung Rechnung getragen worden. Der Import von ausländischen Abfällen ist unter den konkreten Maß- gaben unter Punkt A.VII.13. Abfallwirtschaft zur Sicherstellung der vorrangigen Entsor- gung inländischer Abfälle und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eingeschränkt worden.

Zudem wird im Hinblick auf den Import von Abfällen aus dem europäischen Ausland zur Beseitigung in Sachsen auf die EG-Abfallrahmenrichtlinie und die Grundsätze der Ent-

sorgungsautarkie und Nähe verwiesen. Gemäß Art. 16 Richtlinie 2008/98/EG – so wird eingewandt – müsse jeder Mitgliedstaat seine eigenen Abfälle (ausgenommen gemischte Siedlungsabfälle) entsorgen. Jeder EU-Staat sei für die in seinem Land entstandenen Abfälle selbst verantwortlich und habe im eigenen Land für eine entsprechende Abfallverwertung zu sorgen. Eine grenzüberschreitende Verbringung der Abfälle widerspreche diesem Grundsatz. Selbst die Deponierung von Abfällen aus Niedersachsen sei nicht sinnvoll.

Weiterhin würden aufgrund der Verlängerung von Produktlebenszyklen und Wiedernutzung von Rohstoffen sinkende Abfallmengen erwartet werden. Der Abfallannahmekatalog der Vorhabenträgerin sei dahingehend zu überprüfen.

Zudem sollten auch Abfälle, die der DK 0 zuzuordnen wären, nicht auf einer höher gesicherten Deponieklasse DK I abgelagert werden.

Nach Art. 16 Abs. 4 der Richtlinie 2008/98/EG müssen nicht alle Mitgliedstaaten der EU Anlagen zur Verwertung und Beseitigung in der gesamten Bandbreite bereitstellen. Das nach Art. 16 Abs. 1 der RL bereitzustellende Netz von Beseitigungsanlagen ist länderübergreifend zu gewährleisten (Art. 16 Abs. 2 RL 2008/98/EG). Das Netz an Beseitigungsanlagen ist gemäß Art. 16 Abs. 2 RL 2008/98/EG so zu konzipieren, dass es der Gemeinschaft insgesamt ermöglicht, die Autarkie bei der Abfallbeseitigung zu erreichen und dass es jedem Mitgliedstaat ermöglicht, dieses Ziel selbst anzustreben. Hierbei müssen allerdings geographische Gegebenheiten und der Bedarf an Spezialanlagen für bestimmte Abfallarten berücksichtigt werden.

Insofern kann man von einer Zielvorgabe der Inlandsentsorgung sprechen, die dort ihre Grenzen findet, wenn im Inland keine geeigneten Anlagen zur Beseitigung der speziellen Abfallart vorhanden sind oder wenn sich die Nutzung grenznaher ausländischer Anlagen anbietet.

Einer etwaigen Erhebung von Einwänden (Art. 11 VO (EG) 1013/2006) im Notifizierungsverfahren (Art. 4 ff. VO (EG) 1013/2006) zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen kann im Rahmen der Planfeststellung einer Deponie nicht vorgegriffen werden. Dies ist von der zuständigen Behörde im konkreten Einzelfall nach entsprechender Antragseinreichung (nicht prophylaktisch für mögliche zukünftige Fälle) zu entscheiden.

Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang auf die Nebenbestimmung „Abfallwirtschaft“ unter Ziff. A.VII.13. dieses Beschlusses verwiesen.

Eine Deponie der DK I bietet ferner die sichere Entsorgung für nicht verwertbare mineralische Abfälle. Auch mit Blick auf die Abfallhierarchie und die Erhöhung der Verwertungsquoten, so bedarf es dennoch auch Beseitigungsanlagen, da eine vollkommene Kreislaufführung (d. h. eine Verwertung zu 100 %) nicht möglich ist.

Es besteht daher weiterhin Bedarf an Deponievolumen für Abfälle der DK I.

Die deponieklassenscharfe Abfallzuordnung zu den entsprechenden Deponieklassen wird gerade auch mit der Zulassung der geplanten Anlage gefördert und verwirklicht.

Soweit der Einwendung nicht bereits mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VII.13. entsprochen wurde, wird die Einwendung im Übrigen zurückgewiesen.

### **11.1.5 Interessensbekundungen**

Es wurde eingewandt, dass die den Antragsunterlagen beigefügten Interessensbekundungen von Unternehmen aus der Region nicht (mehr) aktuell und die Bekundungen zu pauschal seien und des Weiteren nicht geeignet seien den Bedarf für die Deponie zu begründen.

Die Einwendung wird insoweit bestätigt, als die Interessensbekundungen für sich genommen noch nicht den Deponiebedarf nachweisen/begründen. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

Der aktualisierten Planung liegen zehn Interessensbekundungen/Unterstützerschreiben von Unternehmen aus der Region vom Februar 2021 bei (Anlage 1.5 Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme – Bedarfsanalyse). Sie sind der eigentlichen Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme durch den Vorhabenträger als Anlage beigefügt. Auch aus Sicht des Vorhabenträgers sollen die Interessensbekundungen die weiteren empirischen und objektiven Gegebenheiten, die den Bedarf an der Deponie begründen, lediglich unterstreichen. Die Interessensbekundungen sind daher als unterstützende Stellungnahmen zu verstehen. Zur Darlegung der Notwendigkeit der Maßnahme hat der Vorhabenträger explizit und umfänglich in Anlage 1.5 ausgeführt.

### **11.1.6 Gemeindestellungnahme**

Es wird eingewandt, dass eine ablehnende Stellungnahme der Gemeinde zu dem bergrechtlichen Verfahren Kiestagebau Kaltwasser auch im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren Berücksichtigung zu finden hätte.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Den jeweiligen Einwendenden fehlt es an einer Betroffenheit in eigenen Rechten. Jedenfalls ist eine solche im Rahmen dieser Einwendung nicht dargetan. Die betroffenen Gemeinden, die als Träger öffentlicher Belange sowohl im bergrechtlichen Änderungsverfahren zum Rahmenbetriebsplan als auch im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren gehört wurden, werden mit ihrem Vorbringen in den jeweiligen Verfahren berücksichtigt. Es besteht insoweit keine Veranlassung zur Verbindung der beiden Verfahren.

### **11.1.7 Bereits erfolgter Baubeginn**

Es wird eingewandt, dass bereits mit Baumaßnahmen zur geplanten Deponie begonnen worden sei. So wird einwenderseitig darauf verwiesen, dass im Erläuterungsbericht im Rahmen der Standortbeschreibung (Seite 15 des Erläuterungsberichts der Planunterlagen) ausgeführt wird, dass bereits eine Bodenauffüllung zur Herrichtung eines Deponieplanums erfolgt sei. Daraus wird geschlussfolgert, dass mit dem Deponiebau schon vorzeitig begonnen wurde.

Die fragliche Passage im Erläuterungsbericht lautet:

„Im westlichen Bereich, dem geplanten Standort der Deponie, wurde die Auskiesung bis zur geplanten Tagebausohle bei ca. 178,50 178,31 m NHN im Trockenschnitt durchge-



führt und abgeschlossen. Im südwestlichen Bereich der Tagebausoehle erfolgte bereits eine lagenweise Auffüllung mit nichtbindigem Füllboden und Verdichtung entsprechend den Qualitätsanforderungen an ein Deponiebauplanum, so dass Tagebausoehle derzeit eine Höhenlage zwischen 179,50 m NHN und 181,90 m NHN aufweist. [...]

Der Betrieb sowie die anschließende Rekultivierung des Kiessandtagebaus Kaltwasser erfolgt auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses 4717.2-02/135 vom 15.01.2003 und unterliegt somit dem Bergrecht. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Oberbergamt Freiberg. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 35 (2) KrWG ist der westliche Teilbereich des Tagebaus als Standort für die geplante Deponie vom Bergrecht in die Zuständigkeit des Abfallrechts zu überführen.“

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Ein vorzeitiger Baubeginn zur Errichtung der Deponie im Forst ist nicht erfolgt.

Die im Erläuterungsbericht dargestellten Maßnahmen wurden im Rahmen der bergrechtlichen Zulassung vorgenommen. Der Kiessandtagebau Kaltwasser unterliegt nach wie vor dem Bergrecht und untersteht damit der Bergaufsicht. Eine „Entlassung aus dem Bergrecht“, d. h. die Feststellung des Endes der Bergaufsicht, wird erst erfolgen, wenn durch abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss die Nachnutzung der betreffenden Fläche als Deponie festgestellt ist und alle sonstigen bergrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

#### **11.1.8 Grundstückseigentum**

Es wird eingewandt, dass das Grundstücksverzeichnis in Anlage 1.1 (Erläuterungsbericht) Ziffer 3.1 der Planunterlagen sowie der Grundbuchauszug vom 30. Juli 2008 (Abschnitt IV, Anlage 1.4 der Planunterlagen) nicht aktuell seien. Daraus ergab sich die Frage, ob sich die Grundstücke noch im Eigentum der Vorhabenträgerin befinden.

Dem ist so. Die an der dortigen Stelle der Planunterlagen benannten Grundstücke befinden sich nach wie vor im Eigentum der Vorhabenträgerin. Die Planfeststellungsbehörde hat das Grundbuch von Mückenhain, Blatt 329 am 17. Mai 2023 eingesehen.

#### **11.1.9 „Person des Prof. Dr. Müller“**

Es wird eingewandt, dass dem Planfeststellungsantrag keine Nachweise für Fach- und Sachkunde des Herrn Prof. Dr. Müller beiliegen. Herr Prof. Dr. Müller hat die ursprüngliche Bedarfsanalyse (Anlage I.5 der Planunterlagen) sowie den Teil „Abgrenzung zwischen Bergrecht und Abfallrecht“ (Ziff. 3.4 der Anlage I.1 Erläuterungsbericht) verfasst.

Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Müller war seinerzeit bevollmächtigt, den Vorhabenträger im Planfeststellungsverfahren zu vertreten. Diese Bevollmächtigung besteht seit längerem nicht mehr. Herr Prof. Dr. Müller ist verstorben.

Die Notwendigkeit der Maßnahme ist durch den Vorhabenträger lediglich darzulegen. Die tatsächliche Einschätzung und Bestätigung erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde. Besondere Anforderungen an die Sachkunde des Bevollmächtigten bestehen nicht. Insofern bedurfte es auch keiner diesbezüglichen Nachweise.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

### **11.1.10 Petition aus dem Jahr 2011 zu vorangegangenen PFV**

Es wird eingewandt bzw. vielmehr daran erinnert, dass eine Unterschriftenpetition im Jahr 2011 zum vorherigen Planfeststellungsverfahren dem damaligen Görlitzer Landrat Bernd Lange übergeben wurde, in welcher sich Bürgerinnen und Bürger gegen die Errichtung und den Betrieb der „Deponie im Forst“ wandten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zum einen betrifft die Petition nicht dieses Verfahren. Zum anderen sind nach dem geltenden Verfahrensrecht Einwendungen gegen das abfallrechtliche Vorhaben im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Planfeststellungsverfahren zu erheben. Eine beim Landkreis Görlitz eingereichte Petition hat im hiesigen Verfahren keine Qualität einer Einwendung. Im Übrigen fehlt es an einem substantziellen Vorbringen.

### **11.1.11 Geschlossene Gemeindeämter**

Es wird eingewandt, dass die Gemeindeämter Horka und Neißeau während der öffentlichen Auslegung im Jahr 2015 an einzelnen Tagen geschlossen gehabt hätten und daher die Auslegung zu wiederholen sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Planfeststellungsbehörde ist bekannt, dass das Gemeindeamt Neißeau an einzelnen Tagen die öffentlich bekanntgemachten Auslegungszeiten nicht einhalten konnte. Die Auslegung der Planunterlagen fand aber zeitgleich auch in den Gemeinden Horka und Kodersdorf sowie im Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße statt. Dies war der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen. Die Gemeinde Neißeau hat ihrerseits an den Tagen, an denen Sie die Einsichtnahmemöglichkeit nicht absichern konnte durch Aushang auf die anderweitige Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen. Zudem konnten die Planunterlagen auch im Internet auf der Homepage der LDS eingesehen werden. Auch darauf wurde in der ortsüblichen Bekanntmachung hingewiesen. Den Bürgern standen damit mehrere Möglichkeiten der Einsichtnahme in die Planunterlagen zur Verfügung.

Der Planfeststellungsbehörde ist kein Einwender bzw. keine Einwenderin bekannt, der bzw. die aufgrund der Schließung des Gemeindeamtes Neißeau an einzelnen Tagen über den gesamten Zeitraum der Auslegung nicht in der Lage gewesen ist, die Planunterlagen einzusehen und seine Einwendungen zu erheben.

Es wurde auch von keinem/keiner Einwendenden vorgetragen, persönlich von dieser Einschränkung der gemeindlichen Öffnungszeiten betroffen gewesen zu sei. Auf einen eventuellen Auslegungsfehler können sich aber lediglich die selbst betroffenen ortsansässigen Einwohner berufen.

Darüber, dass das Gemeindeamt Horka die Einsichtnahmezeiten nicht habe gewährleisten können, ist der Planfeststellungsbehörde nichts bekannt. Ein konkreter Sachverhalt wurde einwenderseitig nicht dargestellt und konnte demnach auch nicht geprüft werden.

### **11.1.12 Widerspruch gegen die Planfeststellung**

Es wird allgemein eingewandt, dass man sich von dem Vorhaben der Deponie an sich betroffen fühle. Zudem werde vorsorglich Widerspruch gegen die Planfeststellung erhoben.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Rechtsbehelf des Widerspruchs ist im Planfeststellungsverfahren gesetzlich nicht vorgesehen. Die durch das Verfahren Betroffenen konnten im Laufe des Verfahrens schriftlich ihre Einwendungen erheben und diese im Rahmen der Online-Konsultation nach Kenntnisnahme der Gegenstellungnahme des Vorhabenträgers bei Bedarf nochmals präzisieren.

Die Einwendung des „sich allgemein betroffen Fühlens“ ist nicht hinreichend substantiiert. Es fehlt an einer Darlegung der konkreten Betroffenheiten der jeweiligen Einwendenden. Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Weise sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll (BVerwG, NVwZ 2006, 1161, 1162; BVerwG, NVwZ 2002, 726). Daran fehlt es hier.

### **11.1.13 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit, § 35 BauGB**

Es wird eingewandt, dass die Errichtung der Deponie bauplanungsrechtlich unzulässig sei, weil das Vorhaben im Außenbereich weder gemäß § 35 Abs. 1 BauGB als privilegiertes noch gemäß § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben zugelassen werden könne.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Vorschrift des § 35 BauGB findet im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren (im Rahmen der Fachplanung) keine Anwendung.

Gemäß § 38 Satz 1 BauGB sind die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden auf Planfeststellungsverfahren für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, wenn die Gemeinde beteiligt wird. Bei dem Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der „Deponie im Forst“ handelt es sich um ein solches Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, da potentiell die Abfälle der ganzen Region bzw. die im Verbandsgebiet des RAVON anfallenden Abfälle auf dieser Deponie entsorgt werden können. Im Verfahren wurden die Gemeinden Horka, Kodersdorf und Neißeaue als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie ist im Außenbereich zulässig. Derartige Planvorhaben sind typischerweise im Außenbereich zu realisierende Vorhaben.

#### **11.1.14 Allgemeine Bedenken zur Genehmigungsfähigkeit des Antrags**

Es wird eingewandt, dass durch das Vorhaben und die dadurch zu erwartenden Umweltauswirkungen die Schutzgüter nach § 15 Abs. 2 KrWG in nicht hinnehmbarem Maße beeinträchtigt würden. Zudem seien die Anforderungen des § 36 KrWG nicht erfüllt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwendung ist nicht hinreichend substantiiert. Es fehlen konkrete Betroffenheiten in eigenen Belangen der bzw. des Einwendenden. Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Weise sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll (BVerwG, NVwZ 2006, 1161, 1162; BVerwG, NVwZ 2002, 726). Daran fehlt es hier.

Die Umweltauswirkungen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde geprüft. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziff. B.II.5. „Umweltverträglichkeitsprüfung“ und Ziff. B.II.6. „Zwingende Voraussetzungen für die Zulassungsentscheidung“ dieses Beschlusses verwiesen.

#### **11.1.15 Forderung nochmaliger Auslegung wegen Änderung der Antragsunterlagen und Anhörung neuer Einwohner bzw. Einwohnerinnen**

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde eingewandt, dass aufgrund „massiver Änderungen und Ergänzungen in den Antragsunterlagen“ bis zwei Tage vor der Online-Konsultation“ eine Neuauslegung der Unterlagen dringend geboten wäre.

Soweit in Folge der Änderung der Antragsunterlagen im Jahr 2021 eine erneute Auslegung für erforderlich gehalten wird, entspricht dies nicht den gesetzlichen Vorgaben. Im Rahmen dieses Änderungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG insbesondere geprüft, ob dadurch Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt werden. Die Änderungen betrafen im Wesentlichen die Aktualisierung der UVS. Eine erstmalige Beeinträchtigung Dritter bzw. deren Belange bzw. eine Beeinträchtigung, die stärker gewesen wäre als bis dato vorgesehen, war nicht festzustellen. Am Umfang und der konkreten Ausgestaltung der geplanten Deponie wurden keine Änderungen vorgenommen. Auch soweit der Vorhabenträger seine Bedarfsanalyse ergänzt hat, ist daraus keine weitergehende Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung Dritter abzuleiten. Daher war eine nochmalige Beteiligung in Form einer nochmaligen öffentlichen Auslegung nicht erforderlich.

Soweit gerügt wird, dass die letzten Änderungen in den Planunterlagen erst kurz vor Beginn der Online-Konsultation erfolgten, ist festzustellen, dass es sich bei den Hydraulischen Berechnungen, Anlage II.1 der Planunterlagen, um eine Nachforderung der Planfeststellungsbehörde handelte, die seitens des Vorhabenträgers noch zeitnah vor der Online-Konsultation erfüllt werden konnte. Im Übrigen handelte es sich um kleinere Anpassungen und Aktualisierungen, insbesondere in den Inhaltsverzeichnissen, um die Unterlagen widerspruchsfrei zu halten. Derartige Änderungen sind jederzeit zulässig. Hier konnten die Änderungen noch vor der Online-Konsultation realisiert werden. Eine erstmalige Beeinträchtigung Dritter oder eine Beeinträchtigung Dritter, die stärker wäre als bisher, ist bzw. war nicht ersichtlich. Eine nochmalige öffentliche Auslegung war auch deshalb nicht erforderlich.

Soweit eine Neuauslegung der Planunterlagen im Hinblick auf zwischenzeitlich etwaig zugezogene Einwohner bzw. Einwohnerinnen gefordert wird, findet dies im Verfahrensrecht keinen Anknüpfungspunkt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

### **11.1.16 Zulässigkeit der Online-Konsultation**

Weiter wird eingewandt, dass die Durchführung der Online-Konsultation unzulässig gewesen sei, weil zu diesem Zeitpunkt keine Überlastung der Intensivstationen in den Krankenhäusern infolge der Corona-Pandemie drohte und die damals geltende Coronaschutzverordnung keine Einschränkungen vorgesehen hätte, die eine Online-Konsultation anstelle eines Präsenzerörterungstermins notwendig gemacht hätten. Auch hätte die Online-Konsultation älteren Bürgern ihr Mitspracherecht verwehrt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) genügt eine Online-Konsultation nach Absatz 4, wenn wie hier im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren die Durchführung eines Erörterungstermins angeordnet ist und auf diesen Termin nicht verzichtet werden kann.

Damit steht bzw. stand es im Ermessen der Planfeststellungsbehörde anstelle eines Präsenz-Erörterungstermins eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG durchzuführen.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Möglichkeit aufgegriffen und in der getroffenen Ermessensentscheidung gegenüber dem Interesse der Einwendenden an einer persönlichen und direkten Diskussion ihrer Einwendungen mit dem Vorhabenträger insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- die zum damaligen Zeitpunkt in Sachsen weiterhin steigenden Infektionszahlen,
- die hohe Zahl an Einwendern im Verfahren (insgesamt 1.514 Einwender),
- die Tatsache, dass zahlreiche erkrankte Einwender aufgrund der Absonderungsregelungen nach dem Infektionsschutzgesetz und der entsprechenden Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte an der Teilnahme an einem Erörterungstermin in Präsenz gehindert wären,
- weitere Verhinderungen von Einwendern an einem Erörterungstermin in Präsenz durch Absonderung/Quarantäne (wegen Kontakts zu einem Erkrankten) oder Betreuung und Beschulung eigener Kinder aufgrund der Schließung von Einrichtungen,
- die Befürchtung, dass Teilnehmer sich aus Sorge um die eigene Gesundheit daran gehindert sehen, an einem Erörterungstermin in Präsenz teilzunehmen,
- das persönliche Gesundheitsrisiko für alle Teilnehmer,
- dass unter Berücksichtigung der gegebenen Einschränkungen aktuell keine geeigneten Räumlichkeiten in der Nähe zum Vorhaben zur Verfügung stehen.

Danach war die Durchführung der Online-Konsultation anstelle eines Präsenz-Erörterungstermins nicht nur zulässig, sondern sogar geboten.

Soweit eingewandt wird, dass durch die Online-Konsultation älteren Mitbürgern „ein Mitspracherecht verwehrt“ würde,

wird diese Einwendung zurückgewiesen.

In der öffentlichen Bekanntmachung wurde seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass jede an der Online-Konsultation teilnahmewillige Person, der die Teilnahme an der Online-Konsultation aus technischen oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, sich bei der LDS melden möge. Der Zugang zur Online-Konsultation wäre in einem solchen Fall in den Räumen der LDS bei Bedarf unter technischer Einweisung gewährt worden. Diese Möglichkeit wurde von niemandem genutzt. Es erfolgte bereits keine Information seitens der Einwendenden hinsichtlich technischer oder sonstiger Unmöglichkeit der Teilnahme an der Online-Konsultation.

Es wird weiter eingewandt, dass die öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Online-Konsultation nicht rechtzeitig genug erfolgt sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Bekanntmachung der Online-Konsultation erfolgte am 10. März 2022 im Sächsischen Amtsblatt, in der Sächsischen Zeitung, Ausgabe Niesky, sowie auf der Internetseite der LDS. Die gesetzliche Frist zur Bekanntmachung von einer Woche wurde damit eingehalten. Die Online-Konsultation begann am 18. März 2022. Sämtliche Einwender/Einwenderinnen, die bereits im Jahr 2016 form- und fristgerecht eingewandt hatten, sind schriftlich über das Online-Konsultationsverfahren informiert worden. Die Briefe wurden im zeitlichen Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung am 8. März 2022 versandt.

Einzelsachverhalte betreffend die Einladung zur Online-Konsultation:

Herr M. aus K. hat einwendet, dass er – obwohl er seit seiner ursprünglichen Einwendung nicht umgezogen sei – seine Einladung zur Online-Konsultation erst mit Datum 31. März 2022 am 5. April 2022 [und damit zu spät] erhalten habe.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Einwendenden ordnungsgemäß zur Online-Konsultation eingeladen. Zunächst ist der Einwendende unter der von ihm in seiner ursprünglichen Einwendung angegebenen Privatadresse angeschrieben worden. Postausgang war am 8. März 2022. Nachdem der Brief als unzustellbar zurückkam, hat die Planfeststellungsbehörde den Einwendenden erneut am 31. März 2022 diesmal unter der Firmenadresse seines Unternehmens G. K. über die Online-Konsultation informiert. Hierbei hat die Planfeststellungsbehörde dem Einwendenden eingeräumt, sich zu melden im Hinblick auf eine Verlängerung der Frist, falls die verbliebene Zeit zur Sichtung der Unterlagen und zur Äußerung zu kurz sein sollte. Von dieser Möglichkeit hat der Einwendende keinen Gebrauch gemacht. Aus der Einwendung ist ersichtlich, dass er die Einladung zur Online-Konsultation am 4. April auch erhalten hat. Er hat eine nochmalige Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation abgegeben. Die Einwendung konnte insofern verworfen werden.

Frau G. aus N. hat eingewendet, dass sie ihre Benachrichtigung zur Online-Konsultation mit falscher Adresse und Datum vom 5. April 2022 am 7. April 2022 [und damit zu spät] erhalten habe.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendende ordnungsgemäß zur Online-Konsultation eingeladen. Zunächst ist die Einwendende unter der von ihr in ihrer ursprünglichen Einwendung angegebenen Privatadresse angeschrieben worden. Postausgang war am 8. März 2022. Nachdem der Brief als unzustellbar zurückkam, wurde beim Meldeamt die neue Adresse ermittelt. Nach entsprechender Mitteilung des Meldeamts vom 5. April 2022 hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendende noch am 5. April 2022 unter Ihrer neuen Adresse über die Online-Konsultation informiert. Hierbei hat die Planfeststellungsbehörde der Einwendenden eingeräumt, sich bei der Planfeststellungsbehörde zu melden im Hinblick auf eine Verlängerung der Frist, falls die verbliebene Zeit zur Sichtung der Unterlagen und zur Äußerung zu kurz sein sollte. Die Bereitstellung von Unterlagen hätte auch in diesem Fall unproblematisch auf dem elektronischen Wege auch nachträglich erfolgen können. Insoweit hat die Behörde bei der Durchführung einer Online-Konsultation andere Möglichkeiten als bei der Durchführung eines Präsenz-Erörterungstermins. Eine Rückmeldung seitens der Einwendenden hierzu erfolgte nicht. Sie äußerte sich dann im Rahmen der Online-Konsultation innerhalb der Frist. Daher hat die verbliebene Zeit zur Sichtung und Äußerung offensichtlich ausgereicht. Die Einwendung konnte verworfen werden.

Soweit seitens Einwendender weitere vermeintliche Unregelmäßigkeiten bei der Einladung zur Online-Konsultation vorgebracht werden (betreffend Frau G. aus K., Frau G. aus C. und Frau F. aus R.),

werden diese Einwendungen mangels eigener Betroffenheit zurückgewiesen.

Die Einwendenden konnten auch nach Aufforderung durch die Planfeststellungsbehörde weder eine Vollmacht für die Betroffenen nachweisen, noch haben die Betroffenen selbst bei der Planfeststellungsbehörde eingewandt.

#### **11.1.17 Keine „angemessene Frist“ für die Online-Konsultation**

Soweit der Zeitraum der Durchführung der Online-Konsultation angesichts des Umfangs der online bereitgestellten Unterlagen sowie die Äußerungsfrist als zu kurz bemessen kritisiert werden,

ist auch diese Einwendung zurückzuweisen.

Die Frist von reichlich vier Wochen zur Sichtung der Unterlagen und zur Äußerung dazu ist durchaus angemessen. Zwar sind die Planunterlagen umfangreich, jedoch waren sie den Einwendern bereits aus der öffentlichen Auslegung bekannt. Die im abfallrechtlichen Verfahren vorgenommenen Änderungen, die vorwiegend die UVS betreffen, sind farblich markiert worden und waren damit deutlich zu erkennen und verhältnismäßig kurzfristig zu erfassen. Sämtliche Unterlagen standen infolge des Downloads innerhalb der vier Wochen jederzeit zur Sichtung und Prüfung zur Verfügung. Diese Möglichkeit

besteht im Rahmen eines Präsenzerörterungstermins in diesem zeitlichen Umfang nicht. Zudem waren sämtliche erhobene Einwendungen und die entsprechende Gegenstellungnahme des Vorhabenträgers thematisch sortiert in einer Synopse aufbereitet. Auf diese Weise war ein zügiges Einlesen in die damaligen Einwendungen möglich.

Soweit einzelne Einwendende vergleichend auf die Auslegungsfrist der Bauleitplanung (von einem Monat bzw. mindestens 30 Tagen) verweisen, ist Folgendes festzustellen: Auch die Planunterlagen für die Errichtung und den Betrieb der „Deponie im Forst“ haben bereits öffentlich für einen Monat in den Gemeinden sowie im Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße ausgelegen. Die Online-Konsultation ist aber eben keine öffentliche Auslegung im Rahmen derer man ggf. nach Terminvereinbarung für ein oder zwei Stunden Einsicht in die Planunterlagen nehmen kann. Im Rahmen der Online-Konsultation standen die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen vielmehr über vier Wochen jederzeit zur Sichtung und Prüfung bereit. Um sich neben der Gegenstellungnahme des Vorhabenträgers auf die eigenen Einwendungen auch nochmals mit den Planunterlagen zu befassen, wurde den Einwendern im Rahmen der Online-Konsultation damit deutlich mehr Zeit eingeräumt als es im Rahmen eines Präsenzerörterungstermins überhaupt möglich wäre.

## 11.2 Vollständigkeit sowie Richtigkeit/Nachvollziehbarkeit der Antragsunterlagen

### **11.2.1 Angaben zur Festsetzung der Sicherheitsleistung**

Es wird eingewandt, dass die ursprüngliche Berechnung der prognostizierten Baukosten der geplanten Deponie in Anlage II.2 der Antragsunterlagen, die zur Berechnung der Sicherheitsleistung durch die Planfeststellungsbehörde herangezogen werde, veraltet und im Hinblick auf die einzubeziehenden Kostenpositionen unvollständig sei.

Die Baukostenberechnung wurde am 22. Oktober 2021 durch den Vorhabenträger aktualisiert. Diese Aktualisierung war für die Planfeststellungsbehörde ausreichend, um gemäß § 18 Abs. 2 DepV Art und Umfang der Sicherheit festzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf die Festsetzung der Sicherheitsleistung unter Ziff. A.IV. sowie auf die Begründung der Sicherheitsleistung unter Ziff. B.II.7. dieses Beschlusses verwiesen.

Der Einwendung konnte durch Aktualisierung der Baukostenberechnung durch den Vorhabenträger abgeholfen werden. Im vorgelegten Umfang konnte die Baukostenberechnung zur Festsetzung der Sicherheitsleistung durch die Planfeststellungsbehörde dienen.

### **11.2.2 Prognosen/Gutachten betreffend Immissionen, Arten- und Biotopschutz**

Es wird eingewandt, dass „keinerlei zuverlässige Prognosen bezüglich der Bewahrung und aber auch der Gefährdung für die Gesundheit von Mensch, Tier und Nutzpflanzen“ vorlägen.

Die Einwendung wird als unzutreffend zurückgewiesen.



Entsprechende Gutachten sind Bestandteil der Antragsunterlagen. Insoweit wird auf die UVS und die entsprechenden Anlagen verwiesen (u. a. Anlage 12 Emissions-/Immissionsprognose, Anlage 14 Lärmimmissionsprognose, Anlage 21 Erheblichkeitsabschätzung Natura 2000, Anlage 24 Artenschutzfachbeitrag).

### **11.2.3 Eignungsnachweise für Ton zur Basisabdichtung**

Es wird eingewandt, dass die Eignung der am Standort Biehaien verfügbaren Tonvorkommen als Deponiebasisabdichtung nicht ausreichend nachgewiesen wäre. So fehlten entsprechende Nachweise in Anlage III.4 „Eignungsnachweise“ der Antragsunterlagen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Entsprechende Eignungsnachweise waren im Rahmen der Planfeststellung nicht erforderlich. Den Antragsunterlagen ist im Hinblick auf das Basisabdichtungsmaterial keine Konkretisierung auf einen ganz bestimmten Ton aus einer näher bestimmten Lagerstätte, wie zum Beispiel aus dem Tontagebau Biehaien, zu entnehmen. Das später Verwendung findende Dichtungsmaterial muss den Vorgaben der DepV entsprechen. Diesen Nachweis hat der Vorhabenträger vor Baubeginn zu erbringen.

### **11.2.4 Westfeld „ausgekiest“**

Es wird eingewandt, dass soweit in den Antragsunterlagen vom „ausgekiesten“ Zustand des westlichen Feldes im Kiestagebau Kaltwasser die Rede sei, diese Darstellung unwahr sei. Es sei die alleinige Entscheidung der Vorhabenträgerin, den Kiesabbau in diesem Bereich einzustellen. Der noch gültige bergrechtliche Rahmenbetriebsplan sehe auch in diesem Bereich die Kiesgewinnung im Nassschnitt vor.

Die Einwendung stellt in der Sache richtig fest, dass es die Entscheidung der Vorhabenträgerin als Bergbautreibender war, den vorrätigen Kies im Westfeld nur im Trockenschnitt und nicht auch im Nassschnitt abzubauen.

Dem Erläuterungsbericht ist auch zu entnehmen, dass es sich um einen trocken ausgekiesten Tagebau handelt.

Im Hinblick auf den Verbleib von Rohstoffen im Boden ist auf die getroffene Entscheidung im Zielabweichungsverfahren hinzuweisen. Über den Antrag der Vorhabenträgerin auf Zielabweichung im Hinblick auf das im Regionalplan festgelegte Ziel - Vorranggebiet Kies und Sand KS 26 – hat die zuständige LDS als Raumordnungsbehörde mit Bescheid vom 6. Februar 2013 entschieden. Dabei wurde der Vorhabenträgerin die Zielabweichung unter Einhaltung zweier Maßgaben zugelassen. Zum einen ist bzw. war der Bedarf für zusätzliche Deponiekapazität in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren nachvollziehbar darzulegen. Zum anderen war bzw. ist die Blockierung des Rohstoffes auf den Bereich der geplanten Deponie zu beschränken. Maßgabe 1 wird im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses nachgewiesen. Maßgabe 2 hat die Vorhabenträgerin unabhängig vom abfallrechtlichen Verfahren gegenüber der Raumordnungsbehörde nachzuweisen.

Soweit die Einwendung über die bloße Feststellung, dass das Westfeld des Tagebaus nicht auch im Nassschnitt ausgeküstet sei, hinaus einen vermeintlichen Verstoß gegen den Regionalplan beinhaltet, ist die Einwendung mit Verweis auf die Entscheidung im Zielabweichungsverfahren zurückzuweisen.

#### **11.2.5 Einordnung der Anlage I.5 der Antragsunterlagen**

Es wird eingewandt, dass unklar sei, ob die Anlage I.5 der Planunterlagen „Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme (Bedarfsanalyse)“ die in der DepV „geforderte Begründung“ sein soll oder ob es sich um eine Stellungnahme zu einer nicht im Antrag enthaltenen Begründung handeln soll. Seitens der Einwendenden wird diesbezüglich ein nicht zu heilender Formmangel beklagt.

Dem Antrag auf Planfeststellung ist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 DepV eine Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme beizufügen. Die Anlage I.5 der Antragsunterlagen enthält diese vorhabenträgerseitige Begründung. Die ursprüngliche Bedarfsanalyse wurde vom Vorhabenträger im Mai 2021 aktualisiert und umfassend ergänzt.

Ein Formmangel ist nicht festzustellen.

Die diesbezügliche Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **11.2.6 Nachnutzung des Ostfeldes als Badeseen**

Es wird eingewandt, dass widersprüchliche Angaben zur Nachnutzung des Ostfeldes als Badeseen im Antrag enthalten wären. Im Erläuterungsbericht zum Antrag werde auf die Nachnutzung des Kiestagebaues als Badeseen und Naherholungsgebiet verwiesen. Anlage 11.3.2 der Antragsunterlagen enthalte demgegenüber die Feststellung, dass die Vorhabenträgerin im Ostteil des Kiestagebaus keinen Nassschnitt durchführen möchte. Dies würde das Entstehen eines Badesees in diesem Bereich ausschließen.

Eine etwaige Nachnutzung des Ostfeldes als Badeseen wird im Erläuterungsbericht der abfallrechtlichen Planunterlagen nicht thematisiert. Wohl aber enthält der Antrag in Anlage 11.3.2 einen Standsicherheitsnachweis für den Fall der Nassauskiesung im Ostfeld. Insbesondere im Rahmen des raumordnungsrechtlichen Zielabweichungsverfahrens wurde dem Vorhabenträger aufgegeben, dass die Blockierung des Rohstoffes auf den Bereich der geplanten Deponie zu beschränken ist, d. h. eben auch, dass die Rohstoffe im Ostfeld gerade nicht blockiert werden dürfen.

Damit ist der Nassschnitt im Ostfeld weiterhin möglich. Wie das Ostfeld später nachgenutzt wird, ist im Rahmen des Bergrechtes zu klären.

Soweit der Einwendung damit nicht bereits abgeholfen ist, wird sie zurückgewiesen.

#### **11.2.7 Widersprüchliche Lagepläne betreffend die Anlagen II.3.1 und II.3.2**

Es wird eingewandt, dass die dem Antrag beigefügten Lagepläne nicht widerspruchsfrei wären. So weise der Grundriss der Deponie im Standsicherheitsnachweis für den Kiessandtagebau (Anlage 1 zu II.3.2) eine andere Anordnung der Sickerwasserbecken aus als der Standsicherheitsnachweis der Deponie (11.3.1).

Die Anlage II.3.1 der Planunterlagen – die hier wohl gemeint ist – weist für die geplante Deponie und die Sickerwasserspeicherbecken die Standsicherheit nach.

Der Standsicherheitsnachweis Anlage II.3.2 „*dient dem Nachweis der Standsicherheit des Gesamtböschungssystems: Geplante Deponie (Westfeld) – Tatrastraße – Trockenschnittböschung – geplante Nassschnittböschung (Ostfeld).*“ (vgl. Seite 6, zweiter Absatz). Die unterschiedliche Anordnung der Sickerwasserbecken resultiert aus unterschiedlichen Planungszeiträumen, ist jedoch hinsichtlich der jeweiligen Ergebnisaussagen nicht relevant, weil davon die maßgeblichen Lastsituationen nicht berührt werden.

Für die Lage der Sickerwasserspeicherbecken ist der Lageplan „OK mineralische Dichtung/Sickerwasserfassung“ – Anlage IV.2.3 der Planunterlagen maßgeblich.

### **11.2.8            *Widersprüchliche Angaben im Transportkonzept im Vergleich zur Immissionsprognose***

Es wird eingewandt, dass die im Transportkonzept enthaltenen Angaben zur Höhe des anlagebedingten Verkehrsaufkommens (Anzahl der zu erwartenden Fahrten - Deponiegut, Deponiesickerwasser-) nicht den Angaben in der der UVU beigefügten Immissionsprognose entsprechen.

Diese beiden Anknüpfungspunkte stehen nur teilweise in einem Sachzusammenhang.

Die Auswirkung des anlagebedingten Verkehrsaufkommens auf öffentlichen Straßen wird im Regelfall in den Immissionsprognosen nicht betrachtet. Lediglich nach der TA Lärm ist es unter bestimmten Umständen zulässig, den anlagebedingten Fährverkehr auf öffentlichen Straßen bis zu 500 m Entfernung von der Anlage in eine Prognose einzubeziehen. In den drei Immissionsprognosen wurde mit der "Tatrastraße" der Fährverkehr sogar bis zu einer Entfernung von 1.500 m von der geplanten Deponie berücksichtigt. Diese Aktivitäten sind damit Bestandteil der insgesamt aus dem Vorhaben resultierenden Auswirkungen, die wiederum an den maßgebenden Immissionsorten im Umfeld des Deponievorhabens ermittelt wurden. So wurden alle relevanten Einflüsse und Aktivitäten bei der Ermittlung der immissionsseitigen Gesamtbeurteilungspegel zugrunde gelegt mit dem Ergebnis, dass an den maßgebenden Immissionsorten im nahen Umfeld keine unverhältnismäßigen Belastungen auftreten.

Die im dargestellten Transportkonzept erhaltenen Angaben zur Anzahl der zu erwartenden Fahrten berücksichtigt, dass die Mehrheit an Kiestransporten Rückfrachten sind, nachdem ein Kunde der Vorhabenträgerin Abfall zur Deponie oder Bergversatz geliefert hat. Die Angaben gemäß Immissionsprognosen der UVS hingegen stellen ein "Worst-Case-Szenario" (schlimmster denkbarer Fall) dar und gehen von der Annahme aus, dass sämtliche Anlieferungen oder Abholungen leer hin- bzw. zurückfahren. So wurden alle relevanten Einflüsse und Aktivitäten bei der Ermittlung der immissionsseitigen Gesamtbeurteilungspegel zugrunde gelegt mit dem Ergebnis, dass an den maßgebenden Immissionsorten im nahen Umfeld keine unverhältnismäßigen Belastungen auftreten. Durch das geplante Transportkonzept mit Ring-/Richtungsverkehr wird das Verkehrsaufkommen gegenüber dem aktuellen Zustand vermindert.

Die Einwendung wird damit zurückgewiesen.

### **11.2.9 Zugehörigkeit der Wohngebäude nahe des Deponiestandortes**

Es wird eingewandt, dass die Wohngebäude in unmittelbarer Nähe zum Deponiestandort - anders als im Antrag dargestellt - nicht zur Gemeinde Horka, sondern mehrheitlich zur Gemeinde Neißeaue, OT Kaltwasser, gehörten.

Im Herbst 2021 hat der Vorhabenträger die Anlage 2 zur Lärmimmissionsprognose (Anhang 14 der UVS) überarbeitet und folgendes dargestellt: IP 1 bis 3 in Gemeinde Neißeaue, OT Kaltwasser; die beiden Campingplätze IP 4 und 5 zu Horka, OT Biehain, ebenso die IP 6 und 7.

Damit dürfte der Einwendung abgeholfen worden sein.

### **11.2.10 Standortbeschreibung unvollständig**

Es wird eingewandt, dass die Standortbeschreibung in Tabelle 1, Seite 15 im Erläuterungsbericht Anlage I.1 der Planunterlagen unvollständig sei. So hätten der Ortsteil Klein Krauscha sowie die Lauben- und Gartenkolonie Kaltwasser keine Berücksichtigung gefunden.

Sowohl die Ortslage Klein Krauscha als auch die Lauben- und Gartenkolonie Kaltwasser befinden sich deutlich außerhalb des zulässigerweise gesetzten Bezugsrahmens. Selbst innerhalb des Bezugsrahmens – nämlich in der Wohnbebauung von Kaltwasser – werden bereits die zulässigen Grenzwerte bei weitem nicht erreicht, sodass eine Betrachtung der beiden oben angesprochenen Lagen nicht geboten war.

In Klein Krauscha befindet sich kein maßgeblicher Immissionsort, da die Entfernung zu den Schallquellen deutlich zu groß ist. Die Entfernung der in Kaltwasser berücksichtigten Immissionspunkte zu den Schallquellen ist, verglichen zu Klein Krauscha, deutlich kleiner (weniger als die Hälfte). Dennoch konnte bereits keine Überschreitung von Richtwerten in Kaltwasser festgestellt werden. Eine Überschreitung kann deshalb auch für die Ortslage Klein Krauscha ausgeschlossen werden.

Das am nächsten gelegene Wohnhaus des Ortslage Klein Krauscha ist mehr als 2.200 m vom geplanten Deponiestandort entfernt und damit weit außerhalb des 2.800 x 2.800 m großen Betrachtungsraums. Da die Immissionsbelastungen proportional zur Entfernung von den Quellen abnehmen, konnte auf eine gesonderte Betrachtung der Ortslage Klein Krauscha verzichtet werden.

Auf die Einbeziehung der Lauben- und Gartensiedlung in diese Betrachtung wurde verzichtet, da die deutlich nähere Wohnbebauung von Kaltwasser als Immissionsort ebenfalls in der Lärmimmissionsprognose enthalten ist. Die Lauben- und Gartensiedlung wurde außerdem nicht berücksichtigt, da aufgrund deren Lage und Entfernung zu den Schallquellen (Luftlinie zum Deponiestandort ca. 1.700 m!) keine Überschreitung von Richtwerten zu erwarten war. Dies bestätigen die die Rasterdarstellungen der Ergebnisse der Schallausbreitungsberechnung (vgl. Anlagen 3 und 4). Die berechneten Schallimmissionspegel liegen im Bereich Lauben- und Gartensiedlung bei  $\leq 35$  dB(A) und damit deutlich unter dem Richtwert von 60 dB(A).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch im Falle der Staubemissions-/Immissionsprognose so verfahren wurde, da die Wohnbebauung Kaltwasser deutlich näher am geplanten Standort des Vorhabens liegt.

Damit dürfte dieser Einwendung im Ergebnis abgeholfen sein. Sofern das nicht der Fall ist, wird sie zurückgewiesen.

Soweit weiterhin eingewandt wurde, die im Antrag gemachten Standortangaben entsprächen auch deshalb nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, weil sich noch zwei räumlich getrennte Wohnbebauungsstandorte in unmittelbarer Nähe (ca. 400 bis 500 Meter) zur neu zu errichtenden Deponie sowie ein Einzelstandort (altes Forsthaus) befänden, hatte der Vorhabenträger dies in den Unterlagen bereits berücksichtigt.

Die Rasterdarstellungen der berechneten Schallimmissionspegel in Anlage 3 und 4 zur UVS belegen, dass die gewählten maßgeblichen Immissionsorte die am stärksten beeinträchtigten Bereiche der vorhandenen Wohnbebauung repräsentieren. Alle bewohnten Gebäude befinden sich deutlich außerhalb der rot dargestellten Bereiche, in denen eine Überschreitung der Richtwerte zu erwarten wäre.

Die Wohnbebauungsstandorte werden in der Standortbeschreibung aufgeführt und in der Lärmimmissionsprognose untersucht. Die maßgeblichen Immissionsorte wurden vor Ort fachlich zutreffend ermittelt und bei den Berechnungen berücksichtigt.

Damit dürfte der Einwendung abgeholfen sein.

#### **11.2.11 Einreichung von Nachforderungen**

Es wird eingewandt, dass diverse Unterlagen erst nach Antragsstellung nachgereicht wurden und gefragt, welche Rückschlüsse daraus zu ziehen seien.

Das Planfeststellungsverfahren ist ein komplexes Verfahren, an dessen Ende die Entscheidung über die fachplanungsrechtliche Zulässigkeit eines raumbedeutsamen Vorhabens steht. In diesem formalisierten Verfahren werden alle Umweltbelange betrachtet und geprüft sowie sämtliche für dieses Vorhaben erforderlichen Genehmigungen eingeholt. Die Planfeststellungsbehörde übernimmt insoweit eine Bündelungsfunktion.

Derartige Planfeststellungsanträge werden daher regelmäßig nach ihrem Eingang bei der Planfeststellungsbehörde auf Vollständigkeit geprüft. Die Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen erfolgt unter Mithilfe zahlreicher zu beteiligender Fachbehörden. Die Tatsache, dass infolge dieser Prüfung regelmäßig Unterlagen zu ergänzen bzw. nachzureichen sind, sagt allein noch nichts über die Qualität der Unterlagen aus. Sie ist in erster Linie der Komplexität des Vorhabens, des gebündelten Verfahrens und der zahlreichen zu beteiligenden Fachbehörden geschuldet.

An die Prüfung der Vollständigkeit schließt sich dann die eigentliche fachliche Prüfung an (unter Beteiligung zahlreicher Fachbehörden, Umweltverbände und Träger öffentlicher Belange), in deren Ergebnis mitunter auch Änderungen bzw. Ergänzungen am Antrag bzw. den Planunterlagen vorgenommen werden müssen.

Die Erfüllung dieser Nachforderungen der Fachbehörden durch den Vorhabenträger ist notwendige Voraussetzung (Stichwort Mitwirkungspflicht) für den Fortgang des Verfahrens und für eine positive Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **11.2.12 Nachweis des Bedarfs**

Es wird eingewandt, dass kein Nachweis zum Bedarf einer weiteren Deponie im Regionalplanungsgebiet Niederschlesien-Oberlausitz im Antrag vorhanden wäre.

Die Vorhabenträger hat sowohl zum seinerzeitigen Zeitpunkt der Einwendung als auch aktuell im Herbst 2021 den diesbezüglichen Bedarf an DK-I-Deponieraum dargelegt. Diese Darlegung ist in Anlage I.5 als Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme (Bedarfsanalyse) in den Planunterlagen enthalten. Sie erfüllt die Forderung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 DepV.

Darüber hinaus hatte die Planfeststellungsbehörde das Vorliegen des Bedarfs behördlich festzustellen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **11.2.13 Dargestellte Wasserfläche am geplanten Deponiestandort**

Es wird eingewandt, dass die vorliegenden Grundwasserstandsmessungen angesichts einer als Anlage beigefügten Karte des LfULG, in welcher am geplanten Deponiestandort eine Wasserfläche eingezeichnet sei, nicht plausibel seien. Verwiesen wird hier auf den Planfeststellungsantrag, Anlage 1.1, 1.6. Geologische, hydrologische und geohydrologische Standortverhältnisse. 1.6.3. Hydrogeologische Verhältnisse. S. 18, wonach der natürliche Grundwasserspiegel im Bereich der Deponie bei etwa +178,50 bis +178,60 m NHN liege; der höchste bisher nachgewiesene Grundwasserstand bei 179,16 m NHN.

Bei der erwähnten Anlage dürfte es sich wohl um die Anlage 26 "Darstellung Zusammenhang Bergrecht - Abfallrecht" der UVP handeln. Die hier im Bereich der geplanten Deponie dargestellte Wasserfläche stellt die gemäß dem planfestgestellten Rahmenbetriebsplan des Kiessandtagebaus Kaltwasser vorgesehene bergbauliche Folgenutzung nach Abschluss einer möglichen Nassauskiesung und nicht die aktuellen Grund-/Oberflächenwasserverhältnisse dar.

Der bergrechtliche Rahmenbetriebsplan soll im Anschluss an den abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss geändert und im Hinblick auf die neue Art der Wiedernutzbarmachung (Deponie statt Restsee) angepasst werden.

Für den Deponiebasisbereich ist im Weiteren vor Errichtung der geologischen Barriere eine lagenweise Auffüllung der vorhandenen Tagebausohe mit grob bis gemischtkörnigem verdichtungsfähigen Füllboden zur Herstellung des Planums notwendig, um die notwendigen Gefälleverhältnisse herzustellen und sicherzustellen, dass nach Abklingen der Untergrundsetzungen unter der Auflast der Deponie ein Mindestabstand von 1,00 m von der Oberkante der geologischen Barriere zur höchsten zu erwartenden Grundwasser Oberfläche sowie behördlicher Sicherheitszuschlag gemäß Ergebnisprotokoll des

LfULG vom 17. Oktober 2013 zur Abstimmungsberatung am 24. September 2013 von 0,4 m (179,70 m ü. NHN) gewährleistet ist. Unter Berücksichtigung der im Randbereich maximal ermittelten Setzung erfolgt eine Herstellung des Bauplanums mit verdichtungsfähigem Material bis auf eine Höhenkote von > 179,80 m NHN als Unterkante der geologischen Barriere. Diese Mindesthöhe wird durchgängig an allen Punkten der Ablageungsfläche eingehalten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **11.2.14 Einzäunung**

Es wird eingewandt, dass unklar wäre, welches Gebiet eingezäunt werde. Daraus entstand die Frage, ob das gesamte Gelände, jetzt Kiestagebau, einschließlich der Tatrastraße eingezäunt werden würde. Insoweit wurde eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit beklagt.

Die gesamte Deponie ist grundsätzlich gemäß DepV mit einem wildsicheren Zaun gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Die Umzäunung betrifft nur die Deponiefläche. Der restliche Tagebau sowie die *Tatrastraße* werden nicht eingezäunt.

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen.

#### **11.2.15 „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“**

Es wird eingewandt, dass das faunistische Gutachten nicht als „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ bezeichnet wurde und damit ein formales Antragskriterium nicht erfüllt sei.

Den aktuellen Planunterlagen ist als Anlage 24 zur UVS ein „Artenschutzfachbeitrag“ des Planungsbüros MEP Plan GmbH vom 29. Oktober 2021, aktualisiert am 10. Januar 2023 beigefügt. Im Übrigen dürfte vielmehr der Inhalt des Gutachtens entscheidungserheblich sein und weniger die konkrete Bezeichnung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **11.2.16 Höhe der Deponie**

Es wird eingewandt, dass den Antragsunterlagen unterschiedliche Höhen zur Deponie zu entnehmen seien (222,62 m in Anlage IV.4.1 und 226,6 m in Anlage 7 zur UVU).

Im Textteil der UVS wird unter Ziff. 2.5.5 die Endhöhe der rekultivierten Deponie ebenfalls mit ca. 222,62 m ü. NHN angegeben. Bei der Höhenangabe in Anlage 7 zur UVU handelt es sich um einen Druckfehler.

Die zulässige Endhöhe der rekultivierten Deponieoberfläche beträgt 222,62 m ü. NHN. Diese Endhöhe wurde unter Ziff. A.VI.7. dieses Planfeststellungsbeschlusses festgestellt.

#### **11.2.17 DIN-Vorschriften**

Es wird eingewandt, dass bestimmte DIN-Normen, auf die im Antrag Bezug genommen wurde, nicht mit öffentlich ausgelegen hätten. Insoweit läge ein Formfehler vor.

Die Auslegung des Plans und der zu ihm gehörenden Unterlagen bezweckt, die möglicherweise Betroffenen über das Vorhaben zu informieren und ihnen Anlass zur Prüfung zu geben, ob ihre Belange von der Planung berührt werden und ob sie deshalb im anschließenden Anhörungsverfahren zur Wahrung ihrer Rechte Einwendungen erheben wollen. Mit der Auslegung des Plans brauchten hingegen nicht bereits alle Unterlagen bekannt gemacht zu werden, die möglicherweise erforderlich sind, um die Rechtmäßigkeit des Vorhabens umfassend darzutun (*BVerwG NVwZ 2007, 700, 701; NVwZ 2001, 673; NVwZ 1996, 381*). Die genannten Unterlagen sind für diese "Anstoßfunktion" nicht erforderlich gewesen. Ein Formmangel liegt damit nicht vor.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **11.2.18      *Kleine Anfragen und Parlamentsdrucksachen***

Es wird eingewandt, dass zahlreiche Parlamentsdrucksachen, auf die im Antrag Bezug genommen wurde, nicht mit öffentlich ausgelegt hätten.

Die Auslegung des Plans und der zu ihm gehörenden Unterlagen bezweckt, die möglicherweise Betroffenen über das Vorhaben zu informieren und ihnen Anlass zur Prüfung zu geben, ob ihre Belange von der Planung berührt werden und ob sie deshalb im anschließenden Anhörungsverfahren zur Wahrung ihrer Rechte Einwendungen erheben wollen. Mit der Auslegung des Plans brauchten hingegen nicht bereits alle Unterlagen bekannt gemacht zu werden, die möglicherweise erforderlich sind, um die Rechtmäßigkeit des Vorhabens umfassend darzutun (*BVerwG NVwZ 2007, 700, 701; NVwZ 2001, 673; NVwZ 1996, 381*). Die genannten Unterlagen sind für diese "Anstoßfunktion" nicht erforderlich gewesen. Ein Formmangel liegt damit nicht vor.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **11.2.19      *Messung der Staubemission***

Es wird eingewandt, dass im Antrag Hinweise auf die Messung von Staubemissionen fehlen würden.

Im Rahmen des Planfeststellungsantrags wurde eine Prognose erstellt und keine Messung durchgeführt. Bei der Prognose wurde zusätzlich zur flächendeckenden graphischen Ergebnisdarstellung, wie allgemein üblich, für die umliegenden Wohnhäuser die Immissionszusatzbelastung berechnet. Die Staubemissionsmassenströme von Gesamtstaub sowie für Grobstaub und Feinstaub der beiden Fraktionen PM10 und PM2,5 wurden konservativ abgeschätzt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.



### **11.2.20      *Vorschläge zur Verhinderung der Staubemission***

Es wird eingewandt, dass im Antrag Vorschläge zur Verhinderung von Staubemissionen fehlen würden.

Es sind mehrfache Staubminderungsmaßnahmen vorgesehen, insbesondere die Verpackung bestimmter Abfälle, das Befeuchten von abgelagerten, staubenden Materialien in längeren Trockenperioden, die Pflege von Fahrwegen sowie deren bedarfsgerechtes Befeuchten insbesondere bei trockener Witterung sowie das obligatorische Abplanen der Anlieferungsfahrzeuge, die Minimierung der Fallstrecken beim Abwerfen sowie eine Begrenzung der Höhen der Materialhalden (siehe im Einzelnen die Emissions-/Immissionsprognose des Ingenieurbüros Ulbricht GmbH vom 22.04.2021, Anlage 12 zur UVS).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### **11.2.21      *Maßnahmen zur Verhinderung des Substrataustrages durch LKW***

Es wird eingewandt, dass im Antrag die Darstellungen von qualitativen Maßnahmen zur Verhinderung des Substrataustrages über die LKW (wie Reifenwaschanlage oder Bedüsung der Abwurfstellen) fehlen würden.

Im Kapitel 8.3.4 Personal- und Geräteeinsatz des Erläuterungsberichtes (Anlage 1.1 der Antragsunterlagen) ist u. a. ein Traktor mit Wasseranhänger zum Befeuchten der Deponieoberfläche und Straßen zur Staubbinding aufgeführt/vorgesehen. Unter Kapitel 8.3.3 Abfalleinbau des Erläuterungsberichtes (Anlage 1.1 der Antragsunterlagen) heißt es: „Zur Vermeidung von Staubemissionen während des Antransportes des Abfalls und des Einbaus werden die Betriebswege sowie der Abfallkörper ggf. mit Sprühfahrzeugen befeuchtet. Die Entnahme der hierfür notwendigen Wassermengen ist aus dem in Betrieb befindlichen bergrechtlichen Grabenentwässerungssystem („Kunstgraben“) am TKK - Betriebsgelände vorgesehen.“

Darüber hinaus wird eingewandt, dass der Einsatz mobiler Einrichtungen zur Befeuchtung der Betriebswege zwar geeignet sei, Staubemissionen zu unterbinden bzw. zumindest zu mindern, jedoch nicht in Bezug auf Anhaftungen von Deponiegut an Reifen und deren Austrag auf die öffentlichen Verkehrswege. Durch die Befeuchtung werde die Anhaftung noch begünstigt. Die geplante Deponie entspreche ohne eine Reifenwaschanlage in allen Bauabschnitten mit den im Merkblatt Nr. 4.5/2-51 Pkt. 4.2 (BayLafU) genannten Eigenschaften (Befestigung der Straße, Entwässerung, Behandlung der Abwässer als Sickerwasser, usw.) nicht dem Stand der Technik.

Bei dem genannten Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt handelt es sich um eine länderspezifische Regelung für den Freistaat Bayern. Eine rechtliche Verbindlichkeit für den Freistaat Sachsen besteht nicht.

Für den Deponiebetrieb ist für die Abfallanlieferung die Anlage von temporären Betriebswegen auf dem Deponiekörper notwendig. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt hierfür den Einsatz von Recyclingmaterial entsprechend der Qualität W1.2 gemäß den vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial im Freistaat Sachsen, welches auch außerhalb von Deponien verwendet werden kann. Somit ist sichergestellt, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb durch die LKW keine direkte Befahrung

des Abfalls erfolgt und somit Abfallanhaftungen an den Reifen der Transportfahrzeuge nahezu ausgeschlossen werden können.

Durch die Vorhabenträgerin wird am Übergang Deponiekörper/ Randweg jeweils eine mobile Reifenwaschanlage in Form einer gedichteten wassergefüllten Durchfahrtsrinne mit Anschluss an die Basisentwässerung errichtet. Diese soll für außergewöhnliche Betriebsfälle (Fahrfehler, Kippfehler) einen Austrag von anhaftenden Abfällen durch Transporte aus dem Ablagerungsbereich wirksam verhindern.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### 11.3 Arten- und Biotopschutz

#### **11.3.1 Beeinträchtigung von Schutzgebieten**

Es wird eingewandt, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten Deponie negative Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete hätte.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete wurde im Rahmen der FFH- Vorprüfung sowie der UVP betrachtet, jedoch nicht festgestellt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **11.3.2 Faunistisches Gutachten**

Es wird eingewandt, dass Faunistische Gutachten (u. a. Anlage 20 und 22 der UVU, I.6) unvollständig und fehlerhaft sei. Aufgrund der dokumentierten Untersuchungen am Standort erst Ende Mai und somit nach der Brutzeit vieler Vogelarten, wäre eine vollständige Erfassung der Arten nicht möglich gewesen. Zudem seien im Gutachten keine Aussagen zum Rot- und Schwarzmilan und zu weiteren schützenswerten Arten getroffen worden und eine Horstsuche in Randbereichen der Grube sei nicht durchgeführt worden. Auch eine Flugraumanalyse sei unterblieben. Zudem fehlten in der faunistischen Untersuchung Aussagen zu Eulen einschließlich des Sperlingskauz, die nach Kenntnis von Vogelkundlern im Bereich des geplanten Deponiestandes brüteten.

Die Einwendung bezieht sich auf einen früheren Bearbeitungsstand der Antragsunterlagen. Zwischenzeitlich wurde dieser durch einen aktuellen, Ende 2021 vollständig neu erarbeiteten Fachbeitrag (siehe Anlage 24 – Artenschutzfachbeitrag – zur UVS) ersetzt.

Der hier in Bezug genommene Bericht zur faunistischen Untersuchung des Standortes „Deponie am Forst“ des Planungsbüros Richter+Kaup dokumentierte die Ergebnisse der faunistischen Bestandserfassungen im Zeitraum Mai-Juli 2011 für die Artgruppen Avifauna, Amphibien/Reptilien, Libellen und Käfer, welche durch das Büro Büchner & Scholz durchgeführt wurden.

In der Zwischenzeit erfolgte eine Aktualisierung des Artenschutzfachbeitrages mit der Fassung vom 29. Oktober 2021 durch MEP Plan GmbH und der Artenschutzerfassung vom 1. Halbjahr 2019. Die Termine zur Brutvogelerfassung lagen zwischen dem 19. März 2019 und dem 25. Juli 2019 und entsprechen den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Die Horst- und Habitatbäume wurden am 19. März 2019 erfasst, also noch in der laubfreien Zeit.

Eine Flugraumanalyse war nicht erforderlich. Der Rotmilan wurde im faunistischen Gutachten der Fa. MEP Plan GmbH (siehe Anlage 24 – Artenschutzfachbeitrag – zur UVS) erfasst. Er wurde im gesamten Betrachtungszeitraum lediglich zweimal (!) als Nahrungsgast im Vorhabengebiet nachgewiesen. Der Schwarzmilan konnte nicht ein einziges Mal nachgewiesen werden. Als weitere schützenswerte Art ist der Seeadler hervorzuheben. Dieser wurde umfangreich gesondert betrachtet. Dazu wurde auch eine Habitatpotentialanalyse erstellt, d. h. eine über die reine Flugraumanalyse hinausgehende wissenschaftliche Betrachtung, die diese Aspekte jedenfalls umfasst.

Der Sperlingskauz wurde auf S. 31 als durch das vom Vorhaben betroffene Art behandelt und festgestellt, dass durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehenden Entfernung von Vegetationsstrukturen nicht mit einem Tötungsrisiko zu rechnen ist.

Die seinerzeitigen Feststellungen sind damit umfassend überarbeitet worden. Ein Eingehen auf den damaligen Bearbeitungsstand erübrigt sich insofern.

Die Einwendung ist angesichts des neuen Sachstandes als überholt zurückzuweisen.

Soweit im Rahmen der Online-Konsultation weiter eingewendet wurde, dass der Sperlingskauz wie alle Eulenarten lärmempfindlich sei und es durch das geplante Vorhaben zu einer Störung und der Aufgabe des Revieres kommen könne, wird auf den Artenschutzfachbeitrag sowie auf die Erheblichkeitsabschätzung Natura 2000 und auf die diesbezüglichen Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 4 sowie V 9 und V 10 verwiesen.

Damit dürfte der Einwendung abgeholfen sein.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde eingewandt, dass in den vorherigen Antragsunterlagen noch auf einige relevante Arten Bezug genommen worden sei, welche in der aktuellen Überarbeitung kommentarlos durchgestrichen worden seien. Gleiches gelte auch für Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Damit sei der vorgelegte Antrag unvollständig und nicht genehmigungsfähig. Zudem wurde einwenderseitig bezweifelt, ob eine ordnungsgemäße Brutvogelerfassung im Zeitraum von März bis Juli stattgefunden habe.

Seit 2015 erfolgte eine sehr umfangreiche Aktualisierung der Natura2000-Erheblichkeitsabschätzung sowie des Artenschutzfachbeitrages mit der Fassung vom 29. Oktober 2021 und der Artenschutzerfassung vom 1. Halbjahr 2019. Die Termine zur Brutvogelerfassung lagen zwischen dem 19. März 2019 und dem 25. Juli 2019 und entsprechen auch den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Die Natura2000-Erheblichkeitsabschätzung stellt eine FFH-Vorprüfung dar, in deren Betrachtung – anders als in einer UVP-Verträglichkeitsprüfung – keine Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen einzubeziehen sind. Das war ein Fehler der Vorhabenträgerin, der im Zuge der Überarbeitung und nach Hinweis der UNB berichtigt wurde. Die angesprochenen Streichungen sind daher sachlich und fachlich richtig. Damit ist der Antrag nicht unvollständig, sondern vielmehr jetzt genehmigungsfähig.

Damit ist auch dieser Einwendung abgeholfen.

Soweit auch im Rahmen der Online-Konsultation nochmals vorgebracht wurde, der [vermeintlich] mit der Errichtung der Deponie in Verbindung stehende Tontagebau in Biehain liege 200 m vom Storchennest entfernt und zerstöre den Lebensraum der Störche, wird nochmals darauf hingewiesen, dass Tontagebau Biehain vom SOBA bereits genehmigt wurde. Ein Storchennest in Biehain ist für das hier beantragte Vorhaben nicht in Betracht zu ziehen.

Diese Einwendung wird daher zurückgewiesen.

### **11.3.3      *Besonderer Artenschutz/Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG***

Es wird eingewandt, dass das BNatSchG ebenso wie die Europäische Vogelschutzrichtlinie nicht im ausreichendem Maße im Planfeststellungsverfahren Beachtung gefunden hätten. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 44 BNatSchG, wonach es verboten ist, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zu den besonders geschützten Arten – wird in der Einwendung weiter ausgeführt – gehören gemäß der Begriffsdefinition des § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG u. a. alle europäischen Vogelarten. Dies seien die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VRL) (§ 10 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG). Das Verbot des § 44 BNatSchG beziehe sich auf alle Entwicklungsformen bzw. -stadien, mithin auch auf Eier und schließe über den Begriff der Niststätten auch Vogelneester ein. Insofern halten der bzw. die Einwendende(n) die Planunterlagen für unzureichend.

Diese Einwendung ist jedenfalls zwischenzeitlich überholt. Der aktualisierte und überarbeitete Artenschutzfachbeitrag (Anlage 24 zur UVS, Stand 10. Januar 2023) sowie die letzte Artenschutzfassung vom 1. Halbjahr 2019 liegen vor.

Im Hinblick auf die geschützten Vogelarten sind zahlreiche CEF- und Vermeidungsmaßnahmen im Artenschutzfachbeitrag enthalten. Insofern wird verwiesen auf die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen CEF 2 – CEF 5 und auf die Vermeidungsmaßnahmen V1 - V4 sowie V9 - V11.

Insofern dürfte der Einwendung nunmehr abgeholfen sein.

### **11.3.4      *Höhere Artenvielfalt in jüngeren Untersuchungszeiträumen***

Es wird eingewandt, dass die faunistische Untersuchung für bestimmte Tierarten im Untersuchungszeitraum 2011/2012 im Vergleich zum Jahr 1999 eine höhere Artenvielfalt ausweise. Darunter seien auch gefährdete oder stark gefährdete Arten (vgl. Tab. 12a vs. Tab. 11 sowie Tab. 13). Auch bei der Fledermaus sei eine deutlich höhere Artenvielfalt festgestellt worden. Eine entsprechende Entwicklung wird auch für weitere Tierarten (insbesondere Säugetiere) hinterfragt. Zudem wird nachgefragt, ob bei Pflanzen eine ähnliche Steigerung der Artenvielfalt festzustellen sei.

Es liegen aktuelle diesbezügliche Fachgutachten vor, die Gegenstand der Antragsunterlagen sind.

Für die Aufnahme und Betrachtung der schützenswerten Tierarten in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben wurden artenschutzrechtliche Fachgutachten erstellt. Diese Betrachtung der schützenswerten Arten erfolgte in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und spiegeln den gegenwärtigen Kenntnisstand wieder.

Die floristische Untersuchung aus dem Jahr 1999 erfolgte für den gesamten Bereich des Kiessandtagebaus Kaltwasser. Das unmittelbare Bauvorhaben liegt nur im Bereich des ausgekiesten westlichen Grubenfeldes ohne eine floristische Ausstattung (lediglich Ruderalbewuchs in Randbereichen vorhanden). Es erfolgte eine Neukartierung der angrenzenden Vegetation. Diese Aufnahme spiegelt sich in der Raumanalyse wieder. Weitere geschützte Arten in der Flora wurden hier seinerzeit nicht ermittelt.

Darüber hinaus wurde zwischenzeitlich eine aktuellere Biotopkartierung vorgenommen.

### **11.3.5 Befreiung von Ge- und Verboten nach BNatSchG**

Es wird eingewandt, dass Befreiungen von naturschutzrechtlichen Ge- und Verboten gemäß § 62 BNatSchG [gemeint ist wohl § 67 BNatSchG] hier nicht erteilt werden könnten.

Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten den § 44 BNatSchG wird vom Vorhabenträger im Rahmen der aktualisierten Planunterlagen nicht mehr beantragt.

Die Einwendung hat sich damit erledigt.

### **11.3.6 Bauzeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit**

Es wird eingewandt, dass eine zeitliche Einschränkung des Baubetriebs und - durch die abschnittsweise Bauweise - auch des Einlagerungsbetriebes, auf einen Zeitraum außerhalb der Vogel-Brutzeiten in dem Konzept der Vorhabenträgerin nicht erkennbar sei.

Im Artenschutzfachbeitrag (Anlage 24 zur UVS, Stand 10. Januar 2023) ist mit der Vermeidungsmaßnahme V 2 eine Bauzeitenregelung enthalten, die die Vogel-Brutzeiten berücksichtigt. Zudem ist mit der Vermeidungsmaßnahme V 3 eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Diesbezüglich wird auch auf die naturschutzrechtlichen Nebenstimmungen unter Pkt. A.VII. 6.14 und A.VII. 6.15 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die deutlich geringeren Massenströme während des Regeleinbaus können jedoch toleriert werden, zumal selbst durch den Einlagerungsbetrieb einerseits eine gewisse Vergrämung der Arten im unmittelbaren Anlagenbereich erfolgt bzw. andererseits die Arten sich an die auftretenden, tolerierbaren Emissionen des Einlagerungsbetriebs gewöhnen.

Damit hat sich die Einwendung erledigt.

### **11.3.7 Natura 2000 - Schutzgebiet**

Es wird eingewandt, dass die geschützten Arten im Natura 2000 – Schutzgebiet sowie anderer angrenzender Schutzgebiete durch den Bau und Betrieb der Deponie

gefährdet werden könnten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete, deren Schutzgegenstände sowie Erhaltungszustände wurde im Rahmen der FFH-Vorprüfung betrachtet, jedoch nicht festgestellt.

Das der Deponie am nächsten gelegene Natura 2000-Gebiet ist das SPA-Gebiet „Teiche und Wälder um Mückenhain“. Die FFH-Gebiete „Fließgewässer bei Schöpstal und Kodersdorf“ sowie „Teiche und Feuchtgebiete nordöstlich Kodersdorf“ weisen eine deutlich größere Entfernung zum Vorhabengebiet auf. In den Erheblichkeitsabschätzungen zu allen drei Natura 2000-Gebieten konnte eine erhebliche Beeinträchtigung deren Schutzgegenstände bzw. Erhaltungsziele (mit Ausnahme des Seeadlers) entweder aufgrund der Distanz (und einer entsprechend geringeren Reichweite der prognostizierten Wirkfaktoren) oder aufgrund geplanter projektimmanenter Schutzmaßnahmen (insb. V2 bis V4, V7 bis V13) offensichtlich ausgeschlossen werden.

Damit dürfte der Einwendung abgeholfen sein.

### **11.3.8      *Zerstörung neu geschaffener CEF-Ersatzhabitate für Amphibien***

Es wird eingewandt, dass die Antragstellerin plane, Sickerwasserbecken und Randumfahrung im Bereich der im Zuge der Vorbereitung des Vorhabens gerade neugeschaffenen CEF-Ersatzhabitate für Amphibien anzulegen und damit diese Ersatzhabitate wieder zu zerstören.

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, wenn die durch einen Eingriff im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG verursachte Beeinträchtigung der Funktion von Brut- und Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird oder durch (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. 3. 2009 - 9 A 39/07).

Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme zur Herstellung der Sickerwasserbecken Nord-West und Nord-Ost geht im Norden der geplanten Deponiefläche ein bereits geschaffenes Ersatzhabitat teilweise verloren. Zur Minimierung dieses Eingriffes soll die Flächeninanspruchnahme zur Errichtung der Sickerwasserbecken im Norden der Deponiefläche auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden, sodass ein Großteil des bereits bestehenden Ersatzhabitats erhalten bleibt. Der nicht vermeidbare Verlust der Habitatflächen wird im Rahmen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF 1 (Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse) ausgeglichen (vgl. hierzu Artenschutzfachbeitrag Anlage 24 zur UVS, Stand 10. Januar 2023, Seite 57 ff.).

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Online-Konsultation eingewendet, dass der Zaun, mit dem verhindert werden sollte, dass die Zauneidechse die Vorhabenfläche weiterhin besiedelt, seit mehreren Jahren durch Schäden kein Hindernis mehr für die Zauneidechse sei. Insoweit werde der Erfolg der Ausgleichsmaßnahme in Frage gestellt.

Hierzu kann festgestellt werden, dass der Zaun repariert worden ist. Die Zauneidechsen sind in die hergerichteten Ersatzhabitate umgesiedelt worden. Die Tiere haben das neue Habitat angenommen. Der Erfolg der CEF 1 - Maßnahme ist damit nicht gefährdet. Im Übrigen findet weiterhin bis zum Beginn der Errichtung der Deponie – in Umset-

zung der Vermeidungsmaßnahme V 5 – ein Abfang von Individuen bis zur Signifikanzschwelle auf der Vorhabensfläche statt.

Der Einwendung wurde damit abgeholfen.

### **11.3.9 Rückzug scheuer Wirbeltierarten und empfindliche Reaktion bestimmter Pflanzen**

Es wird eingewandt, dass sich aufgrund der Errichtung und des Betriebes der Deponie bestimmte Tierarten und Pflanzen weiter zurückziehen könnten. Von einem einwendendem umliegenden Landwirtschaftsbetrieb wird ausgeführt, dass dieser seit dem Jahr 2011 in Eigenregie ein Arten-Screening betreffend Flora und Fauna auf den eigenen Betriebsflächen betreibt. Ziel sei der Nachweis ob bzw. dass sich über die Jahre seltene Arten aufgrund der schonenden Wirtschaftsweise auf den Flächen halten, vermehren bzw. wieder einfänden und etablieren. Hierbei engagiere sich der Einwendende auch in mehreren (auch internationalen) Projekten. So seien im Jahr 2011 zahlreiche Tierarten und Gefäßpflanzenarten auf ausgewählten Betriebsflächen des Einwendenden festgestellt worden, die auf der Roten Liste gefährdeter Tier- und Pflanzenarten Deutschlands stünden. Teile der Betriebsflächen, darunter auch solche, die für das Arten-Screening ausgewählt worden seien, lägen in unmittelbarer Nähe zur geplanten Deponie und ihrer Zuwegung. Es werde befürchtet, dass mit Aufnahme des Deponiebetriebes nicht nur scheue Wirbeltierarten den Rückzug antreten, sondern dass auch Pflanzenarten empfindlich auf Staub- und Nährstoffeinträge reagieren werden. Jedenfalls aber werde durch den zu erwartenden hohen LKW-Verkehr infolge des Deponiebetriebes eine Verinselung der Habitate eintreten, die den genetischen Austausch der verbliebenen Arten erschwere.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Flora und Fauna sowie der angrenzenden Schutzgebiete (incl. der darin enthaltenen schützenswerten Arten) wurde im Rahmen der FFH-Vorprüfung sowie der weiteren erstellten Fachgutachten betrachtet, jedoch nicht festgestellt. Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages, Anlage 24 zur UVS, Stand 10. Januar 2023, wurde eine 63 ha große Fläche (Untersuchungsgebiet) um das geplante Vorhaben herum untersucht. Im Ergebnis hat der Vorhabenträger um Beeinträchtigungen zu minimieren, zahlreiche CEF- sowie Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen (siehe Artenschutzfachbeitrag, Anlage 24 zur UVS). Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden in enger Abstimmung mit der UNB des Landkreises Görlitz durchgeführt. Eine Verinselung der Habitate durch den LKW-Verkehr ist insoweit nicht zu erwarten, da es sich bei der Tatrastraße um eine öffentliche Straße handelt, die bislang bereits als Zuwegung für den bestehenden Kiessandtagebau genutzt wird.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### **11.3.10 Kranichpärchen**

Es wird eingewandt, dass sich die Errichtung und der Betrieb der Deponie negativ auf das ansässige Kranichpärchen auswirken könnte. Die geplante Deponie liege in den Revieren von 2-3 Kranichpaaren. Diese durchquerten mit ihren Jungen sehr häufig den geschlossenen Wald und suchten im Bereich der geplanten Deponie nach Nahrung.

In der Erheblichkeitsabschätzung auf Verträglichkeit mit den Natura-2000-Gebieten

SPA-Gebiet "Teiche und Wälder um Mückenhain" sowie FFH-Gebiete "Fließgewässer bei Schöpstal und Kodersdorf" und Teiche und Feuchtgebiete nordöstlich Kodersdorf, des Planungsbüros Richter+Kaup, vom 12. Oktober 2021 mit Ergänzung vom 10. Januar 2023 (Anlage 21 zur UVS) wurden die direkt von der Planung betroffenen und im UG dokumentierten Arten des Anhang I der VS-RL /Anhang II bzw. IV FFH-RL bewertet.

Unberücksichtigt blieben solche Arten, welche durch die Planung und die Anlagencharakteristik der Deponie nicht direkt beeinträchtigt werden bzw. potentielle Bruthabitate nicht im unmittelbaren Wirkungsbereich der Deponie befinden (wie der Kranich). Nach Überprüfung der Biotopstruktur anhand der Luftbilder (Biotop- und Landnutzungskartierung des Freistaates Sachsen) befinden sich keine Lebensräume der genannten Arten im unmittelbaren Wirkungsbereich der Deponie. Angrenzend an die Deponie befindet sich ein reiner Nadelforstbestand, der als Bruthabitat für den Kranich ungeeignet ist.

Soweit der Kranich als Nahrungsgast in die Betrachtung einzubeziehen ist, wird auf die im Artenschutzfachbeitrag (Anlage 24 zur UVS) niedergelegten Vermeidungsmaßnahmen V 1 – V 4 sowie V 9 und V 10 verwiesen.

Damit dürfte der Einwendung abgeholfen sein.

### **11.3.11 Seeadlerhorst/Seeadlerbrutpaar**

Ursprünglich eingewandt wurde das Bestehen eines Seeadlerhorstes in ca. 3.000 m Entfernung zum geplanten Deponievorhaben. Zwischenzeitlich hatte sich ein neuer Sachstand ergeben, sodass im Rahmen der Online-Konsultation eingewandt wurde, dass derzeit ein Seeadlerpaar in etwa 300 m bis 400 m Entfernung vom geplanten Vorhabenstandort entfernt brüte. Das Brutpaar sei seit Ende der 90er Jahre in dem Gebiet angesiedelt und brüte alljährlich. So auch in den Jahren 2021 und 2022. Der Horststandort 2022 sei etwa 400 m von der geplanten Deponie entfernt. Der nahegelegene Seeadlerhorst und das Seeadlerbrutpaar stünden der Genehmigung des Deponievorhabens entgegen.

Tatsächlich liegen zwei Horste in knapp 400 m westlich bzw. ca. 800 m südwestlich vom geplanten Vorhabenstandort entfernt. Die Schutzzone um die Horste beträgt 300 m. Das Vorhabengebiet selbst liegt damit nicht innerhalb dieser Schutzzone.

Das nunmehr dort nachgewiesene Seeadlerpaar hat im Jahr 2022 auf dem Horst in knapp 400 m Entfernung zum Vorhabenstandort eine erfolgreiche Brut gehabt; die zweite Brut seit 2015.

Den Hinweis auf einen weiteren bzw. verlagerten Seeadlerhorst in engerem räumlichem Bezug zum Vorhabenstandort hat die Vorhabenträgerin aufgenommen. In Abstimmung mit der UNB hat die Vorhabenträgerin den Artenschutzfachbeitrag (Anlage 24 zur UVS) bzgl. der Thematik Seeadler aktualisiert und ergänzt sowie eine Artbezogene SPA-Verträglichkeitsprüfung für den Seeadler (Anlage 27 zur UVS) erarbeitet.

Zum Schutz des Seeadlers wurden in den Artenschutzfachbeitrag die Vermeidungsmaßnahmen V 10 – Monitoring und V 11 – Sicherstellung Reduktion



optischer Reize für den Seeadler aufgenommen. Insoweit wird auch auf die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen unter Pkt. A.VII. 6.14 und Pkt. A.VII. 6.15 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Durch Umsetzung dieser Maßnahmen kann eine Beeinträchtigung des Seeadlers durch das geplante Vorhaben vermieden werden.

Damit dürfte der Einwendung abgeholfen sein.

#### 11.4 Grundwasser und Oberflächenwasser

##### **11.4.1 Einfluss auf Trinkwasserversorgung**

Es wird eingewandt, dass durch den Deponiebetrieb eine negative Beeinflussung der Trinkwasserversorgung und der Trinkwasserschutzzone zu befürchten sei. Die Verordnung zur Ausweisung der Schutzzone des WW Biehhain berücksichtige die jetzt geplante Deponie nicht, weshalb eine Beeinflussung der TW-Versorgung durch die Deponie nicht ausgeschlossen werden könne. Da es sich bei den in der Deponie eingelagerten Stoffe zum Teil um persistente Abfälle mit hohem wassergefährdendem Potential handle, werde bezweifelt, dass die in der TW-Schutzzonenausweisung zugrunde gelegten Randbedingungen zutreffend seien. Die Aussagen zum Grundwasserschutz müssten neben dem Deponiestandort selbst auch die direkten angrenzenden offenen Wasserflächen beinhalten, da diese direkt mit dem Grundwasser korrespondierten. Zudem werden seitens der Einwendenden Austräge aus der Deponie in den quartären Grundwasserleiter befürchtet.

Negative Auswirkungen auf das Trinkwasser sind nicht zu besorgen.

Die Voraussetzung der DepV, Anhang 1 Ziff. 1.1 Nr. 1 eines permanent zu gewährleistenden Abstandes der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von mindestens 1 m ist vorliegend erfüllt. Insoweit wird verwiesen auf das Hydrogeologische Fachgutachten und die Ausführungen unter Ziff. B.II.6.2 dieses Beschlusses.

Die laufenden Kontrollen der Entwicklung der Grundwasserstände, welche in den seither erarbeiteten Jahresberichten zum Grundwassermonitoring der bereits bestehenden Deponie am Standort Kodersdorf enthalten sind, belegen, dass der festgelegte Bemessungswasserstand bisher zu keiner Zeit erreicht oder überschritten wurde und es zu keinen Veränderungen am bekannten Grundwasserabflussregime kam.

Im Antrag ist beschrieben, dass die Deponie über eine anforderungsgerecht herzustellende geologische Barriere verfügen wird. Damit wird ein dauerhafter Schutz des Bodens und des Grundwassers durch die Kombination aus geologischer Barriere und Basisabdichtung erreicht. Weiterhin wird das Sickerwasser aus dem Deponiekörper über die entsprechend einzubauende mineralische Entwässerungsschicht und die Sickerwasserrigolen gefasst. Die Ableitung des Sickerwassers aus dem Deponiekörper erfolgt über die Sickerwasserrohre zu den Speicherbecken. Anschließend erfolgt die ordnungsgemäße Entsorgung des Sickerwassers.

Das Trinkwasserschutzgebiet Biehain wurde mit Verordnung des Landratsamtes Görlitz vom 24. Oktober 2017 aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt wird am Standort des Wasserwerkes Biehain kein Grundwasser mehr zur Trinkwassergewinnung gefördert.

Die Einwendung wird damit zurückgewiesen.

#### **11.4.2      *Mindestabstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand***

Es wird eingewandt, dass der vorgeschriebene Mindestabstand der Deponiebasis [Oberkante der geologischen Barriere] zum höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von mindestens einem Meter noch zu gering sei angesichts zukünftiger Extremwetterereignisse und eines großflächigen Grundwasseranstiegs in der Region. Letzterer hätte im hydrogeologischen Gutachten keine Berücksichtigung gefunden. Insoweit sei der Standort der Deponie nicht geeignet.

Der Vorsorgegedanke gegen Extremereignisse wurde mit einem Sicherheitszuschlag von 0,40 m sowie einem Sicherheitszuschlag für Untergrundsetzungen von 0,04 m von höchstem zu erwartenden Grundwasserstand (Anlage II.4.1 der Antragsunterlagen „Hydrogeologisches Gutachten“) zur Mindesthöhe der Oberkante des Bauplanums und damit der Oberkante der geologischen Barriere berücksichtigt (vgl. hierzu Ziff. 5.1 im Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen).

Damit wird die Einwendung zurückgewiesen.

#### **11.4.3      *Grundwasserspiegel***

Es wird eingewandt, dass eine Absenkung des Grundwasserspiegels nicht auszuschließen sei.

Eine Absenkung des Grundwasserspiegels durch die Deponie kann ausgeschlossen werden. Dies ergibt sich aus der UVU und den hydrologischen Gutachten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **11.4.4      *Veränderte Oberflächenwasser- und Grundwasserführung***

Es wird eingewandt, dass es durch den Deponiebau zu einer veränderten Oberflächenwasserführung und Grundwasserführung komme und negative Auswirkungen auf die umliegenden Waldbestände (Vernässung, Austrocknung) nicht abzuschätzen seien.

Die sich ergebenden hydraulischen Verhältnisse wurden entsprechend des Hydrogeologischen Gutachten der Fa. GEOS nachgewiesen. Hiernach treten keine wesentlichen Schutzgutbeeinträchtigungen (Oberflächenwasser, Grundwasser) auf.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **11.4.5 Dränspende im Oberflächenabdichtungssystem, Anlage 1 zu Ziff. II.1 der Antragsunterlagen**

Es wird eingewandt, dass die Niederschlagsmenge [beim Nachweis der Leistungsfähigkeit der Entwässerungsschicht] nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Insoweit wird einwenderseitig verwiesen auf die in Anlage II.1 "Hydraulik" in Anlage 1 (der Antragsunterlagen) angegebenen berechnungsrelevanten Eingabewerte mit einer Bemessungsniederschlagsmenge von  $P=91,70$  mm, welche angesichts der tatsächlich gemessenen Werte von 192 mm für Juli 2011 mit den Werten für den 19. Juli bis 23. Juli 2011 von 123,3 mm (Wasserkundliche Monatsberichte) nicht plausibel erschienen.

Die Einwendung bezieht sich auf den alten, inzwischen überholten Stand der Planunterlagen. Die Antragsunterlagen wurden diesbezüglich in 2022 überarbeitet und ergänzt.

Die Berechnung der Dränspende im Oberflächenabdichtungssystem erfolgte in der Anlage 1 zu Anlage II.1 "Hydraulischen Berechnungen" auf Basis einer Wasserhaushaltssimulation (Modell BOWAHALD) mit dem Erweiterungsmodul DRAINAGE. Die Ermittlung der Dränspende als Durchsickerungsrate durch die Rekultivierungsschicht bildet die Grundlage für den Nachweis der ausreichenden hydraulischen Leistungsfähigkeit der Entwässerungsschicht oberhalb der Oberflächenabdichtungskomponente. Die Durchsickerungsrate der Rekultivierungsschicht wird hierbei neben den Niederschlagsereignissen im Wesentlichen von den Bodeneigenschaften der Rekultivierungsschicht (Wasserdurchlässigkeit, nutzbare Feldkapazität) bestimmt. Übersteigt z. B. ein auf die Oberfläche der Rekultivierungsschicht treffendes Starkniederschlagsereignis die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wird das überschüssige Wasser als Oberflächenabfluss abgeleitet, dringt nicht in den Boden ein und trägt somit nicht zur Dränspende bei. Aus diesem erläuterten Zusammenhang wird im Modell unter Berücksichtigung der maßgeblichen Bodeneigenschaften ein Bemessungsniederschlagsereignis von  $P = 104,90$  mm in 72 h angesetzt.

Soweit der Einwendung damit nicht bereits abgeholfen wird, wird sie zurückgewiesen.

#### **11.4.6 Starkregenereignisse**

Es wird eingewandt, dass die zu beobachtenden Starkregenereignisse der letzten Jahre nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden hätten.

Antragsbestandteil sind die „Hydraulischen Berechnungen“. Grundlage dieser Berechnungen sind u. a.: das Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), die GDA-Empfehlungen der Deutsche Gesellschaft für Geotechnik e. V. DGGT, die DIN 19667, Ausgabe Oktober 2009, Dränung von Deponien - Planung, Bauausführung und Betrieb. Die vorgenannten Regelwerke sind Technische Bezugsdokumente der geltenden Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards, die unter Anhang 1, Nummer 2.1.2 der DepV als Stand der Technik eingeführt sind. Der Vorsorgegedanke gegen Extremereignisse wurde mit einem Sicherheitszuschlag von 0,40 m sowie einem Sicherheitszuschlag für Untergrundsetzungen von 0,04 m von höchstem zu erwartenden Grundwasserstand

gemäß Anlage II.4.1 und Anlage II.4.2 zur Mindesthöhe der Oberkante des Bauplanums und damit der Oberkante der geologischen Barriere berücksichtigt.

Soweit der Einwendung damit nicht abgeholfen ist, wird sie zurückgewiesen.

### 11.5 Deponiesickerwasser

#### **11.5.1 Bemessung der Sickerwasserfassung/Fassungsvermögen der Sickerwasserbecken**

Es wird eingewandt, dass die Dimensionierung der Sickerwasserspeicherbecken unzureichend sei.

Die Dimensionierung der Sickerwasserspeicherbecken ist u. a. gemäß den Vorgaben der Merkblätter „Ableitung und Speicherung von Deponiesickerwasser“ ausgegeben vom Bayrischen Landesamt für Wasserwirtschaft erfolgt. Dort wird, um die wasserwirtschaftlich erforderliche Gesamtsicherheit zu erreichen, das Speichervolumen der Sickerwasserbecken für ein 5-jährliches Niederschlagsereignis von 72 Stunden ermittelt. Damit ist eine ausreichende Sicherheit gegeben.

Im Einzelnen wird eingewandt, dass die den hydraulischen Berechnungen zugrundeliegende mittlere monatliche Niederschlagshöhe (30-jähriges Monatsmittel Zeitraum 1961-1990) der Station Görlitz von 54,73 mm zur sicheren Bemessung der Sickerwassererfassung nicht ausreicht und der aktuellen Situation vor Ort nicht angepasst sei. Insbesondere würden die Ereignisse von 2010 bis 2014 für Görlitz mit Jahreswerten von  $\varnothing$  743,2 mm und errechnetem Monatsmittel von 61,9 mm zeigen, dass deutlich höhere Werte vor Ort anlagen. Dieser Trend zu wiederkehrenden stärkeren Niederschlagshöhen über mehrere Wochen werde ebenfalls durch die Starkniederschlagshöhen im Juli 2011 mit 192 mm bestätigt (siehe wasserkundliche Monatsberichte des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 45). Bei Berücksichtigung der aktuellen langjährigen Mittelwerte des DWD für Görlitz (WEWA, Stations-ID 1684) von 1981 bis 2010, würde man erkennen, dass besonders die niederschlagsreichen Monate von Mai bis August mit durchschnittlich 72,75 mm als Kennwert für die sichere Auslegung der Sickerwassererfassung in Anlage II.1 "Hydraulische Berechnungen" in den Tabellen 2 bis 13 herangezogen werden müssten. Dies gelte umso mehr, da mit den von der Vorhabenträgerin angestrebten hohen Kf-Werten das Durchströmen des Deponiekörpers schneller erfolgen würde und die Abflussbeiwerte (PSI) korrigiert werden müssten.

Die Ermittlung der zu erwartenden Sickerwassermengen als Grundlage für die Dimensionierung der Sickerwasserspeicherbecken erfolgte in der Anlage II.1 „Hydraulische Berechnungen“, Kap. 2.3 (letzte Ergänzung vom 21. Februar 2022) der Antragsunterlagen auf zwei Wegen:

1. Kapitel 2.3.1: Nachweis auf Basis langjähriger mittlerer Niederschlagshöhen (30 Jahre 1981 – 2010; 54,67 mm/Monat) für den ungünstigsten Betriebszustand und einem Entleerungsintervall von zehn Tagen,

2. Kapitel 2.3.2: Nachweis auf Basis von Starkniederschlagsereignissen mit Niederschlagshöhen gemäß DWD-KOSTRA-Katalog 2010R (Koordinierte Starkniederschlags-Regionalisierungs-Auswertung des Deutschen Wetterdienstes) für die Bemessungsniederschlagsereignisse gemäß den Merkblättern des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft ( $hN_{(72h,1a)} = 55,0$  mm bzw.  $hN_{(72h,5a)} = 104,9$  mm inkl. 10 % Sicherheitszuschlag).

Das Planungskonzept der Sickerwasserzwischenlagerung sieht vor, dass das direkt an das Einzugsgebiet angeschlossene Sickerwasserspeicherbecken als Hauptbecken zur Aufnahme des Bemessungsniederschlagsereignisses mit 1-jähriger Wiederkehr ( $hN_{(72h,1a)} = 55,0$  mm) dient. Die Speichervolumendifferenz zum 5-jährigen Bemessungsniederschlagsereignis ( $r_{(72h,1a)} = 104,9$  mm) wird durch das zweite, als Reservebecken fungierende Sickerwasserspeicherbecken bereitgestellt.

Die seitens der Einwendenden angeführten Niederschlagsereignisse mit monatlichen Niederschlagshöhen von 61,9 mm bzw. 72,75 mm werden mit der Bemessungsniederschlagshöhe von 104,9 mm des Kapitels 2.3.2 sicher abgedeckt. Selbst die angeführten Niederschlagsereignisse im Juli 2011, welche im Wesentlichen auf die Niederschlagsereignisse am 20. Juli 2011 (62,4 mm) und 21. Juli 2011 (49,0 mm) zurückzuführen sind, werden mit den gegebenen Sicherheitsreserven von mind. 11 % (siehe Tabelle 7) in der Kombination aus Haupt- und Reservebecken sicher zwischengespeichert.

Auf oberhalb der Bemessungsniederschlagsereignisse liegende außergewöhnliche Ereignisse und hieraus resultierenden langanhaltenden erhöhtem Sickerwasseranfall wird seitens der Vorhabenträgerin durch die Erhöhung der Abfuhrintervalle reagiert.

Weiter wurde eingewandt, dass die Sickerwasserzwischenlagerung in den offenen Becken unzureichend dimensioniert sei. Ein Überlaufen sei bereits nach einem Starkregen oberhalb des Regelregens unter Bedingungen, die 2012 herrschten, sicher. Fraglich sei, wie und durch wen das anfallende Sickerwasser über die aktive Bewirtschaftungsphase der Deponie hinaus beseitigt werde.

In der Anlage II.1 „Hydraulische Berechnungen“ der Antragsunterlagen wurden für die Berechnung des zu erwartenden Sickerwasseranfalls zur Zwischenspeicherung in den Sickerwasserspeicherbecken und zum Abtransport zur Reinigung bzw. Behandlung für die unterschiedlichen Betriebszustände anzusetzende Sickerwassermengen abgeleitet.

Für den Inbetriebnahmestadium mit weitgehend unbelegter Ablagerungsfläche und damit weitgehend ungehindertem Zufluss zum Sickerwasserdrän wurde entsprechend dem 30-jährigen Monatsmittel des Niederschlags von 54,67 mm/Monat angesetzt. Der Inbetriebnahmestadium ist nur von relativ kurzer Dauer, da bei der gewählten Bauabschnittsgröße eine schnelle flächige Abfallbelegung der Ablagerungsfläche und damit eine deutliche Reduzierung (bis zu 75%) der Sickerwassermengen eintreten. Parallel erfolgte die Dimensionierung der Sickerwasserspeicherbecken ebenfalls gemäß der Merkblätter Nr. 3.6/4 "Ableitung und Speicherung von Deponiesickerwasser" des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft (Stand 9. September 1999) sowie Nr. 4.5/2-51 "Hinweise zu Anhang 51 zur Abwasserverordnung (Oberirdische Ablagerung von Abfällen)" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 1. November 2011). Ein Überstau des gedichteten Bereiches der Sickerwasserspeicherbecken und damit eine Freisetzung von unbehandeltem Deponiesickerwasser in die Umwelt sind aus den folgenden Gründen in jedem Betriebszustand ausgeschlossen. Die Einbindehöhe der

KDB liegt bei jedem der drei Becken zwischen 0,69 bis 1,13 m höher als der zugehörige Entwässerungstiefpunkt im jeweiligen Deponieabschnitt. Ein nicht bestimmungsgemäßer Einstau in den Becken ist aus hydrostatischen Gründen nur max. bis zur jeweiligen Höhe des Entwässerungstiefpunktes im basisgedichteten Deponiebereich möglich. Danach würde ein Rückstau in die 30 cm mächtige Basisentwässerungsschicht entstehen. Gemäß DIN 19667, Kap. 4.2 ist ein Einstau von Sickerwasser in den Deponiekörper durch ausreichende Dimensionierung des Sickerwasserfassungssystems auszuschließen und nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Revision) kurzzeitig vertretbar. Um den Rückstau auszuschließen, erfolgt in diesem Fall ein Überpumpen in eines der jeweils für die unterschiedlichen Bauabschnitte vorgehaltenen Reservebecken sowie eine Verkürzung der Entleerungsintervalle und der Einsatz größerer Saugfahrzeuge).

Der Betrieb des Sickerwasserfassungs- und -ableitungssystems sowie der Abtransport des Sickerwassers zur Entsorgung werden in Analogie zu den weiteren Überwachungsmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin über die Betriebsphase hinaus auch in der Stilllegungs- und Nachsorgephase bis zur Beendigung des Sickerwasserzustroms fortgesetzt.

Soweit der Einwendung damit nicht bereits abgeholfen ist, wird sie zurückgewiesen.

#### **11.5.2 Abdichtungskomponenten für Sickerwasserbecken/Druckrohrleitungen, Zulaufleitungen Sickerwasserbecken**

Es wird eingewandt, dass die vorgesehenen Abdichtungskomponenten für die Sickerwasserspeicherbecken ungeeignet seien.

In den Sickerwasserspeicherbecken ist entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) als Abdichtung der Einsatz einer PEHD-Kunststoffdichtungsbahn (KDB) mit einer „DIBt- Zulassung zur Lagerung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen im Freien (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung)“ geplant. Die Ausführung der Abdichtung erfolgt zweilagig mit Leckagekontrolle.

Im Vorfeld der Erarbeitung des Planfeststellungsantrages erfolgte hierzu eine Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Görlitz. Hinsichtlich der Langzeitbeständigkeit ist PEHD zum gegenwärtigen Zeitpunkt als das beständigste Material im Deponiebau zu bewerten und gegenüber anderen Baustoffen wie z. B. Beton ist PEHD hinsichtlich der chemischen und witterungsbedingten Beständigkeit der Vorrang einzuräumen. Die bauaufsichtliche Zulassung der Kunststoffdichtungsbahn schließt deshalb auch den Anwendungsfall "im Freien" mit ein. PEHD Dichtungsbahnen werden im Deponiebau ebenfalls als eignungs festgestellte Abdichtungskomponente in der Basis- und Oberflächenabdichtung verwendet. PEHD ist ebenfalls aufgrund seiner Materialeigenschaften das Standardmaterial für sämtliche Schacht- und Rohrleitungsbauwerke im Sickerwasserfassungs- und -ableitungssystem. Gemäß Anhang 1 Nummer 2.1.1 der Deponieverordnung wird für die Verwendung im Deponiebau ein Funktionserfüllungszeitraum von mindestens 100 Jahren gegenüber allen äußeren und gegenseitigen Einwirkungen vorausgesetzt. Diese Funktionserfüllung bezieht sich insbesondere auf die Dichtigkeit, das Verformungsvermögen, das Widerstandsvermögen gegen mechanische Kräfte, die Beständigkeit gegenüber chemischen und biologischen Einwirkungen, Witterungseinflüssen sowie alterungsbedingte nachteilige Materialveränderungen.

Im Detail wurde weiter eingewandt, dass die Bauaufsichtliche Zulassung der in den Sickerwasserbecken vorgesehenen GSE HD Dichtungsbahn einen einzuhaltenden Mindestabstand dieser Bahn zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand von 0,50 m verlange. Angesichts der geplanten Sohlhöhe der Sickerwasserbecken werde dieser Mindestabstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand nicht eingehalten. Der Einsatz der Dichtungsbahn sei damit unzulässig.

Die Angabe eines einzuhaltenden Mindestabstandes zwischen dem Tiefpunkt der Sickerwasserspeicherbecken und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand von 0,50 m bezieht sich auf die Auftriebssicherheit des Bauwerkes. In der bauaufsichtlichen Zulassung heißt es im Abschnitt 3.2 Absatz 3 hierzu weiter: „Wenn mit aufstauendem Sickerwasser zu rechnen ist, dürfen Erdbauwerke nur errichtet werden, wenn eine Dränung gemäß DIN 4095 vorhanden ist.“ Die geplanten Sickerwasserspeicherbecken verfügen jeweils über eine Ringdränage, welche bei hoch anstehendem Grundwasser eine lokale Absenkung des Grundwasserstandes bis unter die Beckensohle ermöglicht und damit auch im Fall der vollständigen Beckenleerung die Auftriebssicherheit der Kunststoffdichtungsbahn gewährleistet.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde weiterhin eingewendet, dass auch weiterhin die Sickerwasserbecken außerhalb der geologischen Barriere bzw. deren Nachrüstung errichtet werden sollen. Nach dem Merkblatt Nr. 3.6/4 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt seien in diesem Fall alle außerhalb der geologischen Barriere bzw. deren Nachrüstung befindlichen Elemente zur Sickerwasserableitung und Speicherung als Anlagen nach WHG zu errichten. Mindestens bei der geplanten Druckrohrleitung zum bedarfsweisen Umpumpen des Sickerwassers und ggf. auch bei den Zulaufleitungen nach Austritt aus den Durchdringungsbauwerken (Siehe Anlage O4 AVI.2.7 – Regelschnitt Durchdringungsbauwerk – der Antragsunterlagen) sei dies nicht der Fall, da diese nicht als einwandige Ausführung im Schutzrohr bzw. doppelwandige Ausführung mit Leckage-Überwachung ausgelegt seien.

Die Sickerwassertransportleitungen ab Austritt aus dem Durchdringungsbauwerk bis hin zu den Sickerwasserspeicherbecken entsprechen - so wie sie geplant sind – tatsächlich nicht dem aktuellen Stand der Technik. Daher hat die Planfeststellungsbehörde hier in Form von Nebenbestimmungen eine entsprechende Anpassung vorgenommen. Insofern wird verwiesen auf Ziff. A.VII.1.15 sowie Ziff. B.II.11.1 dieses Beschlusses. Der Einwendung dürfte damit im Hinblick auf die bauliche Ausgestaltung der Sickerwasserrohre entsprochen sein.

Weiter wird eingewandt, dass die geplante Ausführung der Sickerwasserbecken in Erdbauweise grundsätzlich den Anforderungen des o.g. Merkblatts Nr. 3.6/4 widerspreche. Dort sei diese Bauweise ausschließlich für Reservebecken zulässig. Den Anforderungen des Merkblattes widerspreche auch die beabsichtigte Befüllung der „temporären“ Reservebecken mittels Pumpen, dort sei die Befüllung auch von Reservebecken im freien Gefälle gefordert.

Die bauliche Ausgestaltung der Sickerwasserspeicherbecken entspricht mit einer doppelwandigen Abdichtung aus einem geeigneten Material (PEHD-Dichtungsbahnen mit DIBt-Zulassung) mit Leckageüberwachung in Bezug auf die Sicherheitsanforderungen den Vorgaben des Merkblattes 3.6/4, Anlage 2, Abb. 9. Aufgrund der baugleichen Er-

richtung der Becken werden die im Merkblatt 3.6/4 jeweils an Reservebecken gestellten Anforderungen hier sogar übertroffen. Die im Merkblatt 3.6/4 vorgesehene Überleitung von Sickerwasser aus dem Hauptbecken in das Reservebecken im freien Gefälle ist aufgrund der in den unterschiedlichen Betriebszuständen geplanten wechselseitigen Funktion der Becken als Haupt- bzw. Reservebecken höhentechnisch nicht realisierbar. Zur Gewährleistung des Sicherheitsniveaus des Merkblattes werden jedoch redundant zur Netzenergieversorgung eine Ersatzenergieversorgung (mobiles Stromaggregat) sowie eine Ersatzpumpe einsatzbereit vorgehalten. Insofern stellt der Pumpenbetrieb eine unumgängliche technische Lösung und auch eine sichere Betriebsweise dar.

Zudem wurde eingewendet, dass die wasserrechtliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde vom 11. Februar 2022 (siehe Synopse 2 der Online-Konsultationsunterlagen) mindestens den Bau und Betrieb der geplanten Druckrohrleitungen nicht abdecke; die Genehmigung beinhalte nur den Bau und Betrieb der Sickerwasserbecken als solche.

Bau, Betrieb und Dimensionierung der Druckrohrleitungen wurden als Deponiebauteile durch die dafür zuständige Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde geprüft (vgl. die betreffende Nebenbestimmung in Ziff. A. VII.1.15).

Sofern die Entleerung der Sickerwasserbecken mit Tankfahrzeugen vorgesehen sei – so wurde weiter eingewendet –, müssten laut o. g. Merkblatt auch „alle Standflächen der Tankfahrzeuge so befestigt werden, dass ggf. austretende Sickerwässer nicht in Böden und Gewässer gelangen können.“ In den Antragsunterlagen seien keine Hinweise auf derartige befestigte und abgedichtete Standflächen für Tankfahrzeuge zu finden.

In Bezug auf den Entnahmevergang aus den Sickerwasserspeicherbecken mit Tankwagen sieht die Planung für den maßgeblichen Bereich unterhalb des Kupplungsanschlusses, in dem ggf. Tropfmengen beim An- und Abkuppeln entstehen können, die Aufstellung einer Leckageauffangwanne aus PEHD mit Anschluss an eine KDB-gedichtete Mulde zur Rückführung von Tropfmengen in das Becken entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vor (siehe Anlage IV.2.5 zum Planfeststellungsantrag). Weitere Festlegungen zur Größe des anzuschließenden Bereiches erfolgen innerhalb der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde.

Schließlich wurde eingewendet, dass nach der Stellungnahme der Vorhabenträgerin zur Einhaltung des Mindestabstandes (0,50 m) von der Dichtungsbahn zum Grundwasserstand bei Bedarf dieser Grundwasserstand durch den Einsatz von Tauchpumpen abgesenkt werde. (Siehe auch Erläuterungsbericht S. 51f) Offen sei hier die Frage, wie und wer diesen Bedarf überwacht bzw. feststellt, besonders bei Starkregenereignissen während Sonn- und Feiertagen. Eine einfache Sichtkontrolle in etwa 20 m langen schräg in der Beckenböschung verlaufenden da315-Rohren sei wenig aussagekräftig. Es fehlten hier wie auch bei den Pumpenführungsleitungen zu den Druckleitungen und den Leckageleitungen entsprechende technische Kontrollmöglichkeiten z. B. zur automatischen Überwachung der Pegelstände und dem damit verbundenen Abpumpen.

Die Beckensohlhöhen befinden sich mindestens höhengleich bzw. oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes. Die Notwendigkeit zur temporären Absenkung des Grundwasserstandes ist daher nur bei langanhaltenden extremen Nieder-



schlagereignissen bei gleichzeitiger Absenkung des Sickerwasserstandes in den Becken gegeben. Die Überwachung der Grundwasserstände im Bereich der Becken erfolgt über die Pumpenführungsleitungen z. B. durch die Installation von Drucksonden mit Fernüberwachung.

Weiterhin wurde im Rahmen der Online-Konsultation eingewendet, dass die vorgesehene Abdichtung der Sickerwasserbecken, welche sich außerhalb des mittels Basisabdichtung gesicherten Areals befinden sollen, nicht genehmigungsfähig sei, da sie inhaltlich bezüglich der vorgesehenen Kies-Körnung nicht den Vorgaben der benannten Merkblätter entspreche.

Die Sickerwasserspeicherbecken sind außerhalb des Deponiekörpers angeordnet und sind sie als doppelagige KDB-gedichtete Erdbecken ausgeführt. Die KDB besitzt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) vom DIBt. Eine Leckagekontrolle erfolgt mittels geotextilem Dränelement mit BAM-Zulassung. Diese ist zwischen den beiden KDB eingebracht. Bei einer Leckage der oberen Schicht wird Sickerwasser dann sicher im Tiefpunkt im Leckagetopf aufgenommen. Von dort kann es dann abgepumpt und extern entsorgt werden.

In allen drei Sickerwasserbecken wird das Sickerwasser nur zwischengespeichert bis es zum Abtransport mittels Tankwagen abgepumpt wird. Die Becken sind nicht dauerhaft beaufschlagt. Eines ist von Anfang an als Reservebecken geplant. Aufgrund dieser Tatsache sind an die drei Becken auch geringere technische Anforderungen vertretbar. Ein gleichwertiges Schutzniveau wie für die Basisabdichtung des Deponiekörpers ist nicht notwendig. Gleichwohl stehen insgesamt drei Becken mit ausreichend Volumen zur Verfügung. Dieses Volumen wurde mittels Hydraulikberechnung vom 21. Februar 2022 auch bestätigt. Gemäß Merkblättern ist die vorgesehene Ausführung zulässig und wird auch explizit empfohlen (vgl. Merkblatt 3.6/4 Nr. 3.3.5). Eine Herstellung des Untergrunds bzw. des Planums mit den gleichen Anforderungen wie für die Basisabdichtung des Deponiekörpers ist damit nicht notwendig.

Soweit den Einwendungen nicht entsprochen wurde, werden sie zurückgewiesen.

### **11.5.3      *Einhaltung der Einleitkriterien der Kläranlage Rothenburg***

Es wird eingewandt, dass unklar sei, wie die Einhaltung der Anlieferungskriterien (z. B. durch Analysen) bei der Sickerwasseranlieferung in die Kläranlage Rothenburg gesichert würden und ob die Kapazitäten der Kläranlage überhaupt bei Extremwetterlagen ausreichend seien.

Von unmittelbar von den Kostenstrukturen des ZVA Rothenburg O.L. Betroffenen wird gefordert, zur Schadensabwehr für die Rothenburger Kläranlage eine personelle und labortechnische Ausstattung auf dem Deponiegelände vorzuhalten, die die permanente Überwachung der Sickerwasserzusammensetzung sicherstellt.

Zudem seien die in der Annahmeerklärung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg O.L vom 14. Januar 2014 (Anlage III.3 der Antragsunterlagen) bestätigten Mengen geringer als die von der Vorhabenträgerin beantragten 7000 m<sup>3</sup>/a (Anlage I.2 der Planunterlagen).

Für die gesicherte Entsorgung des Sickerwassers stehen mit der Indirekteinleitung in eine kommunale Abwasserreinigungsanlage (Abwasserreinigungsanlage Rothenburg) sowie im Bedarfsfall oder bei zeitweiliger Nichteinhaltung der Einleitkriterien mit der

Entsorgung des Sickerwassers in die chemisch-physikalische Abwasserreinigungsanlage Freiberg (SUC) zwei Entsorgungswege zur Verfügung (siehe Anlage III.3 Entsorgungsnachweise). Die ZVA Rothenburg hat die Annahmeerklärung von 2014 erneut 2019 bestätigt. Im Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen unter Punkt 5.3.1 Sickerwassermenge wird die durchschnittliche jährliche Sickerwassermenge im ungünstigsten Betriebsfall mit ca. 4.888 m<sup>3</sup>/a angegeben. Diese jährliche Annahmemenge ist von der Annahmeerklärung des ZVA Rothenburg O.L. abgedeckt. Die Analyse des Sickerwassers erfolgt durch ein unabhängiges akkreditiertes Labor. Hinsichtlich der einzuhaltenen Überwachungswerte wird auf die entsprechende Festlegung im Rahmen der in diesem Planfeststellungsbeschluss erteilten wasserrechtlichen Genehmigung zur Indirekteinleitung unter Punkt A.III.1.2 verwiesen. Das Analyseverfahren vor Zuführung des Sickerwassers an die Kläranlage Rothenburg ist als Nebenbestimmung zum Beschluss geregelt (siehe Punkt A.VII.5.3.1).

Zur Einhaltung der mit dieser Planfeststellung festgelegten Überwachungswerte und der Anforderungen der öffentlichen Kläranlage wird auf die Festlegung unter Punkt A.VII.5.3.4 verwiesen. Weitergehender Maßnahmen zur Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben bedarf es nicht.

Soweit der Einwendung damit nicht bereits abgeholfen ist, wird sie zurückgewiesen.

#### **11.5.4 Nachweis der ausreichenden Entsorgungskapazität**

Es wird eingewandt, dass die Kapazitäten für die Sickerwasserentsorgung in den Kläranlagen nicht ausreichend seien.

Für den Fall einer notwendigen Anlieferung nach Freiberg fehle ein logistischer Nachweis zur Entsorgung von min. 675m<sup>3</sup>/Monat (SWS NW) bis 863m<sup>3</sup>/Monat (SWS SÜD) Sickerwasser (siehe Tabellen 2, 4 und 6 in Pkt. 2.3.1 "Dimensionierung der Sickerwasserspeicherbecken auf Basis der mittleren monatlichen Sickerwassermengen im ungünstigsten Betriebszustand" in Anlage II.1 "Hydraulische Berechnungen"). Bei Starkregenereignissen wie im Juli 2011 mit 123,3 mm binnen vier Tagen solle ebenfalls die Entsorgung per Tankwagen in die Anlage nach Freiberg kapazitiv und logistisch überprüft werden.

Zum Nachweis der ausreichenden Entsorgungskapazität liegt eine Annahmeerklärung der Chemisch-physikalischen Reinigungsanlage Freiberg (SUC) für 7.000 m<sup>3</sup>/a vor.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde mit Blick auf die Entsorgung der anfallenden Sickerwassermengen die Sicherung der Transportkapazitäten z.B. der Anzahl notwendiger Fahrzeuge unter Berücksichtigung der Fahrstrecke und Betriebszeit pro Tag bei einer Entsorgung nach Freiberg sowohl für den regulären 10-täglichen Entsorgungszyklus als auch für einen worst case (Starkregenereignis über Feiertage) in Frage gestellt.

Die Entsorgungskapazität beschreibt das Volumen der zum Abtransport zur Verfügung stehenden Tankinhalte der Fahrzeuge und wird nicht mit der Planfeststellung geregelt. Sie ist durch den Vorhabenträger erforderlichenfalls unter Zuhilfenahme von Dienstleistern zu sichern.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

## 11.6 Abfall/ Bodenschutz – Deponieerrichtung/-betrieb -nachsorge

### **11.6.1 Bedarf/Bedarfsanalyse/Widerspruch zum Abfallwirtschaftsplan**

Es wird eingewandt, dass der Bedarf für die geplante Deponie nicht ausreichend dargelegt sei. Zudem bestünde ein Widerspruch zum derzeit geltenden Abfallwirtschaftsplan (gemeint ist der im Freistaat Sachsen genannte Kreislaufwirtschaftsplan) des Freistaates Sachsen.

Die Vorhabenträgerin hat mit ihrem Antrag den Bedarf für die geplante „Deponie im Forst“ gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 DepV dargelegt (aktuell nochmals im Herbst 2021). Die Planfeststellungsbehörde hat die Bedarfssituation geprüft und festgestellt, dass für die geplante „Deponie im Forst“ als Deponie der DK I im Verbandsgebiet des RAVON ein entsprechender Bedarf an Deponievolumen für die DK I nach DepV gegeben ist (siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt B.II.4. sowie B.II.13. dieses Beschlusses). Ein Widerspruch zum geltenden Abfallwirtschaftsplan besteht nicht. Insoweit wird auf die Ausführungen in diesem Beschluss unter Punkt B.II.4., Punkt B.II.6.5 sowie B.II.13. verwiesen.

Zudem wird einwenderseitig darauf verwiesen, dass es „im Umkreis bereits eine erschlossene Deponie, die für diese Zwecke ausgelegt“ sei „und noch Kapazitäten“ habe verwiesen.

[Gemeint ist hier wohl die Deponie Kunnersdorf des RAVON.]

Die Deponie Kunnersdorf ist der DK II zuzuordnen, die auch gefährliche Abfälle annehmen kann. Aus abfallwirtschaftlichen Gründen ist es nicht sinnvoll, Abfälle, die der DK I zuzuordnen sind, auf einer für stärker belastete Abfälle ausgelegte Deponie (hier der DK II in Kunnersdorf) zu beseitigen, da dadurch unnötig höherklassiger Deponieraum in Anspruch genommen wird. Das noch bestehende Restvolumen der Deponie Kunnersdorf sollte für entsprechend höherklassige Abfälle bewahrt werden.

Weiter wird von Einwendenden befürchtet, „dass ein großer Anteil der Abfallmengen wieder aus Importen aus anderen europäischen Ländern zur Einlagerung kommt! Dies ist bei der bestehenden Altdeponie Kodersdorf/Biehhain so erfolgt. Es ist wenig plausibel erklärbar warum Stoffe der Deponieklasse 1 aus über 1.000 km Entfernung (Italien, Slowenien ...) nach Sachsen bzw. auf die Deponie im Forst zur Einlagerung gebracht werden müssen. Das ist nicht umweltgerecht“.

Zur vorrangigen Sicherung der Beseitigung der in der Region, insbesondere im Verbandsgebiet des RAVON anfallenden Abfälle der DK I nach DepV, enthält der Planfeststellungsbeschluss unter Punkt A.VII.13. eine entsprechende Regelung, die den Tatsachen, dass

- die „Deponie im Forst“ die aktuell einzige Deponie der DK I im Raum Ostsachsen sein wird,
- die deponieklassenscharfe Abfallablagerung umzusetzen ist und
- den wirtschaftlichen Interessen der Vorhabenträgerin

in angemessener Form Rechnung trägt.

Soweit einwenderseitig angeführt wird, dass die Bedarfsanalyse der Vorhabenträgerin den Feststellungen des Abfallwirtschaftsplanes für den Freistaat Sachsen (Fortschreibung 2009) widerspreche, da danach im Freistaat Sachsen die Entsorgung der prognostizierten Abfallmengen bei allen Abfallkategorien bis zum Jahr 2020 gesichert sei, ist festzustellen, dass diesbezüglich ein neuer Sachstand besteht, da der Kreislaufwirtschaftsplan im Jahr 2023 fortgeschrieben wurde.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde eingewendet, dass gegenwärtig ein Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Deponie in Kunnersdorf, die eine Entsorgungssicherheit für Abfall der DK I böte, betrieben werde.

Für das Erweiterungsverfahren der Deponie Kunnersdorf liegt der Planfeststellungsbehörde seit April 2023 ein entsprechender Antrag vor. In die Bedarfsbetrachtung dürfte die Planfeststellungsbehörde lediglich ein ebenfalls entscheidungsreifes Verfahren einstellen. Entscheidungsreif ist aber nur das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der „Deponie im Forst“, weshalb das Erweiterungsvorhaben zur Deponie Kunnersdorf hier außer Betracht zu bleiben hatte.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### **11.6.2 Geologische Standorteignung/Widerspruch zum Europarecht bei EU-Abfallimporten**

Es wird eingewandt, dass der Standort der Deponie in einer ausgekiesten Sandgrube geologisch ungeeignet sei. Es fehle an einer natürlichen geologischen Barriere. Aufgrund der physikalischen Eigenschaften von Sand (geringere Verdichtbarkeit und geringere Seitenhaltfähigkeit gegenüber anderen Untergründen) ergäben sich Bedenken hinsichtlich Standfestigkeit und Dichtheit des Deponiekörpers.

Der Standort ist für die Errichtung einer DK I-Deponie geeignet und insbesondere aufgrund seiner anthropogenen Vorprägung gegenüber anderen Standorten vorzugswürdig. Deponiestandorte sollen möglichst dort vorgesehen werden, wo bereits eine Überformung bzw. Belastung der Landschaft besteht, um unberührte Bestandteile der Natur zu schonen.

Bei einer Deponie, die über keine natürliche geologische Barriere verfügt, kann die geologische Barriere durch technische Maßnahmen geschaffen werden (Anhang 1 Nr. 1.2 Ziffer 4 DepV). Als Maßgabe wird hierfür die in Anhang 1, Nr. 2.2 Tabelle 1 Nummer 1 DepV enthaltene Mindestdicke von  $d > 1,0$  m und Wasserdurchlässigkeit  $k \leq 1 \times 10^{-9}$  m/s benannt. Die geplante technische Errichtung der geologischen Barriere und die Verwendung eines mineralischen Dichtungsmaterials entsprechen den Anforderungen der DepV und damit dem Stand der Technik. Die Verwendung von mineralischem Dichtungsmaterial aus bindigen Böden für die Herstellung von Abdichtungskomponenten hat der Gesetzgeber u. a. aufgrund langjähriger positiver Erfahrungen im Deponiebetrieb in der DepV zugelassen.

Die unterhalb der Deponie anstehenden quartären und tertiären Sande und Kiese sind in die Bodengruppen SW, GW, SE, GE, SU, GU (grobkörnige und gemischtkörnige Böden) einzustufen (vgl. Anlage II.3.1 der Antragsunterlagen – Standsicherheits- und Setzungsberechnung, Kapitel 4.2.). Sie sind nach ZTVA-StB97 in die Verdichtbarkeitsklas-

se VI (gut verdichtbar) einzustufen. Zudem hat der Untergrund durch die Auflast der Gletscher in zurückliegenden Eiszeiten wahrscheinlich bereits höhere Lasten erfahren, als in Folge der Deponie zu erwarten sind (vgl. Anlage II.3.1 der Antragsunterlagen – Standsicherheits- und Setzungsberechnung, Kapitel 4.2.).

Die mit geringer Seitenhaltfestigkeit vermutlich gemeinte Reibungsfestigkeit ist bei den anstehenden quartären und tertiären Sanden und Kiesen mit hoch bis sehr hoch einzuschätzen. Die Standsicherheit für das geplante Deponiebauwerk wurde nachgewiesen.

Weiter wird eingewendet dass, da der Standort über keine natürliche geologische Barriere verfüge, jegliche auftretende Verunreinigungen sofort ins Grundwasser eintreten und über die Grundwasserströme abgeleitet werden würden. Im Hydrologischen Gutachten (Anlage II.4.1 der Antragsunterlagen) werde unter Punkt 2.2. dass Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung als ungünstig eingeschätzt. Die Deponieerrichtung stelle eine weitere Reduzierung des natürlichen Schutzpotentials des Grundwassers dar, weshalb der Standort der Deponie als ungeeignet angesehen werde.

Die Deponie wird wie oben beschrieben mit einer technisch hergestellten geologischen Barriere anstelle der natürlichen geologischen Barriere errichtet werden. Zudem wird sich mit einer Basisabdichtung nach den Anforderungen der DepV ausgestattet. Weiterhin wird das Sickerwasser aus dem Deponiekörper über die entsprechend einzubauende mineralische Entwässerungsschicht und die Sickerwasserrigolen gefasst. Die Ableitung des Sickerwassers aus dem Deponiekörper erfolgt über die Sickerwasserrohre zu den Speicherbecken, anschließend erfolgt die ordnungsgemäße Entsorgung des Sickerwassers. Damit wird ein dauerhafter Schutz von Boden und Grundwasser gewährleistet.

Die „Deponie im Forst“ wird nach dem Stand der Technik errichtet. Im Hinblick auf den Grundwasserschutz wurde in den Antragsunterlagen ein Sicherheitszuschlag von 0,40 m auf den höchstem zu erwartenden Grundwasserstand (Anlagen II.4.1 und II.4.2) zur Mindesthöhe der Oberkante des Bauplanums und damit der Oberkante der technischen Barriere berücksichtigt.

Weiter wird eingewandt, dass die der geplanten Deponie zugrundeliegende Technologie prinzipiell in jedem EU-Mitgliedstaat anwendbar sei und damit die Verbringung von Abfällen aus Mitgliedsstaaten der EU zum geplanten Standort im Widerspruch zu den Grundsätzen der Entsorgungsautarkie und Nähe (Artikel 16 der Richtlinie 2008/98/EG) stünden. Es wird gefordert, dass bei der beabsichtigten Verbringung von Abfällen aus EU-Staaten zur Beseitigung am Standort der geplanten Deponie die zuständige Behörde am Bestimmungsort Einwände nach Artikel 11 der Verordnung 1013/2006/EG zu erheben habe. Es wird gebeten zu prüfen, inwieweit im Planfeststellungsbeschluss eine Verbringung derartiger Abfälle aus EU-Staaten durch Auflagen ausgeschlossen werden kann.

Nach Art. 16 Abs. 4 der Richtlinie 2008/98/EG müssen nicht alle Mitgliedstaaten der EU Anlagen zur Verwertung und Beseitigung in der gesamten Bandbreite bereitstellen. Das nach Art. 16 Abs. 1 der RL bereitzustellende Netz von Beseitigungsanlagen ist länderübergreifend zu gewährleisten (Art. 16 Abs. 2 RL 2008/98/EG). Das Netz an Beseitigungsanlagen ist gemäß Art. 16 Abs. 2 RL 2008/98/EG so zu konzipieren, dass es der Gemeinschaft insgesamt ermöglicht, die Autarkie bei der Abfallbeseitigung zu erreichen und dass es jedem Mitgliedstaat ermöglicht, dieses Ziel selbst anzustreben. Hierbei

müssen allerdings geographische Gegebenheiten und der Bedarf an Spezialanlagen für bestimmte Abfallarten berücksichtigt werden.

Insofern kann man von einer Zielvorgabe der Inlandsentsorgung sprechen, die dort ihre Grenzen findet, wenn im Inland keine geeigneten Anlagen zur Beseitigung der speziellen Abfallart vorhanden sind oder wenn sich die Nutzung grenznaher ausländischer Anlagen anbietet.

Einer eventuellen Erhebung von Einwänden (Art. 11 VO (EG) 1013/2006) im Notifizierungsverfahren (Art. 4 ff. VO (EG) 1013/2006) zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen kann im Rahmen der Planfeststellung einer Deponie nicht vorgegriffen werden. Dies ist von der zuständigen Behörde im konkreten Einzelfall nach entsprechender Antragseinreichung (nicht prophylaktisch für mögliche zukünftige Fälle) zu entscheiden. Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang auf die Nebenbestimmung „Abfallwirtschaft“ unter Ziff. A.VII.13. dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwendungen werden, soweit ihnen nicht abgeholfen ist, zurückgewiesen.

### **11.6.3 Geologische Barriere, insbesondere Eignung der Baustoffe**

Es wird eingewandt, dass die vorgesehenen Baustoffe für die Errichtung der technisch herzustellenden geologischen Barriere (anstelle der natürlichen geologischen Barriere) ungeeignet seien. Zudem gäbe es für die von der Vorhabenträgerin beabsichtigte Errichtung einer künstlichen geologischen Barriere in Sachsen kein Referenzobjekt. Die Genehmigung eines „bisher nicht hinreichend erprobten Verfahrens“, womit einwiderseitig die Errichtung der technisch herzustellenden geologischen Barriere gemeint ist, werde kritisch gesehen.

Bei einer Deponie, die über keine natürliche geologische Barriere verfügt, kann die geologische Barriere durch technische Maßnahmen geschaffen werden (Anhang 1 Nr. 1.2 Ziffer 4 DepV). Als Maßgabe wird hierfür die in Anhang 1, Nr. 2.2 Tabelle 1 Nummer 1 DepV enthaltene Mindestdicke von  $d > 1,0$  m und Wasserdurchlässigkeit  $k < 1,0 \times 10^{-9}$  m/s festgelegt. Darüber hinaus sind die diesbezüglichen Anforderungen in den BQS - Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 1-0, 2-0 und 2-1 (LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik") zu beachten.

Die Eignung der zum Einbau gelangenden Materialien ist anhand der Anforderungen (z. B. Wasserdurchlässigkeit, Schadstoffrückhaltevermögen, Langzeitbeständigkeit, Standsicherheit etc.) vor Bauausführung durch entsprechende labortechnische Eignungsuntersuchungen gegenüber der Überwachungsbehörde nachzuweisen. Die materialbezogene Herstellbarkeit der technischen Barriere und die Einhaltung der Anforderungen unter Baustellenbedingungen werden im Vorfeld der Errichtung der Deponie in einem Probefeld gemäß einem aufzustellenden Qualitätsmanagementplan überprüft.

Die vollständige, qualitätsüberwachte Herstellung einer geologischen Barriere ist in der Deponieverordnung als zulässige Herstellung vorgesehen, wurde in zahlreichen Deponiebauvorhaben umgesetzt und ist anerkannter Stand der Technik.

Weiterhin wird eingewendet, dass der an dem geplanten [zwischenzeitlich genehmigten] Tagebaustandort in Biehai lagernde Ton qualitativ nicht als geologische Barriere geeignet sei.

Im Rahmen der Vorplanungen zur Erschließung des Tontagebaus Biehain wurden durch die Vorhabenträgerin Voruntersuchungen zum Hauptbetriebsplan für den Tontagebau Biehain (M&S 28. Februar 2011) veranlasst. Die Untersuchungsergebnisse lassen aufgrund der untersuchten Hauptparameter eine Eignung des lagernden Tones als Baustoff für die geologische Barriere sowie die mineralische Dichtung zur Errichtung des Basisabdichtungssystems der „Deponie im Forst“ erwarten.

Sollte dieser Ton als Baustoff zum Einsatz kommen sollen, so sind vor Bauausführung Eignungsnachweise entsprechend den Anforderungen der DepV und der o. g. BQS vorzulegen.

Zudem wird einwenderseitig infrage gestellt, dass die technisch errichtete geologische Barriere das gleiche Abdichtungsvermögen aufweise wie eine gewachsene natürliche Tonschicht als geologische Barriere.

Die teilweise bzw. vollständige technische Errichtung einer geologischen Barriere ist als gleichwertig gegenüber einer natürlichen geologischen Barriere zu bewerten, wenn die vorgenannten Anforderungen der DepV und der BQS umgesetzt werden. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass eine technische Errichtung der geologischen Barriere unter definierten Qualitätsanforderungen (insbesondere Durchlässigkeit, Schichtstärke, Verdichtungsgrad) und einer baubegleitenden Qualitätsüberwachung durch eine Fremd- und Eigenprüfung erfolgt. Der technische Aufbau der geologischen Barriere erfolgt dazu noch lagenweise (3 bis 4-lagig) und erhöht damit die fehlerausgleichende Wirkung der geologischen Barriere.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### **11.6.4 Filter- und Pufferwirkung des Bodens**

Es wird eingewandt, dass durch die mangelnde Filter- und Pufferwirkung des Bodens insbesondere im Havariefall eine Verschmutzung des Grundwassers eintreten könne. Hierzu wird seitens der Einwender darauf verwiesen, dass in der den Antragsunterlagen beigefügten UVS S. 25 wie folgt ausgeführt werde: „Die Fähigkeit der Böden des Untersuchungsraumes zur Filterung suspendierter Schmutz- und Schadstoffpartikel bzw. zur Immobilisierung von Schadstoffen (Filter- und Pufferwirkung) muss als sehr gering bewertet werden.“ Daraus folgern die Einwendenden, dass im Havariefall wie auch im normalen Betrieb Emissionen in die Umgebung gelangen und durch die mangelnde Filter- und Pufferwirkung des Sandbodens ungehindert ins Grundwasser gelangen könnten.

Gemäß Anhang 1 Kapitel 1 „Standort und geologische Barriere“, Abschnitt 1.2 „Untergrund einer Deponie“ Ziffern 2 und 4 der DepV soll der Untergrund aufgrund seiner geringen Durchlässigkeit, seiner Mächtigkeit und Homogenität sowie seines Schadstoffrückhaltevermögens eine Schadstoffausbreitung aus der Deponie maßgeblich behindern (Wirkung als geologische Barriere), sodass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Beschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Abweichend von Ziffer 2 gilt wie im Fall der geplanten „Deponie im Forst“, die über keine geologische Barriere gemäß Ziffer 2 verfügt, die Ziffer 3 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die technischen Maßnahmen in der Mindestdicke nach Tabelle 1 Nummer 1 aus-

geführt werden (Anh. 1 Nr. 1.2 Ziff. 4 DepV). Die Mindestdicke beträgt 1,0 m und der Wasserdurchlässigkeitsbeiwert  $k_f < 1,0 \times 10^{-9}$  m/s. Die teilweise bzw. vollständige technische Errichtung einer geologischen Barriere ist somit als gleichwertig gegenüber einer natürlichen geologischen Barriere zu bewerten. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass eine technische Errichtung der geologischen Barriere unter definierten Qualitätsanforderungen (insbesondere Durchlässigkeit, Schichtstärke, Verdichtungsgrad) und einer baubegleitenden Qualitätsüberwachung durch eine Fremd- und Eigenprüfung erfolgt. Der technische Aufbau der geologischen Barriere erfolgt darüber hinaus lagenweise (3 bis 4-lagig) und erhöht damit die fehlerausgleichende Wirkung der geologischen Barriere. Es ist also davon auszugehen, dass eine technisch hergestellte geologische Barriere flächendeckend die hohen Anforderungen an die Wasserundurchlässigkeit und das Schadstoffrückhaltevermögen erfüllt. Zusammenfassend kann aus den vorhergehenden Ausführungen festgestellt werden, dass eine technisch errichtete geologische Barriere im Vergleich mit einer natürlich anstehenden geologischen Barriere nicht zu einem reduzierten, sondern mindestens zu einem gleichwertigen Sicherheitsniveau führt. Oberhalb der geologischen Barriere (natürlich anstehend oder technisch errichtet) schließt sich die mineralische Dichtung als Abdichtungskomponente an. Durch die Ausbildung der Quer- und Längsgefälle sowie die Errichtung der Anlagen zur Sickerwasserfassung und -ableitung (Entwässerungsschicht, Dränleitungen etc.) wird das belastete Sickerwasser an der Oberkante der mineralischen Dichtung aus dem Deponiekörper zur Reinigung bzw. Behandlung abgeleitet.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### **11.6.5 Basisabdichtung**

Es wird eingewandt, dass die geplante Basisabdichtung nicht ausreichend sei. Bautechnisch sei es kaum möglich eine 100%-ig dichte Basisabdichtung in einer Kiesgrube mit dem beantragten Aufbau umzusetzen. Neben gutem Bauwetter, Eigen- und Fremdüberwachung spielten bei der Realisierung noch viele andere Randbedingungen eine Rolle.

Die technischen Anforderungen an das Basisabdichtungssystem sind im Anhang 1 der DepV als Stand der Technik festgesetzt. Die nachzuweisende Dichtheit des Basisabdichtungssystems ist in der Anhang 1 Tabelle 1 „Aufbau der geologischen Barriere und des Basisabdichtungssystems“ der DepV festgelegt. Diese Anforderungen an die geologische Barriere und an das Basisabdichtungssystem der DK I- Deponie wurden bei der Planung berücksichtigt. Die fachgerechte Ausführung dieser Planung wird auch behördlich überwacht.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **11.6.6 Multibarrierenkonzept**

Es wird eingewandt, dass das „bei Deponien zum Stand der Technik gehörenden Multibarrierenkonzept“ nicht umgesetzt werden würde.

Bei der Betrachtung der Deponiebasis ist zwischen dem Untergrund und der Basisabdichtung der Deponie zu unterscheiden. Gemäß Anhang 1 Abschnitt 1.2 „Untergrund einer Deponie“ Ziffern 2 der DepV soll der Untergrund aufgrund seiner geringen Durch-



lässigkeit, seiner Mächtigkeit und Homogenität sowie seines Schadstoffrückhaltevermögens eine Schadstoffausbreitung aus der Deponie maßgeblich behindern (Wirkung als geologische Barriere), sodass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Beschaffenheit nicht zu besorgen ist. Abweichend von Ziffer 2 gilt bei einer Deponie, die über keine geologische Barriere gemäß Ziffer 2 verfügt, die Ziffer 3 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die technischen Maßnahmen in der Mindestdicke nach Tabelle 1 Nummer 1 ausgeführt werden. Die Mindestdicke beträgt 1,0 m und der Wasserdurchlässigkeitsbeiwert  $k_f < 1,0 \times 10^{-9}$  m/s. Hieraus wird deutlich, dass die geologische Barriere, unabhängig ob natürlich vorhanden oder technisch errichtet, zum Untergrund und nicht zur Basisabdichtung einer Deponie gehört. Als Bestandteil des Basisabdichtungssystems ist gemäß Anhang 1 Tabelle 1 DepV für die Deponie der DK I die Errichtung einer Abdichtungskomponente notwendig. Diese kann gemäß Fußnote 2 als mineralische Dichtung mit einer Mindestdicke von 0,50 m und einem Wasserdurchlässigkeitsbeiwert  $k_f < 5,0 \times 10^{-10}$  m/s (d. h. mind. 2-fach geringere Durchlässigkeit als die geologische Barriere) oder mit einer Kunststoffdichtungsbahn ausgeführt werden. Weitere Abdichtungskomponenten sind bei Deponien der DK I nicht erforderlich. Die Ausbildung der Abdichtungskomponente als mineralische Dichtung entspricht somit dem Stand der Technik.

Das vom Einwender erwähnte Multibarrierenkonzept ist erst bei Notwendigkeit von zwei Abdichtungskomponenten (z. B. bei DK II - Deponien) gemäß Anhang 1 Abschnitt 2.2 „Besondere Anforderungen an die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem“ durch die Ausbildung einer Abdichtungskomponente als Konvektionssperre (Kunststoffdichtungsbahn bzw. Asphaltabdichtung) über einer mineralischen Abdichtungskomponente umzusetzen und trifft somit für DK I - Deponien nicht zu.

Weiter wird eingewandt, dass die vorgelegte Planung das Multibarrierenprinzip verletze, indem während der Ablagerungsphase in den Bauabschnitten 1 und 2 kein Schutz des Grundwassers durch eine vollständig ausgebildete geologische Barriere gegeben sei. Bei Versagen der lediglich als mineralischen Dichtung ausgelegten seitlichen Deponieabschnittssicherung (siehe Anlage A.IV.2.11) könne nicht ausgeschlossen werden, dass Deponiesickerwasser in das Grundwasser gelange. Der geplante technologische Ablauf sei daher nicht genehmigungsfähig. Verwiesen werde noch auf das Arbeitsblatt 13 des LANUV NRW, wonach im Fall, dass die nicht vorhandene natürliche geologische Barriere durch eine technische Barriere ersetzt werde, der Bereich der künstlichen Errichtung sich dabei über die gesamte Fläche erstrecken soll, von der eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann; mindestens soll er 5 m über den Umriss des Ablagerungsbereiches einschließlich aller Sickerwasserschächte hinausreichen.

Die Unterteilung der Deponie in Bauabschnitte orientiert sich an den jeweiligen Hoch- und Tiefpunkten der Deponiebasis. Ein Bauabschnitt wird jeweils von den Hochpunkten quer und längs zum Sickerwasserdrän begrenzt. Der Trenndamm aus Material der mineralischen Dichtung befindet sich oberhalb des Hochpunktes (siehe Anlage IV.2.11 zum Planfeststellungsantrag). Die mineralische Dichtung und die geologische Barriere werden unter dem Trenndamm vorgestreckt und zur Frostsicherung mit Bodenmaterial bis zum Weiterbau abgedeckt, sodass auch unterhalb des Trenndammes der vollständige vertikale Aufbau mit der 1,0 m mächtigen geologischen Barriere (Durchlässigkeitsbeiwert  $k_f < 1,0 \times 10^{-9}$  m/s) und der Basisabdichtung (0,50 m mineralische Dichtung: Durchlässigkeitsbeiwert  $k_f < 5,0 \times 10^{-10}$  m/s) vorhanden ist. Der Trenndamm selbst wird aus Material der mineralischen Dichtung im Lagenverbund mit der unterliegenden mine-

ralischen Dichtung hergestellt. Die Breite des Trenndammes auf Höhe der Oberkante Entwässerungsschicht beträgt ca. 1,90 m und ist damit sogar höher als die o. g. vertikale Gesamtmächtigkeit aus geologischer Barriere und mineralischer Dichtung von 1,50 m. Unter Berücksichtigung der vollständigen Ausbildung der Trenndämme mit Material der mineralischen Dichtung und der gegenüber der geologischen Barriere nochmals erhöhten Anforderungen an die Qualität und Wasserundurchlässigkeit des Materials ist an den Trenndämmen in horizontaler Richtung mindestens eine gleichwertige Abdichtungswirkung wie in vertikaler Richtung gegeben. Eine seitliche hydraulische Belastung der Trenndämme ist darüber hinaus aufgrund der Hochpunktsituation an den Bauabschnittsgrenzen nur bei massivem Rückstau von Sickerwasser in der Entwässerungsschicht bis in den Deponiekörper (Abfall) hinein möglich. Ein massiver Rückstau in den Deponiekörper (Abfall) hinein ist jedoch gemäß DIN 19667 nicht zulässig und wird durch eine zügige flächige Abfallbelegung nach Inbetriebnahme sowie bei überdurchschnittlichen Niederschlagsmengen durch die Verkürzung der Entleerungsintervalle der Sickerwasserspeicherbecken, dem Überpumpen in das jeweilige Reservebecken und dem Einsatz größerer Saugwagen (z. B. Sattelaufleger) verhindert.

Zum Verständnis des Begriffes des Multibarrierensystems wird auf die Ausführungen zur vorherigen Einwendung verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### **11.6.7 Eignung des Tons zum Dichtungsbau**

Es wird eingewandt, dass sich der Biehaider Ton aufgrund schwankender Qualitäten nicht immer als Dichtungsmaterial eigne.

Die Anforderungen an das zum Einbau gelangende natürliche Material für die geologische Barriere bzw. die mineralische Dichtung sind im Anhang 1 Nr. 2.2 Tabelle 1 der Deponieverordnung sowie darüber hinaus in den BQS - Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 1-0, 2-0 und 2-1 (LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik") definiert. Die Eignung der zum Einbau gelangenden Materialien ist anhand der Anforderungen (z. B. Wasserdurchlässigkeit, Schadstoffrückhaltevermögen, Langzeitbeständigkeit, Standsicherheit etc.) vor Bauausführung durch entsprechende labortechnische Eignungsuntersuchungen gegenüber der Überwachungsbehörde nachzuweisen. Die materialbezogene Herstellbarkeit der geologischen Barriere bzw. der mineralischen Dichtung und die Einhaltung der Anforderungen unter Baustellenbedingungen werden im Vorfeld der Errichtung der Deponie in einem Probefeld gemäß einem aufzustellenden Qualitätsmanagementplan überprüft. Im Rahmen der Vorplanungen zur Erschließung des Tontagebaus Biehaider wurden durch die Vorhabenträgerin Voruntersuchungen zum Hauptbetriebsplan für den Tontagebau Biehaider (M&S 28. Februar 2011) veranlasst. Die Untersuchungsergebnisse lassen aufgrund der untersuchten Hauptparameter eine Eignung des lagerten Tones als Baustoff für die geologische Barriere sowie die mineralische Dichtung zur Errichtung des Basisabdichtungssystems der Deponie im Forst erwarten. Sollte dieser Ton im Dichtungsbau zum Einsatz kommen sollen, sind vor Bauausführung entsprechende Eignungsnachweise gemäß der o.g. Normen vorzulegen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### **11.6.8 Mineralische Dichtung/Durchlässigkeitsbeiwert**

Es wird eingewandt, dass unklar sei, ob der vorgegebene Durchlässigkeitsbeiwert für die mineralische Dichtschicht in Bezug auf das von der Vorhabenträgerin eingeplante Material erreicht werde. Einwenderseitig wurde weiterhin nach materialspezifischen Untersuchungen gefragt.

Die geplante technische Errichtung der geologischen Barriere und die Verwendung eines mineralischen Dichtungsmaterials entsprechen somit den Anforderungen der DepV und damit dem Stand der Technik. Die Verwendung von mineralischem Dichtungsmaterial aus bindigen Böden für die Herstellung von Abdichtungskomponenten hat der Gesetzgeber u. a. aufgrund langjähriger positiver Erfahrungen im Deponiebetrieb in der DepV zugelassen. Die Anforderungen an das zum Einbau gelangende natürliche Material für die geologische Barriere bzw. die mineralische Dichtung sind im Anhang 1 Nr. 2.2 Tabelle 1 der Deponieverordnung sowie darüber hinaus in den BQS - Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 1-0, 2-0 und 2-1 (LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik") definiert.

Die Eignung der tatsächlich zum Einbau gelangenden Materialien ist anhand der Anforderungen (z. B. Wasserdurchlässigkeit, Schadstoffrückhaltevermögen, Langzeitbeständigkeit, Standsicherheit etc.) vor Bauausführung durch entsprechende labortechnische Eignungsuntersuchungen gegenüber der Überwachungsbehörde nachzuweisen. Die materialbezogene Herstellbarkeit der geologischen Barriere bzw. der mineralischen Dichtung und die Einhaltung der Anforderungen unter Baustellenbedingungen werden im Vorfeld der Errichtung der Deponie in einem Probefeld gemäß einem aufzustellenden Qualitätsmanagementplan überprüft.

Bereits im Rahmen der Vorplanungen zur Erschließung des Tontagebaus Biehaien wurden durch die Vorhabenträgerin Voruntersuchungen zum Hauptbetriebsplan für den Tontagebau Biehaien (M&S 28. Februar 2011) veranlasst. Die Untersuchungsergebnisse lassen aufgrund der untersuchten Hauptparameter eine Eignung des lagernden Tonnes als Baustoff für die geologische Barriere sowie die mineralische Dichtung zur Errichtung des Basisabdichtungssystems der Deponie im Forst erwarten.

### **11.6.9 Abfallannahmekatalog/Abfallannahmeregime**

Es wird eingewandt, dass zu überprüfen sei, ob die anzunehmenden Abfälle nach dem Abfallannahmekatalog auch tatsächlich auf der Deponie angenommen werden dürfen. In den Antragsunterlagen werde dargestellt, dass die zur Ablagerung vorgesehenen Abfälle inert und mindestens stichfest seien sowie kein freies Wasser enthielten.

Das Regime der Abfallannahme und Abfallablagerung ergibt sich – unabhängig von den dazu in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben – aus den §§ 6 bis 8 DepV. Der Betreiber hat insbesondere die Erfüllung der Voraussetzungen für die Ablagerung gemäß § 6 DepV zu prüfen, nachzuweisen und zu dokumentieren. Flüssige Abfälle, die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 DepV nicht zugelassen sind – und nach § 2 Nr. 17 der DepV als Abfälle mit flüssiger Konsistenz mit Ausnahme von pastösen, schlammigen und breiigen Abfällen beschrieben werden – sind abzuweisen.

Weiterhin wird eingewendet, dass die Annahme von dekontaminierten Abfällen aus dem Rückbau stillgelegter Atomkraftwerke nicht erfolgen dürfe und dass dies im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses festzulegen sei.

Beantragt ist die Einrichtung einer Deponie der DK I. Nuklearabfälle zählen nicht zu den auf der DK I ablagerungsfähigen Abfällen. Im Übrigen gelten für die im beantragten Abfallannahmekatalog enthaltenen Abfälle die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Ziff. 2 und Tabelle 2 DepV.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### **11.6.10 Nachweisführung im Zusammenhang mit Abfallannahme**

Es wird eingewandt, dass unklar sei, ob die Anforderungen an die Nachweisführung im Zusammenhang mit der Abfallannahme erfüllt werden würden. Nach § 21 Abs. 1 DepV sei es Aufgabe der zuständigen Behörde im Rahmen der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung einer Deponie, u.a. die jeweils zulässigen Abfallarten festzulegen. In diesem Kontext sei es verwunderlich, dass der Erläuterungsbericht (A 1.1) auf Seite 27 ausführe, für Abfälle mit ASN 19 03 06\* würde entsprechend der Stellungnahme des Landkreises Görlitz vom 15. Mai 2013 das Grundverfahren nach §§ 3 und 6 Nachweisverordnung durchgeführt. Der verfahrensrechtliche Hintergrund einer solchen Stellungnahme noch vor Antragstellung sei unklar.

Die zugelassenen Abfallarten sind unter Ziffer A.VI.5. dieses Beschlusses festgelegt worden. Im Hinblick auf die Festlegung des Grundverfahrens gemäß Nachweisverordnung für die ASN 19 03 06\* im Rahmen des Erläuterungsberichts in den Antragsunterlagen ist festzustellen, dass insoweit bereits eine entsprechende Forderung der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Görlitz zum vorangegangenen Planfeststellungsantrag der Vorhabenträgerin ergangen ist. Mit Neubeantragung hat die Vorhabenträgerin diese Forderung bereits in die Planunterlagen aufgenommen. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung unter Ziffer A.VII.7.1 dieses Beschlusses hingewiesen.

Der Einwendung dürfte damit abgeholfen sein.

#### **11.6.11 Ablagerung von Aschen und Schlacken**

Es wird eingewandt, dass durch die Annahme von Aschen und Schlacken im Hinblick auf die angrenzenden Waldbestände eine erhöhte Waldbrandgefahr bestünde und eine Gefährdung der Funktion der Deponieentwässerung eintreten könnte. Bei der beabsichtigten Ablagerung von Aschen und Schlacken könnten langsam ablaufende exotherme chemische Reaktionen nicht ausgeschlossen werden.

Eine Erhöhung der Waldbrandgefahr durch die vorliegend beantragten Abfälle ist nicht zu befürchten. Für die Ablagerung von Aschen und Schlacken sind im notwendigen Betriebshandbuch nach Anhang 5 Nummer 1.2 der DepV durch den Betreiber Maßnahmen festzulegen und durch Arbeitsanweisungen umzusetzen, die die langfristige Funktion der Deponieentwässerung im Sinne Ziffer 3.4 der GDA Empfehlung E 2-14 gewährleisten. Diese Maßnahmen sind zu flankieren durch die Betriebsordnung nach Anhang 5 Nummer 1.1 DepV, in der die Abfallerzeuger solcher Abfälle Maßnahmen zum vorherigen Abklingen von exothermen chemischen Reaktionen nachzuweisen haben.

Soweit der Einwendung mit diesen Maßnahmen nicht entsprochen wird, wird sie zurückgewiesen.

#### **11.6.12 Chemische Reaktionen der einzulagernden Abfälle**

Es wird eingewandt, dass hohe Sicherheitsrisiken für die Deponie und deren Umgebung durch nicht vorhersehbare chemische Reaktionen der Materialien und Stoffe untereinander, die in der Deponie eingelagert würden, zu befürchten seien.

Da die „Deponie im Forst“ als Stand-der-Technik-Anlage nach den Vorgaben der DepV errichtet wird und die abzulagernden Abfälle die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Ziffer 2 DepV für die Deponie der DK I nach DepV einzuhalten haben, ist nicht mit Sicherheitsrisiken zu rechnen.

Die Einwendung ist zurückzuweisen.

#### **11.6.13 Basisentwässerung, Abweichen vom Regelsystem für die Basisentwässerung**

Es wird eingewandt, dass bei der Planung und der Errichtung der Basisentwässerung der Stand der Technik nicht eingehalten werde. Es bestünden Zweifel am Konzept zum Auffangen von Deponiewasser bei Starkregen.

Einwenderseitig angesprochen wird hier vermutlich die vom Regelsystem abweichende Bauweise des Basisentwässerungssystems.

Der Stand der Technik bezüglich des Basisentwässerungssystems wird in der Deponieverordnung in Anhang 1 Abschnitt 2.1.1 Ziffer 13 DepV mit dem Verweis auf die DIN 19667 definiert. In der DIN 19667 i.V.m der GDA-Empfehlung E2-14 wiederum werden u. a. Regelanforderungen bezüglich der Längs- und Quergefälle, der Zulaufängen zu den Dränleitungen sowie der Bemessungssickerwasserspenden definiert. Bei Abweichungen von diesen Regelanforderungen sind entsprechende Nachweise zur "Gleichwertigkeit" des vom "Regelsystem" der DIN 19667 und GDA E 2-14 abweichenden geplanten Basisentwässerungssystems gemäß GDA E 2-14 zu führen. Abweichungen gegenüber den Regelanforderungen der o. g. DIN und der DepV bestehen in folgenden Punkten:

- Reduzierung der Schichtstärke der Entwässerungsschicht von 50 cm auf 30 cm; Erhöhung der langfristigen Wasserdurchlässigkeit auf  $k_{f, \text{Langfrist}} \geq 1 \times 10^{-2} \text{ m/s}$ ,
- Vergrößerung der Zulaufängen zu den Dränleitungen von 15 m auf max. 35 m.

Die Körnung (Kies 16/32 mm), die Regelschichtmächtigkeit (50 cm) und die Wasserdurchlässigkeit ( $k_f > 1,0 \times 10^{-3} \text{ m/s}$ ) der Entwässerungsschicht werden darüber hinaus im Anhang 1 Tabelle 1 DepV definiert. Auch die DepV lässt gemäß Fußnote 3 der Tabelle 1 unter der Bedingung des hydraulischen Nachweises, dass es langfristig zu keinem Wasseranstau im Deponiekörper (Abfall) kommt und die Gleichwertigkeit zum Regelsystem gewährleistet ist, eine geringere Schichtstärke und andere Körnung zu. Diese Nachweise zur Gleichwertigkeit bzw. zur ggf. Verbesserung des Basisentwässerungssystems gegenüber dem Regelsystem werden in der Anlage II.1 "Hydraulische Berechnungen", Kap. 2.4 der Antragsunterlagen erbracht.

Der Stand der Technik wird damit eingehalten.

Das geplante System zur Sickerwasserfassung und -speicherung gewährleistet ein Höchstmaß an Sicherheit. Gegenüber dem Regelbasisentwässerungssystem wird durch die geplante abweichende Ausführung der Entwässerungsschicht mit einem höher durchlässigeren Material auch unter Berücksichtigung der geplanten Vergrößerung der geplanten Zulaufängen eine Verbesserung des Basisentwässerungssystems erreicht. Die Sickerwasserspeicherbecken werden als doppelt KDB-gedichtete Erdbecken mit Leckagekontrolle ausgeführt. Zusätzlich zu dem jeweils in Betrieb befindlichen Sickerwasserspeicherbecken wird ein weiteres Becken als Reservebecken vorgehalten, in welches bei langanhaltenden Niederschlägen bzw. Starkniederschlägen über eine an drei Seiten der Deponie zu verlegende Druckrohrleitung ein Speicherausgleich mittels Überpumpen realisiert werden kann.

Weiter wird eingewandt, dass das Abweichen vom Regelsystem für die Basisentwässerung (insbesondere die Verlängerung der Zulaufängen der Entwässerungsleitungen und Reduzierung der Schichtstärke der Entwässerungsschicht bei unveränderter Körnung des Drainagematerials) unzureichend begründet bzw. die Gleichwertigkeit mit dem Regelsystem nicht nachgewiesen worden sei. Verwiesen wurde insoweit auf die DIN 19667 und die GDA Empfehlung E 2-14, dort insbesondere auf Kapitel 4.3.2.

Gemäß Anhang 1, Nr. 2.1.1, Ziffer 13 DepV ist bei der Entwässerung an der Deponiebasis die DIN 19667 (Ausgabe August 2015) zu berücksichtigen. Des Weiteren ist die mineralische Entwässerungsschicht im Basisabdichtungssystem einer Deponie der DK I gemäß Anhang 1, Nr. 2.2, Tabelle 1 mit einer Mächtigkeit von  $d > 0,50$  m zu errichten, wobei die Körnung gemäß DIN 19667 zu wählen ist.

Gemäß Fußnote 3 zu obiger Tabelle kann die Entwässerungsschicht jedoch mit einer geringeren Schichtstärke oder anderen Körnung hergestellt werden, wenn nachgewiesen wird, dass es langfristig zu keinem Wasseranstau im Deponiekörper kommt und die zuständige Behörde zustimmt.

Die geplante Deponie weicht in folgenden Punkten vom Regelsystem gemäß DIN 19667 ab:

- Mächtigkeit der mineralischen Entwässerungsschicht: 0,30 m (statt 0,50 m)
- Zulaufängen zu den Entwässerungsleitungen: 35 m (statt 15 m)

Von Seiten der Vorhabenträgerin wird zur Herstellung der Gleichwertigkeit der geplanten Basisentwässerung im Vergleich zum Regelsystem der Einbau von grobkörnigen Kies bzw. Splitt mit einem erhöhten langfristigen Wasserdurchlässigkeitsbeiwert  $k_{f, \text{Langfrist}} \geq 1 \times 10^{-2}$  m/s vorgesehen. In Analogie zur Forderung der GDA E 2-14, Kap. 4.3.3, Absatz 1 beim Regelentwässerungssystem ( $k_f \geq 1,0 \times 10^{-3}$  m/s) ist zur Sicherung der langfristigen Durchlässigkeit gegenüber vorab nicht abschließend quantifizierbaren Prozessen der Kolmation und Inkrustation für den Einbauzustand eine weitere 10-fache Erhöhung des Durchlässigkeitsbeiwertes auf  $k_{f, \text{Einbau}} \geq 1 \times 10^{-1}$  m/s geplant.

Gemäß DIN 19667 Nr. 4.8 ist bei Überschreiten der Zulaufängen von 15 m ein gesonderter Nachweis nach GDA E2-14 zu führen.

Im Rahmen der hydraulischen Berechnungen in Anlage II.1 der Antragsunterlagen wurde in Kapitel 2.4 sowohl für die mineralische Entwässerungsschicht als auch für die

Sickerwasserleitungen der Nachweis der Gleichwertigkeit und der hydraulischen Leistungsfähigkeit des geplanten Basisentwässerungssystems erbracht. Für das geplante Basisentwässerungssystem (35 m Zulaufänge,  $k_{f, \text{Langfrist}} \geq 1 \times 10^{-2}$  m/s, 30 cm Mächtigkeit) wurde eine maximale Aufstauhöhe in der Entwässerungsschicht von 1,29 cm berechnet. Im Ergebnis einer vergleichenden Berechnung wurde für das Regelsystem (15 m Zulaufänge,  $k_{f, \text{Langfrist}} \geq 1 \times 10^{-3}$  m/s, 30 cm Mächtigkeit) eine Aufstauhöhe von 4,69 cm ermittelt. Somit wurde, bedingt durch die Erhöhung des Durchlässigkeitsbeiwertes, mindestens eine Gleichwertigkeit des geplanten Basisentwässerungssystems gegenüber dem Regelsystem nachgewiesen.

Gemäß GDA E2-14, Nr. 4.3.2 (Abweichungen von den Anforderungen) wird dringend geraten, „von der generellen Forderung nach einer Entwässerungsschicht mit einer Mindestdicke von 30 cm, die aus grobem Dränmaterial der Körnung  $d/D = 16/32$  besteht, nicht abzuweichen“. Der Rat bezieht sich somit auf die Schichtmächtigkeit und auf die Körnung. Wobei für die Körnung  $d/D = 16/32$  ein langfristiger Durchlässigkeitsbeiwert von  $k_{f, \text{Langfrist}} \geq 1 \times 10^{-3}$  m/s anzusetzen ist (siehe hierzu auch Abbildung 2-14.1 in GDA E2-14).

Sowohl in den hydraulischen Berechnungen in Anlage II.1 als auch im Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen erfolgte keine Festlegung der Körnung des Materials für die Basisentwässerungsschicht. Maßgebend sind hier die einzuhaltenden erhöhten Durchlässigkeitsbeiwerte. Entsprechend der geplanten erhöhten Durchlässigkeitsbeiwerte ist davon auszugehen, dass das Material für die Entwässerungsschicht mindestens die Körnung  $d/D = 16/32$  bzw. aber auch eine größere Körnung aufweisen muss. Auch die Körnung  $d/D = 16/32$  kann in Abhängigkeit von der konkreten Kornverteilung zwischen 16 mm und 32 mm einen Schwankungsbereich im Durchlässigkeitsbeiwert aufweisen. Der in der GDA E2-14 für die Körnung  $d/D = 16/32$  aufgeführte Durchlässigkeitsbeiwert stellt einen Durchschnittswert dar.

Es wird im rechnerischen Vergleich zwischen Regelsystem und geplantem System eben nicht das gleiche Drainmaterial verwendet, sondern Material mit unterschiedlichen Durchlässigkeitsbeiwerten ( $k_{f, \text{Langfrist}} \geq 1 \times 10^{-3}$  m/s bzw.  $k_{f, \text{Langfrist}} \geq 1 \times 10^{-2}$  m/s).

Im Rahmen der Eignungsuntersuchungen im Vorfeld der Bauausführung werden generell die konkreten Durchlässigkeitsbeiwerte der tatsächlich einzusetzenden Materialien laborativ ermittelt und somit deren Eignung entsprechend der Anforderungen nachgewiesen.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde einwenderseitig Ziffer 4.3.2 „Abweichungen von den Anforderungen“ aus der GDA E 2-14 wie folgt zitiert:

„Die DEPV lässt geringere Schichtdicken und andere Körnungen zu, wenn nachgewiesen werden kann, dass es langfristig zu keinem Wassereinstau im Deponiekörper kommt. Dieser Langzeitnachweis ist nach derzeitigem Kenntnisstand kaum zu führen. Lediglich RAMKE/BRUNE, 1990 und TURK/WITTMAYER, 1994 konnten im Rahmen von aufwändigen Systemversuchen zum Inkrustationsverhalten zeigen, dass grobe Dränmaterialien bei der Beaufschlagung mit schwach belastetem Sickerwasser, wie z.B. aus MBADeponien, kaum in ihrer Wasserdurchlässigkeit beeinträchtigt werden. Eine quantitative Prognose des Langzeitverhaltens war aber auch damit nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund muss dringend geraten werden, von der generellen Forderung nach einer Entwässerungsschicht mit einer Mindestdicke von 30 cm, die aus grobem Dränmaterial der Körnung  $d/D = 16/32$  besteht, nicht abzuweichen, wenn das Risiko der Bildung von Ablagerungen (Inkrustationen) im Entwässerungssystem besteht.“

Der aus der Hydraulischen Berechnung der Vorhabenträgerin abgeleitete Nachweis der Gleichwertigkeit der geplanten Entwässerungsschicht mit der Regelbauweise sei nach Ansicht der Einwender unvollständig, solange nicht auch labortechnisch (z. B. als Langzeit- oder im Zeitrafferverfahren) nachgewiesen wird, dass mit dem einzubauenden Drainmaterial langfristig mindestens eine Durchlässigkeit von  $k_f = 10^{-2}$  m/s gewährleistet werden könne.

In der Stellungnahme der Fachbehörde werde die in der Baukostenaufstellung enthaltene „Flächendrainage Kies der Körnung 16/32“ als noch zu korrigierender Übertragungsfehler unterstellt. Nach Hinweis der Planfeststellungsbehörde (Siehe Synopse 1a, Ziffer B 1 der Online-Konsultationsunterlagen) wurde die Vorhabenträgerin aufgefordert, die Baukostenaufstellung zu aktualisieren. Hierbei sei erstaunlich, dass bei der Vielzahl von Änderungen in den Antragsunterlagen - einschließlich der am 21. Oktober 2021 aktualisierten Baukostenaufstellung - die Vorhabenträgerin trotzdem keine Korrektur bei der Flächendrainage vorgenommen habe. Dies lasse den Schluss zu, dass entweder doch Kies der Körnung 16/32 eingebaut werde – mit der Folge, dass eine Gleichwertigkeit zur Regelbauweise nicht hergestellt werden könne - oder trotz der bestehenden Einwendungen bzw. dem Hinweis der Fachbehörde bewusst auf eine korrigierte Spezifizierung der Körnung des Drainmaterials verzichtet werde.

Im Hinblick auf die Basisentwässerung wird auf die GDA-Empfehlung 2-14 und die fachbehördliche Stellungnahme in der Synopse 1a zur Online-Konsultation eingegangen. Sofern der Gleichwertigkeitsnachweis für das Abweichen der geplanten Entwässerungsschicht vom Regelentwässerungssystem kritisiert wird und insbesondere auf die Bildung von Inkrustationen hingewiesen wird, wird dies fachlich wie folgt eingeschätzt.

Vom Vorhabenträger wurde im Rahmen der hydraulischen Berechnungen in Anlage II.1 der Antragsunterlagen eine vergleichende Berechnung für das Regelentwässerungssystem (15 m Zulaufänge,  $k_{f, \text{Langfrist}} \geq 1 \times 10^{-3}$  m/s, 30 cm Mächtigkeit) durchgeführt und bereits hierfür lediglich eine Aufstauhöhe von 4,69 cm ermittelt. Für das geplante Basisentwässerungssystem (35 m Zulaufänge,  $k_{f, \text{Langfrist}} \geq 1 \times 10^{-2}$  m/s, 30 cm Mächtigkeit) beträgt die berechnete maximale Aufstauhöhe nur 1,29 cm. Bei beiden Varianten, aber insbesondere bei dem geplanten Basisentwässerungssystem, sind ausreichend Sicherheitsreserven des Durchlässigkeitsbeiwertes (beim geplanten System:  $9,9867 \times 10^{-2}$  m/s) vorhanden, um bei einer Verringerung der Durchlässigkeit der Entwässerungsschicht auf Grund von Inkrustation, Kolmation, Verockerung eine ausreichende Entwässerung zu gewährleisten. Der unter Wahrung der Funktionsfähigkeit minimal notwendige Durchlässigkeitsbeiwert für die Entwässerungsschicht beträgt  $1,33 \times 10^{-4}$  m/s bei dem geplanten Basisentwässerungssystem.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Deponie nach Abschluss der Verfüllung eine Oberflächenabdichtung (0,5 m mineralische Dichtung mit  $k_f < 5,0 \times 10^{-9}$  m/s, 0,3 m mineralische Entwässerungsschicht, 2,0 m Rekultivierungsschicht) erhält, so dass mittel- und langfristig ein maßgeblicher Rückgang des berechneten maximalen Sickerwasseranfalls eintritt.

Soweit auf die in der Baukostenaufstellung nach wie vor enthaltene „Flächendrainage, Kies der Körnung 16/32“ hingewiesen und befürchtet wird, dass bei tatsächlicher Verwendung dieser Körnung die Gleichwertigkeit zur Regelbauweise der Entwässerungsschicht nicht nachgewiesen wird, ist dies deponiefachlich wie folgt zu bewerten.



Es ist richtig, dass auch in der überarbeiteten/aktualisierten Baukostenaufstellung noch die „Flächendrainage, Kies der Körnung 16/32“ enthalten ist. Allerdings ist die Baukostenberechnung (Anlage II.2 der Antragsunterlagen) im Rahmen der Phase der Genehmigungsplanung erstellt worden und entspricht damit hinsichtlich der planerischen Tiefe noch nicht einem Kostenanschlag im Rahmen der Ausführungsplanung.

Welche konkrete Körnung das Material mit dem nachzuweisenden Durchlässigkeitsbeiwert von  $k_{f, \text{Einbau}} \geq 1 \times 10^{-1} \text{ m/s}$  letztendlich aufweist, kann derzeit noch nicht gesagt werden. Auch die Körnung  $d/D = 16/32$  kann in Abhängigkeit von der konkreten Kornverteilung zwischen 16 mm und 32 mm einen Schwankungsbereich im Durchlässigkeitsbeiwert aufweisen und könnte daher ggf. den geforderten  $k_f$ -Wert erfüllen.

Entscheidend ist, dass vor Einbau der Basisentwässerungsschicht für das vom Vorhabenträger konkret vorgesehene Dränmaterial im Rahmen der Qualitätsüberwachung ein entsprechender Eignungsnachweis der LDS vorzulegen ist. Im Rahmen der Eignungsuntersuchungen werden generell die konkreten Durchlässigkeitsbeiwerte der tatsächlich einzusetzenden Materialien laborativ ermittelt und somit deren Eignung entsprechend der Anforderungen nachgewiesen. Erst nach Bestätigung des Eignungsnachweises durch die LDS darf der Einbau der Basisentwässerungsschicht erfolgen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### **11.6.14 Beschädigung des Sickerwasserfassungssystems**

Es wird eingewandt, dass wegen der Eigenschaften von Sand nicht ausgeschlossen werden könne, dass es zu Setzungen und Verschiebungen komme und somit eine Beschädigung des Sickerwasserfassungssystems begünstigt werde.

In Anlage II.3.1 „Stand sicherheits- und Setzungsberechnung“ der Antragsunterlagen wurden Setzungsberechnungen ausgeführt (Kapitel 6). Die Erkenntnisse aus den Setzungsberechnungen sind in die Planung der Basisabdichtung und des Sickerwasserfassungssystems eingeflossen. So wurde beispielsweise eine Überhöhung der Sickerwasserleitungen in der Basisabdichtung vorgesehen, so dass nach dem Abklingen der Setzungen die Funktionsfähigkeit des Bauwerkes (und damit des Sickerwasserfassungssystems) nach dem Stand der Technik gegeben ist.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **11.6.15 Standsicherheit/Statik**

Es wird eingewandt, dass der vormalige Bau der zuvor von der Vorhabenträgerin betriebenen Deponie in Biehaien nicht regelkonform erfolgt und die Statik bedenklich sei. Zudem sei der gleichzeitige Betrieb der Sandgrube neben der neu zu errichtenden Deponie ein zusätzliches Risiko der Standsicherheit und somit der Dichtigkeit der Deponie.

Die Einwendung betreffend die vormalige Deponie der Vorhabenträgerin hat keinen Bezug zum hiesigen Planfeststellungsverfahren.

Die Standsicherheit der geplanten Deponie, d. h. konkret der geplanten Basis- und Oberflächenabdichtung, wird in Anlage II.3.1 der Antragsunterlagen „Standsicherheits- und Setzungsberechnung“ nachgewiesen.

In der Anlage II.3.2 der Antragsunterlagen „Standsicherheitsnachweis für die geplante Deponie im Forst bei angrenzendem Nassabbau im Ostfeld des Kiessandtagebaus Kaltwasser“ kommt das Ingenieurbüro Galinsky und Partner GmbH zu dem Ergebnis, dass angesichts der vorgenommenen Berechnungen ein Nassabbau weiterhin möglich ist.

Die Errichtung und der Betrieb der „Deponie im Forst“ wird von der LDS entsprechend überwacht werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **11.6.16 Deponieinfrastruktur**

Es wird eingewandt, dass Zweifel an der für einen sicheren Betrieb der Deponie ausreichenden Infrastruktur vor Ort bestünden. Abgesehen von den Abfertigungsgebäuden der bisherigen und auch weiter in Betrieb befindlichen Kiesgrube sei keine weitere Infrastruktur vorgesehen. Die nur als Option dargestellte Einrichtung bzw. technisch entsprechend ausgelegte Fläche zur Reinigung der Fahrzeuge, um Austräge von Schadstoffen über den Reifenkontakt sicher zu verhindern, sei unzulänglich.

Es werde bezweifelt, ob ohne weitere Infrastruktur die geplante Deponie den üblichen Standards für die Ausstattung und Erreichbarkeit von Pausen- und Sanitäreinrichtungen gerecht werde.

Der bereits für den Betrieb des Kiessandtagebaus vorhandene Annahmebereich mit der LKW-Waage, dem Annahmegebäude einschließlich Toilette, LKW-Aufstellfläche etc. (siehe Anlage 5.2 „Lageplan Eingangsbereich“ der Antragsunterlagen) wird für die neu zu errichtende Deponie mitgenutzt werden.

Als neu zu errichtende Infrastruktur erfolgen für den Betrieb der geplanten Deponie im Forst die vollständige Einzäunung des Deponiegeländes sowie die Errichtung eines befestigten Betriebsweges als Deponieumfahrung sowie einer Zufahrt zum Deponiegelände mit einer Schranken- und Toranlage. Daneben werden entsprechend des jeweiligen Abfalleinlagerungsstandes temporäre Betriebswege auf dem Abfallkörper zu den aktuellen Abkippstellen angelegt.

Das Annahmegebäude ist technisch so ausgestattet, dass Elektroenergie, Telekommunikationsverbindungen und Trinkwasser bereitstehen und die sanitäre Abwasserentsorgung betrieben wird. Diese bauliche Einrichtung befindet sich unmittelbar an der *Tatrastraße* und zugleich lediglich 30 m vom künftigen Deponiestandort entfernt. Das Annahmegebäude verfügt für die Mitarbeiter über ein WC und ist damit in unmittelbarer Nähe der geplanten Deponie. Zukünftig ist hier die Errichtung eines weiteren Toilettenraumes geplant, um den Mitarbeitern getrennte Toilettenräume zur Verfügung zu stellen. Die Pausenräume sowie weitere sanitäre Einrichtungen (Duschen, Waschbecken etc.) befinden sich am Betriebssitz der Vorhabenträgerin in ca. 1.500 m Entfernung. Für den Transport zwischen Betriebssitz und Deponie stehen den Mitarbeitern betriebseigene Fahrzeuge zur Verfügung. Unter Berücksichtigung aller Sachverhalte können somit in Summe eine anforderungsgerechte Abfertigung am Standort und ein sicherer Betrieb der Anlage durch die Verfügbarkeit einer intakten lokalen Infrastruktur bzw. der vorgesehenen Befähigung gesichert werden.

Weiterhin wird eingewandt, dass die notwendige Technik für Pegelüberwachung, Überlaufpumpen in die Reservebecken, Havarieabsicherung und permanente Stromversorgung für diese Technik nicht näher beschrieben seien und in den Investitionen nicht auftauchten. Das gleiche gelte für die nur kurz benannten Schwimmkörper, mobilen Trennwände, Einzäunungen und Abdeckungen als Schutz gegen faunistische Kontakte mit dem Sickerwasser.

Soweit mit der „notwendigen Technik für Pegelüberwachung“ die turnusmäßige Überwachung der Grundwasserpegel gemeint ist, so wird die entsprechende Technik von den zu beauftragenden Probenahmeunternehmen gestellt. Soweit damit Wasserstandsuntersuchungen an Grundwasserpegeln gemeint sind, wird die Technik von der Vorhabenträgerin bereitgestellt.

Die im Weiteren angesprochene technische Ausstattung ist in Anlage VI.2.5 der Antragsunterlagen „Bauwerkszeichnung Sickerwasserspeicherbecken Nord – West“ planerisch vorgesehen. Die technische Ausstattung der Sickerwasserspeicherbecken ist unter Position 2.4.90 in der Baukostenberechnung (Anlage II.2 der Antragsunterlagen) berücksichtigt.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

#### **11.6.17 Wasserentnahme aus Abbaufeld 3 zur Staubbindung**

Es wird eingewandt, dass nicht zweifelsfrei nachgewiesen sei, dass das zur Entnahme geplante Wasser aus dem Abbaufeld 3, welches zur Staubbindung auf den Verkehrswegen im Deponiebereich genutzt werden solle, keine Schadstoffe enthalte, da es unzulässige Ablagerungen von klärschlammhaltigen Substraten im Abbaufeld 3 gegeben habe.

Es wird vorhabenträgerseitig sichergestellt, dass zur Staubbindung von Verkehrswegen ausschließlich Wasser benutzt wird, das nachweislich keine erhöhte Belastung darstellt. Wasser kann darüber hinaus auch aus der Löschwasserentnahmestelle in den Tagesanlagen bzw. durch einen zu errichtenden Brunnen in der Nähe der Deponie entnommen werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **11.6.18 Effiziente Energienutzung**

Es wird eingewandt, dass ein überregionaler Transport von Abfall dem Prinzip der effizienten Energienutzung widerspreche. Durch lange Transportwege z. B. aus anderen Staaten, entstünden Abgase (Kohlenstoffdioxid, Stickoxide, etc.), welche u. a. einen Anstieg der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre bewirkten. Daher sollten die Transportwege des Abfalls zur Deponie so kurz wie möglich gehalten werden. Ein überregionaler Transport aus anderen Bundesländern oder Staaten werde im Hinblick auf die Einhaltung der deutschen Klimaschutzziele (Reduzierung des Primärenergieverbrauchs) nicht für sinnvoll erachtet.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Umsetzung des Vorhabens dem Grundsatz der sparsamen und effizienten Energieverwendung entgegensteht (§ 36 Abs. 1 Nr. 1c KrWG).

Das Prinzip der effizienten Energienutzung gem. § 36 KrWG bezieht sich in erster Linie auf das Vorhaben selbst, d. h. im Wesentlichen auf den Betrieb bzw. das Betriebsgelände. Die Transportwege der zur Deponie zu transportierenden Abfälle dürften hiervon nicht erfasst sein. Bei längeren Transportwegen käme grundsätzlich ein Schienenverkehr per Güterzug und unter Nutzung von sogenanntem Ökostrom in Betracht.

Die Abfallentsorgung ist zwar von dem Grundprinzip der Autarkie und Nähe geprägt, wie Art. 16 der Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG) verdeutlicht. Jedoch erwächst daraus für den Deponiebetreiber keine Verpflichtung das Einzugsgebiet seiner Deponie einzugrenzen (vgl. OVG Koblenz (8. Senat), Urteil vom 13.04.2016 – 8 C 10674/15).

„Vielmehr gibt Art. 16 der Abfallrahmenrichtlinie den Mitgliedstaaten lediglich die Errichtung eines möglichst engmaschigen Netzes an Abfallbeseitigungseinrichtungen vor. Das Ziel der Autarkie soll dabei vorrangig gemeinschaftsweit erreicht werden. Darüber hinaus ist anzustreben, dass jeder Mitgliedstaat in seinem Bereich die Autarkie erreichen kann. Das entsprechende Netz soll die Entsorgung in einer nächstgelegenen Anlage ermöglichen (vgl. Erwägungsgrund 2 und 3 der Richtlinie 2008/98/EG). Letztlich handelt es sich um eine Zielvorgabe an die Mitgliedstaaten, die ein entsprechendes Angebot zur Entsorgung der Abfälle gewährleisten soll.“ (OVG Koblenz aaO)

Ungeachtet dessen grenzen sich aber im Regelfall die Transportwege für Abfälle der DK I nach DepV aus ökonomischen Gründen ohnehin ein.

Im Fall der „Deponie im Forst“ liegt der Sachverhalt zudem so, dass es aktuell im Raum Ostsachsen (Verbandsgebiet des RAVON – Landkreise Görlitz und Bautzen) keine Deponie der DK I gibt. Daher wird die geplante Deponie zur Entsorgung der betreffenden Abfälle in der Region gebraucht. Umgekehrt ist das Deponievolumen im konkreten Einzelfall auch in erster Linie für die Entsorgung der Verbandsabfälle und der regionalen Abfälle im Umkreis von 100 km zu sichern. Erst wenn dies sichergestellt ist, können auch überregionale Abfälle zur Beseitigung angenommen werden. Insoweit wird verwiesen auf die getroffene Regelung unter Ziff. A. VII.13. dieses Beschlusses.

Soweit der Einwendung nicht abgeholfen werden konnte, wird sie zurückgewiesen.

#### **11.6.19      *Pflichten in der Nachsorgephase nach Stilllegung der Deponie***

Es wird eingewandt, dass nicht ersichtlich sei, ob für die Nachsorgephase der Deponie Personal bzw. Kosten für entsprechende Aufwendungen eingeplant seien. Im Planfeststellungsantrag scheine dies nicht bzw. nur sehr unzureichend berücksichtigt zu sein.

In der am 22. Oktober 2021 aktualisierten Baukostenberechnung der Vorhabenträgerin (Anlage II.2 der Antragsunterlagen) wurden seitens der Vorhabenträgerin keine Angaben zu den Kosten in der Nachsorgephase gemacht.

Eine entsprechende Kalkulation hat daher die Planfeststellungsbehörde selbst vorgenommen. Insoweit wird verwiesen auf Anlage 2 zu diesem Planfeststellungsbeschluss. Diese Kalkulation der Nachsorgekosten ist u. a. Grundlage der in diesem Beschluss festgelegten Sicherheitsleistung (vgl. Ziff. A.IV. sowie B.II.7. dieses Beschlusses).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### **11.6.20      *Nachnutzung der Deponie (LBP)***

Es wird eingewandt, dass eine Nachnutzung durch Tierhaltung die Abdeckung der Deponie schädigen könne. Durch das Treten von Pfaden könne es bei Niederschlägen zu Erosionserscheinungen kommen. Zudem sei fraglich, ob die Tiere nicht schadstoffhaltiges Futter auf der Deponie aufnehmen würden.

Die Einwendung bezieht sich auf eine langfristige Planungsalternative. Im LBP (Anlage 15 zur UVS der Antragsunterlagen – Anlage I.6) wird die Nachnutzung folgendermaßen bestimmt: Im Rahmen der langfristigen Pflege des Rasenbestandes sind die Flächen jährlich mindestens einmal zu mähen (Spätsommermahd) und das Mähgut von der Deponie zu entfernen. Eine Alternative hierzu bildet die extensive Beweidung mittels Schafen bei gleichzeitiger jährlicher Entbuschung. Diese dauerhafte Pflegemaßnahme ist mindestens 25 Jahre zu gewährleisten.

Die vorgesehenen Böschungsneigungen von 1:3 ermöglichen ohne Probleme einerseits die extensive Beweidung mit Schafen als auch eine langfristige Pflege des Rasenbestandes mittels Rasenmahd. Zur Erfüllung dieser Anforderungen müssen Boden-substrat und Vegetation aufeinander abgestimmt sein.

Eine Gefahr für die Tiere in Form der Aufnahme schadstoffhaltigen Futters auf der Deponie besteht nicht, da die Abfälle nach den Vorgaben der DepV und dem Stand der Technik eingekapselt und damit dauerhaft aus dem Wirtschaftskreislauf ausgeschlossen werden.

Die Beweidung von stillgelegten Deponieflächen ist gängige Praxis.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### **11.6.21      *Sicherheitsleistung***

Es wird eingewandt, dass eine Stilllegung der Deponie und eine Absicherung der Nachsorge im Fall der Insolvenz der Vorhabenträgerin nicht gewährleistet sei.

Gemäß § 19 Abs. 2 DepV hat der Träger des Vorhabens vor dem Beginn der Ablageungsphase eine Sicherheit zur Erfüllung der Auflagen und Bedingungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss für die Betriebs- und Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit angeordnet werden, gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen (Sicherheitsleistung).

Art und Umfang der Sicherheitsleistung sind in diesem Beschluss unter Ziff. A.IV. festgelegt und unter Ziff. B.II.8. begründet. Darauf wird insoweit verwiesen.

Die Stilllegung und die Nachsorge der Deponie, sind im Fall der Insolvenz der Vorhabenträgerin damit gesichert.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde eingewendet, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Vorhabenträgerin in Bezug auf die Errichtungskosten der Deponie geprüft werden müsse. Zudem wurde einwenderseitig auf die Inflationsrate hingewiesen und infrage gestellt, ob die mit knapp 5,9 Mio. € angegebenen Investitionskosten noch realistisch seien.

Die Vorhabenträgerin sei zum Zeitpunkt der Antragstellung eine uneingeschränkte GmbH gem. GmbHG gewesen. Zwischenzeitlich hätten sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen grundlegend geändert. Gemäß öffentlich einsehbarem Jahresabschluss für das Jahr 2019, welcher am 4. Januar 2021 festgestellt worden sei, sei das Unternehmen unter die Regelungen sog. Kleinstkapitalgesellschaften gefallen. Weil es nur noch „wenig zu bilanzieren“ gäbe, sei das Unternehmen befugt, eine deutlich verkürzte Bilanz gem. § 267a Abs. 1 HGB zu publizieren. Demnach betrage die Bilanzsumme lediglich gut 4,6 Mio. €, während in den vorgelegten Antragsunterlagen eine Investitionssumme von knapp 5,9 Mio. € angesetzt worden sei.

Es werde bezweifelt, dass die Vorhabenträgerin aus ihrer derzeitigen wirtschaftlichen Situation heraus in der Lage sein werde, die antragsgegenständlichen Investitionskosten zu finanzieren.

Es wird auf die Inflation hingewiesen und die erforderliche Anpassung der Investitionssumme. Sofern die Vorhabenträgerin selbst keine Anpassung vornimmt, kann eine entsprechende Anpassung gemessen an der gegenwärtigen Inflationsrate auch durch die Planfeststellungsbehörde erfolgen.

Soweit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers hinterfragt wird, unter Verweis auf die seit dem Jahr 2021 für das Unternehmen geltenden Regelungen für Kleinstkapitalgesellschaften, wurde dieser Sachverhalt bereits im Rahmen einer kleinen Landtagsanfrage (Drs.-Nr. 7/8373) wie folgt beantwortet.

„Die Einordnung des Vorhabenträgers als Kleinstkapitalgesellschaft gemäß HGB anhand der Kriterien Bilanzsumme, Umsatzerlös und Arbeitnehmeranzahl findet keine Entsprechung in den abfallrechtlichen Regelungen und hat insoweit keinen Einfluss auf ein Zulassungsverfahren.“

Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der Zulassung der Errichtung und des Betriebes einer Deponie Sicherheit im Sinne von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu leisten. Eine entsprechende Sicherheit ist in diesem Beschluss festgesetzt worden (vgl. Ziff. A.IV. und Ziff. B.II.7.).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### **11.6.22      *Schadstoffaustrag durch LKW***

Es wird eingewandt, dass es Schadstoffeinträge durch LKW-Transporte von der Deponie zum Tontagebau und bei der Rückverfüllung mit zwischengelagertem Abraum aus dem TKK-Gelände „(bergwerksfremde Verfüllmassen zum Ausgleich der Massendefizite)“ geben könne.

Gegen Schadstoffausträge aus der geplanten „Deponie im Forst“ ist Vorsorge getroffen.

Darüber hinaus ist der Tontagebau Biehaien nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Diesbezügliche Transporte sind im Hauptbetriebsplan Tontagebau geregelt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### 11.6.23      **Zuverlässigkeit des Betreibers**

Es wird eingewandt, dass es aufgrund – laufender - strafrechtlicher Ermittlungen Zweifel an der Zuverlässigkeit der Vorhabenträgerin gebe. Beispielhaft führen die Einwendenden eine vermeintlich unzulässige Ablagerung von rund 58.000 t klärschlammhaltiger Bodensubstrate an und äußern den Verdacht, dass nicht zulassungsfähige mineralische Abfälle im ebenfalls von der Vorhabenträgerin betriebenen Abbaufeld 3 eingebaut worden seien. Die widerrechtliche Einlagerung von Abfällen im Abbaufeld III und die darauf folgende Strafanzeige des SOBA gegen die Antragstellerin (Aktenzeichen 310 Js 17825/14 gö) stärkten diese Bedenken.

Der Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Abs. 2 KrWG darf gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 KrWG nur erlassen werden, wenn keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben. Mangelnde Zuverlässigkeit ist anzunehmen, wenn ernstliche Zweifel daran bestehen, ob die verantwortlichen Personen die Anlage ordnungsgemäß errichten und betreiben werden (vgl. Jarass/Petersen, KrWG, Kommentar, 2. Aufl. 2022, § 36 Rn. 45).

Dabei stellt die Feststellung der Zuverlässigkeit eine Prognose für die Zukunft dar. Ein Fehlverhalten in der Vergangenheit ist allein nicht ausschlaggebend; es muss sich daraus eine Indizwirkung dahingehend ableiten lassen, dass die betreffenden Personen zukünftig die Deponie nicht ordnungsgemäß betreiben werden (Jarass/Petersen, aaO). Derartige Tatsachen sind insbesondere einschlägige Verstöße gegen umweltrechtliche Vorschriften (Jarass/Petersen, aaO). Bloße Vermutungen sind nicht geeignet die Zuverlässigkeit in Frage zu stellen.

Die Einwendungen beziehen sich auf einen fast zehn Jahre zurückliegenden Vorgang unter Bergrecht.

Die angesprochenen staatsanwaltlichen Ermittlungen wurden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Görlitz vom 30. September 2016 eingestellt.

Darüber hinaus liegen der Planfeststellungsbehörde für die verantwortlichen Personen der Vorhabenträgerin Auszüge aus dem Bundeszentralregister sowie aus dem Gewerbezentralregister jeweils vom September 2020 vor, aus denen sich keine Eintragungen ergeben. Vorsätzliche oder wiederkehrende Missachtungen von abfallrechtlichen Bestimmungen oder nachhaltige Verstöße gegen Vorschriften des Umweltrechts durch die Vorhabenträgerin liegen damit nicht vor.

Konkrete Tatsachen, die ein nicht ordnungsgemäßes Betreiben der Deponie erwarten lassen, sind daher nicht ersichtlich.

Soweit in diesem Zusammenhang eingewandt wurde, es seien Bruthöhlen von Uferschwalben ohne entsprechende Genehmigung abgebaggert worden, fehlt es dem Vorbringen an Substanz. Unklar ist, wer wo in welchem Zusammenhang die angeblich unrechtmäßige Handlung vorgenommen haben soll. Dieser Vortrag ist nicht geeignet, die Zuverlässigkeit der Vorhabenträgerin in Abrede zu stellen.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Vorhabenträgerin noch auf einen weiteren Sachverhalt bzgl. der vormals von der Vorhabenträgerin betriebenen Deponie Biehai hingewiesen. So deute die Rutschung auf der Deponie Biehai, die weit über die Basisabdichtung der Deponie hinausrage, aus Sicht

des Einwendenden auf schwere Fehler beim Bau der Deponie in diesem Bereich hin, da die DepV ausdrücklich die stabile Bauweise des Deponiekörpers fordere. Ein vermeintliches Fehlen von, durch die LDS zugelassenen und geforderten, Bewehrungssystemen im Bereich der Rutschung deute auf Verstöße gegen Auflagen hin.

Die Vorhabenträgerin sei bei der Umsetzung der Maßnahmen zur unverzüglichen Stilllegung der Deponie den Anforderungen der DepV nicht nachgekommen. Auch fünf Jahre nach Beginn der Stilllegungsphase entspreche die Deponie nicht den Anforderungen der DepV. Durchgehende Randumfahrung und Oberflächenentwässerungssystem am Fuß der Böschung im Bereich der Rutschung fehlten. Der Sickerwasserkontrollschacht sei verschüttet worden und hätte nachträglich nach oben erweitert eingebaut werden müssen. Die bis 2021 gut sichtbaren offenbaren Böschungsschäden linksseitig oberhalb der neu angelegten Zufahrt zum Sickerwasserkontrollschacht ließen ebenfalls keine Bewehrungen erkennen und deuteten auf die Instabilität der Böschung auch in diesem Bereich hin.

Zunächst muss richtiggestellt werden, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Rutschung des Deponiekörpers und auch nicht zu einer Rutschung der Oberflächenabdichtung gekommen ist. Lediglich ein Teil der Rekultivierungsschicht ist in der Phase der Begrünung infolge witterungsbedingter Durchnässung abgerutscht, was bei Erdbauarbeiten im Böschungsbereich als bekanntes Risiko anzusehen und einzukalkulieren ist. Das sog. „Bewehrte-Erde-System“ wurde antragsgemäß errichtet.

Aktuell dauern die vorhabenträgerseitigen Maßnahmen zur Stilllegung der besagten Deponie noch an. Dazu gehörte auch die Verlängerung des angesprochenen Sickerwasserkontrollschachts. Das Verfahren zur endgültigen Stilllegung einer Deponie ist aufwändig und kann durchaus längere Zeit in Anspruch nehmen.

Bei den angesprochenen Böschungsschäden nahe der neu angelegten Zufahrt handelte es sich um geringfügige, im Erdbau übliche Erosionserscheinungen während der Winterpause, die zu Beginn der darauffolgenden Bausaison behoben wurden.

Verstöße gegen umweltrechtliche Vorschriften seitens der Vorhabenträgerin liegen damit nicht vor. Es bestehen behördenseitig keine Zweifel daran, dass die Vorhabenträgerin zukünftig in zuverlässiger Art und Weise die „Deponie im Forst“ ordnungsgemäß errichten und betreiben wird.

#### **11.6.24 Fach- und Sachkunde des Personals**

Es wird eingewandt, dass die im Erläuterungsbericht in Pkt. 8.3.4 "Personal- und Geräteeinsatz" der Antragsunterlagen beschriebene Qualifikation der Mitarbeiter auf der Deponie nicht der "gelebten" Arbeitsweise auf der ehemals von der Vorhabenträgerin betriebenen Deponie Biehaien entsprochen habe. Trotz Einweisung und Absolvierung des Lehrgangs gemäß Anlage 5 TRGS 519 "Asbest: Abbruch-Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten" zeige ein Foto der Einlagerung von Asbestplatten, veröffentlicht in der Nieskyer Ausgabe der Sächsischen Zeitung vom 17. Juni 2011, ein anderes Bild.

Die Einwendung betrifft nicht das hier beantragte Vorhaben.

Die Mitarbeiter der Vorhabenträgerin sind gemäß den Vorgaben nach § 4 DepV ausreichend aus- und fortzubilden für den ordnungsgemäßen Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Abfällen. Unverpackte Abfälle, die gefährliche Mineralfasern enthalten,



müssen ausreichend besprengt werden, damit es zu keiner Faserausbreitung kommen kann. Sie sind vor jeder Verdichtung, mindestens aber arbeitstäglich, mit geeigneten Materialien abzudecken. Diese Vorschriften sind bei der geplanten Errichtung und dem Betrieb der „Deponie im Forst“ von der Vorhabenträgerin strikt einzuhalten. Aktuelle Hinweise darauf, dass die Vorhabenträgerin sich nicht an die Vorgaben halten werde, liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

## 11.7 Emissionen/ Immissionen

### **11.7.1 Ermittlung der Immissionsprognosen**

Es wird eingewandt, dass die Ermittlung der Immissionsprognosen nicht korrekt erfolgt sei. Es gäbe widersprüchliche Angaben im Vergleich zum Transportkonzept.

Die Einwendung ist nicht hinreichend substantiiert. Es fehlt an konkreten Hinweisen, welche Punkte einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden sollen.

Die im dargestellten Transportkonzept erhaltenen Angaben zur Anzahl der zu erwartenden Fahrten unter Berücksichtigung, dass z. B. die Mehrheit der Rückfrachten Kiestransporte sind, nachdem der Kunde der Vorhabenträgerin Abfall zur Deponie oder dem Bergversatz angeliefert hat, entsprechen der Realität. Die Angaben gemäß Immissionsprognosen der UVS stellen das sog. "Worst-Case-Szenario" oder den höchstmöglichen Fall sämtlicher Anlieferungen oder Abholungen und den daraus resultierenden Leerfahrten beim Anliefern bzw. bei Abholung dar. Es wurden alle relevanten Einflüsse und Aktivitäten bei der Ermittlung des immissionsseitigen Gesamtbeurteilungspegels zugrunde gelegt, mit dem Ergebnis, dass an den maßgebenden Immissionsorten im nahen Umfeld keine unverhältnismäßigen Belastungen auftreten.

Ergänzend wird bezüglich der Methode – soweit diese von den Einwendenden überhaupt in Frage gestellt sein sollte – darauf hingewiesen, dass die ermittelte Anzahl der Fahrzeuge pro Stunde sich in der Staubprognose aus den Jahrestonnagen, den Stunden pro Tag (Einwirkzeit) und der Ladung pro Fahrzeug ergibt.

Im Detail wird eingewandt, dass die ermittelten Schallimmissionen auf Messpunkten basierten, die dem gegenwärtigen Zustand einer Kiesgrube, 6 m unterhalb der Umgebung, in einem Waldgebiet entsprächen. Bei einer Höhe von 20 m über der Baumwipfelgrenze entstünde mit der Deponie ein völlig anderer, weitreichender Abstrahlungskegel der Schallwellen, der durch ein neues Gutachten zu ermitteln sei. Die angenommenen drei Geräte Radlader, Bagger und Verdichter sowie LKW entsprächen nicht der tatsächlich zum Einsatz kommenden Technik, die im Erläuterungsbericht Pkt. 8.3.4 „Personal- und Geräteeinsatz“ (der Antragsunterlagen) genannt würden. Damit erhöhe sich die Anzahl der Schallquellen und deren Intensität.

Die Höhe der Deponie wurde bei der Beurteilung des Vorhabens berücksichtigt. Selbst für den Fall, dass 0 m statt der Endhöhe von 20 m verwendet würde, führt dies am nächstgelegenen Wohnhaus IP2 (Abstand: 400 m) zu einer Pegelerhöhung von maximal 2 dB durch die geringere Bodendämpfung. Da als Differenz zwischen Gesamtbeurteilungspegel und Immissionsrichtwert dort aber 14,8 dB berechnet wurde, wäre diese Pegelerhöhung unkritisch.

Außerdem ist u. a. daraus entnehmbar, dass für den der Deponie an nächsten liegenden und insgesamt am höchsten belasteten Immissionspunkt (IP2) der Lkw-Verkehr des dort vorbeiführenden Verkehrsweges 44 dB und alle übrigen Quellen lediglich in Summe nur noch 1 db zum Gesamtimmissionswert von 45 dB(A) beitragen. Somit kann sicher davon ausgegangen werden, dass die angesetzte Höhe der Deponie für die Vorhabensbeurteilung ohne Belang ist, zumal der Tag-Grenzwert der TA Lärm für alle Immissionspunkte bei 60 dB liegt.

Weiter wurde eingewandt, dass durch die Schließung der Deponie Kodersdorf und den Neubau der „Deponie im Forst“ eine Verlagerung der hohen Immissionswerte hin zur Ortslage Kaltwasser stattfände. Die geplante Deponiehöhe sei im Gutachten gar nicht berücksichtigt, dürfte aber in Bezug auf Lärm- und Staubemission von großer Bedeutung sein. Auch sei der geplante Tontagebau Biehain im Gutachten nicht erwähnt worden. Damit gebe das ermittelte Gutachten nur unzureichend die tatsächliche Belastung der Umwelt wieder. Der Staubanteil mit umweltgefährlichen Partikeln sei als kritisch zu bewerten zur angrenzenden Wohnbebauung. Es sei nicht erkennbar, wie bei einer Deponiehöhe von ca. zwanzig Metern über Baumbestand eine Verfrachtung der wassergefährdenden Stoffe durch Wind auf die im Umfeld befindlichen offenen Wasserflächen verhindert werden solle.

Der Abstand zwischen der gegenwärtigen Deponie und den nächstgelegenen Wohnhäusern von Biehain beträgt 350 m. Die Entfernung der zukünftigen Deponie zu Häusern aus Kaltwasser beträgt demgegenüber mehr als 900 m. Somit führt die Standortverlagerung tatsächlich zu einer Entlastung von Biehain, ohne jedoch Kaltwasser stärker zu belasten. Die geplante Deponiehöhe wurde in den Gutachten zur Lärm- und Staubemission berücksichtigt.

In der Staubemissions-/immissionsprognose ist zudem berücksichtigt, dass die *gesamte* Jahresabbaumenge („Worst-case-Szenario“) vom geplanten Tontagebau Biehain zu fremden Abnehmern abtransportiert wird.

Die Staubemissionsmassenströme von Gesamtstaub sowie für Grobstaub und Feinstaub der beiden Fraktionen PM10 und PM2,5 wurden konservativ abgeschätzt, die gleichwohl nur zu vergleichsweise geringen Zusatzbelastungen führen werden, so dass unzulässige Belastungen der offenen Wasserflächen ebenfalls ausgeschlossen werden können. Die Anforderungen zum Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Partikel PM10 und PM2,5 sind eingehalten. Der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag ist ebenfalls sichergestellt. Ein Gefährdungspotential für Vegetation und Ökosysteme durch Luftschadstoffe ist nicht erkennbar.

Ein weiterer Einwander führt aus, Eigentümer von Wohngebäuden in der Ziegeleistraße im Ortsteil Kaltwasser (Gemeinde Neißeaue) zu sein. Der Abstand zur geplanten Deponie betrage etwa 450 m. Zudem wird einwenderseitig angegeben, einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit Flurstücken in unmittelbarer Nähe (Sichtkontakt) zur Deponie zu bewirtschaften. Es würden, so wird befürchtet, durch den Deponiebau während der Bauphase und im regulären Betrieb erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftverunreinigung für den Einwander und seine Mieter hervorgerufen.

Durch den ansteigenden Schwerlastverkehr und den Deponiebetrieb werde es zu einer drastischen Zunahme von Schadstoffen, besonders krebserregenden, lungengängigen Feinstäuben und Abgasen kommen. Durch die vorherrschende Windrichtung aus

W/SW werde diese Schadstoffbelastung noch erhöht und stelle für die betreffenden Mieter und Anwohner ein erhebliches Gesundheitsrisiko dar.

Die in den Planfeststellungsunterlagen dargestellten schalltechnischen Untersuchungen sowie Untersuchungen zur Luftreinhaltung würden die Grundstücke des Einwenders nicht berücksichtigen und seien deshalb unzutreffend. Es läge eine unangemessene Beschränkung in Grundrechten vor.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine reine Ablagerung von inerten Abfällen. Die seitens der Vorhabenträgerin vorgesehene Anlage sowie die diesbezügliche Einbautechnologie entsprechen dem Stand der Technik. Sofern ungünstige Witterungsbedingungen auftreten (z. B. Trockenheit), sind zusätzliche technische Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffausträgen (z. B. Befeuchtung der Zufahrtsstraßen) vorgesehen. Das beantragte Abfallinventar weist zudem kein maßgebliches Gefährdungspotential auf. Aus den zum Antrag gehörenden Prognosen und insbesondere der Staubprognose ist kein signifikanter Einfluss des Vorhabens auf umliegende Flächen zu entnehmen. Insoweit gibt es für die vom Einwender befürchteten Nachteile keine fundierte Veranlassung.

In der aktualisierten Immissionsprognose werden zwei Aufpunkte am Ziegeleiweg berücksichtigt. Durch Umsetzung der im Gutachten aufgeführten Emissionsminderungsmaßnahmen – insbesondere durch die Befeuchtung der Transporttrassen und die Befeuchtung beim Aufhalten von Material mit hohem Feinkornanteil bei trockenen Wetterlagen – werden die Immissionsjahreswerte der TA Luft für Schwebstaub und Staubniederschlag eingehalten. Auch der Immissionstageswert für Schwebstaub PM10 mit der zulässigen Überschreitungshäufigkeit wird nicht überschritten. Laut Fachgutachten ist demnach im Bereich des Ziegeleiwegs nicht mit zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde weiter eingewendet, dass der als besonders gefährlich einzustufende Anteil an Asbest nicht gesondert betrachtet worden sei. Besonders beim Abladen, Einwalzen und Verdichten sowie Befahren beim Abdecken sei mit Bruchstäuben zu rechnen. In der UVS Anlage 12, Punkt 4.1 „Vorbelastung“ werde auf S. 12 als Messstation im vorstädtischen Raum die vergleichbare Messstation für Schwebstaub PM10 und Staubniederschlag Zittau Ost gewählt. In Grafik 2 sei aber ersichtlich, daß die Messstation Niesky deutlich nähergelegen sei und daher eher geeignet scheine. Zittau Ost sei durch den nahegelegenen Braunkohletagebau mit starker Staubemission in Turow (Polen) geprägt und daher eher ungeeignet.

In den Berechnungen zur Ermittlung der Windgeschwindigkeit werde eine Meßhöhe von 10 m (siehe Punkt 5.2 auf S.17 und Anlage 5 „Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten“ auf S. 123) angenommen. Der Deponiekörper erreiche eine Höhe von mehr als 40 m über umliegendem Gelände. Diese Höhe mit entsprechenden Windgeschwindigkeiten sei in den Berechnungen zu berücksichtigen. Auch die Steigungen am Deponiekörper sollten bei der Windbemessung Berücksichtigung finden. Die Behauptung: „Das beantragte Abfallinventar weist zudem kein maßgebliches Gefährdungspotential auf.“ werde widerlegt durch die geplante Einlagerung von Asbest und Dämmmaterial.

Eine Ablagerung von asbesthaltigen Abfällen erfolgt ausschließlich in fest umschlossenen Gebinden, die eine Freisetzung von Asbestfasern bzw. Bruchstäuben vermeidet.

Die Vorhabenträgerin hat insoweit die Vorschriften der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 einzuhalten. Die TRGS 519 regelt die korrekte Ausführung von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest und gilt auch für die Abfallbeseitigung mit Asbestberührung.

Für die Berücksichtigung der Vorbelastung wurden im Sinne einer Maximalwertbetrachtung die Messwerte der Station Zittau Ost gewählt. Die Messwerte fallen höher aus als diejenigen an der Station Niesky, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die ermittelte Immissionsgesamtbelastung eine konservative Annäherung an die reale Immissionssituation darstellt. In der Realität sind niedrigere Immissionswerte zu erwarten.

Die geplante Deponiehöhe wurde in dem Gutachten Staubemission-/immission über ein digitales Geländemodell berücksichtigt.

Die meteorologischen Daten (u. a. Windgeschwindigkeiten) werden von einer entfernten Messstation (Görlitz) auf die Ersatzanemometerposition am Standort übertragen. Je nachdem, wie sich die Bodenrauigkeit des Geländes am untersuchten Standort von derjenigen der Bezugswindstation unterscheidet, findet eine Skalierung der Windgeschwindigkeiten statt (vgl. DPR – Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten). Die Bodenrauigkeit des Geländes wird durch eine mittlere Rauigkeitslänge  $z_0$  beschrieben. Sie ist aus den Landnutzungsklassen des Landbedeckungsmodells Deutschland (LBM-DE) zu bestimmen. Die Rauigkeitslänge ist für ein kreisförmiges Gebiet um den Schornstein festzulegen, dessen Radius das 15fache der tatsächlichen Bauhöhe des Schornsteins beträgt, mindestens aber 150 m. Im vorliegenden Fall handelt es sich um diffuse Quellen, die sich z. T. auf einer Länge von bis zu 3.000 m erstrecken, sodass ein kreisförmiges Gebiet mit dem Radius von 2.700 m betrachtet wurde. Die Rauigkeitslänge wurde im betrachteten Fall durch das Programmsystem AUSTAL zu  $z_0 = 0,5$  m bestimmt. Wie der Anlage 1.3 des Berichtes entnommen werden kann, ist dieser Wert für das Rechengebiet als repräsentativ zu bewerten. Aus der Übertragbarkeitsprüfung ergibt sich damit eine Anemometerhöhe von 25 m.

Aus fachplanerischer Sicht kann davon ausgegangen werden, dass die gemessenen Windgeschwindigkeiten sachgerecht auf die Verhältnisse im Untersuchungsgebiet skaliert werden. Zudem erfolgen der Einbau und die Verdichtung der im Deponiebereich einzubauenden Materialien im erdfeuchten Zustand. Es ist daher aus gutachterlicher Sicht nicht mit einer nennenswerten Abwehung zu rechnen. In der vorliegenden Untersuchung wurde diese dennoch im Sinne einer konservativen Betrachtung berücksichtigt. Die Berechnungsergebnisse stellen damit Maximalwerte dar.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### **11.7.2 Nutzung der unbefestigten Tatrastraße**

Es wird eingewandt, dass die Nutzung der unbefestigten Tatrastraße insbesondere im Sommerhalbjahr zu einer höheren Staubbelastung führen werde.

Die Emissions-/Immissionsprognose (Anlage 12 zur UVS der Antragsunterlagen) berücksichtigt in Bezug auf den LKW-Verkehr auf der Tatrastraße die LKW-Anlieferung für die Deponie, die LKW-Anlieferungen von Erdstoffen im Zusammenhang mit dem Abschlussbetriebsplan für das Abbaufeld 3 und die LKW-Abtransporte vom geplanten

Tontagebau Biehai. Der prognostizierte Austrag von Staubimmissionen erreicht lediglich vernachlässigbare Größenordnungen. Die ermittelten Schwebstaubbelastungen liegen deutlich unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte. Weiterhin sind entsprechende Vorbeugemaßnahmen (z. B. Befeuchtung der Zuwegung im Bedarfsfall, Geschwindigkeitsbegrenzung auf den Zufahrtsstraßen) vorgesehen. In der aktuellen Berechnung sind Geschwindigkeitsbegrenzungen z. B. von 30 km/h auf 20 km/h für LKW auf den Zufahrtsstraßen noch nicht berücksichtigt, hier ließe sich – soweit notwendig – eine weitere Emissionsminderung erzielen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### **11.7.3 Überwachung der Grenzwerte auf Einhaltung**

Es wird eingewandt, dass die Einhaltung der Emissions-/Immissionsgrenzwerte einer speziellen Überwachung an den potentiellen Immissionsorten (in Form einer fest installierten Immissions-Messtechnik mit Fernüberwachung) bedürfe.

Die Einhaltung von Emissions-/Immissionsgrenzwerten für Lärm, Staub, Geruch etc. wird bei Deponievorhaben typischerweise anhand einer behördlichen Prognoseentscheidung gewährleistet, die aufgrund der in den Antragsunterlagen enthaltenen Umweltgutachten erfolgt. Die fachbehördliche Prüfung dieser Gutachten ist erfolgt. Eine Veranlassung, gegenwärtig und von vornherein eine „spezielle Überwachung“ in Form von fest installierter Messtechnik festzulegen, besteht nicht. Die Prognosen werden anhand einer anlassbezogenen behördlichen Überwachung überprüft.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### **11.7.4 Emissionsüberwachung durch Vorhabenträger (Eigenüberwachung)**

Es wird eingewandt, dass sich in den Planunterlagen keine Angaben zu betreiberseitigen Mess- und Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung bestimmter Grenzwerte befänden. Verwiesen wird insoweit auf § 43 KrWG, wonach der Betreiber u. a. bestimmte Mess- und Überwachungsmaßnahmen vorzunehmen habe.

Die deponietypischen Mess- und Überwachungsmaßnahmen beziehen sich insbesondere auf das Schutzgut Wasser insbesondere Grundwasser. An dieser Stelle wird auf die folgenden Nebenbestimmungen verwiesen, die ein entsprechendes Mess- und Kontrollprogramm festlegen:

- Ziff. A.VII.4.1.1 Grundwasserüberwachung,
- Ziff. A.VII.4.2.2 Sickerwasserbeschaffenheit,
- Ziff. A.VII.4.3.1 Oberflächenwasserbeschaffenheit.

Zudem wird auf die Nebenbestimmung Ziff. A.VII.5.4 verwiesen, die die Errichtung von Grundwassermessstellen regelt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

## 11.8 Luftverunreinigungen/Lärm/Geruch

### **11.8.1 Lärm-, Abgas- und Staubimmissionen durch deponiebedingtes Transportaufkommen**

Es wird eingewandt, dass das anlagenbedingte erhöhte Verkehrsaufkommen in den umliegenden Gemeinden und Waldbeständen zu zusätzlichen Lärm-, Abgas- und Staubimmissionen führe. So würden durch das prognostizierte Aufkommen an Deponiesickerwasser und Deponiegut entstehende Verkehrsaufkommen in den Ortsteilen der Gemeinden Neißeau, Kodersdorf und Horka sowie Rothenburg das Straßennetz der Gemeinden belastet und zusätzliche Lärm-, Abgas- und Staubimmissionen hervorgerufen. In den Unterlagen würden 32 LKW Fahrten/Tag für die neue Deponie und 30 Fahrten/Tag für den Tagebau und die Erdstoffdeponie angegeben. Das hieße, es würden mehr als doppelt so viele LKW fahren wie bisher.

Die Auswirkung des anlagebedingten Verkehrsaufkommens auf öffentlichen Straßen wird im Regelfall in den Immissionsprognosen nicht betrachtet. Lediglich nach der TA Lärm ist es unter bestimmten Umständen zulässig, den anlagebedingten Fährverkehr auf öffentlichen Straßen bis zu 500 m Entfernung von der Anlage in eine Prognose einzubeziehen. In den Immissionsprognosen wurde mit der "Tatrastraße" der Fährverkehr sogar bis zu einer Entfernung von 1.500 m von der geplanten Deponie berücksichtigt. Diese Aktivitäten sind damit Bestandteil der insgesamt aus dem Vorhaben resultierenden Auswirkungen, die wiederum an den maßgebenden Immissionsorten im Umfeld des Deponievorhabens ermittelt wurden. So wurden alle relevanten Einflüsse und Aktivitäten bei der Ermittlung der immissionsseitigen Gesamtbeurteilungspegel zugrunde gelegt mit dem Ergebnis, dass an den maßgebenden Immissionsorten im nahen Umfeld keine unverhältnismäßigen Belastungen auftreten. Aus den graphischen Ergebnisdarstellungen für Staub und Lärm können für alle Punkte innerhalb des Beurteilungsgebietes mit hinreichender Genauigkeit die Werte abgelesen werden und als unkritisch beurteilt werden.

Das Transportkonzept wurde auf eine möglichst geringe Belastung aller Bewohner abgestimmt. Die Berücksichtigung des "Worst-Case-Szenarios" ist gleichwohl unproblematisch. Denn selbst wenn der Transport auf öffentlichen Straßen bei der Schallprognose in einem Maße berücksichtigt wird, welches über die gesetzlichen Forderungen noch hinausgeht, werden die Immissionsrichtwerte bei Weitem nicht erreicht.

Soweit noch eingewandt wurde, dass die im dargestellten Transportkonzept enthaltenen Angaben zur Anzahl der zu erwartenden Fahrten nicht den Angaben in der der UVU beigefügten Immissionsprognose entsprechen, ist Folgendes festzustellen:

Die im dargestellten Transportkonzept enthaltenen Angaben zur Anzahl der zu erwartenden Fahrten berücksichtigen, dass die Mehrheit an Kiestransporten Rückfrachten sind, nachdem ein Kunde der Vorhabenträgerin Abfall zur Deponie oder Bergversatz geliefert hat. Die Angaben gemäß Immissionsprognosen der UVS stellen ein "Worst-Case-Szenario" (schlimmster denkbarer Fall) dar und gehen von der Annahme aus, dass sämtliche Anlieferungen oder Abholungen leer hin- bzw. zurückfahren. So wurden alle relevanten Einflüsse und Aktivitäten bei der Ermittlung der immissionsseitigen Gesamtbeurteilungspegel zugrunde gelegt mit dem Ergebnis, dass an den maßgebenden Immissionsorten im nahen Umfeld keine unverhältnismäßigen Belastungen auftreten.

Durch das geplante Transportkonzept mit Ring-/Richtungsverkehr wird das Verkehrsaufkommen gegenüber dem aktuellen Zustand vermindert.

Soweit ein Einwender beklagt, als unmittelbarer Anwohner und Grundstücksbesitzer an der Kreisstraße K 8434 in Klein-Krauscha direkt von dem geplanten Transportkonzept betroffen zu sein, wird nochmals darauf verwiesen, dass

- die Auswirkung des anlagebedingten Verkehrsaufkommens auf öffentlichen Straßen im Regelfall in den Immissionsprognosen nicht betrachtet werden,
- der Fährverkehr der Tatrastraße hier bis zu einer Entfernung von 1.500 m von der geplanten Deponie berücksichtigt wurde und
- das Transportkonzept mit Ring-/Richtungsverkehr das Verkehrsaufkommen zudem vermindert.

Auch andere Einwendende beklagen, dass ein Großteil der an- und abfahrenden LKW im unmittelbaren Einwirkungsbereich ihrer Wohnungen entlangfahren würden. Es müssten auch für diese Strecke Maßnahmen ergriffen werden, um die Belastung mit Lärm, Staub und Gestank zu minimieren. Insoweit werden dort einwenderseitig regelmäßige Messungen der Feinstaubwerte gefordert, da es Beeinträchtigungen durch Feinstaub gäbe.

Die Staub- und Schadstoffbelastung der Umgebung durch Transportvorgänge wurde im Rahmen der UVS betrachtet und bei konservativer Ermittlung für nicht nachteilig befunden. Gleichwohl hat die Vorhabenträgerin ein Transportkonzept entwickelt, um die jeweilige Belastung möglichst gering bzw. ausgeglichen zu gestalten. Die Einwendenden sind Anlieger von Straßen, die jedenfalls nicht im Transportkonzept als Strecken des Ring-/Richtungsverkehrs vorgesehen sind. Zum Teil sind es innerörtliche Nebenstraßen bzw. Sackgassen, zum Teil sind ihre Wohnorte in weiterer Entfernung zum Raum Kodersdorf.

Die Überwachung der allgemeinen Luftqualität obliegt den zuständigen Behörden, die bei Überschreitung der maßgeblichen Grenzwerte Maßnahmen zur Reduzierung anordnen können. Derzeit bestehen indes keine Anhaltspunkte, dass diese Grenzwerte durch den Deponieverkehr überschritten werden könnten.

Weiterhin wird eingewendet, dass der anliegende Waldbesitz der Einwendenden durch den erhöhten Verkehr infolge der geplanten Deponie negative Auswirkungen erfahre. Die umliegenden Wälder unterlagen dann einer erhöhten Lärm- und Staubbelastung.

Die betreffenden Waldbestände weisen keine naturschutzfachlich sensiblen Lebensräume auf, die durch Staubimmissionen nachteilig beeinflusst werden könnten. Wissenschaftliche Untersuchungen zur Auswirkung von Lärm auf Waldbäume und deren Wachstum sind nicht bekannt. Aufgrund der pflanzenphysiologischen Vorgänge, die unabhängig von Geräuschen ablaufen, ist nicht von einem Einfluss von Lärm auf das Baumwachstum auszugehen.

Es wurde weiter im Einzelfall eingewendet, dass durch die bauliche Veränderung und die Lärmbelastung über einen langen Zeitraum befürchtet werde, dass sich das Krankheitsbild des Kindes der Einwendenden im Hinblick auf die Hirnschädigung verschlechtern werde.

Im Zuge der UVS zum Planfeststellungsantrag wurden eine Schallimmissionsprognose und eine Staubimmissionsprognose (zuletzt aktualisiert im April 2021 durch eine Emissions-/Immissionsprognose für Stäube und Gerüche) sowie eine Geruchsimmissionsprognose (aktualisiert im September 2021) durchgeführt. Für die maßgebenden Immissionsorte erfolgte die Zusammenstellung und gutachterliche Bewertung der jeweiligen Ergebnisse. Daraus sind weder eine nicht methodisch korrekte Durchführung der Prognosen noch eine Überschreitung zulässiger Grenzwerte ersichtlich.

Das Grundstück der Einwendenden befindet sich darüber hinaus in ca. 2.500 m Luftlinie zum Vorhaben und liegt damit weit außerhalb des erforderlichen Betrachtungsrahmens.

Ein weiterer Einwender führt aus, Eigentümer von Wohngebäuden in der Ziegeleistraße im Ortsteil Kaltwasser (Gemeinde Neißeaue) zu sein. Der Abstand zur geplanten Deponie betrage etwa 450 m. Zudem wird einwenderseitig angegeben, einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit Flurstücken in unmittelbarer Nähe (Sichtkontakt) zur Deponie zu bewirtschaften. Es würden, so wird befürchtet, durch den Deponiebau während der Bauphase und im regulären Betrieb erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftverunreinigung für den Einwender und seine Mieter hervorgerufen.

Durch den ansteigenden Schwerlastverkehr und den Deponiebetrieb werde es zu einer drastischen Zunahme von Schadstoffen, besonders krebserregenden, lungengängigen Feinstäuben und Abgasen kommen. Durch die vorherrschende Windrichtung aus W/SW werde diese Schadstoffbelastung noch erhöht und stelle für die betreffenden Mieter und Anwohner ein erhebliches Gesundheitsrisiko dar.

Die in den Planfeststellungsunterlagen dargestellten schalltechnischen Untersuchungen sowie Untersuchungen zur Luftreinhaltung würden die Grundstücke des Einwenders nicht berücksichtigen und seien deshalb unzutreffend. Es läge eine unangemessene Beschränkung in Grundrechten vor.

Die seitens der Vorhabenträgerin vorgesehene Anlage sowie die diesbezügliche Einbautechnologie entsprechen dem Stand der Technik. Sofern ungünstige Witterungsbedingungen auftreten (z. B. Trockenheit), sind zusätzliche technische Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffausträgen (z. B. Befeuchtung der Zufahrtsstraßen) vorgesehen. Das beantragte Abfallinventar weist zudem kein maßgebliches Gefährdungspotential auf. Aus den zum Antrag gehörenden Prognosen und insbesondere der Staubprognose ist kein signifikanter Einfluss des Vorhabens auf umliegende Flächen zu entnehmen. Insoweit gibt es für die vom Einwender befürchteten Nachteile keine fundierte Veranlassung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

### **11.8.2        Staub/Feinstaub**

Es wird eingewandt, dass es durch den Bau und Betrieb der Deponie zu erheblichen Staubentwicklungen kommen werde, die die Gesundheit beeinträchtigen würden. Der in den Antragsunterlagen enthaltene Abfallannahmekatalog enthalte zahlreiche Stoffe, die im trockenen oder getrockneten Zustand zur Staubentwicklung führten. Eine konkrete und erhebliche Gefahr für die Gesundheit der auf den Flächen arbeitenden Angestellten werde in Bezug auf die Staubemission angenommen. Staubemissions-Messungen an vergleichbaren Standorten hätten ergeben, daß die Schädlichkeit der Stäube Angriffen auf körperliche Unversehrtheit der Betroffenen gleichkomme.



Die Vorhabenträgerin wird v. a. von der Berufsgenossenschaft aufgefordert und kontrolliert werden, dass bei direktem Kontakt der Beschäftigten mit staubenden Stoffen ein entsprechender persönlicher Schutz (zugelassene Staubmaske) zu tragen ist. Im Übrigen können im Rahmen der Einwendungen im Planfeststellungsverfahren lediglich eigene Rechte der betroffenen Einwendenden geltend gemacht werden, jedoch keine fremden Rechte.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde eingewendet, dass die Verhinderung des Staubaustrags durch Fahrzeuge mittels Befeuchtung der Reifen unzureichend sei. Diese Maßnahme würde unter gewissen Umständen den Austrag von Deponiegut sogar befördern. Stand der Technik sei die Errichtung und der Betrieb einer Reifenwaschanlage.

Gemäß der in den Antragsunterlagen enthaltenen Staubimmissionsprognose ist ein Austrag von wesentlichen Staubimmissionen zu vernachlässigen. Die ermittelten Schwebstaubbelastungen liegen deutlich unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte. Weiterhin sind entsprechende Vorbeugemaßnahmen (z. B. Befeuchtung der Zuwegung im Bedarfsfall, Geschwindigkeitsbegrenzung auf den Zufahrtsstraßen) vorgesehen.

Für den Deponiebetrieb ist für die Abfallanlieferung die Anlage von temporären Betriebswegen auf dem Deponiekörper notwendig. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt hierfür den Einsatz von Recyclingmaterial entsprechend der Qualität W1.2 gemäß den vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial im Freistaat Sachsen, welches auch außerhalb von Deponien verwendet werden kann. Somit ist sichergestellt, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb durch die LKW keine direkte Befahrung des Abfalls erfolgt und somit Abfallanhaftungen an den Reifen der Transportfahrzeuge nahezu ausgeschlossen werden können.

Durch die Vorhabenträgerin wird am Übergang Deponiekörper/Randweg die Errichtung jeweils einer mobilen Reifenwaschanlage in Form einer gedichteten wassergefüllten Durchfahrtsrinne mit Anschluss an die Basisentwässerung erwogen. Diese soll für außergewöhnliche Betriebsfälle (Fahrfehler, Kippfehler) einen Austrag von anhaftenden Abfällen durch Transporte aus dem Ablagerungsbereich wirksam verhindern. Die grundsätzliche und permanente Installation einer Reifenwaschanlage ist nicht vorgesehen. Dies ist auch nach dem Stand der Technik nicht erforderlich.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

### **11.8.3      *Entwicklung der folgenden Generationen***

Es wird eingewandt, dass es Bedenken gäbe im Hinblick darauf, welche Auswirkungen das geplante Projekt für die physische und psychische Entwicklung der nächsten Generationen habe.

Die Einwendung ist nicht hinreichend substantiiert. Es fehlen konkrete Betroffenheiten der Einwendenden. Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Weise sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll (BVerwG, NVwZ 2006, 1161, 1162; BVerwG, NVwZ 2002, 726). Daran fehlt es hier.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **11.8.4 Schäden durch Schwermetalle, Asbestfasern und Chlor-Kohlenwasserstoffe**

Es wird eingewandt, dass Schäden durch Schwermetalle, Asbestfasern und Chlor-Kohlenwasserstoffe, die durch Luft und Boden in die Nahrungskette gelangen würden und sich im Fettgewebe von Säugetieren (einschließlich des Menschen) anreichern würden, bzw. die sich in der Lunge festsetzen, von der Vorhabenträgerin billigend in Kauf genommen würden. Es könnten Langzeitschäden wie Defekte am Genom hervorgerufen werden.

Die von der Vorhabenträgerin geplante Deponie sowie die diesbezügliche Einbautechnologie entsprechen dem Stand der Technik. Das Vorhaben unterschreitet die jeweiligen rechtlich zulässigen Grenzwerte für Staubimmissionen. Sofern ungünstige Witterungsbedingungen auftreten (z. B. Trockenheit) sind zusätzliche technische Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffausträgen (z. B. Befeuchtung der Zufahrtsstraßen) vorgesehen. Das beantragte Abfallinventar weist zudem kein maßgebliches Gefährdungspotential auf.

Zudem bestimmt sich der Umgang mit asbesthaltigen Abfälle nach strengen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben (vgl. die Technische Regeln für Gefahrstoff/TRGS 519), die einzuhalten sind.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

#### **11.8.5 Verwehung schwermetallhaltiger Stäube und Anreicherung von Schwermetallen auf Landwirtschaftsflächen**

Es wird eingewandt, dass Verwehungen zu Schwermetallbelastungen im Boden führen könnten und es damit zu einem erhöhten Risiko der Anreicherung von Schwermetallen in Obst und Gemüse, Grasaufwuchs und Lebensmittel-Getreide kommen könnte. Es werde weiterhin angenommen, das Stäube vom Deponiekörper auf die umliegenden Landwirtschaftsflächen, die durch den Einwendenden bewirtschaftet werden verweht würden und demnach eine Anreicherung von Schwermetallen in den eigenen Pflanzenaufwüchsen des betreffenden Betriebes zu erwarten sei. Erhöhte Schwermetallkonzentrationen führten zur Aberkennung des Status der Feldfrüchte als ökologische Ware. Die Gefahr der Schwermetallanreicherung gelte für alle Landwirtschaftsflächen im Abwindbereich der Deponie.

Die seitens des Antragsstellers vorgesehene Anlage sowie die diesbezügliche Einbautechnologie entsprechen dem Stand der Technik. Das Vorhaben unterschreitet die jeweiligen rechtlich zulässigen Grenzwerte für Staubimmissionen. Sofern ungünstige Witterungsbedingungen auftreten (z. B. Trockenheit) sind zusätzliche technische Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffausträgen (z. B. Befeuchtung der Zufahrtsstraßen) vorgesehen. Zudem beträgt die Entfernung von der Deponie bis zur nächsten Landwirtschaftsfläche > 200 m. Diese Flächen werden weiterhin durch die vorhandene Bewaldung gegenüber einem Austrag geschützt. Das beantragte Abfallinventar weist zudem kein maßgebliches Gefährdungspotential auf.

Es wird von Einwendenden hinterfragt, wie bei einer Deponiehöhe von ca. 20 m über Baumbestand eine Verfrachtung der wassergefährdenden Stoffe durch Wind auf die im Umfeld befindlichen offenen Wasserflächen verhindert werde.

Die Staubemissionsmassenströme von Gesamtstaub sowie für Grobstaub und Feinstaub der beiden Fraktionen PM10 und PM2,5 wurden konservativ abgeschätzt, die aber gleichwohl zu vergleichsweise geringen Zusatzbelastungen führen werden, so dass auch unzulässige Belastungen der offenen Wasserflächen ausgeschlossen werden können. Die Anforderungen zum Schutz vor Gefahren für die menschlichen Gesundheit durch die Partikel PM10 und PM2,5 sind eingehalten. Der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag ist ebenfalls sichergestellt. Ein Gefährdungspotential für Vegetation und Ökosysteme durch Luftschadstoffe ist nicht erkennbar.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

### 11.9 Erschütterungen

Es wird eingewandt, dass durch hohes Transportaufkommen zusätzliche Vibrationen und Erschütterungen entstehen könnten, die die Bodenstabilität und Sicherheit für das Wohneigentum (Schäden an der Bausubstanz) der Einwendenden beeinträchtigen könnten.

Durch das geplante Transportkonzept mit Ring-/Richtungsverkehr wird das Verkehrsaufkommen gegenüber dem aktuellen Zustand vermindert. Das Transportkonzept wurde auf eine möglichst geringe Belastung aller Bewohner abgestimmt. Für Schäden an der Bausubstanz haben die erarbeiteten Gutachten keine Hinweise gegeben.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

### 11.10 Raumordnung/Ressourcenschutz

#### **11.10.1 Widerspruch zum Regionalplan**

Es wird eingewandt, dass das Vorhaben im Widerspruch zu den Festsetzungen im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien stünde. Dies beträfe Vorbehaltsflächen, die Nutzung von Flächen nach Einstellung der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze sowie das Landschaftsbild.

Das raumordnungsrechtliche Zielabweichungsverfahren hat eine zulässige Abweichung von den Festsetzungen des Regionalplans ergeben (vgl. Entscheidung der LDS vom 6. Februar 2013). Demnach kann im Hinblick auf die vorhabensbezogene Fläche im Einzelfall vom Regionalplan „Oberlausitz - Niederschlesien“ vom 27. Oktober 2009 abgewichen werden. Durch die LDS wurde in Summe festgestellt, dass ein Abweichen vom Ziel Vorranggebiet oberflächennaher Rohstoffe auf einem Teilbereich des Vorranggebietes Kies und Sand KS 26 unter Beachtung von Maßgaben raumordnerisch vertretbar ist.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild, welches sich durch die Realisierung des Deponievorhabens zunächst (gering) nachteilig verändern wird, erfolgt durch die konkret vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (Ansaat, Pflanzmaßnahmen) die Herausbildung einer

Naturlandschaft. Damit wird das Schutzgut Landschaftsbild - auch im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand - deutlich aufgewertet und der Landschaftsbildraum Rothenburger Heidelandschaft insgesamt positiv verändert.

Weitergehend wurde eingewendet, dass eine Genehmigung der Deponie mit der geplanten Höhe im Widerspruch zu den im Regionalplan Oberlausitz- Niederschlesien hinterlegten Grundsätzen für das Landschaftsbild „Rothenburger Heidelandschaft“ stünde. Innerhalb dieses Landschaftsgebietes würde die Deponie dann die höchste Erhebung darstellen.

Der Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien enthalte weitere Informationen, Vorgaben und planerische Vorbehalte, auf die im Antrag in keiner Weise eingegangen werde. Das betreffe in unmittelbarer Nähe oder auf der Deponie insbesondere ausgewiesene Gebiete zur Grundwasserneubildung, Vorbehalte zum Schutz von oberflächennahen Bodenschätzen, ausgewiesene Flugkorridore von Zugvögeln und Fledermäusen und gekennzeichnete Reitwege am Westrand der Deponie.

Entsprechende Angaben zum Landschaftsbild wurden in der UVS, Kap. 4.7 der Antragsunterlagen aufgeführt. Insbesondere durch den Kiessandtagebau ist das Landschaftsbild für den Betrachtungsraum als mittel bis stark vorbelastet einzuschätzen. Dieser Zustand wird sich nach Abschluss des Deponiebetriebes mit der Rekultivierung deutlich verbessern. Mit der Errichtung der Deponie wird der Ausblick auf die Landschaft aus den Gemeinden nicht wesentlich verhindert, sondern lediglich ein neues, in die Landschaft eingepasstes Element eingefügt. Entsprechend des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien wurde das Landschaftsbild mit einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber der visuellen Beeinträchtigung eingestuft. Obwohl im Regionalplan ein flaches Relief für den Landschaftsraum ausgewiesen wurde, widerspricht eine kleine Erhebung analog zur in unmittelbarer Nähe liegenden vergleichbaren Erhebung der Deponie Kodersdorf nicht den Grundsätzen des Landschaftsbildes.

Die weiteren im Regionalplan angesprochenen Ausweisungen sind sowohl bei der Aufnahme des Istzustandes als auch bei der Prognose der einzelnen Schutzgüter behandelt worden (vergleiche auch Kap. 4.2 Schutzgut Mensch, Kap. 4.3 Schutzgut Flora/Fauna, Kap 4.4 Schutzgut Wasser sowie 4.5 Schutzgut Boden).

Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Beteiligung insbesondere der Wasserbehörden, des SOBA, der Raumordnungsbehörde und der UNB stattgefunden hat und die Zulässigkeit des Vorhabens von auch von diesen Behörden unter den jeweiligen fachlichen Gesichtspunkten geprüft worden ist.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

### **11.10.2      *Verknappung von erschließbaren Rohstoffen***

Es wird eingewandt, dass durch die Nutzungsänderung des Kiestagebaus zu einer Abfalldeponie die Rohstoffe nicht im geplanten und genehmigten Maße erschlossen, sondern in einem deutlich geringeren Umfang gewonnen würden. Unter der Deponiesohle befänden sich noch 6 - 10 m Sande/Kiese, lt. Standsicherheitsnachweis der Firma geoundumwelt, Magdeburg (Anlage All.3.1 S. 10). Durch die Errichtung der

Deponie käme es zu einer Verknappung von verfügbaren Rohstoffen, wodurch vor allem langfristig mit einer Preissteigerung zu rechnen sei, was wiederum eine negative Auswirkung auf die Allgemeinheit habe.

Mit Bescheid vom 6. Februar 2013 hat die LDS festgestellt, dass ein Abweichen vom Ziel Vorranggebiet oberflächennaher Rohstoff auf einem Teilbereich des Vorranggebietes Kies und Sand KS 26 unter Beachtung von Maßgaben raumordnerisch vertretbar ist. Der Verzicht auf etwa 500.000 Tonnen erkundeten Kiessand im regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiet berührt demnach die Grundzüge der Planung nicht. Die Einbuße dieser Kiessandvorkommen im Nassschnitt hat das Referat Raumordnung der LDS im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens für vertretbar gehalten, insbesondere da im östlichen Abbaufeld des Kiessandtagebaus noch erhebliche Mengen verfügbar sind.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### **11.10.3      *Flächennutzungsplan***

Es wird eingewandt, dass sowohl im Flächennutzungsplan der Gemeinde Horka als auch im Flächennutzungsplan des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße keine Deponie am geplanten Standort vorgesehen sei. Damit fehle die raumordnerische Grundlage insbesondere in der Sitzgemeinde des Unternehmens, um die beantragte Deponie am vorgesehenen Standort zu realisieren. Zurzeit sei eine Bergbaufläche ausgewiesen.

Im Ergebnis des durchgeführten Zielabweichungsverfahrens hat die LDS mit Bescheid vom 6. Februar 2013 festgestellt, dass bezüglich der vorhabenbezogenen Fläche im Einzelfall unter Beachtung von Maßgaben vom Regionalplan „Oberlausitz - Niederschlesien“ vom 27. Oktober 2009 abgewichen werden kann. Damit ist die raumordnerische Zulässigkeit gegeben. Die Flächennutzungspläne sind dem übergeordneten Regionalplan bzw. der Zielabweichungsentscheidung vom 6. Februar 2013 anzupassen.

Tatsächlich erfordert das Deponievorhaben die Entlassung aus der Bergaufsicht für das westliche Abbaufeld des Kiessandtagebaus. Dies wird mit einer Änderung des Rahmenbetriebsplans derzeit vorbereitet. Eine Entlassung aus der Bergaufsicht ist indes nur dann möglich, wenn keine Gefahren von der Bergbaufläche mehr ausgehen. Insofern ist das Abschlussbetriebsplanverfahren abhängig vom Planfeststellungsverfahren zur Deponie, da in diesem Verfahren die Voraussetzungen für diese Entlassung geschaffen werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

### **11.11   *Naturschutz und Landschaftspflege, Jagd***

#### **11.11.1      *Landschaftsbild/Höhe der Deponie***

Es wird eingewandt, dass sich die Deponie insbesondere durch ihre Höhe nicht in das Landschaftsbild einfüge. Zudem werde diese Beeinträchtigung nicht hinreichend ausgeglichen.

Die Deponie werde mit einer Höhe von 222,6 m üNN rund 10 m höher sein als der Turm der Wehrkirche Horka und die umliegende Waldfläche um mehr als 20 m überragen. Entgegen der Aussage in Ziffer 4.7.1 der UVU beschränke sich die Sichtbarkeit der Deponie daher nicht auf den unmittelbaren Nahbereich. Nehme man den Schornstein des ehemaligen Hohlsteinwerkes Sturm als Referenzobjekt für die Sichtbarkeit mit Bezug zur Waldfläche, so werde die Deponie diesen um ca. 8 m überragen. Die Deponie werde also in den umliegenden Gemeinden deutlich sichtbar sein und beeinträchtigt daher erheblich das Landschaftsbild. Ein Verzicht auf eine Ausgleichsregelung sei daher nicht hinnehmbar. Eine Genehmigung der Deponie mit der geplanten Höhe stünde auch im Widerspruch zu den im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien hinterlegten Grundsätzen für das Landschaftsbild „Rothenburger Heidelandschaft“. Innerhalb dieses Landschaftsgebietes würde die Deponie die höchste Erhebung darstellen. Eine natürliche Erhebung im gleichen Höhenprofil (170 - 200 m ü. NHN) sei erst der Hahnenberg bei Königswartha (lt. UVS S. 22) (Luftlinie ca. 30 - 40 km entfernt).

Das Landschaftsbild des Betrachtungsraums des geplanten Bauvorhabens ist durch den Kiessandtagebau als mittel bis stark vorbelastet einzuschätzen. Dieser Zustand wird sich nach Abschluss des Deponiebetriebes mit der Rekultivierung deutlich verbessern. Zwar wird die Deponie, sobald sie die Baumkronen der umgebenden Bewaldung überragt (um ca. 12 m), was voraussichtlich erst in den letzten fünf Betriebsjahren der Deponie der Fall sein dürfte, aus einer Entfernung von mindestens 450 m sichtbar sein und insoweit eine Sichtbeeinträchtigung darstellen. Mit der Rekultivierung der Deponie wird der Ausblick auf die Landschaft aus den Gemeinden nicht wesentlich verhindert, sondern lediglich ein neues, in die Landschaft eingepasstes Element in Form eines grünen Hügels eingefügt.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild, welches sich durch die Realisierung des Deponievorhabens zunächst (gering) nachteilig verändern wird, erfolgt durch die konkret vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (Ansaat, Pflanzmaßnahmen) die Herausbildung einer Naturlandschaft. Damit wird das Schutzgut Landschaftsbild nach Abschluss des Deponiebetriebes - auch im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand - aufgewertet und der Landschaftsbildraum Rothenburger Heidelandschaft insgesamt positiv verändert. Entsprechend des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien wurde das Landschaftsbild mit einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber der visuellen Beeinträchtigung eingestuft. Obwohl in Regionalplan ein flaches Relief für den Landschaftsraum ausgewiesen wurde, widerspricht eine kleine Erhebung analog zur in unmittelbarer Nähe liegenden vergleichbaren Erhebung der Deponie Kodersdorf nicht den Grundsätzen des Landschaftsbildes.

Die zeitlich begrenzte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist angesichts der Notwendigkeit der Schaffung von Deponievolumen der DK I nach DepV in der Region hinzunehmen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### **11.11.2      *Folgenutzung Frischwiese***

Es wird eingewandt, dass eine Nachnutzung der rekultivierten Deponieoberfläche als Frischwiese mit extensiver Nutzung nicht möglich sei. Gestützt werde diese Auffassung auf die Expertise von in der Gemeinde Neißeaue ansässigen Landwirten.

Hierbei handelt es sich weniger um ein Sachargument als vielmehr um eine subjektive Ansicht der Einwendenden. Entsprechend dem LBP wurde die Nachnutzung folgendermaßen bestimmt: Im Rahmen der langfristigen Pflege des Rasenbestandes sind die Flächen jährlich mindestens einmal zu mähen (Spätsommermahd) und das Mähgut von der Deponie zu entfernen. Eine Alternative hierzu bildet eine extensive Beweidung mittels Schafen bei gleichzeitiger jährlicher Entbuschung. Diese dauerhafte Pflegemaßnahme ist mindestens 25 Jahre zu gewährleisten und ist auch in der Nachsorge vorgesehen.

Grundsätzlich die extensive Nutzung von Deponieoberflächen in der vorliegenden Form plausibel und gängige Praxis.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### **11.11.3      *Ausgleich für Versiegelung Tatra-Straße***

Es wird eingewandt, dass eine Befestigung bzw. Versiegelung der Tatrastraße naturschutzrechtlich ausgleichspflichtig wäre.

Entsprechend der Antragsunterlagen erfolgt durch die Vorhabenträgerin im Anschlussbereich an die Kreisstraße auf einer Länge von ca. 100 m ein verkehrs- und nutzungsgerechter Ausbau der Tatrastraße mittels Aufbringung einer Asphaltbefestigung. Eine weitergehende Versiegelung der Tatrastraße im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens ist nicht geplant.

Im Übrigen ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 15 zur UVS der Antragsunterlagen) eine Bilanzierung des Bauvorhabens erfolgt, bei der einerseits der Ausgangszustand und andererseits der Endzustand nach der Rekultivierung der Deponie bilanziert wurde. Gleichzeitig werden ebenfalls erforderliche Kompensationen über den Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Kaltwasser für den nach Bergrecht geplanten Endzustand durchgeführt. Auf der Basis beider Verfahren wird der naturschutzrechtliche Ausgleich nachgewiesen.

Soweit einwenderseitig zahlreiche Flurstücke der Gemarkungen Kaltwasser, Kodersdorf und Mückenhain aufgeführt wurden, die an der Tatrastraße gelegen sind, und für welche die Vermutung geäußert wird, dass an diesen Flurstücken Waldflächen vernichtet worden wären zur Wegeverbreiterung, lässt sich dieser Sachverhalt nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens klären.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

### **11.11.4      *Widerspruch zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)***

Es wird allgemein eingewandt, dass das Vorhaben den Vorschriften des BNatSchG widerspreche. Verwiesen wurde auf die §§ 1 und 2 BNatSchG. Durch die Deponie würden die Lebensgrundlagen des Menschen auch als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nicht nachhaltig gesichert.

Der Einwendung kann leider nicht entnommen werden, welche konkrete Beeinträchtigung in eigenen Rechten der bzw. die jeweilige Einwendende durch die Realisierung des Vorhabens befürchtet.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden im Planfeststellungsverfahren geprüft. Ein Verstoß gegen das BNatSchG kann unter Berücksichtigung der erteilten Nebenbestimmungen und unter Beachtung der erteilten Hinweise ausgeschlossen werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **11.11.5      *Beeinträchtigung des Wildwechsels***

Es wird eingewandt, dass der Wildwechsel durch das ansteigende Transportvolumen langfristig gestört werden könnte. Für Rot- und Schwarzwild sowie für den Wolf werde insoweit eine Beeinträchtigung gesehen.

Eine Beeinträchtigung der Tierarten ist nicht zu befürchten, da einerseits das geplante Bauvorhaben im Bereich eines laufenden Kiesentnahmestandortes vorgesehen ist (auch bisher kein potentiell Wildwechselgebiet) und andererseits die betreffenden Tierarten genug Ausweichmöglichkeiten auf angrenzende Areale haben.

Daher wird die Einwendung zurückgewiesen.

#### **11.11.6      *Zerschneidung der Jagdreviere/ Einschränkung der Jagd***

Es wird eingewandt, dass der erhöhte Verkehr zu einer Einschränkung der jagdlichen Verhältnisse und einer Zerschneidung der Jagdreviere führen würde.

Neue Transportwege bzw. die Unterbindung vorhandener Wildwechsel sind durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie im Forst nicht vorgesehen.

Die Deponie wird lediglich gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 DepV durch einen Zaun gegen unbefugten Zugang gesichert. Eine Einschränkung der jagdlichen Verhältnisse im unmittelbaren Anlagenbereich dürfte dadurch gerade nicht gegeben sein.

Auch eine Einschränkung auf der Zuwegung durch erhöhten Verkehr ist nicht ersichtlich. Durch den laufenden Abbaubetrieb des Kiessandtagebaus (östliches Grubenfeld) ist eine grundsätzliche Vorbelastung von Schallimmissionen gegeben, die bereits langfristig zu einer Vergrämung der Arten (unmittelbarer Deponiebereich) bzw. zu einer Anpassung der Arten an entsprechende, in unregelmäßigem Abstand auftretende Schallquellen (Zuwegung) geführt hat.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### **11.12 Straßenrecht und straßenrechtliche Erschließung**

#### **11.12.1      *Erschließung über Tatra-Straße***

Es wurde eingewandt, dass der Transportweg über die Tatra-Straße nicht zulässig sei, da die Tatrastraße nicht öffentlich gewidmet sei. Die Straße stünde darüber hinaus überwiegend nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin, sondern vielmehr im Eigentum unterschiedlicher Privatpersonen. Teilweise werde die Nutzung ihrer jeweiligen Straßengrundstücke (bzw. auch angrenzender Grundstücke) durch die Vorhabenträgerin von den Einwendenden untersagt. Zudem werde dem Ausbau der Tatra-Straße für die Zuwegung zur Deponie von anliegenden Grundstückseigentümern widersprochen. Damit sei die Erschließung der Deponie nicht gesichert.



Bei der Tatrastraße handelt es sich um eine Straße, die seit Jahrzehnten existiert. Sie ist ca. 2 km lang und verläuft über das Gebiet der Gemeinden Neißeau, Kodersdorf und Horka. Die Vorhabenträgerin hat die Tatrastraße bislang aufgrund einer Sondernutzungserlaubnis im Rahmen der bergrechtlichen Genehmigung des Kiessandtagebaus Kaltwasser genutzt. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis setzt die Öffentlichkeit der Straße voraus. Die Gemeinden Kodersdorf und Horka haben die Straße ins Straßenbestandsverzeichnis eingetragen vorbehaltlich der gerichtlichen Entscheidung des VG Dresden. Zwischenzeitlich ist die Öffentlichkeit der Tatrastraße durch Urteil des VG Dresden vom 19. Januar 2023, Az. 12 K 2238/19, festgestellt worden. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Die Planfeststellungsbehörde geht aufgrund der Ausführungen des VG Dresden ebenfalls von der Öffentlichkeit der Tatrastraße aus. Insofern wird verwiesen auf die Ausführungen in diesem Beschluss unter Ziff. B. II. 6.1.1 unter „Sicherung der Erschließung“). Die Erschließung des Vorhabens wird daher als gegeben angesehen.

Ein umfänglicher Ausbau der Tatrastraße ist durch die Vorhabenträgerin nicht vorgesehen. Lediglich im Anschlussbereich an die Kreisstraße auf einer Länge von ca. 100 m soll ein verkehrs- und nutzungsgerechter Ausbau der Tatrastraße mittels Aufbringung einer Asphaltbefestigung erfolgen. Dies betrifft konkret die Flurstücke 1, 2/1, 3/1, 4 und 5 der Gemarkung Kaltwasser, Flur 4.

Da es sich bei der Tatrastraße aber um eine öffentliche Straße handelt und die teilweise Asphaltierung auch bewirkt, dass weniger Staubimmissionen entstehen werden, wird insoweit keine zusätzliche Belastung der betreffenden Grundstückseigentümer erkannt. Der Straßenausbau wird durch die Vorhabenträgerin durchgeführt. Eine finanzielle Belastung der Eigentümer entsteht dadurch nicht. In Anbetracht der Öffentlichkeit der Tatrastraße ist ein Straßenausbau, auch wenn dieser zu einem anderen Zeitpunkt und durch den Straßenbaulastträger erfolgen würde, von den Grundstückseigentümern zu dulden.

Soweit der Eigentümer des Flurstückes 67, Flur 1 der Gemarkung Kaltwasser die Inanspruchnahme seines Grundstückes verwehrt, ist festzustellen, dass dieses Flurstück ohnehin nicht unmittelbar an die Tatrastraße angrenzt. Es liegen noch weitere Flurstücke dazwischen. Bei einem etwaigen Ausbau würde das Flurstück nicht berührt werden.

Soweit der Eigentümer der Flurstücke 15 und 19/2, Flur 2 der Gemarkung Kaltwasser und der Flurstücke 21/6, 18/3, 9/8 und 7, Flur 5 der Gemarkung Biehain eingewendet hat, dass die Vorhabenträgerin diese Flurstücke zur Beschickung der vormals betriebenen Deponie [Biehain/ Kodersdorf] und für die Zuwegung zum bestehenden Bürogebäude unberechtigt benutzt habe und die Zuwegung zur bestehenden Deponie [Biehain] als nicht gesichert betrachtet werde, ist zu differenzieren.

Im hiesigen Planfeststellungsverfahren ist die Zuwegung über die Tatrastraße von der Kreisstraße K 8434 aus zur neu geplanten Deponie zu betrachten. Die Zuwegung zur ehemals von der Vorhabenträgerin betriebenen Deponie ist hier unbeachtlich. Die Tatrastraße verläuft auch über das Flurstück 15, Flur 2 der Gemarkung Kaltwasser. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Tatrastraße eine öffentliche Straße ist und die Zuwegung zum Vorhabenstandort daher gesichert ist.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

### **11.12.2      *Transportkonzept/Ring- und Richtungsverkehr***

Es wird eingewandt, dass das öffentliche Straßennetz und die örtliche Infrastruktur nicht für das erhöhte Verkehrsaufkommen und die starke Belastung durch LKW in dem Maße ausgerichtet sei. Im Detail seien die vermeintlichen Transportwege durch Biehai zu beklagen. Zudem werde bezweifelt, dass die Lenkung der Verkehrsströme wie im Transportkonzept vorgesehen - in der Realität gewährleistet werden könne. Einwohner der Gemeinde Neißeaue wenden zudem ein, sich dadurch benachteiligt zu fühlen, dass „alle Fahrten mit gefährlichen Gütern (Abfälle und Deponiesickerwasser)“ durch die Ortsteile Klein Krauscha und Groß Krauscha geführt würden, die Leerfahrten dagegen über die Nachbargemeinden Kodersdorf und Horka. Insoweit werde ein Risiko einseitig auf die Gemeinde Neißeaue verlagert.

Durch das geplante Transportkonzept mit Ring-/Richtungsverkehr wird das Verkehrsaufkommen gegenüber dem aktuellen Zustand vermindert. Das Transportkonzept wurde auf eine möglichst geringe Belastung aller Bewohner abgestimmt.

Das Transportkonzept für die „Deponie im Forst“ sieht keine Transportwege durch Biehai vor.

Die Umsetzung des Transportkonzeptes obliegt der Vorhabenträgerin. Die Überwachung der Einhaltung desselben erfolgt durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde beim Landkreis Görlitz.

Soweit einwenderseitig eine Benachteiligung darin gesehen wird, dass beladene LKW statt andernorts leere LKW die Kreisstraße befahren, ist hierin keine konkrete Beeinträchtigung des Einwendenden in eigenen Rechten dargetan.

Weiterhin wird eingewandt, um die Sicherheit der Anwohner in den durchfahrenden Ortschaften zu gewährleisten, bedürfe es der Anlage von durchgehenden Rad- und Fußwegen sowie entschleunigender baulicher Maßnahmen an den Straßen in den umliegenden Dörfern. Ein Straßenausbau sei bisher weder in Klein-Krauscha noch in Groß-Krauscha erfolgt. Fußwege, Bürgersteige und Radwege gäbe es nicht.

Die Auswirkung des anlagebedingten Verkehrsaufkommens auf öffentlichen Straßen wird im Regelfall in den Immissionsprognosen nicht betrachtet. Lediglich nach TA Lärm ist es unter bestimmten Umständen zulässig, den anlagebedingten Fährverkehr auf öffentlichen Straßen bis zu 500 m Entfernung von der Anlage in eine Prognose einzu beziehen. In den drei Immissionsprognosen wurde mit der Tatrastraße der Fährverkehr sogar bis zu einer Entfernung von 1.500 m von der geplanten Deponie berücksichtigt. Die mit 27 LKW/d in Richtung Kodersdorf und 31 LKW/d aus Richtung Krauscha genannten Fahrzeugbewegungen führen über einen Zeitraum von zwölf Betriebsstunden im Mittel vermutlich nur zu einer geringen Mehrbelastung (vgl. Anlage III.7 „Transportkonzept“ zum Planfeststellungsantrag).

Durch das geplante Transportkonzept mit Ring-/Richtungsverkehr teilt die Verkehrsströme der zu der geplanten Deponie hinfahrenden und von der Deponie wegfahrenden LKW an der Kreuzung Kreisstraße K8434/ Tatrastraße auf. Das Verkehrsaufkommen wird gegenüber dem aktuellen Zustand vermindert. Das Transportkonzept wurde mit der Straßenverkehrsbehörde auf eine möglichst geringe Belastung aller Bewohner hin abgestimmt. Straßenausbaumaßnahmen an der Kreisstraße können der Vorhabenträgerin nicht aufgegeben werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

### 11.13 Arbeitsschutz, Brand- und Katastrophenschutz

#### **11.13.1 Arbeitsstättenverordnung**

Es wird eingewandt, dass außer den Abfertigungsgebäuden der bisherigen und auch weiter in Betrieb befindlichen Kiesgrube nach den vorgelegten Planungen der eigentlichen Deponie keine weitere Infrastruktur für die Beschäftigten vorgesehen wäre. Ob ohne eine entsprechende Infrastruktur in unmittelbarer Deponienähe ein ordnungsgemäßer Betrieb nach dem Stand der Technik möglich sei und der Betrieb den üblichen Standards für die Ausstattung und Erreichbarkeit von Pausen- und Sanitäreinrichtungen gerecht werde, werde daher angezweifelt. Der vorläufige A+S-Plan (Unterlage III.1) lasse zudem offen, welchem Rechtskreis die Arbeitsplätze im Abfertigungsbereich künftig zuzuordnen seien. Hier sei aus Sicht der Einwendenden die Zuordnung nach dem Überwiegendprinzip zum Deponiebetrieb auch im Hinblick auf eine einheitliche behördliche Zuständigkeit sinnvoll.

Der bereits für den Betrieb des Kiessandtagebaus vorhandene Annahmehbereich mit der LKW-Waage, dem Annahmegebäude einschließlich Toilette, LKW-Aufstellfläche etc. (siehe Anlage 5.2 „Lageplan Eingangsbereich“ der Antragsunterlagen) wird für die neu zu errichtende Deponie mitgenutzt werden.

Das Annahmegebäude ist technisch so ausgestattet, dass Elektroenergie, Telekommunikationsverbindungen und Trinkwasser bereitstehen und die sanitäre Abwasserentsorgung betrieben wird. Diese bauliche Einrichtung befindet sich unmittelbar an der *Tatrastraße* und zugleich lediglich 30 m vom künftigen Deponiestandort entfernt. Das Annahmegebäude verfügt für die Mitarbeiter über ein WC und ist damit in unmittelbarer Nähe der geplanten Deponie. Zukünftig ist hier die Errichtung eines weiteren Toilettenraumes geplant, um den Mitarbeitern getrennte Toilettenräume zur Verfügung zu stellen. Die Pausenräume sowie weitere sanitäre Einrichtungen (Duschen, Waschbecken etc.) befinden sich am Betriebssitz der Vorhabenträgerin in ca. 1.500 m Entfernung. Für den Transport zwischen Betriebssitz und Deponie stehen den Mitarbeitern betriebseigene Fahrzeuge zur Verfügung. Die gemäß der Technischen Regeln für Arbeitsstätten "Pausen- und Bereitschaftsräume" (ASR A4.2) empfohlene Erreichbarkeit von Pausenräumen innerhalb von 5 Minuten (Kap. 4.1 Abs. 5) wird hierbei gewährleistet. Unter Berücksichtigung aller Sachverhalte können somit in Summe eine anforderungsgerechte Abfertigung am Standort und ein sicherer Betrieb der Anlage durch die Verfügbarkeit einer intakten lokalen Infrastruktur bzw. der vorgesehenen Befähigung gesichert werden.

Zum Einwand des ungeklärten Rechtskreises der Arbeitsplätze im Abfertigungsbereich ist Folgendes festzustellen: Es ist zunächst richtig, dass die aktuell noch der Bergaufsicht unterstehende Kiesgrube der Gesundheitsschutz-Bergverordnung vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751) unterliegt. Die vormals betriebene, sich aktuell in der Stilllegungsphase befindende Deponie Biehai (DK1) und die neu beantragte „Deponie im Forst“ (ebenfalls DK1) unterliegen nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) der Aufsicht der LDS, Abteilung 5 „Arbeitsschutz“ (ehemals Gewerbeaufsichtsamt).

Ungeachtet dieser unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen greifen beide Gesetze auf die gleichen Arbeitsschutzverordnungen wie bspw. die Verordnung zur arbeitsmedi-

zinischen Vorsorge (ArbMedVV), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Arbeitszeitrecht, Strahlenschutzrecht, Mutterschutzrecht usw. zu.

Mit Entlassung des Kiessandtagebaus aus der Bergaufsicht unterliegt die mit der „Deponie im Forst“ zu belegende Fläche dem Deponierecht. Damit wechselt auch die arbeitsschutzrechtliche Zuständigkeit zur LDS, Abteilung 5 „Arbeitsschutz“.

Soweit den Einwendungen damit nicht bereits abgeholfen ist, werden sie zurückgewiesen.

### **11.13.2      *Havarieplan/Notfallplan***

Es wird eingewandt, dass ein notwendiger Havarieplan in den Unterlagen nicht erläutert sei. Es müsse ein plausibler Brand- und Katastrophenschutzplan erstellt werden. Bei dessen Erarbeitung sollten die betroffenen Gemeinden und das Landratsamt Görlitz beteiligt werden. Inhaltlich geregelt werden sollten folgende Sachverhalte: Fahrzeugbrand auf der Deponie, Umgang der Schutzkräfte mit den einzulagernden Schadstoffen, Löschwasser- und -mittelbereitstellung, erforderliche Schutzausrüstungen für die jeweiligen Stoffgruppen, Schulung der ortsansässigen Feuerwehren von Biehain, Horka, Kodersdorf und Kaltwasser, Einsatzpläne bei Unwetterereignissen, Umgang mit kontaminiertem Boden, Eindämmung von Grundwassergefährdungen durch Sickerwasseraustritt. Zudem wird einwenderseitig gefordert, den Feuerwehren „die notwendige Ausrüstung“ durch die Vorhabenträgerin zur Verfügung zu stellen.

Die Inhalte des Havarieplans werden im Erläuterungsbericht, Kap. 8.3.5 (enthalten in den Antragsunterlagen) dargelegt. Im Vorfeld der Inbetriebnahme der Deponie erfolgt im Weiteren die Erstellung eines Alarm- und Notfallplanes entsprechend Anhang 5, Ziffer 1.2 Nr.1 der DepV als Bestandteil der Betriebsdokumente, welcher der Überwachungsbehörde zur Prüfung und Freigabe vorgelegt wird. In die Erstellung des Alarm- und Notfallplanes wird auch die örtliche Feuerwehr einbezogen. Der Alarm- und Notfallplan enthält im Wesentlichen die folgenden anlagenbezogenen Angaben:

- Technische und organisatorische Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr und zur Verhinderung von Betriebsstörungen und Notfällen.
- Für konkrete Gefahrensituationen vom Betriebspersonal zu ergreifende Maßnahmen mit denen die Auswirkungen von Störungen im Betrieb begrenzt und schnell beseitigt werden können.
- Differenziertes Alarmierungsschemata für die schnelle Weitergabe von Informationen an alle erforderlichen Stellen.

Der Alarm- und Notfallplan wird stets griffbereit auf dem Deponiegelände gehalten, regelmäßig auf Aktualität überprüft und beim Vorliegen von Änderungen oder neuen Erkenntnissen fortgeschrieben. Er wird den Beschäftigten mindestens einmal jährlich bekannt gegeben. Neu hinzukommende Mitarbeiter werden unmittelbar nach ihrem Eintritt unterwiesen. Über die Unterweisung wird ein schriftlicher Nachweis geführt. Von den Benutzern der Deponie ist die Betriebsordnung zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

Im Übrigen ist die örtliche Feuerwehr für Brand- und Havarieeinsätze entsprechend ausgerüstet. Einer Spezialausrüstung bedarf es nicht.

Soweit im Rahmen der Online-Konsultation weiter eingewendet wurde, dass ein konkreter Alarm- und Notfallplan bereits bei Antragstellung für das Vorhaben vorliegen müsse und mit den regionalen Feuerwehren und dem technischen Hilfswerk abgestimmt sein müsse, kann der Einwendung nicht gefolgt werden.

Die Vorlage und Abstimmung des Alarm- und Notfallplan hat noch vor Beginn des Vorhabens zu erfolgen. Diese war aber nicht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung nötig.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### 11.14 Bergrecht

##### **11.14.1 Nachnutzung des Kiestagebaus**

Es wird eingewandt, dass die Nachnutzung des Kiestagebaus als Deponie anstatt wie ursprünglich im Bergrecht vorgesehen als Tagebausee sich zu Ungunsten auf die Attraktivität der Region auswirke.

Die Aussage, dass der Wegfall eines Tagebaurestsees in der Region um Biehai zu einem Verlust der Attraktivität der Umgebung führe, ist eine subjektive Ansicht.

Im näheren Umfeld sind diverse Restseen (Steinteich, Kielteich, Insensee) in das Landschaftsbild eingebettet. Damit ist die Umgebungslandschaft bereits von derartigen Nachnutzungen geprägt. Nach Abschluss der Auskiesung soll auch das östliche Grubenfeld zu einem Restsee umgewandelt werden. Das regionale Gepräge wird, wenn nunmehr auf einen weiteren Restsee im Westfeld zugunsten einer Deponie verzichtet wird, jedenfalls nicht nachteilig verändert.

Im Zuge der Umwandlung der ursprünglichen Nutzung nach Rahmenbetriebsplan erfolgen im Übrigen Ausgleichsmaßnahmen. Anhand der in der UVS bzw. im LBP zur „Deponie im Forst“ enthaltenen Maßnahmen erfolgt zudem die Kompensation für die Beeinträchtigung durch das Deponiebauvorhaben.

Weiter wurde eingewendet, dass im Erläuterungsbericht zum Antrag auf die Nachnutzung des Kiestagebaus [Ostfeld] als Badesees und Naherholungsgebiet verwiesen werde. Jedoch enthalte Anlage II.3.2 der Antragsunterlagen die Feststellung, dass die Vorhabenträgerin im Ostteil des Kiestagebaus keinen Nassschnitt durchführen möchte. Dies würde das Entstehen eines Badesees in diesem Bereich ausschließen und somit im Gegensatz zum Erläuterungsbericht und zu den ausgewiesenen geplanten Ausgleichsmaßnahmen stehen.

Der bergrechtliche Rahmenbetriebsplan wird derzeit bezüglich der Nachnutzung geändert, um einen Einklang herzustellen. Die Nachnutzung als Naherholungsgebiet wird aufgrund des Bedarfs für diese Deponie im östlichen Abbaufeld des Kiessandtagebaus verwirklicht. Das Naherholungsgebiet soll im Bereich des östlichen Kiessandtagebaus erst noch geschaffen werden. Zum aktuellen Zeitpunkt ist der Tagebau noch kein Naherholungsgebiet.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

### **11.14.2 Abstimmung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans auf das Deponievorhaben**

Es wird eingewandt, dass zunächst eine Aufhebung des bestehenden Bergrechtes bzw. eine Änderung des bestehenden Rahmenbetriebsplanes „Kiessandtagebau Kaltwasser“ durch das SOBA erfolgen müsse, bevor mit einem geordneten abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren hätte begonnen werden dürfe.

Tatsächlich erfordert das Deponievorhaben die Entlassung aus der Bergaufsicht für das westliche Abbaufeld des Kiessandtagebaus. Dies wird mit einer Änderung des Rahmenbetriebsplans derzeit vorbereitet. Eine Entlassung aus der Bergaufsicht ist indes nur dann möglich, wenn keine Gefahren von der Bergbaufläche mehr ausgehen. Insofern ist das Abschlussbetriebsplanverfahren abhängig vom Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Deponie, da in diesem Verfahren die Voraussetzungen für diese Entlassung geschaffen werden. Die beiden Verfahren wurden daher parallel geführt. Die Umsetzung des abfallrechtlichen Plans kann und wird erst erfolgen, wenn die betreffende Fläche aus der Bergaufsicht entlassen worden ist.

Weiterhin wird eingewendet, dass die Herstellung des westlichen Grubenfeldes als Freizeit- und Erholungsgebiet geplant gewesen sei. Insofern wird auf den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss 4717.2-02/135 vom 15. Januar 2003 über die Rekultivierung des westlichen Abbaufeldes verwiesen. Es wird nachgefragt, warum dieser Plan nicht umgesetzt werde und warum er dem vorliegenden Antrag nicht als Anlage beigefügt worden sei. Zudem wird der Nassabbau im Ostfeld thematisiert. Unklar sei, ob der Nassabbau noch verfolgt werde oder nicht. Es wird hinterfragt, ob der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss 4717.2-02/135 vom 15. Januar 2003 mit der Genehmigung zum Bau der Deponie ausgehebelt werden würde.

Gegenwärtig liegt der durch die Vorhabenträgerin eingereichte Antrag auf Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Kaltwasser beim SOBA zur Entscheidung. Mit der Zulassung der beantragten Änderung des Rahmenbetriebsplanes durch das SOBA entfällt der geltend gemachte Einwand, da das vorliegend zu betrachtende Deponievorhaben und der geänderte Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Kaltwasser aufeinander abgestimmt sind. Ein Ausgleich für die ursprünglich, im Rahmen des Kiessandtagebaus Kaltwasser vorgesehene Herstellung des westlichen Grubenfeldes als Freizeit- und Erholungsgebiet ist entsprechend der Trennung Bergrecht / Abfallrecht ausschließlich im Bergrecht über den Änderungsantrag Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Kaltwasser herzustellen und nicht über die Deponiebaumaßnahme. Grundlage der Betrachtung für die Deponieplanung bildet die mit dem SOBA, dem Landkreis Görlitz und der Planfeststellungsbehörde abgestimmte Oberkante der Profilierung unterhalb der Basisabdichtung.

Der Antrag wurde nicht als Anlage beigefügt. Der Grund bestand insbesondere darin, dass diesbezüglich das Sächsische Oberbergamt zuständig ist und vorliegend bergrechtliche Belange betroffen sind.

Mit der Zulassung der beantragten Änderung des Rahmenbetriebsplanes durch das SOBA wird der Planfeststellungsbeschluss 4717.2-02/135 nicht ausgehebelt. Die verbleibende östliche Fläche des Kiessandtagebaus Kaltwasser bleibt antrags- und entscheidungsbezogen unberührt. Auch der Kiessandabbau im Nassschnitt und die Nachnutzung für das östliche Gebiet werden nicht verändert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### **11.14.3 Erwarteter Kiesverkauf vom Abbaufeld Ost**

Es wird hinterfragt, ob sich die Kapazität des östlichen Abbaufeldes mit einem erwarteten Kiesverkauf über 15 Jahre (Zeitraum des geplanten Deponiebetriebes) decke.

Hierzu hat die Vorhabenträgerin Folgendes mitgeteilt.

Die Kapazität des östlichen Abbaufeldes (mit über neun Millionen Tonnen Kies und Sand) ermöglicht den Kiesabbau weit über den Zeitraum des geplanten Deponiebetriebes.

#### **11.14.4 Verzicht auf Änderung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans für östlichen Kiessandtagebau**

Es wird gefordert, dass die Vorhabenträgerin einen rechtsverbindlichen Verzicht auf die Änderung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes für den östlichen Kiessandtagebau erklären möge. Diese Forderung entspreche der Auflage im Bescheid LDS vom 6. Februar 2013 zur Zulassung des Zielabweichungsverfahrens, die Blockierung des Rohstoffes Kies auf den Bereich der geplanten Deponie zu beschränken und die weiterhin mögliche Nassauskiesung im Ostfeld des ausgewiesenen Vorranggebietes KS 26 nachzuweisen.

Ein weiterer Verzicht auf eine Änderung des Rahmenbetriebsplans ist nicht erforderlich, da die Vorgabe, die verbleibenden Rohstoffe im Ostfeld des Tagebaus nicht zu blockieren, bereits im Rahmen der Entscheidung über die Zielabweichung geregelt wurde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **11.14.5 Standort für Tontagebau**

Es wird eingewandt, dass der Standort des Tontagebaus der Vorhabenträgerin aufgrund der Nähe zum Friedhof in Biehain und auch durch die Nähe zu den Wohnhäusern ungeeignet sei.

Der Tontagebau ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Das diesbezügliche Verfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen; ein genehmigter Hauptbetriebsplan für den Tontagebau liegt vor.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **11.14.6 Auswirkungen durch ggf. notwendigen Tontagebau Biehain**

Es wird eingewandt, dass es durch den notwendigen Tontagebau Biehain negative Auswirkungen auf die Trink- und Brauchwasserversorgung geben werde, durch die drohende Absenkung des Grundwasserspiegels (z. B. Austrocknung von Hausbrunnen, Schäden an der Bausubstanz). Ebenso sei mit Lärm- und „Sichtbelästigung“ sowie Staubeentwicklung durch hohes Transportaufkommen zu rechnen. Durch Eingriffe in die Bodenstruktur befürchte man ein nicht kalkulierbares Risiko von Bodenverschiebungen

und Abrutschungen. Durch Austrocknung werde zudem die nachhaltige Zerstörung angrenzender Biotope (Feuchtwiesen, Wälder, Teiche) und Schutzgebiete (FFH/SPA) befürchtet.

Der Tontagebau Biehai ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Im Rahmen der abfallrechtlichen Planfeststellung hat sich die Vorhabenträgerin nicht auf einen speziellen Ton zur Herstellung der Dichtungen festgelegt. Das Depo-  
nievorhaben ist daher nicht an den Tontagebau gebunden.

Im bergrechtlichen Verfahren hat die Vorhabenträgerin eine freiwillige UVP durchgeführt. Im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren wurde eine UVP gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG durchgeführt.

Der Dichtungsbau der Deponie hat mit nach den Vorgaben der DepV geeignetem Material zu erfolgen. Dieser Nachweis ist durch die Vorhabenträgerin gegenüber der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn zu erbringen.

Die Basisabdichtung der „Deponie im Forst“ kann nach gegenwärtiger Erkenntnis der Vorhabenträgerin wohl unter Verwendung von Ton aus dem Tontagebau Biehai erfolgen, muss jedoch nicht. Entsprechende Eignungsnachweise sind in diesem Fall vor Bauausführung der LDS vorzulegen.

Die Einwendung kann daher nicht berücksichtigt werden und wird zurückgewiesen.

#### **11.14.7 Beseitigung von Brutgebieten**

Es wird eingewandt, dass die im Antragsverfahren dokumentierte Beseitigung von Brutgebieten einer besonders geschützten Vogelart im Zuge bereits erfolgter Profilierungsarbeiten für die geplante Deponie nicht zulässig gewesen sei. Es sei zu prüfen, ob diese vorweggenommene Tätigkeit zur Deponieerrichtung gegen den bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan verstoßen habe bzw. ob ein unzulässiger Anlagenbetrieb nach Abfallrecht gegeben sei.

Es ist keine vorweggenommene Tätigkeit im Zusammenhang mit der Errichtung der Deponie erfolgt. Die Maßnahmen wurden unter Bergrecht zur Herrichtung standsicherer Böschungen vorgenommen. Nach § 14 Abs. 2 Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV) müssen Höhe und Neigung des Böschungssystems der Standfestigkeit der Gebirgsschichten sowie dem Abbaufahren angepasst sein. Die geotechnische Sicherheit wird durch § 8 der SächsBVO näher konkretisiert. Gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsBVO ist die Standsicherheit von Böschungssystemen nach § 14 Abs. 2 ABBergV unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Verhältnisse nachzuweisen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **11.15 Kommunale Belange**

##### **11.15.1 Ausstattung und Ausbildung der Feuerwehr**

Es wird eingewandt, dass die Einsatzkräfte für den Brand- und Katastrophenfall nicht ausreichend ausgestattet und ausgebildet wären. Weiter wird gefordert, den Feuerwehren die notwendige Ausrüstung durch die Vorhabenträgerin bereitzustellen.



In Deutschland liegt das Feuerwehrwesen in der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Die technische Ausstattung und Ausbildung der kommunalen Einsatzkräfte liegt nicht in der Verantwortung der Vorhabenträgerin.

Die Rettungskräfte der umliegenden Kommunen können im Falle eines Unfalls oder eines Brandeinsatzes den Deponiebereich aufgrund der vorhandenen Straßenanbindung gut erreichen können. Auf die Ausstattung und die Ausbildung der kommunalen Rettungskräfte kann die Vorhabenträgerin keinen Einfluss nehmen. Im Übrigen liegen der Planfeststellungsbehörde keine Erkenntnisse vor, die ein Ausbildungs- bzw. Ausstattungsdefizit der betreffenden Ortsfeuerwehren belegen würden.

Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

### **11.15.2 Belastung des Straßennetzes der Gemeinden**

Es wird eingewandt, dass die erforderlichen Transporte zu einer erheblichen Belastung der öffentlichen Verkehrswege führen würden. Das durch das prognostizierte Aufkommen an Deponiesickerwasser und Deponiegut entstehende Verkehrsaufkommen in den Ortsteilen der Gemeinden Neißeau, Kodersdorf und Horka sowie Rothenburg belastet das Straßennetz der Gemeinden.

Durch das geplante Transportkonzept mit Ring-/Richtungsverkehr wird das Verkehrsaufkommen gegenüber dem aktuellen Zustand vermindert. Das Transportkonzept wurde auf eine möglichst geringe Belastung aller Bewohner abgestimmt. Die Transporte führen über die Kreisstraße K 8434 und über die Tatrastraße. Die Befahrung von Orts- und Nebenstraßen erfolgt gerade nicht. Die Ortslagen Rothenburg, Horka, Kodersdorf und Neißeau sind daher zum Teil gar nicht oder wie dargelegt nur in geringem Umfang betroffen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### **11.15.3 Verlust der Wohnlage an Attraktivität/Verlust von Steuereinnahmen**

Es wird eingewandt, dass sich angesichts der Errichtung der Deponie und einem damit einhergehenden Attraktivitätsverlust der Region keine jungen Menschen mehr in der Region ansiedeln würden und damit auch Lohnsteuereinnahmen für die betreffenden Kommunen ausfallen würden. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die ohnehin stark vom demografischen Wandel geprägten Kommunen in angrenzender Lage zur Deponie.

Der geltend gemachte Belang bezieht sich nicht auf eine persönliche Betroffenheit der bzw. des Einwendenden. Die betroffenen Kommunen haben keine derartigen Einwendungen geltend gemacht.

Insoweit kann diese Einwendung bei der Abwägung keine Berücksichtigung finden. Sie wird zurückgewiesen.

### 11.16 Tourismus

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde eingewandt, dass die Badegäste des Insees durch den Deponiebetrieb und den damit verbundenen LKW-Verkehr belastet würden. Der Betrieb des Insees sei im Jahr 2016 aufgenommen worden.

Durch den Deponiebetrieb, zu welchem wirtschaftlich der Tontagebau Biehaien gehöre, würde betriebsbedingter LKW-Verkehr in unmittelbarer Nähe an Liegeplätzen des Insees vorbeiführen. Bereits jetzt käme es in regenarmen Zeiten regelmäßig zu Beschwerden wegen enormer Staubaufwirbelungen durch vom Antragsteller verursachten Verkehr. Es werde davon ausgegangen, dass Naherholung Suchende in Zukunft den Insee meiden würden, wenn die Errichtung und der Betrieb der Deponie im Forst genehmigt werde.

Die Badegäste des Insees sind vom Deponiebetrieb und dem damit einhergehenden LKW-Verkehr nicht betroffen. Der von den Einwendenden angesprochene Tontagebau Biehaien ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Standort der hier planfestgestellten Deponie liegt an der Tatrastraße. Der Deponiestandort wird über die Kreisstraße K 8434 und dann über die Tatrastraße erschlossen. Die ankommenden LKW befahren die Tatrastraße nur bis zum Vorhabenstandort und wenden dann. Die Abfahrt vom Vorhabenstandort erfolgt auch wieder über die Tatrastraße und die K 8434. An der Aufmündung zur Kreisstraße teilt sich der Verkehr. Hier ist ein Ring- und Richtungsverkehr vorgesehen. Der Insee liegt weder an der K 8434 noch an der Tatrastraße.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Weiter wurde eingewandt, dass die geplante Deponie negative Auswirkungen auf den Tourismus in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft haben würde.

Das Tourismuskonzept des Landkreises Görlitz sehe die touristischen Schwerpunkte u. a. bei aktiven Freizeit- und Naturerlebnissen. Als mögliche Regionen würden die Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und die Flusslandschaft Neiße genannt. Da die „Deponie im Forst“ in dem Gebiet der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft liege und nah an die Flusslandschaft Neiße angrenze, seien negative Folgen für den dortigen Tourismus nicht zu vermeiden.

Die „Deponie im Forst“ wird außerhalb geschützter Landschaften bzw. Natur am Rande der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft liegen. Aufgrund der Lage des geplanten Anlagenstandortes innerhalb eines größeren Waldgebietes (überwiegend keine sichtbaren Auswirkungen auf das Landschaftserleben) ist eine Auswirkung auf den dortigen Tourismus als sehr gering einzustufen.

Im Übrigen befindet sich die Deponie im Forst im Einzugsbereich der vormals betriebenen Deponie Kodersdorf, aus deren Vorhandensein die Einwendenden keine nachteiligen Auswirkungen für den Tourismus behauptet haben. Der vormals mit der Deponie Kodersdorf vorhandene Deponieraum für Abfälle der DK I wird nun durch die Deponie im Forst „ersetzt“. Insoweit sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Tourismus resultierend aus dem Deponievorhaben ersichtlich.

Weiter wurde eingewendet, dass durch die geplante Deponiehöhe das Landschaftsbild stark beeinträchtigt würde, was die Tourismuskonzeption des Landkreises gefährden würde.

Der Deponiestandort ist von Kiefernwald umgeben. Aus größerer Entfernung wird das Bauwerk erst ca. in den letzten fünf Jahren der Betriebszeit wahrgenommen werden, wenn es die umgebenden Baumwipfel überragt. Danach erfolgt die Rekultivierung und damit die Begründung und Einpassung in die Landschaft. Eine Gefährdung der Touris- muskonzeption erfolgt durch die Deponie nicht.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

### 11.17 Zivilrechtliche Forderungen (Wertminderung)

#### **11.17.1 Wertminderung der umliegenden Grundstücke**

Es wird eingewandt, dass das Vorhandensein einer Abfallbeseitigungsanlage eine dauerhafte Wertminderung für Immobilien und Grundbesitz im Umfeld der geplanten Deponie sowie im Umfeld des für die Deponie notwendigen Tontagebaues in Biehai- zur Folge hätte. Es wird eine Beeinträchtigung in Eigentumsrechten geltend gemacht.

Die Wertminderung von Immobilien kann im Rahmen dieses Planfeststellungs- verfahrens nicht in dem Sinne berücksichtigt werden, dass seitens der Vorhabenträgerin ein finanzieller Ausgleich zu zahlen wäre, denn die Rechtsordnung gewährt auch durch Art. 14 GG (Eigentumsschutz) nicht die bestmögliche Nutzung eines Grundstücks (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04). Kein Grundeigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen, (vgl. BVerwG aaO).

Daher ist die Entwicklung des Verkehrswertes eines Grundstücks kein Belang, den die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung einstellen kann bzw. muss. Diese Entwicklung hängt von vielen Faktoren ab, die im Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können und müssen (BVerwG, Beschl. v. 18.03.2008 – 9 VR 5.07). Lediglich die "in natura" – d. h. faktisch und unmittelbar – auftretenden Auswirkungen eines Vorhabens können Berücksichtigung finden, nicht aber die mittelbaren Vermögensnachteile (BVerwG, Beschluß vom 09.02.1995 - 4 NB 17/ 94 (München)).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### **11.17.2 Schäden an der Bausubstanz**

Es wird eingewandt, dass durch hohes Transportaufkommen (schwer beladene LKW) und damit verbundene Vibrationen und Erschütterungen die Bodenstabilität und Si- cherheit für betroffenes Wohneigentum (Schäden an der Bausubstanz) beeinträchtigt würden. Insbesondere würden Risse im Haus auftreten.

Schäden an der Bausubstanz werden auch für Wohneigentum in der Nähe des Tonta- gebaus befürchtet.

Durch das geplante Transportkonzept mit Ring-/Richtungsverkehr wird das Verkehrs- aufkommen gegenüber dem aktuellen Zustand vermindert. Das Transportkonzept wur- de auf eine möglichst geringe Belastung aller Bewohner abgestimmt. Für Schäden an der Bausubstanz haben die erarbeiteten Gutachten jedoch keine Hinweise gegeben. Auch geomorphologische Auswirkungen sind durch die Deponie nicht zu befürchten. Anhaltspunkte für derartige Erschütterungen haben die Untersuchungen nicht ergeben.

Der Tontagebau Biehain ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

### **11.17.3 Wertminderung des Forstbetriebes/Jagdwertminderung**

Es wird eingewandt, dass durch die Errichtung der Deponie der Waldbesitz, Forstbetrieb und die Jagdwirtschaft im Wert gemindert würden.

Im Detail wird von Einwendenden vorgetragen, aus Gründen ideeller Wertschätzung und aus einem ökologischen, nachhaltigen Interesse an Waldwirtschaft heraus, umliegende Waldbestände gerade in dieser Landschaft erworben zu haben, um sich auch eine langfristige, wertbeständige Kapitalanlage zu sichern. Die Errichtung und der Betrieb einer Deponie im unmittelbaren Umfeld des jeweiligen Waldbesitzes sei mit der vorgenannten Zielsetzung nicht vereinbar und führe zu einem Wertverlust der Grundstücke. Der Wert des betreffenden Forstbetriebes werde erheblich reduziert. Es sei mit Mindererträgen und vermehrten Aufwendungen des Forstbetriebes zu rechnen, die sich im vollen Ausmaß nicht abschätzen ließen.

Die Wertminderung von Immobilien kann im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens nicht in dem Sinne berücksichtigt werden, dass seitens der Vorhabenträgerin ein finanzieller Ausgleich zu zahlen wäre, denn die Rechtsordnung gewährt auch durch Art. 14 GG (Eigentumsschutz) nicht die bestmögliche Nutzung eines Grundstücks (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04).

Daher ist die Entwicklung des Verkehrswertes eines Grundstücks kein Belang, den die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung einstellen kann bzw. muss. Diese Entwicklung hängt von vielen Faktoren ab, die im Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können und müssen (BVerwG, Beschl. v. 18.03.2008 – 9 VR 5.07). Lediglich die "in natura" – d. h. faktisch und unmittelbar – auftretenden Auswirkungen eines Vorhabens können Berücksichtigung finden, nicht aber die mittelbaren Vermögensnachteile (BVerwG, Beschluß vom 09.02.1995 - 4 NB 17/94 (München)).

Ebenso verhält es sich mit dem ebenfalls von Art. 14 GG geschützten Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Einen Schutz dergestalt, dass sich die Nutzung der umliegenden Grundstücke nicht ändert, verbürgt Art. 14 GG gerade nicht. Mittelbare Beeinträchtigungen können nicht berücksichtigt werden. Aber faktische und unmittelbare Auswirkungen des Vorhabens finden Beachtung.

Die forstwirtschaftliche Nutzung dürfte durch den Deponiebetrieb gerade keine unmittelbare Einwirkung erfahren. Zumindest ist eine solche nicht substantiiert dargetan. Deponiebetrieb und Forstbetrieb werden auf unterschiedlichen Grundstücken ausgeübt. Sie laufen insoweit parallel. Inwieweit die Errichtung und der Betrieb der Deponie für angrenzende Forstbetrieb zu Mindererträgen und Mehraufwendungen führt, ist von den Einwendenden nicht konkret dargelegt worden und für die Planfeststellungsbehörde auch im Übrigen nicht ersichtlich. Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Forstwirtschaft durch den Deponiebetrieb ist daher nicht festzustellen. Eventuelle mittelbare Beeinträchtigungen sind hinzunehmen.

Weiterhin haben mehrere Eigentümer mit Wald bestandener Grundstücke einen Ausgleich für eine befürchtete Jagdwertminderung durch die Deponieerrichtung gefordert.

Der erhöhte Verkehr führe zu einer Einschränkung der jagdlichen Verhältnisse und einer Zerschneidung der Jagdreviere. Daraus ergäbe sich eine erhebliche jagdliche Wertminderung.

Insoweit wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen.

Vor nachteiligen Nutzungsänderungen in der Nachbarschaft ist ein Grundstückseigentümer nur geschützt, soweit das Recht ihm Abwehransprüche zubilligt. (BVerwG, Urt. v. 04.05.1988 4 C 2/85 – juris, Rn. 15). Eine mögliche Jagdwertminderung infolge (anlagebedingten) erhöhten Verkehrsaufkommens auf einer öffentlichen Straße verpflichtet nicht zu Ausgleichszahlungen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

#### **11.17.4 Wertminderung des Gewerbebetriebes**

Es wurde eingewendet, dass das gesamte Naherholungsgebiet Waldsee und angrenzende Bereiche als gefährdet angesehen würden. Der Einwendende sei Betreiber einer Ferienwohnung und das Naherholungsgebiet werde im Sommer aktiv von seinen Feriengästen genutzt. Mit dem Neubau und dem Betrieb der Deponie mit einer Höhe von ca. 20 m über der Waldoberkante verliere das Tourismuskonzept für die Region an Attraktivität. Es werde daher ein wirtschaftlicher Schaden mit Blick auf den Betrieb der Ferienwohnung erwartet.

Der Einwendende macht sein subjektives Recht am „engerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ geltend. Würde durch das Deponievorhaben konkret und unmittelbar in die genannte gewerbliche Tätigkeit eingegriffen werden, wäre ggf. ein etwaiger entgangener Gewinn zu entschädigen. Hier aber liegt allenfalls eine eventuelle mittelbare Beeinträchtigung vor.

Der Einwendende hat nicht dargelegt, wo sich seine Ferienwohnung befindet. Eine Beeinträchtigung durch die Deponiehöhe ist allenfalls nur über einen begrenzten Zeitraum wahrnehmbar sein, wenn die Deponie die Baumwipfel – im Übrigen um insgesamt 12 m – überragen wird. Nach der Rekultivierung passt sich die Deponie als grüner Hügel in die Landschaft ein. Eine Beeinflussung des Tourismuskonzeptes durch die Errichtung einer notwendigen Deponie kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen. Inwieweit sich der Deponiebetrieb auf das Verhalten der Feriengäste auswirken wird, kann nicht vorhergesehen werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die genaue Lage der Ferienwohnung nicht bekannt ist. Eine derartige eventuelle mittelbare Beeinflussung durch das Deponievorhaben ist daher hinzunehmen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **11.17.5 Mietausfall**

Es wird eingewandt, dass es zu Mietausfällen kommen könnte, da bei einem möglichen Wegfall der derzeitigen Mieter – so führen die Einwendenden aus – eine Neuvermietung [vermutlich von Wohnraum] nach Errichtung der Deponie möglicherweise nur noch zu einem geringeren Mietpreis möglich sein werde.

Vermutete Mietausfälle als vermeintliche mittelbare Folge einer Deponieerrichtung sind

im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht berücksichtigungsfähig.

Die Rechtsordnung gewährt auch durch Art. 14 GG (Eigentumsschutz) nicht die bestmögliche Nutzung eines Grundstücks (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04). Lediglich die "in natura" – d.h. faktisch und unmittelbar – auftretenden Auswirkungen eines Vorhabens können Berücksichtigung finden, nicht aber die mittelbaren Vermögensnachteile (BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995 - 4 NB 17/ 94 (München)). Ebenso verhält es sich mit dem ebenfalls von Art. 14 GG geschützten Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Einen Schutz dergestalt, dass sich die Nutzung der umliegenden Grundstücke nicht ändert, verbürgt Art. 14 GG gerade nicht.

Die Einwendenden haben nicht vorgetragen, wo sich die vermieteten Wohngrundstücke bzw. die Wohnungen örtlich befinden bzw. in welchem Abstand sie zum Vorhaben Grundstück liegen. Die Emissions-/Immissionsprognose hat erhebliche unmittelbare Auswirkungen auf umliegende Wohnbebauung ausgeschlossen. Die seitens der Einwendenden vorgetragenen Mietausfälle sind aktuell auch noch nicht eingetreten, sie werden lediglich für die Zukunft vermutet.

Derartige Mietausfälle wären mittelbare Vermögensnachteile, die nicht berücksichtigungsfähig sind.

Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

#### **11.17.6      *Schadenersatz im Fall der erforderlichen Betriebsschließung des Landwirtschaftsbetriebes***

Es wird eingewandt, dass es zur Betriebsschließung auf Grund der befürchteten Schadstoffemissionen kommen könne. Für diesen Fall würden bereits jetzt rechtliche Schritte angekündigt, mit denen Investitionskosten, die in den letzten Jahren getätigt worden seien, gefordert werden würden. Ebenso würde man sich im Hinblick auf eventuelle Rückforderungen von Fördergeldern letztlich an der Vorhabenträgerin schadlos halten wollen.

Weiterhin wird in obigem Sinne eingewendet, dass, sollte die Betriebsschließung auf Grund der befürchteten Schadstoffemissionen erforderlich werden, neben Investitionsforderungen auch Rückzahlungen, die nach einer Aberkennung des ökologischen Standards vom Staat gefordert werden würden, gleichfalls bei der Vorhabenträgerin geltend gemacht werden würden. Bereits jetzt werde hierfür die Bildung einer Rücklage in Höhe von 500.000,00 € gefordert, die bei FPS Rechtsanwälte und Notare, Kurfürstendamm 220, 10719 Berlin, zu hinterlegen sei.

Die Rechtsordnung gewährt auch durch Art. 14 GG (Eigentumsschutz) nicht die bestmögliche Nutzung eines Grundstücks (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04). Lediglich die "in natura" – d.h. faktisch und unmittelbar – auftretenden Auswirkungen eines Vorhabens können Berücksichtigung finden, nicht aber die mittelbaren Vermögensnachteile (BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995 - 4 NB 17/ 94 (München)). Ebenso verhält es sich mit dem ebenfalls von Art. 14 GG geschützten Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Einen Schutz dergestalt, dass sich die Nutzung der umliegenden Grundstücke nicht ändert, verbürgt Art. 14 GG gerade nicht. Aus den zum Antrag gehörenden Prognosen und insbesondere der Staubprognose ist kein signifikanter Einfluss des Vorhabens auf umliegende Flächen zu entnehmen. Insoweit gibt es für die von den Einwendenden befürchteten Nachteile keine fundierte Veranlassung.

Die Einwendungen sind daher zurückzuweisen.

### **11.17.7 Einkommensverluste bei Saatgutvermehrung**

Es wird eingewandt, dass es zu Einkommensverlusten bei der Saatgutvermehrung landwirtschaftlicher Nutzpflanzen kommen könne. So führt der einwendende Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes G. K. aus, dass die ihm gehörenden 320 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche im Wesentlichen in unmittelbarer Nähe zur geplanten resp. bestehenden Deponie liegen. Teile der Flächen befänden sich östlich der sog. Tatrastraße, die als Zuwegung zur geplanten Deponie dienen soll und südöstlich der beantragten Deponie. Damit lägen große Teile des Betriebes im „Einwirkungsbereich“ der Deponie. Der Betrieb erziele einen Teil seines Einkommens mit anerkannter Saatgutvermehrung von landwirtschaftlichen Nutzpflanzen. Für den Ertrag im Vermehrungsanbau sei die zusätzliche Bestäubung durch Bienen erforderlich. Hierzu würden bisher Bienen eines Bioland-Imkers genutzt. Die Bioland-Richtlinie verbiete ausdrücklich die Auslobung von Bioland-Honig, wenn die Bienen im Einzugsbereich von Schadmülldeponien Pollen gesammelt hätten. Folglich wäre es dem Imker in Zukunft verboten, seine Bienenvölker auf die Flächen in Klein Krauscha zu stellen. Für den Betrieb G. K. sind also bei der Saatgutvermehrung Einkommensverluste zu erwarten.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Ablagerung von biologisch inerten Abfällen (Glühverlust nach DepV 3%). Die vorgesehene Anlage sowie die diesbezügliche Einbautechnologie entsprechen dem Stand der Technik. Sofern ungünstige Witterungsbedingungen auftreten (z. B. Trockenheit) sind zusätzliche technische Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffausträgen (z. B. Befeuchtung der Zufahrtsstraßen) vorgesehen. Das beantragte Abfallinventar weist zudem kein maßgebliches Gefährdungspotential auf.

Aus den zum Antrag gehörenden Prognosen und insbesondere der Staubprognose ist kein signifikanter Einfluss des Vorhabens auf umliegende Flächen zu entnehmen. Zudem ist das Vorhabengebiet von hohem Kiefernwald umstanden, der darüber hinaus mit Blick auf die weiter entfernt liegenden Landwirtschaftsflächen gewissermaßen als Filter fungieren dürfte.

Den Bioland-Richtlinien in der Fassung vom 13. März 2023 ist unter Ziffer 2.2.1 zu entnehmen, dass bei der Standortwahl die Belastung durch Schadstoffe aus der Umwelt und aus der vorherigen Nutzung zu berücksichtigen ist. Besteht die Gefahr einer Belastung, müssen Nahrungsmittel und Boden untersucht werden. Flächen, die durch Belastungen betroffen sind, können für den organisch-biologischen Landbau nur dann genutzt werden, wenn sich die betreffenden Belastungen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schutzpflanzungen) reduzieren lassen.

Im Ergebnis der Emissions-/Immissionsprognose ist mit keiner relevanten Schadstoffbelastung auf den umliegenden Flächen zu rechnen.

Für die Immissionszusatzbelastung an den Beurteilungspunkten BUP 4 (Horkaer Str. 20, Kaltwasser) und BUP 5 (Wochenendhaus) wurden die Irrelevanzwerte für Schwebstaub und Staubbiederschlag auch unter Berücksichtigung der statistischen Unsicherheiten unterschritten. An den BUP 1–3 wird der zulässige Immissionsjahreswert durch die Gesamtbelastung für Schwebstaub und Staubbiederschlag unterschritten. Für die

BUP 1–3 wird zudem der Äquivalenzwert von  $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$  durch die Gesamtbelastung unterschritten. Der Grenzwert für Schwebstaub  $\text{PM}_{2,5}$  beträgt nach der 39. BImSchV  $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Der Jahresmittelwert für  $\text{PM}_{2,5}$  wird durch das Vorhaben auf  $16 \mu\text{g}/\text{m}^3$  erhöht. Damit wird auch der Immissionsgrenzwert für  $\text{PM}_{2,5}$  nach der 39. BImSchV eingehalten.

Gemäß Ziffer 4.10.2.1 der Bioland-Richtlinien („Standort der Bienenvölker“) muss, wenn der Aufstellungsort der Beuten ein landwirtschaftlich genutztes Feld ist, dieses ökologisch bewirtschaftet sein. Der Standort ist so zu wählen, dass aus einem Umkreis von 3 km um den Bienenstock keine nennenswerte Beeinträchtigung der Bienenprodukte durch landwirtschaftliche oder nichtlandwirtschaftliche Verschmutzungsquellen zu erwarten ist. [...] Auch sollen Industriezentren oder die Nähe von Straßen mit starkem Verkehrsaufkommen (z. B. Autobahnen) gemieden werden. Besteht der Verdacht zu hoher Belastungen durch die Umwelt, sind die Bienenprodukte zu untersuchen. Bei Bestätigung des Verdachtes ist der Standort aufzugeben.

Soweit Flächen des Einwenders im besagten 3-km-Radius liegen und für die Saatgutvermehrung genutzt werden und auf diesen Flächen in diesem Umkreis zur Deponie die Bienen des Bioland-Imkers zum Einsatz kommen, wäre nach der Bioland-Richtlinie zunächst eine Untersuchung der Bienenprodukte vorzunehmen, da sich nicht ausschließen lässt, dass die Bienen auch den Deponiekörper überfliegen. Insoweit dürfte wohl ein Verdacht von Belastungen durch die Umwelt bestehen. Vermutlich werden die Bienen die Deponiefläche aber eher meiden.

Im Übrigen gilt, dass die Rechtsordnung auch durch Art. 14 GG (Eigentumsschutz) gerade nicht die bestmögliche Nutzung eines Grundstücks (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04) gewährt. Lediglich die "in natura" – d. h. faktisch und unmittelbar – auftretenden Auswirkungen eines Vorhabens können Berücksichtigung finden, nicht aber die mittelbaren Vermögensnachteile (BVerwG, Beschluß vom 09.02.1995 - 4 NB 17/ 94 (München)).

Ebenso verhält es sich mit dem ebenfalls von Art. 14 GG geschützten Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Einen Schutz dergestalt, dass sich die Nutzung der umliegenden Grundstücke nicht ändert, verbürgt Art. 14 GG gerade nicht.

Dass Bioland-Bienen, die ökologisches Saatgut bestäuben sollen, und auf ihrem Weg auch eine in ihrem Einzugsgebiet liegende Deponie überfliegen, stellt keine unmittelbare Einwirkung durch das Deponievorhaben auf ein in der Umgebung liegendes Grundstück dar. Dabei handelt es sich allenfalls um mittelbare Folgewirkungen. Diese liegen nicht mehr im Verantwortungsbereich der Vorhabenträgerin. Etwaige Einkommensverluste bei der Saatgutvermehrung, sollten sie tatsächlich eintreten, hätte der Einwender hinzunehmen.

Im Übrigen führt der Einwender auch an, landwirtschaftliche Nutzflächen in der Nähe der sich nun in der Stilllegungsphase befindenden Deponie Kodersdorf zu bewirtschaften. Vorausgesetzt, dass er auch dort im Umkreis von 3 km zur Deponie Kodersdorf zu Zeiten des Deponiebetriebs Saatgutvermehrung mit Bioland-Bienen betrieben hat, dürften insoweit Erfahrungen beim Einwender vorliegen, ob der Deponiebetrieb Einfluss auf die Qualität der Bienenprodukte und auf die Saatgutvermehrung gehabt hat. Da der Einwender hierzu nichts ausgeführt hat, liegt die Vermutung nahe, dass – sofern er dort



tatsächlich Saatgutvermehrung betrieben hat – hier möglicherweise keine Beeinträchtigungen durch den Deponiebetrieb vorgelegen haben.

Die Einwendung wird demnach zurückgewiesen.

#### **11.17.8 Image-Schädigung**

Es wird eingewandt, dass das Renommee der Firma G. K. durch die Nachbarschaft zu einer „Giftmüll-Deponie“ Schaden nehmen könnte. Der Betrieb stelle biologische Feinkost her. Der Einwendende führt aus, dass angesichts des Deponievorhabens die Kunden von G. K. Angst vor einer möglichen Kontamination im Fleisch der Tiere wie auch im verwendeten Wasser haben würden. Das Vertrauen, das Stamm- und Neukunden in den ökologischen Betrieb und die Qualität setzten, wäre allein durch das Vorhandensein der Deponie zerstört.

Aus der zum Antrag gehörenden Emissions-/Immissionsprognose, insbesondere aus der Staubprognose ist kein signifikanter Einfluss des Vorhabens auf umliegende Flächen zu entnehmen.

Die Vorhabenträgerin ist erfahren im Betrieb von Abfalldeponien und rekultiviert derzeit die Deponie Biehain-Kodersdorf, ebenfalls eine Deponie der Klasse I nach DepV - d. h. eine Deponie für ungefährliche Abfälle – in unmittelbarer Nähe nach Beendigung der Abfalleinlagerung.

Auch die Deponie Biehain-Kodersdorf befindet sich bereits im Einzugsbereich der Firma G. K., aus deren Vorhandensein jedoch keine nachteiligen Auswirkungen für den Betrieb behauptet werden. Da die Deponie Biehain-Kodersdorf durch das hiesige Deponievorhaben quasi ersetzt werden wird, ist nicht erkennbar, woraus die einwenderseits angeführten Auswirkungen resultierend aus dem Deponievorhaben entstehen sollen.

Das im Übrigen angesprochene Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, das ebenfalls von Art. 14 GG geschützt wird, ist vorliegend nicht berührt. Einen Schutz dahingehend, dass sich die Nutzung der umliegenden Grundstücke nicht ändert, gewährt Art. 14 GG gerade nicht.

#### **11.18 Existenzgefährdung, Entschädigung**

##### **11.18.1 Existenzgefährdung des angrenzenden Landwirtschaftsbetriebs**

Es wird eingewandt, dass der Gewerbebetrieb G. K. als landwirtschaftlicher und biologisch wirtschaftenden Betrieb im Hinblick auf die Nähe zu der geplanten Deponie im Forst, deren Vorhabenträgerin im Antragsverfahren nur unzureichend zu erkennen gegeben habe, dass sie die Bürde, Abfälle umweltgerecht zu entsorgen, schultern könne, seine Chancen, den Betrieb fortzuführen, schwinden sehe. Das Renommee der Firma sei durch die Nachbarschaft zur Deponie akut bedroht. Die Kunden hätten Angst vor einer möglichen Kontamination im Fleisch der Tiere wie auch im verwendeten Wasser. Das Unternehmen würde mit der Deponiegenehmigung zerschlagen werden.

Eine Beeinträchtigung der Flora und Fauna sowie der angrenzenden Schutzgebiete (inkl. der darin enthaltenen schützenswerten Arten) wurde im Rahmen der FFH-

Vorprüfung sowie der weiteren erstellten Fachgutachten betrachtet, jedoch nicht festgestellt. Aus den zum Antrag gehörenden Prognosen und insbesondere der Staubprognose ist kein signifikanter Einfluss des Vorhabens auf umliegende Flächen zu entnehmen.

Die Deponie im Forst wird als Deponie der DK I nach DepV nach dem Stand der Technik errichtet. Die Vorhabenträgerin ist erfahren im Betrieb von Abfalldeponien und rekultiviert derzeit die Deponie Biehai-Kodersdorf derselben DK in unmittelbarer Nähe nach abgeschlossener Einlagerung. Die Deponie Biehai-Kodersdorf liegt bereits im Einzugsbereich von G. K.. Aus dem vormaligen Betrieb und dem Vorhandensein dieser Deponie werden einwenderseitig jedoch keine nachteiligen Auswirkungen für den Betrieb behauptet. Da die Deponie Biehai-Kodersdorf quasi durch das vorliegende Deponievorhaben ersetzt wird, ist nicht erkennbar, woraus die angeführten Auswirkungen und die Existenzgefährdung des Betriebes herrühren sollen.

Unmittelbare Ein- und Auswirkungen des Deponiebetriebs auf den landwirtschaftlichen Betrieb sind nicht vorgetragen und können auch sonst nicht erkannt werden. Mittelbare Beeinträchtigungen sind nicht durch Art. 14 GG – das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb – geschützt.

Weiter wird von einem ansässigen Schäfer eingewendet, dass auch der Weiterbetrieb seiner Schäferei bedroht sei. Der Einwender führt aus, dass Schwermetallbelastungen im Boden zu einem erhöhten Risiko der Anreicherung von Schwermetallen in Obst und Gemüse, Grasaufwuchs und Lebensmittel-Getreide führten. Da anzunehmen sei, dass Stäube vom Deponiekörper auf die umliegenden Landwirtschaftsflächen verweht würden, sei eine Anreicherung von Schwermetallen in den Pflanzenaufwüchsen des Betriebes zu erwarten. Die erhöhte Gefahr der Schwermetallanreicherung gelte für alle Landwirtschaftsflächen im Abwindbereich der Deponie. Für den Fall der Betriebsschließung auf Grund der befürchteten Schadstoffemissionen würden von der Vorhabenträgerin die Investitionskosten der letzten Jahre verlangt werden.

Zur Frage der Verwehung schwermetallhaltiger Stäube und Anreicherung von Schwermetallen auf Landwirtschaftsflächen wird auf die Ausführungen zu der entsprechenden Einwendung unter Ziffer 12.8.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Unmittelbare belastende Einwirkungen auf umliegende Landwirtschaftsflächen, die von der den Vorhabenstandort umgebenden Bewaldung abgeschirmt werden, sind nicht ersichtlich. Das beantragte Abfallinventar weist zudem kein maßgebliches Gefährdungspotential auf. Die Emissions-/Immissionsprognose, insbesondere die Staubprognose, hat keinen signifikanten Einfluss des Vorhabens auf umliegende Flächen feststellen können.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

#### **11.18.2      *Entschädigung eintretender Vermögensnachteile gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 KrWG***

Es wird eingewandt, dass allein das Vorhandensein der Abfallbeseitigungsanlage eine dauerhafte Wertminderung für Immobilien- und Grundbesitz im Umfeld darstelle und somit eine Entschädigung der Betroffenen gefordert werde. Sofern eine Deponiegenehmigung erteilt werden würde, behielten sich die Einwendenden vor,

einen Ausgleich ihrer Vermögensanteile gemäß § 36 Abs. 2 KrWG in der nach § 75 Abs. 2 VwVfG genannten Frist für das Flurstück 115/13 der Flur 2, Gemarkung Biehain, Gemeinde Horka geltend zu machen.

Weitere Einwendende fordern ebenfalls als Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke entsprechende Entschädigungen für ihre Grundstücke ohne diese konkret zu benennen und ohne weitere Ausführungen zur Ursache der Wertminderung ihrer Grundstücke.

Den betreffenden Einwendenden ist es unbenommen auch im Nachgang zur Planfeststellung ihre Rechte zum Ausgleich befürchteter Vermögensnachteile geltend zu machen.

Zum jetzigen Zeitpunkt allerdings können keine ausgleichsfähigen Vermögensnachteile erkannt werden.

Die Wertminderung von Immobilien kann im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens nicht in dem Sinne berücksichtigt werden, dass seitens der Vorhabenträgerin ein finanzieller Ausgleich zu zahlen wäre, denn die Rechtsordnung gewährt auch durch Art. 14 GG (Eigentumsschutz) nicht die bestmögliche Nutzung eines Grundstücks (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04).

Daher ist die Entwicklung des Verkehrswertes eines Grundstücks kein Belang, den die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung einstellen kann bzw. muss. Diese Entwicklung hängt von vielen Faktoren ab, die im Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können und müssen (BVerwG, Beschl. v. 18.03.2008 – 9 VR 5.07). Lediglich die "in natura" – d. h. faktisch und unmittelbar – auftretenden Auswirkungen eines Vorhabens können Berücksichtigung finden, nicht aber die mittelbaren Vermögensnachteile (BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995 - 4 NB 17/94 (München)).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

## 12. Begründung der Entscheidung über Stellungnahmen

### 12.1 Stellungnahme des Landesjagdverbandes Sachsen e. V.

Mit Schreiben vom 14. März 2023 hat der Landesjagdverband Sachsen e. V. erstmalig im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben.

Inhaltlich gerügt wird die Gefährdung von Zielen des Naturschutzes aufgrund der vom Vorhaben beanspruchten Flächengröße. Weiter wird die Einzäunung des Deponiegebietes als Eingriff in das Landschaftsbild, den Naturhaushalt gesehen. Dadurch werde Wildtieren ein Lebens- und Rückzugsraum entzogen. Es käme zur Zerschneidung und Fragmentierung der Jagdreviere. Die Barrierewirkung der Anlage behindere den Fernwechsel der Tiere sowie den nötigen genetischen Austausch. Zur Feststellung von Fernwechseln und Wildwegen wird im Rahmen der Planung eine Kartierung bzw. die Hinzuziehung eines Jagd ausübungsberechtigten mit Ortskenntnis gefordert. Weiter wird die Einfriedung mittels standortgerechter Hecken anstelle des Zauns vorgeschlagen.

Die Stellungnahme konnte aufgrund der gesetzlichen Präklusionsregelung nicht berücksichtigt werden.

Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der VwGO gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, können innerhalb der Frist nach § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Präklusionsregelung gilt gemäß § 73 Abs. 4 Satz 6 VwVfG auch für die Stellungnahmen der Naturschutzvereinigungen.

Mit Schreiben vom 20. März 2015 hat die Planfeststellungsbehörde den Landesjagdverband Sachsen e. V. erstmalig angehört. Der Verband wurde dazu auf die Auslegung der Planunterlagen in den Gemeinden sowie auf die entsprechende Bekanntmachung im Internet hingewiesen und wurde gebeten bis zum 2. Juni 2015 zum Vorhaben Stellung zu nehmen. Die Planfeststellungsbehörde wies auch auf den Einwendungsausschluss gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG hin. Eine Stellungnahme erfolgte nicht.

Im Anschluss an die Erkenntnisse aus der durchgeführten Online-Konsultation reichte die Vorhabenträgerin am 3. Februar 2023 eine nochmals geänderte Planunterlage ein. Da sich die Änderungen auf naturschutzfachlich relevante Unterlagen, nämlich die UVS, den LBP, die Erheblichkeitsabschätzung der Natura-2000-Gebiete, den Artenschutzfachbeitrag und eine neue Unterlage: Artbezogene SPA-Verträglichkeitsprüfung (Seeadler) bezogen, wurde diese geänderte Planung nochmals allen Naturschutzvereinigungen zur Prüfung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Änderungen übermittelt.

Die Stellungnahme des Landesjagdverbandes Sachsen e. V. vom 14. März 2023 befasst sich allerdings inhaltlich nicht mit den neuerlichen Änderungen.

Mit dem Vorbringen zum bereits seit 2015 bekannten Teil der Planung ist der Landesjagdverband Sachsen e. V. gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG ausgeschlossen.

### 12.2 Stellungnahme des NABU-Landesverbandes Sachsen e. V. vom 14. April 2022

Mit Stellungnahme vom 14. April 2022 moniert der NABU-Landesverband Sachsen e. V. im Anschluss an die Online-Konsultation, dass ihm die Aktualisierung des Artenschutzfachbeitrages in der Fassung vom 29. Oktober 2021 nicht bekannt sei. Seine letzte Stellungnahme datiere vom 27. September 2021. Zudem weist der NABU darauf hin, dass der aktuelle Seeadlerbrutplatz ca. 350 m vom Eingriffsort entfernt sei.

Die Planfeststellungsbehörde hat den NABU bei allen relevanten Planänderungen beteiligt. Zur Planänderung 2 wurde der NABU mit E-Mail vom 6. Juli 2021 erneut angehört. Hierzu hat sich der NABU mit Stellungnahme vom 29. Juli 2021 geäußert. Anschließend hat sich der NABU im Rahmen der Online-Konsultation, bei der die aktuellen Planunterlagen einsehbar waren, mit Stellungnahme vom 14. April 2022 rückgeäußert. Zuletzt hat die Planfeststellungsbehörde dem NABU mit E-Mail vom 10. Februar 2023 Gelegenheit gegeben, sich zur Planänderung 3 (Stand der Planunterlagen vom 10. Januar 2023, insbesondere auch Artenschutzfachbeitrag) im Verfahren Stellung zu nehmen. Eine Stellungnahme hierzu erfolgte nicht.

Der Hinweis auf den Seeadlerbrutplatz wurde weiterverfolgt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin im Anschluss an die Online-Konsultation insbesondere eine Artbezogene SPA-Verträglichkeitsprüfung für den Seeadler (Anlage 27 zur UVS der Antragsunterlagen) durchgeführt. Diese war u.a. Teil der letzten Anhörung vom 10. Februar 2023. Im Weiteren wird verwiesen auf die Vermeidungsmaßnahmen V 10 und V 11 zum Schutz des Seeadlers (enthalten in den Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss unter Ziff. A.VII.6.20 und A.VII.6.21).

Damit dürften diese Hinweise des NABU umfassend berücksichtigt worden sein.

### 12.3 Stellungnahme des NABU-Landesverbandes Sachsen e. V. vom 29. Juli 2021

In seiner Stellungnahme vom 29. Juli 2021 rügt der NABU-Landesverband Sachsen e. V. (NABU), dass die Antragsunterlagen unvollständig seien und nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen würden. So würde in der UVS inhaltlich auf einzelne Unterlagen eingegangen, die auch als Quellen zitiert würden, die aber nicht im Volltext beiliegen würden. Das betreffe den Artenschutzfachbeitrag Deponie im Forst, MEP Plan, Dresden, 31. März 2021, die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Stellungnahme zum Vorkommen der Wolfspopulation in Kaltwasser, Wildbiologisches Büro LUPUS, Spreewitz, 12. Oktober 2013 wobei letztere überaltert sei.

Der benannte Artenschutzfachbeitrag liegt in aktualisierter Form als Anlage 14 der UVS bei. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Online-Konsultation in den Synopsen 1b und 2 zur Kenntnis gegeben. Im Hinblick auf das angesprochene Wolfsvorkommen wurde in der UVS, Seite 67, festgestellt, dass durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen innerhalb des FFH-Gebietes „Fließgewässer bei Schöpstal und Kodersdorf“ erzeugt werden. Die vom NABU bezeichnete Stellungnahme des Wildbiologischen Büros LUPUS ist als Quelle einer in der UVS gestrichenen Passage benannt und wäre damit auch aus dem Quellenverzeichnis zu entfernen gewesen. Die Antragsunterlagen sind damit nicht unvollständig.

Soweit der NABU auf das im Vorfeld zur abfallrechtlichen Planfeststellung durchgeführte Zielabweichungsverfahren und die dortige Maßgabe im Bescheid, dass der Bedarf für die zusätzliche Deponiekapazität im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren nachvollziehbar darzulegen sei, hinweist und rügt, dass das nicht geschehen sei, wird auf die entsprechende Bedarfsbegründung in diesem Beschluss unter Ziffer B.II.4 und auf Ziffer B.II.13 verwiesen.

Soweit der NABU die dem Antrag beigefügten „Unterstützerschreiben“ für rechtlich bedenklich hält und hier eine unzulässige Einflussnahme befürchtet, wird auf die entsprechende Einordnung dieser Schreiben unter Ziffer B.II.11.1.5 dieses Beschlusses verwiesen.

#### 12.4 Stellungnahme des NABU-Landesverbandes Sachsen e. V. vom 29. Mai 2015

Soweit der NABU im Jahr 2015 in seiner damaligen Stellungnahme zum Verfahren ausgeführt hat, dass es keinen Engpass für Deponieraum in Sachsen gäbe und dazu auf mehrere kleine Landtagsanfragen aus dem Jahr 2011 und die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans 2009 verweist, ist festzustellen, dass dieser Vortrag inzwischen zeitlich überholt ist. Es wird auf die Ausführungen im Beschluss unter Ziffer B.II.4 verwiesen.

Im Hinblick auf die Ausführungen zu Natura 2000 und dem Artenschutz und die in den Gutachten nicht erfassten Vogelarten Rotmilan, Schwarzmilan, Kranich, Seeadler, Heidelerche und der Uferschwalbe hat die Vorhabenträgerin die Antragsunterlagen dahingehend überarbeitet. Es erfolgte eine Aktualisierung des Artenschutzfachbeitrages, zuletzt am 10. Januar 2023, und der Artenschutzfassung vom 1. Halbjahr 2019. Die Termine zur Brutvogelerfassung lagen zwischen dem 19. März 2019 und dem 25. Juli 2019 und entsprechen den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Die Horst- und Habitatbäume wurden am 19. März 2019 erfasst, also noch in der laubfreien Zeit.

Der Artenschutzfachbeitrag (Anlage 24 zur UVS der Antragsunterlagen) erfasst nunmehr die Vogelarten Rotmilan, Seeadler, Heidelerche und Uferschwalbe. Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VII.6.2 zur künstlichen Beleuchtung werden insbesondere die Zugzeiten der Arten Schwarzmilan, Rotmilan und Heidelerche u. a. berücksichtigt. Im Übrigen wurden im Beschluss Vermeidungsmaßnahmen auch für Nahrungsgäste festgelegt.

In Bezug auf den Kranich wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.II.11.3.10 dieses Beschlusses verwiesen. Der UNB sind keine aktuellen Nachweise zum Kranich in der Umgebung zum Deponiestandort bekannt. Der letzte Nachweis von 2016 befindet sich mit einem Abstand von reichlich 350 m nordwestlich der Deponie außerhalb des Untersuchungsraumes. Im Zuge der Kartierungen durch die Vorhabenträgerin konnte innerhalb des Untersuchungsraumes kein Kranich nachgewiesen werden. Auch nicht als Nahrungsgast oder während des Überfluges. Das aktuelle Vorhabengebiet stellt aus Sicht der UNB für den Kranich kein primäres Nahrungshabitat dar. Sollte es zu Querung der Deponie durch die Alt- oder Jungtiere kommen, ist ein Kollisionsrisiko mit Baumaschinen etc. durch die V 9 erheblich reduziert. Der aus 2016 bekannte Brutplatz befindet sich außerhalb der prognostizierten Wirkfaktoren.

Zum Seeadler ist nunmehr in Anlage 27 zur UVS der Planunterlagen eine SPA-Verträglichkeitsprüfung für den Seeadler enthalten. Im Übrigen ist hier auf die Vermeidungsmaßnahme V 11 zu verweisen.

Soweit der NABU die damalige FFH-/SPA- Vorprüfung als unzulänglich betrachtet hat, sind diese Bedenken mit der neugefassten Anlage 21 der UVS der Antragsunterlagen, einer aktualisierten Erheblichkeitsabschätzung auf Verträglichkeit mit den Natura-2000-Gebieten SPA-Gebiet "Teiche und Wälder um Mückenhain" sowie FFH-Gebiete "Fließgewässer bei Schöpstal und Kodersdorf" und „Teiche und Feuchtgebiete nordöstlich Kodersdorf“, des Planungsbüros Richter+Kaup, vom 12. Oktober 2021 mit Ergänzung vom 10. Januar 2023, ausgeräumt worden.

Im Weiteren rügt der NABU einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG, weil Sickerwasserbecken in einem neu geschaffenen CEF-Ersatzhabitat für Amphibien angelegt werden. Dieser Einwand bezieht sich auf die Ausgleichshabitate für die Zauneidechse. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, wenn die durch einen Eingriff im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG verursachte Beeinträchtigung der Funktion von Brut- und Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird oder durch (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. 3. 2009 - 9 A 39/07). Ein solcher Ausgleich wird in Abstimmung mit der UNB durchgeführt.

Soweit der NABU rügt, dass nicht sämtliche in den Unterlagen als Quellen angeführten DIN-Normen oder andere Normen einsehbar waren, wird auf die Ausführungen unter Ziff. B.II.11.2.17 dieses Beschlusses verwiesen.

Sofern der NABU letztlich noch darauf verweist, dass die Tatrastraße keine öffentliche Straße sei, wird auf die Ausführungen unter Ziff. B.II.6.1.1 dieses Beschlusses verwiesen. Die verkehrliche Erschließung des Vorhabens durch die Tatrastraße als öffentliche Straße ist gesichert.

#### 12.5 Stellungnahme des GRÜNE LIGA Sachsen e. V. Regionalbüro Oberlausitz vom 26. Mai 2015

Der GRÜNE LIGA Sachsen e.V. führt in seiner Stellungnahme aus 2015 aus, dass das Deponievorhaben dem Landesentwicklungsplan und dem Regionalplan widerspreche, weil im Bereich des Vorhabenstandortes das „Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe“ KS 26 und das „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Rohstoffsicherung“ KS 100 ausgewiesen wären. Hierzu ist die Entscheidung der LDS vom 6. Februar 2023 ergangen, wonach für das vorliegende Vorhaben eine Abweichung von dem im Regionalplan festgesetzten Ziel – Vorranggebiet für Kies und Sand KS 26 – unter Einhaltung von Maßgaben zugelassen wurde.

Weiter führt die GRÜNE LIGA aus, dass mit der Errichtung einer Deponie an diesem Standort die Grundwasserbilanz nochmals erheblich und dauerhaft beeinträchtigt werden würde, da der ursprünglich geplante Restsee als künftiger Speicher entfielen und der abgedichtete Deponiekörper, als biologischer und ökologischer Fremdkörper, mit einer Masse von 1,05 Mio. Tonnen ( $750.000 \text{ m}^3 \times 1.4 \text{ t/m}^3$ ), die verbleibenden wasserführenden Schichten zusätzlich entwässere.

Der Erhalt der Versorgung von Regionen (Landökosystem) mit Grundwasser sei angesichts Klimawandel, Temperaturanstieg und Veränderung der Niederschlagsmengen und -zeiten sowie Versteppungsgefahr, mindestens als gleichwertiges Kriterium in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Angaben zum Wasserhaushalt und des Grundwassermechanismus der Region (Land-ökosystem), z. B. zum Aufbau von Grundwasserstockwerken und zur Grundwasserbewegung (Fließrichtung), Durchlässigkeiten und Fließgeschwindigkeiten sowie der Nutzung des Grundwassers fehlten, seien aber für die Region (Land-ökosystem) und somit für die Beurteilung des Vorhabens von entscheidender Bedeutung.

Die Grundwasserneubildung ist während der Bau- und Betriebszeit der Deponie gehemmt, da das auf dem Deponiekörper auftreffende Oberflächenwasser als Sickerwasser abgeführt wird. Die UVP hat ergeben, dass die Grundwasserneubildungsrate am Standort sehr gering ist. Der lokale Einfluss durch die Flächenversiegelung ist demnach vernachlässigbar. Nach Rekultivierung der Deponie wird das anfallende unbelastete Oberflächenwassers wieder dem Grundwasser zugeführt und wird damit wieder der Grundwasserneubildung dienen.

12.6 Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz (auch für BUND, NABU, SDW) vom 1. Juni 2015 – Stellungnahme des BUND Landesverband Sachsen e. V.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz bzw. der BUND bezweifelt den tatsächlichen Bedarf an einer Deponie der Klasse I und führt dazu die Ausführungen im Abfallwirtschaftsplan 2009 für den Freistaat Sachsen an, worin festgestellt worden sei, dass ein ausreichendes Netz an Abfallbeseitigungsanlagen im Freistaat Sachsen bestehe. Zudem wird angeführt, dass die Vorhabenträgerin im Rahmen des Betriebes der Deponie Kodersdorf vor allem gefährliche Abfälle aus Italien eingelagert hätte, was dem Nähe-Prinzip widerspreche. Weitere Transporte von gefährlichen Abfällen aus entfernten Mitgliedstaaten der Europäischen Union seien daher unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit gem. § 15 Abs. 2 KrWG abzulehnen. Ein Bedarf einer Abfallbeseitigung für regional anfallende Abfälle schein aufgrund der großzügigen Einlagerungen von Abfällen aus weit entfernten Herkunftsgebieten nicht angezeigt. Weiterhin verweist der BUND noch auf die Verwertungsziele des § 14 Abs. 3 KrWG, wonach sich auch der Bedarf für Abfallbeseitigungsanlagen für Bau- und Abbruchabfälle minimieren dürfe.

Der Bedarf für zusätzliches Deponievolumen ist gegeben. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.II.4. dieses Beschlusses verwiesen sowie auf die Nebenbestimmung unter Ziffer A.VII.13.

Soweit weiter die fehlende Standorteignung vorgetragen wird, weil eine künstliche geologische Barriere zu errichten sei, und die Filter und Pufferfunktion des Bodens als sehr gering eingeschätzt werde und daher eine Gefahr für Kontaminationen von Boden und Grundwasser gesehen werde, wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.II.11.6.2 und B.II.11.6.4 verwiesen.

Die vorgetragenen gesetzlich geschützten Biotope nach § 21 SächsNatSchG sind in der aktualisierten UVS (Anlage I.6 der Antragsunterlagen) erfasst und betrachtet worden. Für die angeführte ehemalige Tongrube in der Abt. 187 liegt zwischenzeitlich keine Eintragung mehr in der Waldbiotopkarte vor. Ebenso betrachtet wurden das SPA-Gebiet und die FFH-Gebiete.

Eine mögliche Verunreinigung durch Anreicherung der Luft mit Schadstoffen durch Verdunstung des gesammelten Deponiesickerwassers wurde im Rahmen der UVS nicht



berücksichtigt und kann daher nicht ausgeschlossen werden. Dabei gilt es auch zu beachten, dass durch die beabsichtigte Reliefveränderung und die sich dadurch einstellenden Bodenwinde und Kaltluftbereiche, die mit Schadstoffen angereicherte Luft auch in weiter entfernte Bereiche vom Vorhabenstandort transportiert werden kann.

Eine mögliche Verunreinigung durch Anreicherung der Luft mit Schadstoffen durch Verdunstung des gesammelten Deponiesickerwassers wurde im Rahmen der UVS nicht berücksichtigt. Dies ist insoweit auch plausibel/begründet, weil Sickerwasser einer Deponie der Klasse I zunächst keine luftgängigen Schadstoffe enthalten kann. Dies käme nur in Betracht beim Ausgasen gelöster Gase oder beim Verdunsten leicht flüchtiger Stoffe wie z. B. LHKW. Abgesehen davon, dass beide Möglichkeiten durch die einzuhaltenden Zuordnungswerte der Deponieklasse I für den Abfall praktisch kaum relevant sind, würden selbst geringe Gehalte an ausgasenden Stoffen nicht zu einer Anreicherung in der Luft führen.

Soweit der BUND die weitere Nassauskiesung im Ost- und Westfeld des Kiessandtaubaus Kaltwasser befürwortet wird auf die raumordnerische Entscheidung der LDS vom 6. Februar 2013 hingewiesen, mit der für das geplante Vorhaben vom Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien und dem dort festgesetzten Ziel Vorranggebiet für Kies und Sand KS 26 unter Beachtung von Maßgaben abgewichen werden darf.

Weiter kritisiert der BUND, dass die geplante Deponie bzw. deren Rekultivierung natur-schutzrechtlich nicht den vorangegangenen Eingriff durch den Aufschluss des Westfeldes ausgleiche. Gemeint ist an dieser Stelle sicherlich das Ostfeld, denn das Westfeld ist im Rahmen der Deponieerrichtung im Ostfeld jedenfalls nicht auszugleichen. Der unter Bergrecht erfolgte Eingriff, des Aufschlusses des Tagebaus, wird auch unter Bergrecht ausgeglichen. Aktuell wird der bergrechtliche Rahmenbetriebsplan geändert. Der vom BUND angeregten Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 2 Alt. 2 BNatSchG bedarf es im abfallrechtlichen Verfahren daher nicht.

Sofern die Zuverlässigkeit der Vorhabenträgerin aufgrund der Zugehörigkeit zur ImCAL-Firmengruppe bezweifelt wird, weil andere Firmen dieser Gruppe durch Störungen des ordnungsgemäßen Betriebs von Abfallbehandlungs- und -beseitigungsanlagen aufgefallen seien, ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerin bereits eine Deponie in unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorhabenstandort ordnungsgemäß betrieben hat. Nicht ordnungsgemäßes Verhalten anderer Firmen kann der Vorhabenträgerin nicht angelastet werden.

Zur weiterhin angesprochenen Sicherheitsleistung wird auf die entsprechenden Festlegungen unter Ziffer A.IV. dieses Beschlusses sowie auf die Begründung unter Ziffer B.II.7 verwiesen.

Im Hinblick auf die angesprochenen vom Vorhaben betroffenen Tierarten und insbesondere die zahlreichen Fledermausarten wird auf die entsprechende Erfassung und Bewertung im aktualisierten Artenschutzfachbeitrag (Anlage 24 der Antragsunterlagen) hingewiesen sowie auf die entsprechenden als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss festgelegten CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen unter Ziffer A.VII.6 verwiesen. An dieser Stelle sind die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Übrigen auch zusammenfassend und übersichtlich dargestellt, womit auch der letzte Kritikpunkt des BUND ausgeräumt sein dürfte.

### 12.7 Stellungnahme des Verwaltungsverbands Weißer Schöps/Neiße vom 20. April 2022

Der Verwaltungsverband weist in seiner Stellungnahme zum Punkt Öffentlichkeit der Tatrastraße klarstellend darauf hin, dass gegen die Eintragungen der Tatrastraße in die Straßenbestandsverzeichnisse der Gemeinden Kodersdorf und Horka noch Widersprüche beim Landkreis Görlitz anhängig sind und die Gemeinde Neiße die Eintragung ins Straßenbestandsverzeichnis nicht vorgenommen hat. Daher gehe der Verband von keiner gesicherten Zuwegung aus.

Mit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gibt es hier einen neuen Sachstand. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziffer B.II.6.1.1 zur Erschließung des Vorhabengrundstücks verwiesen.

### 12.8 Stellungnahme der Gemeinde Kodersdorf vom 26. Mai 2015

Die Stellungnahme der Gemeinde Kodersdorf betreffend das Widmungsverfahren zur Tatrastraße ist zeitlich überholt. Zwischenzeitlich hat die Gemeinde Kodersdorf die Tatrastraße in ihr Straßenbestandsverzeichnis eingetragen. Im Übrigen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Erschließung des Vorhabengrundstücks unter Ziffer B.II.6.1.1 dieses Beschlusses verwiesen.

### 12.9 Stellungnahme der Gemeinde Neiße vom 19. April 2022

Die Gemeinde Neiße hat mit Stellungnahme vom 19. April 2022 im Rahmen der Online-Konsultation ihre bereits 2015 erhobenen Einwendungen präzisiert. Diese Einwendungen sind überwiegend bereits unter Ziffer B.II.11. dieses Beschlusses thematisch sortiert behandelt und einer Entscheidung zugeführt worden. Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen.

Soweit die Gemeinde unter Ziffer 8 ihrer vorgenannten Stellungnahme (Seite 20 ff.) weitergehende Ausführungen zum Artenschutz macht, wird dazu Folgendes festgestellt.

Im Zuge der Überarbeitung der UVU (Aktualisierung und Plausibilisierung) erfolgte eine sehr umfangreiche Aktualisierung des Artenschutzfachbeitrages in der Fassung vom 29. Oktober 2021 (mit Aktualisierung der Thematik Seeadler vom 10. Januar 2023) inkl. der Artenerfassung vom 1. Halbjahr 2019. Der Untersuchungsumfang sowie das Untersuchungsgebiet für die Kartierungen des Jahres 2019 wurden mit der UNB abgestimmt und entsprechen den gängigen Kartiermethoden. Eine zusätzliche *worst-case*-Betrachtung war aufgrund der durchgeführten Kartierungen somit nicht notwendig und wurde seitens der UNB auch nicht gefordert. Die realisierten Kartierungen aus dem Jahr 2019 wurden im Artenschutzbeitrag methodisch beschrieben und mittels Kartendarstellung visualisiert, wobei mehrere Erfassungstermine pro Artengruppe erfolgten. Gemäß den fachlichen Standards weisen die im Zuge der Kartierung erhobenen Daten zudem eine Gültigkeit von fünf Jahren auf.

Die Gemeinde Neiße weist wiederholt darauf hin, dass im Zuge der Untersuchungen zum geplanten Vorhaben ein Vorkommen eher störungsresistenter Arten und weniger streng geschützter seltener Arten angenommen wurde. Dies ist *nicht* der Fall. Die

vorhandenen Gegebenheiten vor Ort stellen für eine Vielzahl geschützter Arten ein geeignetes Habitat dar. Die entsprechenden Einschätzungen fanden bereits in der Erstellung des Untersuchungsumfanges Berücksichtigung und wurden durch die UNB bei dessen Abstimmung bestätigt. Dabei ist hervorzuheben, dass im Zuge der Kartierungen eine Vielzahl von nach BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten der Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Wirbelloser erfasst wurden, wie bspw. die Zauneidechse und der Flussregenpfeifer. Entsprechend diesen Erfassungsnachweisen wurden geeignete Artenschutzmaßnahmen entwickelt und mit der UNB abgestimmt. Dies umfasst insbesondere umfangreiche artspezifische und artengruppenumfassende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen; hier insbesondere für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und xylobionte Käfer.

Auch weitere Arten und Artengruppen profitieren von den formulierten Artenschutzmaßnahmen. Dabei wird u. a. auf die Schaffung von geeigneten Ersatzhabitaten für den vorhabenbedingten Verlust von nachgewiesenen Habitatflächen hingewiesen, welche bereits in großem Umfang realisiert wurden. Auch die zukünftigen Bauarbeiten sowie der geplante Deponiebetrieb würden unter Berücksichtigung der festgelegten Artenschutzmaßnahmen erfolgen. Damit kann dem Vorwurf und den Bedenken der Gemeinde begegnet werden, dass keine ausreichenden Betrachtungen zu notwendigen Vermeidungsstrategien und Ersatzhabitaten erfolgten. Dem möglichen Eintreten von Verbotstatbeständen wird somit durch die Umsetzung von entsprechenden Artenschutzmaßnahmen begegnet und diese vermieden bzw. minimiert.

Soweit die Gemeinde Neißeaue beklagt, dass eine Flugraumanalyse unterblieben sei (Seite 25 der vorgenannten Stellungnahme), ist festzustellen, dass diese aus folgenden Gründen nicht erforderlich war. Der Rotmilan wurde im faunistischen Gutachten der Fa. MEP Plan GmbH (siehe Anlage 24 – Artenschutzfachbeitrag – zur UVS) erfasst. Er wurde im gesamten Betrachtungszeitraum lediglich zweimal (!) als Nahrungsgast im Vorhabengebiet nachgewiesen. Der Schwarzmilan konnte nicht ein einziges Mal nachgewiesen werden. Als weitere schützenswerte Art ist der Seeadler hervorzuheben. Dieser wurde umfangreich gesondert betrachtet. Dazu wurde auch eine Habitatpotentialanalyse erstellt, d. h. eine über die reine Flugraumanalyse hinausgehende wissenschaftliche Betrachtung, die diese Aspekte jedenfalls umfasst.

Den Hinweis auf einen weiteren bzw. verlagerten Seeadlerhorst in engerem räumlichem Bezug zum Vorhabenstandort hat die Vorhabenträgerin aufgenommen und diesbezüglich bereits die notwendigen Maßnahmen mit der UNB und der Planfeststellungsbehörde abgestimmt. In der Oberlausitz herrscht generell eine große Seeadlerdichte und der Seeadler ist rund um die Mückenhainer Teiche als Nahrungsgast häufig anzutreffen. Bereits im Zuge der ersten Erarbeitung der Genehmigungsunterlagen wurde im Jahr 2011 eine Kartierung verschiedener Artengruppen (darunter Vögel) durchgeführt. Art und Umfang der Kartierung wurden auch seinerzeit mit der UNB abgestimmt. Im Zuge der Kartierung wurden weder ein Seeadler noch ein Hinweis auf einen Horst erfasst. Ein Nachweis der Art gelang im Jahr 2014 während der Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen zur Zauneidechse. Der seinerzeit ermittelte Horstplatz des Seeadlers lag ca. 450 m östlich der geplanten Deponie und außerhalb der abgestimmten Untersuchungsräume. Auch im erweiterten Untersuchungsgebiet 2019 wurde kein Brutplatz dieser Art nachgewiesen. Die Art wurde dabei als Nahrungsgast im Bereich des Untersuchungsgebiets erfasst, wobei sich entsprechend der Habitatpotentialanalyse typische Nahrungshabitate eher außerhalb des geplanten Vorhabengebietes befinden (siehe

Artenschutzfachbeitrag in der Fassung vom 29. Oktober 2021 mit der Aktualisierung Seeadler vom 10. Januar 2023).

Nicht zuletzt aufgrund der hiesigen Einwendung hat sich die Vorhabenträgerin dazu intensiv mit der Planfeststellungsbehörde und der UNB sowie den von ihr beauftragten Fachgutachtern abgestimmt. Jüngste Erkenntnisse bestätigen, dass im unmittelbaren Bereich um das Vorhabengebiet keine Seeadlerhorste liegen. Ein Horst ist in knapp 400 m westlich nachgewiesen. Der in ca. 750 m südwestlicher Entfernung zum geplanten Deponiestandort vermutete Wechselhorst konnte im Zuge einer Begehung am 17. August 2022 nicht nachgewiesen werden. Die Schutzzone um die Horste beträgt 300 m. Das Vorhabengebiet liegt nicht innerhalb dieser Schutzzone.

Das nunmehr in knapp 400 m Entfernung zum geplanten Deponiestandort nachgewiesene Seeadlerpaar hatte im Jahr 2022 eine erfolgreiche Brut; die zweite Brut seit 2015.

In Abstimmung mit der UNB hat die Vorhabenträgerin den Artenschutzfachbeitrag (Anlage 24 zur UVS) bzgl. der Thematik Seeadler aktualisiert und ergänzt sowie eine Artbezogene SPA-Verträglichkeitsprüfung für den Seeadler (Anlage 27 zur UVS) erarbeitet. Zum Schutz des Seeadlers wurden in den Artenschutzfachbeitrag die Vermeidungsmaßnahmen V 10 – Monitoring und V 11 – Sicherstellung Reduktion optischer Reize für den Seeadler aufgenommen. Insoweit wird auch auf die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen unter Pkt. A.VII. 6.14 und Pkt. A.VII. 6.15 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Durch Umsetzung dieser Maßnahmen kann eine Beeinträchtigung des Seeadlers durch das geplante Vorhaben vermieden werden.

Soweit den Einwendungen damit nicht bereits abgeholfen ist, werden sie zurückgewiesen.

#### 12.10 Stellungnahme der Gemeinde Neißeau vom 29. Mai 2015

Die Gemeinde Neißeau hat mit Stellungnahme vom 29. Mai 2015 zahlreiche Einwendungen erhoben. Diese sind zum Großteil bereits unter Ziffer B.II.11. dieses Beschlusses thematisch sortiert behandelt und einer Entscheidung zugeführt worden. Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen.

Soweit die Gemeinde unter Ziffer 1 zur UVU einwendet, dass die Kleingartensiedlung „Zum Inselsee“ und der Campingplatz „Sonnenfreunde Biehai“ nicht betrachtet worden seien, obwohl sie vom Deponiebetrieb betroffen wären, ist festzustellen, dass diese beiden Anlagen näher an der vormals betriebenen Deponie Biehai-Kodersdorf gelegen sind. Eine Beeinträchtigung durch die geplante „Deponie im Forst“ war nicht ersichtlich. Die Deponie Biehai-Kodersdorf befindet sich in einer Entfernung von 1,8 km Luftlinie zu geplanten Deponie. Die Kleingartensiedlung und der Campingplatz waren daher in den Emissions-/Immissionsprognosen nicht zu betrachten.

Zum Einwand unter Ziffer 7 – Bedarf/Bedarfsanalyse – ist festzustellen, dass sich die Situation des DK-I-Aufkommens in Ostsachsen jüngst erheblich verändert hat, weshalb nicht mehr alle vorgetragenen Aspekte intensiv zu würdigen waren. Es bleibt auch insoweit bei der Verweisung auf die betreffenden Punkte unter Ziffer B.II.11. dieses Beschlusses.

Soweit die Gemeinde Neißeau darüber hinaus in Ziffer 16 ihrer Stellungnahme fordert, dass die Antragstellerin im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zu einer anteiligen Beteiligung an der Instandhaltung der Gemeindestraße zu verpflichten sei, ist zunächst festzustellen, dass ausweislich des Transportkonzeptes lediglich die Tatrastraße als Gemeindestraße durch das Vorhaben beansprucht wird. Die entsprechende Instandhaltung wird von der Vorhabenträgerin übernommen. Hierzu wird auf die Nebenbestimmung zu diesem Beschluss unter Ziff. A.VII.14. Straßenbau verwiesen.

Der Einwendung wird insoweit für die einzig betroffene Gemeindestraße, die Tatrastraße, entsprochen.

Soweit die Gemeinde unter Ziff. 18 ihrer Stellungnahme die Befürchtung von Folgekosten für die Gemeinde Neißeau infolge der Betriebseinstellung durch die Vorhabenträgerin äußert, ist diese Sorge sachlich nicht nachvollziehbar. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die Vorhabenträgerin eine Sicherheitsleitung zu erbringen hat (s. Ziff. A.IV. dieses Beschlusses).

#### 12.11 Stellungnahmen der Gemeinde Horka vom 28. Mai 2015 und 19. April 2022

Die Gemeinde Horka hat mit Stellungnahme vom 28. Mai 2015 zahlreiche Einwendungen erhoben. Mit Stellungnahme vom 19. April 2022 hat die Gemeinde ihren Einwand unter Ziffer 1 zurückgenommen. Diese weiteren Einwendungen aus der Stellungnahme vom 28. Mai 2015 sind zum Großteil bereits unter Ziffer B.II.11. dieses Beschlusses thematisch sortiert behandelt und einer Entscheidung zugeführt worden. Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen.

Soweit auch die Gemeinde Horka Folgekosten für die Gemeinde bei mittelfristiger Betriebseinstellung durch die Vorhabenträgerin befürchtet, wird auf die festgelegte Sicherheitsleistung unter Ziff. A.IV. dieses Beschlusses verwiesen.

#### 12.12 Stellungnahmen des RAVON vom 16. Juni 2015, 16. August 2021 und vom 19. April 2022

Die Stellungnahmen des RAVON sind zeitlich überholt.

In seiner Stellungnahme vom 16. Juni 2015 führte der RAVON aus, dass die deponierbaren Beseitigungsabfälle aus dem Verbandsgebiet (Landkreise Bautzen und Görlitz) dem RAVON als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 17 KrWG zu überlassen sind und er diese auf der von ihm betriebenen Deponie Kunnersdorf (DK II) entsorgen könne und werde. Entsorgungssicherheit bestünde bei einer prognostizierten Restlaufzeit der Deponie Kunnersdorf von 21 Jahren bis 2036. Die Abfallannahmemengen seien rückläufig. Die Überlassungspflicht für Beseitigungsabfälle werde durch den RAVON und die betreffenden Landkreise konsequent durchgesetzt. Zudem plane der RAVON die Erweiterung der Deponie Kunnersdorf. Im Ergebnis stünden keine Verbandsabfälle zur Beseitigung auf der „Deponie im Forst“ zur Verfügung.

Mit Stellungnahme vom 16. August 2021 verwies der RAVON darauf, dass er zwischenzeitlich nach Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes-Elbtal (ZAOE) ab dem 1. Januar 2021 auch die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bezüglich der Beseitigung von Abfällen aus den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge übernommen habe. Für

die Deponie Kunnersdorf ergebe sich eine aktuelle Restlaufzeit von acht Jahren. Mit der geplanten Erweiterung der Deponie Kunnersdorf sollen 950.000 m<sup>3</sup> Deponievolumen zur Ablagerung von Abfällen der DK I sowie ca. 385.000 m<sup>3</sup> der DK II geschaffen werden. [Ein entsprechender Antrag liegt der Planfeststellungsbehörde zwischenzeitlich vor.] Der RAVON verwies weiter auf die Überlassungspflicht und sein erweitertes Entsorgungsgebiet.

Mit Schreiben vom 5. November 2021 hat der RAVON der LDS als Oberer Abfall- und Bodenschutzbehörde – außerhalb des laufenden Planfeststellungsverfahrens für die Deponie im Forst – mitgeteilt, dass er für die kommenden Jahre ein steigendes Abfallaufkommen prognostiziere, was zu einem erheblich höheren Abfallablagerungsvolumen auf der von ihm betriebenen Deponie Kunnersdorf führen werde. Dadurch würde die Restlaufzeit der Deponie Kunnersdorf stark verkürzt werden. Seine Prognose untersetzt der RAVON anhand der Darstellung zahlreicher konkreter Entsorgungsanfragen. Die Schlussfolgerung des RAVON lautet:

„Aus Sicht des RAVON besteht die Notwendigkeit weiterer kurzfristiger Entsorgungskapazitäten im Bereich Ostsachsen (Größenordnung mehrere 10.000 t/a).“

Damit dürften die Stellungnahmen des RAVON vom 16. Juni 2015 und vom 16. August 2021 zeitlich überholt sein. Mit Stellungnahme vom 19. April 2022 hat der RAVON nochmals auf das von ihm geplante Erweiterungsvorhaben für die Deponie Kunnersdorf und den aktuellen Planungsstand hingewiesen. Das durch den RAVON angestrebte Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Deponie Kunnersdorf wurde im April 2023 beantragt und es kann nicht per se davon ausgegangen werden, dass das Verfahren derart kurzfristig zum Abschluss gebracht werden kann, sodass ein nahtloser Übergang ohne „Entsorgungslücke“ entstünde. Zudem ist zu beachten, dass der RAVON aktuell auch kein DK I-Volumen vorhält, sondern die angedienten DK I-Abfälle auf seiner höherklassigen DK II-Deponie entsorgt. Das Fehlen von DK I-Volumen in Ostsachsen, das diesbezügliche Abfallaufkommen und die aktuelle Prognose des RAVON eines noch steigenden Aufkommens rechtfertigen die Annahme eines bestehenden Bedarfs an DK I-Volumen für den Bereich Ostsachsen.

### 13. Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat den für die Entscheidung über das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der „Deponie im Forst“ relevanten Sachverhalt ermittelt und bewertet. Dabei standen der mit dem Vorhaben verfolgten gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung als wichtigem Teil der Daseinsvorsorge und überragendem Gemeinwohlbelang zahlreiche öffentliche und private Belange, die durch das Vorhaben betroffen werden, gegenüber.

Im Rahmen der UVP wurde festgestellt, dass das Vorhaben – eine nach Stand der Technik zu errichtenden Abfallbeseitigungsanlage – insgesamt nur geringe Auswirkungen haben wird. Die Auswirkungen durch Schall- und Geruchsimmissionen sind gering und unterschreiten die vorgegebenen Grenzwerte. Ebenfalls wird die Auswirkungen durch Luftschadstoffe als gering eingeschätzt. Es handelt sich bei der Deponie selbst um keine schadstoffemittierende Anlage. Einer Beeinträchtigung durch Antransport und Abwehungen wurde mit entsprechenden Nebenbestimmungen begegnet. Soweit eine erheblichere Beeinträchtigung für Flora und Fauna insbesondere durch den Entzug des Lebensraums unvermeidbar war, konnten entsprechende Eingriffe gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch zahlreiche vorgezogenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen kompensiert werden. Die Einflüsse auf das Oberflächenwasser und die Grundwasserneubildung sind nur vorübergehender Natur. Die lokale Flächenversiegelung ist vor dem Hintergrund der ohnehin sehr niedrigen Grundwasserneubildungsrate am Standort zu vernachlässigen. Nach Rekultivierung der Deponie wird das Oberflächenwasser insbesondere in den Randbereichen der Deponie wieder dem Grundwasser durch Versickerung zugeführt. Beeinträchtigungen für Grundwasser und Boden sind angesichts der nach Stand der Technik zu errichtenden Anlage mit Basis- und Oberflächenabdichtungssystem und geregelter Sickerwasserfassung, -sammlung und ordnungsgemäßer Entsorgung nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen. Die Flächeninanspruchnahme ist vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme einer durch den vormaligen Kies Tagebau devastierten Fläche gut vertretbar, da auf diese Weise keine Flächenneuanspruchnahme („auf der grünen Wiese“) zu erfolgen brauchte.

Soweit für den Vorhabenstandort eine Abweichung vom geltenden Regionalplan 2010 vorliegt, hat LDS mit Bescheid vom 6. Februar 2013 eine Zielabweichung vom Vorranggebiet Kies und Sand unter Maßgaben erteilt. Unter der Voraussetzung des nachgewiesenen Deponiebedarfs konnte auf die im Nassschnitt zu gewinnenden im Boden verbleibenden restlichen Kiesvorkommen verzichtet werden. Hierbei war auch entscheidend, dass es sich nur um geringe Verluste gemessen an den noch vorrätigen heimischen Vorkommen handelte. Dass ein akuter Bedarf an Deponievolumen der DK I in der Region Ostsachsen besteht, wurde im Beschluss festgestellt. Es gibt keine Deponie dieser DK mehr in der Region. Dennoch fallen Abfälle der DK I nach DepV in der Größenordnung von mehreren 10.000 t/a an, die aktuell bereits nicht entsprechend ihrer Deponieklasse beseitigt werden können. Aktuell beseitigt der entsorgungspflichtige RAVON diese Abfälle auf seiner DK II-Deponie und nimmt daher höherklassigen Deponieraum in Anspruch, was perspektivisch zu vermeiden sein wird. Für die Zukunft hat der RAVON ungeachtet dessen angekündigt, nicht mehr alle Abfälle entsorgen zu können. Der Plan des RAVON zur Erweiterung der Deponie Kunnersdorf um DK I – und weiteres DK II-Volumen ist zudem noch nicht entscheidungsreif.

Sofern von Privaten wie auch von öffentlichen Trägern der Bedarf an Deponievolumen im Hinblick auf eine etwaige vorwiegende Beseitigung ausländischer Abfälle auf der „Deponie im Forst“ in Frage gestellt wurde, so wurde diesem Einwand mit einer entsprechenden Nebenbestimmung begegnet, um in erster Linie die regionale Abfallbeseitigung zu sichern.

Die zwingenden Zulassungsvoraussetzungen nach dem KrWG und nach der DepV sind vorliegend erfüllt. Die Anlage wird entsprechend der Planunterlagen sowie den festgelegten Nebenbestimmungen (unter Berücksichtigung privater Einwendungen) nach dem Stand der Technik errichtet.

Soweit sowohl von öffentlichen Trägern wie auch von zahlreichen privaten Einwendenden auf die fehlende Erschließung des Vorhabengrundstücks abgestellt wurde, sieht die Planfeststellungsbehörde die Erschließung des Standortes als gegeben an. Das insoweit ergangene Urteil des VG Dresden vom 19. Januar 2023 zur Feststellung der Öffentlichkeit der Tatrastraße ist für die Planfeststellungsbehörde inhaltlich überzeugend und insofern maßgebend. Die Tatrastraße ist als vormalige betrieblich-öffentliche Straße nunmehr i. S. d. SächsStrG als öffentliche Straße anzusehen.

Die teilweise Asphaltierung der Tatrastraße auf einer Strecke von ca. 100 m ab der Einmündung von der Kreisstraße 8434 betrifft Privateigentum und ein Grundstück der Gemeinde Neißeaue. Eine unzumutbare Belastung durch die Asphaltierung der öffentlichen auf privaten Grundstücken verlaufenden Tatrastraße vermag die Planfeststellungsbehörde hier nicht zu erkennen. Soweit dem Straßenausbau widersprochen wurde, kann dem nicht gefolgt werden. Eine verkehrlich gesicherte Zufahrt auf die und Abfahrt von der Kreisstraße über die Tatrastraße vom bzw. zum Vorhabenstandort ist unerlässlich. Sie dient der Umsetzung des Vorhabens, welches einen überragenden Gemeinwohlbelang darstellt. Etwaige Einschränkungen durch den Straßenausbau sind zumutbar und von den betreffenden Einwendern hinzunehmen. Bislang wird die Nutzung der Tatrastraße als öffentliche Straße auf privatem Grund ebenfalls hingenommen. Mit der teilweisen Asphaltierung dürfte eine Verbesserung (verminderte Auswirkungen durch Staub, Ausschluss der Verbreiterung der Straße) einhergehen.

Im Übrigen nutzt die Vorhabenträgerin für die Errichtung und den Betrieb der „Deponie im Forst“ ausschließlich vorhabenträgereigene Grundstücke. Soweit für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf fremde Grundstücke zugegriffen wird, so erfolgt dies einvernehmlich und unter entsprechender Sicherung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit.

Sofern von Einwendenden eine Wertminderung ihrer Grundstücke durch die Deponieerrichtung bis hin zur Existenzgefährdung des Landwirtschaftsbetriebs eingewendet wurde, handelte es sich hier um eventuelle mittelbare Beeinträchtigungen, die im Rahmen der Abwägung keine Berücksichtigung finden können.

Soweit auf eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abgestellt wurde, so ist diese Beeinträchtigung während der Bau-, Betriebs- und Stilllegungsphase der Deponie und anhand der Fotodokumentation in Anlage 2 zum LBP (Anlage 15 der Planunterlagen) auch auf eine bestimmte Entfernung begrenzt. Das Landschaftsbild wird erst ab dem Zeitpunkt beeinträchtigt, ab dem die Deponie den umliegenden Waldbestand überragt. Dass wird voraussichtlich erst in den letzten fünf Betriebsjahren der Fall sein. Weithin sichtbar ist die Deponie erst ab einer Entfernung von ca. 500 m vom Deponiestandort



aus und bis zu einer Entfernung von ca. 1.400 m bis 1.500 m. Nach Rekultivierung wird sich die Deponie als grüner Hügel in die Landschaft einfügen. Diese zeitlich und örtlich begrenzte Beeinträchtigung der Sichtbeziehung ist angesichts des benötigten Deponeievolumens als zumutbare Einschränkung hinzunehmen.

Nach Abwägung der relevanten öffentlichen und privaten Belange ist festzustellen, dass die Zulassung der Errichtung und des Betriebes der „Deponie im Forst“ als einziger Deponie der Klasse I nach DepV im Raum Ostsachsen unter Festlegung entsprechender Nebenbestimmungen verhältnismäßig ist. Der Gemeinwohlbelang der Daseinsvorsorge im Bereich der Abfallbeseitigung überwiegt die anderen Belange. Ein Zurücktreten einzelner Interessen erfolgt in zumutbarer Weise.

#### 14. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 Satz VwGO angeordnet, da sie im besonderen öffentlichen Interesse liegt und über das bloße Interesse am Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses hinausgeht.

Die Planfeststellungsbehörde sieht im hier vorliegenden Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung als gegeben an. Die nachfolgenden Gründe rechtfertigen es, die grundsätzlich gemäß § 80 Abs. 1 VwGO vorgesehene aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfes ausnahmsweise entfallen zu lassen.

Die Vorhabenträgerin hat die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I nach DepV in der Gemeinde Horka im Landkreis Görlitz beantragt. Im gesamten Verbandsgebiet des RAVON, welches die Landkreise Görlitz und Bautzen umfasst, gibt es keine Deponie der Klasse I. Die DK-I-Deponie Biehai/Kodersdorf der Vorhabenträgerin ist vollständig verfüllt und befindet sich in der Stilllegung. Die im Verbandsgebiet anfallenden DK I-Abfälle beseitigt der RAVON aktuell auf seiner höherklassigen DK II-Deponie, wobei auch dieser Deponieraum geschont werden muss, da auch dieser nur noch begrenzt vorhanden ist und für höherklassige Abfälle bewahrt werden sollte. Die nächstgelegene DK I-Deponie im Freistaat Sachsen ist die Deponie Rothschönberg im Landkreis Meißen. Diese befindet sich etwa 135 km vom geplanten Deponiestandort entfernt. Ein Transport von Abfällen der Deponieklasse I über eine Strecke von 50 km bis maximal 100 km ist ökonomisch kaum realisierbar. Im ostsächsischen Raum ist daher nicht nur DK I-Deponieraum zu schaffen, sondern dieser ist auch sehr zeitnah auszubauen.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels gegen den Planfeststellungsbeschluss zur Folge, dass sich die Umsetzung des Vorhabens im äußersten Fall um einige Jahre verschiebt. In diesem Fall wäre die Abfallentsorgung im ostsächsischen Raum allgemein und insbesondere für Abfälle der DK I nach DepV gefährdet und damit auch ein wichtiger Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge in Gefahr.

Das Anhörungsverfahren im Rahmen des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens hat gezeigt, dass ein nicht unerheblicher Teil der ortsansässigen Bevölkerung (ca. 1.500 Einwendende) dem Vorhaben kritisch gegenübersteht. Insoweit dürfte im vorliegenden Fall per se von einem erhöhten Klagerisiko auszugehen sein.

Das Anhörungsverfahren hat aber auf der anderen Seite auch gezeigt, dass keine sonstigen öffentlichen oder privaten Interessen bestehen, deren Gewicht der Annahme eines besonderen Interesses an der Vollziehung entgegenstehen.

Die sofortige Vollziehung war mithin im überwiegenden öffentlichen Interesse anzuordnen.

## 15. Begründung der Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat als Veranlasserin des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 1, 2, 3 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i. V. m. dem Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnis (10. SächsKVZ) die Kosten des abfallrechtlichen Verfahrens zu tragen. Zudem sind die entstandenen Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG zu erstatten. Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen (Kosten) erfolgt mit besonderem Bescheid.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder elektronisch Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Wird die Klage elektronisch erhoben, gelten die Maßgaben der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 sowie Abs. 4 Satz 4 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 VwGO bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrich-

tung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

—  
gez. Uwe Svarovsky  
Abteilungsleiter Umweltschutz

## Hinweise

### Abfallrecht:

1. Durch die LDS wird die fachliche Kontrolle der Maßnahmen sowie die behördliche Abnahme der Baumaßnahme vorgenommen.
2. Für den Fall, dass Abweichungen zum Projekt notwendig werden (Veränderungen der einzusetzenden Materialien, der Technologie, des Zeitraumes u. Ä.), sind diese durch die mit der Bauüberwachung beauftragten Firma zu begründen und mit der LDS, abzustimmen.
3. Alle Planänderungen der Deponie oder ihres Betriebes sind gegenüber der LDS schriftlich anzuzeigen.  
Sofern durch die LDS eingeschätzt wird, dass durch die Änderung der behördlich festgestellte Plan nicht verändert wird, d. h. nur unwesentliche Abweichungen vorgenommen werden sollen, ist das Einvernehmen mit der LDS mittels Anzeige ausreichend.  
Wesentliche Planungsänderungen bzw. Abweichungen von der Planfeststellung, bedürfen der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung durch die LDS und sind mittels Änderungsantrags zu beantragen.
4. Die zur Genehmigung beantragten Abfälle enthalten u. a. Abfallarten, die im Anhang V Teil 2 der Verordnung (EU) 2019/1021 aufgeführt sind. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 7 DepV dürfen Abfälle nach Anhang V Teil 2 der Verordnung (EU) 2019/1021, bei denen die Konzentrationsgrenzen der in Anhang IV derselben Verordnung aufgelisteten Stoffe überschritten werden, nicht auf einer Deponie der Klasse I abgelagert werden.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass der Durchlässigkeitsbeiwert gemäß Anhang 1 Nr. 2.2, Tabelle 1, Fußnoten 1 und 2 DepV sowie Nr. 2.3 Tabelle 2, Fußnoten 2 und 3 DepV nach DIN EN ISO 17892-11 (Ausgabe Mai 2019) zu bestimmen ist. In den Antragsunterlagen wurde verschiedentlich noch auf die zwischenzeitlich zurückgezogene Norm DIN 18130-1 Bezug genommen.
6. Zur Einhaltung/Kontrolle der den Standsicherheitsnachweisen und der Setzungsberechnung in den Antragsunterlagen zugrunde gelegten Randbedingungen sowie Kennwerte wird eine geotechnische Baubegleitung/Bauüberwachung durch ein fachkundiges Ingenieur-/Planungsbüro (Sachverständiger für Geotechnik) empfohlen.
7. Es wird empfohlen, im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen, ob im Bereich der Durchdringungsbauwerke durch Verwendung von Bentonitmatten im Randbereich der KDB-Kragen ein besserer Verbund zwischen KDB-Kragen und unterlagernder mineralischer Dichtungsschicht erreicht und somit Unterläufigkeiten von Sickerwasser dauerhaft verhindert werden können.
8. In einem angemessenen Zeitraum nach den abgeschlossenen Baumaßnahmen wird durch die LDS, eine Schlussabnahme durchgeführt. In der Folge werden in

einer Anordnung gemäß § 40 Abs. 3 KrWG notwendige Nachsorgemaßnahmen festgelegt.

#### Wasserrecht:

9. Der Einleiter hat gem. § 5 EigenkontrollVO bei Havarien und Störungen, die zu einer Überschreitung der in der Genehmigung festgelegten Überwachungswerte führen können oder die eine Beeinträchtigung der Betriebsweise der öffentlichen Anlagen befürchten lassen, sofort schadensverhindernde Maßnahmen in Abstimmung mit den Betreibern der öffentlichen Anlagen einzuleiten und unverzüglich die zuständige Wasserbehörde zu verständigen.

#### *Hinweise zur Errichtung der GWM:*

10. Die Bohrarbeiten sind gemäß § 49 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 SächsWG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Landkreis Görlitz anzuzeigen/ zu dokumentieren.
11. Das Abteufen der Bohrungen und der Ausbau zu Gütemessstellen haben durch eine Fachfirma unter Einhaltung sämtlicher anerkannter Regeln der Technik zu erfolgen:
  - DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 121,
  - LAWA-Empfehlungen zum „Bau und Betrieb von Grundwasserbeschaffenheitsmessstellen“ von 1999,
  - DIN-Normenwerk, DIN 4924:2014-07 und
  - Arbeitskreis Grundwasserbeobachtung: Handbuch Grundwasserbeobachtung, Merkblatt 'Bau von Grundwassermessstellen'.

Als Ausbaudurchmesser der GWM wird im Sinne einer qualitätsgerechten Probenahme mindestens 4" (DN 100 mm) empfohlen.

12. Es besteht die Pflicht, gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG), jegliche Bohrarbeiten und geophysikalische Messungen zwei Wochen vor Beginn beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als zuständige Behörde anzuzeigen.

Werden geologische Untersuchungen durchgeführt und geowissenschaftliche Fachdaten erhoben (z. B. Abteufen von Bohrungen, Rammkernsondierungen oder Schürfen, Errichten von GWM, Beprobungen und Analytik von Gestein oder GW, Durchführen von Pump- oder Tracerversuchen sowie von geophysikalischen Untersuchungen), so sind diese zusammen mit den Nachweisdaten der Anzeige (z. B. Koordinaten der Ansatzpunkte) und den aus Ihnen ermittelten Schlussfolgerungen → Bewertungsdaten (in der Regel Fachgutachten einschließlich aller Anlagen) dem LfULG zur Verfügung zu stellen. Die Forderung ergibt sich aus §§ 8, 9 und 10 GeolDG.

Dies ist in digitaler Form möglichst als PDF/A-2a (ISO 19005-2:2011) möglich, alternativ können notfalls die Formate PDF/A-2b (ISO 19005-2:2011) oder PDF/A-1a bzw. 1b (ISO 19005-1:2005) verwendet werden.

Das Dokument kann durch den Gutachter auf folgenden Wegen an das LfULG übermittelt werden:

- Als Bohrergebnismitteilung zu einer elektronisch gestellten Bohranzeige über ELBA.SAX (max. 30 MB)
  - Als E-Mail an [bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen](mailto:bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen) (max. 10 MB)
  - per SiDAS („Sicherer Datenaustausch Sachsen“, ohne Größenbegrenzung)
- Dazu sendet der Gutachter folgende E-Mail (ohne Anhang):

An: [bohrarchiv.lfulg@smul.Sachsen](mailto:bohrarchiv.lfulg@smul.Sachsen)  
Betreff: Digitales geologisches Gutachten  
Inhalt: Titel des Gutachtens

In der Antwort stellt das LfULG einen Link zum Hochladen bereit und beschreibt die weiteren konkreten Arbeitsschritte zum Übersenden des Gutachtens.

Die Übergabe wird bei Bedarf durch das LfULG bestätigt (wird per Mail übermittelt).

#### *Amtliche Referenzsysteme:*

13. Seit dem 1. März 2014 ist im Freistaat Sachsen ETRS89\_UTM33 amtliches Lageferenzsystem. Weitere Informationen dazu unter:  
<http://www.landesvermessung.sachsen.de/amtliches-lagebezugssystem-etr89-utm33-5583.html>

Seit dem 30. Juni 2017 ist das bundesweite Höhenbezugssystem amtliches Höhenreferenzsystem im Freistaat Sachsen, d. h. das Normalhöhenystem des Deutschen Haupthöhennetzes 2016 (kurz DHHN2016). Weitere Informationen dazu unter:

<http://www.landesvermessung.sachsen.de/fachliche-details-6086.html>

#### *Bewertungskriterien:*

14. Hinsichtlich der Analytik (Bestimmungsmethode/untere Anwendungsgrenze) und für die Bewertung der Stoffkonzentrationen im GW sind als Geringfügigkeitsschwellenwerte grundsätzlich die Besorgnis-Werte aus 2016 zu verwenden [s. Dokumentation in b)]. Weitere Informationen dazu unter:
- a) Erlass SMUL vom 12. Juli 2018, Az. 43-8612/16/1 zu Geringfügigkeitsschwellenwerten im Grundwasser – Einführung des GFS-Berichtes 2016
  - b) Bewertungshilfen bei der Gefahrenverdachtsermittlung in der Altlastenbehandlung, Teil A: Orientierungswerte zur Ermessensausübung sowie Prüf- und Maßnahmenwerte des LfULG Tab. 6: Wirkungspfad Boden-Grundwasser

Für die Bewertung der Stoffkonzentrationen im SW sind die Prüfwerte für

Schadstoffgehalte im SW entsprechend Tab. 5a und 5b der unter b) genannten Bewertungshilfen anzuwenden.

*Hinweis zu den SW-Untersuchungen:*

15. Die Sinnfälligkeit eines untereinander abgestimmten SW-Monitorings trotz Genehmigungen auf unterschiedlicher Rechtsgrundlage (hier: KrWG/DepV und Wasserrecht) ist fachlich unbestritten. Unabhängig davon sind jedoch Inhalt und Umfang der SW-Überwachung auch bei ggf. ähnlicher Gestalt in separaten Zulassungen/Genehmigungen der jeweiligen Rechtsgrundlagen zu erfassen. Eine gemeinsame Realisierung des SW-Monitorings muss möglich sein, Doppeluntersuchungen sind zu vermeiden. Die Auswertung der Untersuchungsergebnisse sollte jedoch getrennt nach den Anforderungen der anlagenbezogenen Zulassungen/Genehmigungen erfolgen.

*Hinweise zum Grundwasserschutz:*

16. Bei einem Eintrag von Stoffen, die zu einer Beschaffenheitsbeeinträchtigung des Grundwassers führen, wird auf die Gefährdungshaftung gemäß § 89 WHG hingewiesen.
17. Bohr- und Erkundungsarbeiten, die sich auf die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind gemäß § 49 Abs. 1 WHG i. V. m. § 41 Abs. 1 SächsWG spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
18. Das Trinkwasserschutzgebiet Biehaien wurde mit Verordnung des LRA Görlitz vom 24. Oktober 2017 aufgehoben.

Naturschutz – Artenschutz:

19. Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG dürfen in der freien Natur für diesen Standort als Pflanzmaterial ausschließlich gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebietes „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“ verwendet werden. Sollte dies in begründeten Fällen nicht möglich sein, bedarf das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, nach § 40 Abs. 1 BNatSchG einer Genehmigung der UNB.

Definition freie Natur:

Bei „freier Natur“ handelt es sich um alle Flächen außerhalb des besiedelten Bereichs. Hierbei kommt es nicht auf die bauplanungsrechtliche Zuordnung, sondern auf den tatsächlichen Zustand der Fläche an.

20. Während der Bauarbeiten sowie während des Deponiebetriebs und der anschließenden Rekultivierung ist grundsätzlich darauf zu achten, dass keine wild



lebenden Tiere der besonders oder streng geschützten Arten (dazu zählen z. B. alle europäischen Vogelarten) verletzt, getötet oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Vogelnester) nachhaltig beeinträchtigt werden (Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Kann dies nicht gewährleistet werden oder ist der Sachverhalt nicht eindeutig zu klären, ist umgehend die UNB zu informieren und mit dieser das weitere Vorgehen abzustimmen. Gegebenenfalls ist z. B. eine Genehmigung zur Beseitigung der Wohnstätte einzuholen (§ 45 Abs. 7 bzw. § 67 BNatSchG).

21. Zum Schutz wild lebender Tierarten sowie deren Brut- und Lebensstätten ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG). In begründeten Fällen kann auf Antrag durch die UNB eine Befreiung erteilt werden (§ 67 Abs. 1 BNatSchG).
22. Die Übermittlung der Erfassungsdaten als Shape-Datei an die UNB und/oder deren Eingabe in die Zentrale Artdatenbank Sachsen (<https://www.natur.sachsen.de/eingabe-von-artbeobachtungsdaten-21757.html>) ist wünschenswert.
23. Der UNB sind Änderungen in der Ausführung der beantragten artenschutzrechtlichen Maßnahmen vorher zeitnah schriftlich anzuzeigen .

#### Vermessung und Flurneuordnung:

24. Die Sicherungspflicht für Vermessungs- und Grenzmarken nach § 6 Abs. 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) ist zu beachten.

#### Agrarstruktur:

25. In einem separat geführten Genehmigungsverfahren gem. § 10 SächsWaldG wurden entsprechende Genehmigungen zur Erstaufforstung als Ausgleich erteilt. In den abfallrechtlichen Planunterlagen wird darauf verwiesen. In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen werden, dass diese Genehmigung nur drei Jahre ab dem Datum der Entscheidung gültig ist und nach Ablauf dieses Zeitraumes seine Gültigkeit verliert. Es kann demzufolge der Umstand eintreten, dass die aufgeführten Ausgleichsflächen, für den Ausgleich der in Anspruch genommenen Forstflächen, zur Umsetzung nicht mehr zur Verfügung stehen, wenn ein erneutes Antragsverfahren gem. § 10 SächsWaldG keine Genehmigung erhält, weil z. B. zwingende Gründe des Naturschutzes oder zwingende raumordnerische Gründe gegen eine Genehmigung sprechen. Die Bündelung dieser Genehmigungsverfahren im Planfeststellungsverfahren war von der Vorhabenträgerin ausdrücklich nicht gewünscht.

#### Arbeitsschutz:

26. Seit dem 1. Juni 2015 gilt die Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015.
27. Es ist zu überprüfen, ob mit Erschließung des neuen Deponiekörpers die §§ 2 und 3 der Baustellenverordnung (BaustellV) für die Baustelle anzuwenden sind. Demnach ist die Baustelle der zuständigen Behörde (LDS, Abteilung 5 – Arbeitsschutz) spätestens 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten anzukündigen, für die Baustelle einen Koordinator zu bestellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsplan aufzustellen.

#### Denkmalschutz/ Archäologie:

28. Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.
29. Das Landesamt für Archäologie weist darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liegt. Es kann zu baubegleitenden Untersuchungen kommen. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung darüber zu informieren.
30. Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig einzuholen.

#### Kampfmittelbeseitigung:

31. Der Vorhabenträgerin wird eine Bodenuntersuchung zur Gefahrenvorsorge auf eigene Kosten, z. B. in Form von
  - a) visueller Beobachtung des Erdaushubes (bei Trümmergelände, verfülltem Gelände, baulichen Anlagen in unmittelbarer Nähe, etc.)
  - b) Bohrlochsondierung auf Achsen oder im Raster (bei Einzug von Baugrubenverbau, Pfahlgründung, Durchörterung, Rammkernsondierung, etc.) empfohlen.
32. Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten doch Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so wird auf die Anzeigepflicht entsprechend der SächsKMVO verwiesen. Es erfolgt in diesem Fall eine umgehende Beräumung.  
Anzeigen über Kampfmittelfunde nimmt jede Polizeidienststelle oder der KMBD SN direkt entgegen.

Straßenverkehr:

33. Notwendige straßenverkehrsrechtliche Anordnungen bleiben den nach § 45 StVO zuständigen Behörden, insbesondere den Straßenverkehrsbehörden, vorbehalten und sind unter Beachtung der maßgeblichen Regelungen von StVO und VwV-StVO zu treffen.